

**Unterrichtung**  
(zu Drs. 17/1230)

Der Präsident  
des Niedersächsischen Landtages  
– Landtagsverwaltung –

Hannover, den 27.02.2014

**Antworten auf Mündliche Anfragen gemäß § 47 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages - Drs. 17/1230**

Die Antwort auf die Anfrage 1 - einschließlich Zusatzfragen und Antworten darauf - sind im Stenografischen Bericht über die 30. Sitzung des Landtags am 27.02.2014 abgedruckt.

2. Abgeordnete Helge Limburg, Belit Onay, Meta Janssen-Kucz und Gerald Heere (GRÜNE), Kathrin Wahlmann, Andrea Schröder-Ehlers, Maximilian Schmidt, Stefan Politze und Marco Brunotte (SPD)

**Maßnahmen gegen Wirtschaftskriminalität**

Im Zuge der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise rückte seit 2008 auch die Wirtschaftskriminalität verstärkt in den Fokus der öffentlichen Debatte. Bundesweit laufen gegenwärtig mehrere Straf- und Zivilprozesse, die sich mit den Folgen teilweise kriminellen Verhaltens von Managerinnen und Managern in den letzten Jahren beschäftigen müssen. So stehen z. B. in München derzeit mehrere frühere Manager der BayernLB vor Gericht. Ihnen wird Untreue und Bestechung im Zusammenhang mit dem Kauf der Bank Hypo Alpe Adria durch die BayernLB im Jahr 2007 vorgeworfen. Bereits im Jahr 2012 wurde das frühere Vorstandsmitglied der BayernLB Gerhard Gribkowsky wegen Bestechlichkeit zur einer achteinhalbjährigen Haftstrafe verurteilt.

Auch Niedersachsen ist von derartigen Prozessen betroffen. So wurde das Landgericht Göttingen infolge der Insolvenz der „Göttinger Gruppe“ und der „Securenta AG“ seit einigen Jahren von einer Flut von Schadensersatzklagen von Anlegerinnen und Anlegern betroffen.

Bei der effektiven Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität spielt die Abschöpfung widerrechtlich erlangter Gewinne eine wichtige Rolle.

Auch Steuerhinterziehung wird mittlerweile in der öffentlichen Debatte als ernstzunehmende und gemeinschaftsschädliche Straftat angesehen. Zu ihrer Bekämpfung kaufte u. a. die Niedersächsische Landesregierung sogenannte Steuer-CDs an, auf denen sich Daten von Steuerhinterzieherinnen und Steuerhinterziehern befanden.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung unternommen, um eine effektive Arbeit am Landgericht Göttingen angesichts der Klageflut zu gewährleisten?
2. Welche Maßnahmen unternimmt die Landesregierung, um eine effektive und gerechte Strafverfolgung im Bereich der Wirtschaftskriminalität zu gewährleisten?
3. Welche Maßnahmen unternimmt die Landesregierung, um effektiv gegen Steuerhinterziehung vorzugehen?

**Niedersächsisches Justizministerium**

Der Landesregierung sind die effektive Bekämpfung, die Aufklärung und die Ahndung von Straftaten, namentlich solcher der Wirtschaftskriminalität, ein vordringliches Anliegen.

Die Landesregierung wird daher den Kampf gegen Wirtschaftskriminalität weiter intensivieren. Das macht es erforderlich, die Notwendigkeit gesetzgeberischer Maßnahmen sorgfältig und vollumfänglich auszuloten. Bis es zu Änderungen kommt, werde ich darauf hinwirken, dass die strafprozessualen und ordnungswidrigkeitenrechtlichen Instrumentarien konsequent angewendet und ausgeschöpft werden.

An der aktuellen und sehr kontrovers geführten Diskussion um die Einführung eines Unternehmensstrafrechts hat die Landesregierung sich deshalb bereits im letzten Jahr intensiv beteiligt und wird dies auch weiterhin tun.

Niedersachsen hat den von Nordrhein-Westfalen vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Unternehmen und sonstigen Verbänden als wegweisende Diskussionsgrundlage für eine effektivere und nachhaltigere Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität und Korruption bereits im November 2013 auf der Justizministerkonferenz ausdrücklich begrüßt.

Ein Regelwerk wie der Gesetzentwurf aus Nordrhein-Westfalen, das

- selbstständige Tatbestände einer Verbandstraftat enthält,
- Verbandsmaßregeln wie den Ausschluss von öffentlichen Aufträgen u. Ä. als Sanktionen vorsieht und
- neben der Möglichkeit der Verhängung echter Kriminalstrafen echte Chancen im Compliance-Bereich bietet und damit einen Ansporn für die Wirtschaft darstellt

ist ein Impuls, dessen die Landesregierung sich keinesfalls begeben möchte.

Die Landesregierung sieht zudem, dass das auf den Einzelnen, die natürliche Person ausgerichtete Zurechnungskonzept des klassischen Schuldstrafrechts den Realitäten der Unternehmenskriminalität vielfach nicht gerecht wird.

Die Schuld von Einzelpersonen ist trotz häufig gravierender Tatfolgen oft eher gering. Solche Entscheidungen fallen dann schnell in das Raster: die Kleinen hängt man - die Großen, die profitierenden Firmen, lässt man laufen; Rechtsfolgen, die allgemein als zutiefst ungerecht empfunden werden.

All diese Argumente fallen für ein Unternehmensstrafrecht in die Waagschale.

Auf der anderen Seite ist aber zu beachten, dass ein solches „echtes“ Unternehmensstrafrecht eine Abkehr von elementaren Grundsätzen des deutschen Strafrechts bedeuten würde. Denn dieses fußt auf dem Grundsatz, dass jede Strafe Schuld voraussetzt (nulla poena sine culpa) und zudem ein jeder nach seiner individuellen Schuld zu bestrafen ist, was bei juristischen Personen schon mangels Schuldfähigkeit nicht möglich und damit dem geltenden Strafrechtssystem fremd ist.

Ein solcher Paradigmenwechsel begegnet zudem verfassungsrechtlichen Bedenken und muss daher so gründlich erwogen werden, dass er im Ernstfall einer Prüfung sowohl durch die tägliche Praxis als auch durch das Bundesverfassungsgericht standhält.

Auf jeden Fall gilt es, während der Zeit der Debatte nicht untätig zu bleiben.

Die derzeitige Rechtslage, namentlich die Regelungen der §§ 30 und 130 des Ordnungswidrigkeitengesetzes, bietet bereits die Möglichkeit, auch Unternehmen bei der Begehung von Straftaten zur Rechenschaft zu ziehen: So ermöglicht § 30 OWiG die Festsetzung einer Geldbuße gegen juristische Personen oder Personenvereinigungen unter der Voraussetzung, dass deren Repräsentanten (Organe, Vorstände, Vertreter, sonstige Leitungspersonen) eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit begangen haben, durch die entweder Pflichten des Unternehmens verletzt worden sind oder die zu dessen Bereicherung geführt haben oder führen sollten.

§ 130 OWiG erlaubt es, ein Unternehmen zu einer Geldbuße zu verurteilen, wenn der Inhaber vorsätzlich oder fahrlässig die Aufsichtsmaßnahmen unterlässt, um strafbewehrte Pflichtverletzungen durch Angestellte zu verhindern.

Eine Aufsichtspflichtverletzung genügt als Anknüpfungstat für eine selbstständige oder zusätzliche Geldbuße gegen einen Unternehmensträger!

Die Höhe der nach § 30 des Ordnungswidrigkeitengesetzes möglichen Geldbuße beläuft sich im Fall begangener Straftaten seit dem 30. Juni 2013 bei vorsätzlichen Taten immerhin auf bis zu 10 Millionen Euro, bei fahrlässigen Taten auf die Hälfte. Das übersteigt den Sanktionsrahmen zahlreicher Straftatbestände ganz erheblich.

Wenn gleichzeitig mit der Ordnungswidrigkeit eine Straftat verwirklicht worden ist und die Geldbuße für die Ordnungswidrigkeit die 5- bzw. 10-Millionen-Grenze übersteigt, bestimmt sich das Höchstmaß nach der höheren Geldbuße. Das ist insbesondere in Fällen von Kartellordnungswidrigkeiten interessant: Ist z. B. die Anknüpfungstat ein Betrug oder eine wettbewerbsbeschränkende Absprache bei Ausschreibungen und ist der Bußgeldrahmen dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen zu entnehmen, der sich am Jahresgesamtumsatz, nicht am Gewinn, orientiert, dann kann die Geldbuße gegebenenfalls bis zu mehrere Milliarden Euro betragen.

Schließlich soll die Verbandsgeldbuße, auch das regelt das Ordnungswidrigkeitengesetz, den wirtschaftlichen Vorteil, den das Unternehmen aus der Tat gezogen hat, übersteigen. Dafür kann dann das genannte Höchstmaß erforderlichenfalls auch überschritten werden. Auf dieser Rechtsgrundlage hat erst in diesem Monat das Oberlandesgericht Düsseldorf ein vom Kartellamt verhängtes Bußgeld in Höhe von 55 Millionen Euro gegen einen Kaffeeröster bestätigt, die dieser wegen verbotener Preisabsprachen zahlen muss. Und das Bundeskartellamt verhängte ebenfalls im Februar wegen verbotener Preisabsprachen Bußgelder in einer Gesamthöhe von rund 280 Millionen Euro gegen die drei größten Zuckerhersteller.

Ob durch ein „echtes“ Unternehmensstrafrecht oder durch Änderungen im Ordnungswidrigkeitenrecht: Die Erarbeitung einer effektiven, aber auch rechtssicheren Lösung ist ein Vorhaben der Landesregierung. Daneben gilt es, die konsequente Anwendung des bestehenden Rechts sicherzustellen. Dafür ermittelt mein Haus die tatsächliche Anwendungspraxis in wirtschaftlichen OWiVerfahren, um gegebenenfalls Lücken zu schließen.

Die Landesregierung begleitet indessen nicht nur bedeutende Gesetzgebungsverfahren und sorgt so weit wie möglich für eine konsequente und einheitliche Rechtsanwendung, sondern sie interveniert insbesondere auch in solchen Einzelfällen, in denen eine Unterstützung der nachgeordneten Behörden und Gerichte angezeigt, gegebenenfalls sogar erforderlich ist. Sie prüft dazu insbesondere Ersuchen um Personalverstärkung und sonstige Unterstützung organisatorischer Art in außerordentlichen Verfahren und Verfahrenskomplexen, und sie stellt erforderlichenfalls die notwendigen Personal-, Sach- und Geldmittel zur Verfügung. Bei den zahllosen Schadensersatzklagen betreffend die sogenannte Göttinger Gruppe hat die Landesregierung nach dieser Maßgabe eine Unterstützung für erforderlich erachtet und geleistet.

Schließlich setzt sich die Landesregierung auch nachdrücklich gegen Steuerhinterziehung ein. Im Koalitionsvertrag heißt es dementsprechend, dass der Bekämpfung von Wirtschafts- und Steuerkriminalität ein stärkeres Gewicht gegeben werden muss, dass das Steueramnestie-Abkommen mit der Schweiz abzulehnen ist, weil es im Ergebnis Steuersünder begünstigt hätte, und dass Ankäufe von Steuer-CDs daher bis auf Weiteres als ein geeignetes Mittel im Kampf gegen Steuerhinterziehung angesehen werden, welche in Deutschland durch höchstrichterliche Rechtsprechung abgesichert sind.

Die Landesregierung unterstützt Initiativen, mit denen Steueroasen trockengelegt werden. Dazu muss auch der zwischenstaatliche Auskunftsaustausch effektiver werden.

Insgesamt ist es ein Anliegen der Landesregierung sicherzustellen, dass Steuerhinterzieher jederzeit damit rechnen müssen, entdeckt und verfolgt zu werden.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen im Namen der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Das Landgericht Göttingen hat zur Bewältigung des Komplexes Securenta/Göttinger Gruppe diverse Personalverstärkungen im Richterdienst erhalten: Nach einem Zuwachs von einer Stelle für eine Vorsitzende Richterin/einen Vorsitzenden Richter am Landgericht (Besoldungsgruppe R 2) und

zwei Stellen für Richterinnen/Richter am Landgericht (Besoldungsgruppe R 1) im Jahr 2011, einer nochmaligen Verstärkung um weitere drei Richterstellen für Richterinnen/Richter in 2012 wurde das Landgericht Göttingen auch im Bereich der mittleren Beschäftigungsebene im Jahr 2012 um 1,75 Arbeitskraftanteile und im Jahr 2013 um weitere 3,25 Arbeitskraftanteile verstärkt. Auch im Wachtmeisterdienst erfolgte in den Jahren 2012 und 2013 eine Verstärkung um einen Arbeitskraftanteil.

Gerade bei Sondersituationen - hier ist der Begriff der Notsituation angebracht - zeigen sich die Vorteile der Budgetierung, die Steigerung von Autonomie und Flexibilität. Da zunächst zusätzliches Beschäftigungsvolumen und Personalkostenbudget hierfür nicht bereitgestellt wurde, konnte eine Finanzierung aus dem vorhandenen Personalkostenbudget des OLG-Bezirks Braunschweig erfolgen.

Mit dem Haushaltsplan 2014 aber wurden die oben genannten, zunächst befristeten Stellenzuwächse im Richterbereich abgelöst. Die Landesregierung hat zwei Planstellen der Besoldungsgruppe R 2 für Vorsitzende Richterinnen/Richter am Landgericht sowie vier Planstellen der Besoldungsgruppe R 1 für Richterinnen/Richter am Landgericht bereitgestellt, also Personal für zwei neue Kammern. Die mittlere Beschäftigungsebene verstärkte die Landesregierung um fünf Beschäftigungsmöglichkeiten und den Wachtmeisterdienst um zwei zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten.

Alle insgesamt 13 Planstellen und Beschäftigungsmöglichkeiten hat die Landesregierung mit Beschäftigungsvolumen und Personalkostenbudget hinterlegt und befristet bis zum 31.12.2015 ausgebracht.

Organisatorisch ist auf die große Anzahl der Schadensersatzklagen wie folgt reagiert worden:

Im Jahr 2011 ist neben der bis dahin bestehenden sogenannten Securenta-Kammer eine zweite Kammer für diese Verfahren eingerichtet und besetzt worden.

Nachdem für Anfang 2013 weitere rund 4 500 Verfahren beim Landgericht Göttingen angekündigt worden waren, die sich nunmehr gegen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften richten, ist eine weitere dritte „Securenta-Kammer“ eingerichtet und nach dem tatsächlichen Eingang der Verfahren besetzt worden.

Per 01.04.2013 und 01.06.2013 war als Sofortmaßnahme jeweils eine Richterin aus dem LG-Bezirk Braunschweig nach Göttingen abgeordnet worden.

Das Präsidium des Landgerichts Göttingen hat ab Januar 2014 eine weitere Verstärkung dieser 16. Zivilkammer um eine halbe richterliche Arbeitskraft vorgesehen, sodass ab Januar 2014 insgesamt 6,4 Arbeitskraftanteile des Richterdienstes in den „Securenta-Kammern“ tätig sind. Zudem sind derzeit 8,25 Arbeitskraftanteile in der ehemaligen mittleren Beschäftigungsebene und 2,5 Arbeitskraftanteile im Wachtmeisterdienst eingesetzt.

Die mit dem Komplex Securenta/Göttinger Gruppe befassten Personen werden kontinuierlich im Rahmen des Gesundheitsmanagements organisatorisch beraten. Durch diese Begleitung wurde den mit dem Verfahren betrauten Bediensteten des Gerichts eine wirksame Hilfe zur Verfügung gestellt, um die mit der Verfahrensbearbeitung einhergehende Belastung besser bewältigen zu können.

Die Prozessbegleitung erfolgt durch externe Berater des Beratungsteams Niedersachsen und der Landesvereinigung für Gesundheit und Akademie für Sozialmedizin Niedersachsen e. V. im Rahmen des Gesundheitsmanagements der niedersächsischen Justiz.

Es wurden und werden gemeinsame Strategien für eine effektive Arbeitsbewältigung im Komplex Securenta/Göttinger Gruppe entwickelt: Informationsaustausch, Planung des Personaleinsatzes, ständige Überprüfung der Arbeitsabläufe auf Effizienz und Vermeidung von Doppelarbeit und die Vergabe von Arbeitsaufträgen. Darüber hinaus konnte der Teamgeist der beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gestärkt werden. In den Jahren 2011 bis 2013 haben bisher zehn Workshops stattgefunden.

Die Kosten hat das Justizministerium im Rahmen des Gesundheitsmanagements übernommen. Bei allen Beteiligten besteht Einigkeit darüber, dass die externe Prozessbegleitung im Rahmen des

Gesundheitsmanagements dringend notwendig war und ist, um eine effektive Arbeitsbewältigung zu gewährleisten.

Zu 2:

In Umsetzung der Koalitionsvereinbarung von CDU, CSU und SPD für die 18. Legislaturperiode wird die Bundesregierung zu prüfen haben, in welcher Weise das Ordnungswidrigkeitenrecht mit Blick auf strafbares Verhalten im Unternehmensbereich ausgebaut werden muss. Der Bundesminister für Justiz und Verbraucherschutz Heiko Maas strebt eine breite Diskussion an und hat angekündigt, einen Gesetzentwurf zur Wirtschaftskriminalität entsprechend der Initiative aus Nordrhein-Westfalen zu erarbeiten. Dabei soll die Frage geklärt werden, ob die Regelungen im Strafrecht oder im Ordnungswidrigkeitenrecht vorgenommen werden sollen.

Aus Sicht der Landesregierung kommt es dabei maßgeblich darauf an, ob nach einer sorgfältigen Prüfung die Schaffung neuer Straftatbestände gegenüber der konsequenten Anwendung und punktuellen Anpassung des vorhandenen Instrumentariums einen Effektivitätsgewinn erwarten lässt.

Sie wird sich dabei so intensiv wie möglich in dieses Gesetzgebungsvorhaben einbringen und zudem in Niedersachsen - sowohl zur Diskussion im anstehenden Gesetzgebungsvorhaben selbst als auch zur praktischen Umsetzung und Optimierung im Land auf Grundlage des bestehenden Instrumentariums - eine Klärung der folgenden Fragen vornehmen:

Ob und gegebenenfalls warum ist das vorhandene Instrumentarium des Ordnungswidrigkeitengesetzes nicht ausreichend effektiv?

Reicht das Instrumentarium der §§ 30 und 130 des Ordnungswidrigkeitengesetzes möglicherweise deshalb nicht aus, weil Bußgelder keine hinreichende Präventivwirkung erzeugen und ein kalkulierbares Risiko für Unternehmen bleiben?

Es ist ferner zu klären, ob das Ordnungswidrigkeitengesetz als solches optimiert werden kann - z. B. durch die Ablösung des dort geltenden Opportunitätsprinzips durch das Legalitätsprinzip oder durch die Schaffung von Einstellungsmöglichkeiten in Fällen, in denen das Unternehmen Vorsorge für die Zukunft trifft und alles ihm Mögliche zur Aufklärung und Schadensbeseitigung beiträgt -, um jedenfalls die Compliance voranzutreiben.

Die entsprechende Beteiligung im Gesetzgebungsverfahren der Bundesregierung sowie die konsequente Anwendung der vorhandenen Gesetze werden Handlungsschwerpunkte der Landesregierung sein.

Unabhängig vom Fort- und Ausgang des anstehenden Gesetzgebungsvorhabens wird die Landesregierung Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, die mit Verfahren der Wirtschaftskriminalität und Korruption befasst sind, in dieser Richtung gezielt fortbilden, und auch den Richterinnen und Richtern werden entsprechende Angebote gemacht werden. Bei den Präsidien der Gerichte wird die Landesregierung dafür werben, der Bedeutung der Verfahren durch entsprechende Personalentscheidungen ausreichend Rechnung zu tragen, denn eine erfolgreiche Arbeit auf diesem Gebiet wird nicht ohne Erfahrung und Kontinuität möglich sein.

Und schließlich wird die Landesregierung auf politischer Ebene bei den Kommunen dafür werben, dass auch diese die Möglichkeiten des OWiG konsequent anwenden und erforderlichenfalls tätig werden.

Bei alledem wird die Landesregierung die Prämisse beachten, dass das Strafrecht unbedingt ultima ratio bleiben muss. Der Tatsache, dass weder jetzt noch künftig das komplette unlautere Gebaren der Wirtschaft durch das Strafrecht kontrolliert und geahndet werden kann, ist sie sich dabei bewusst.

Zu 3:

Auf Mitinitiative der Landesregierung hat der Bundesrat am 03.05.2013 die Entschließung „Maßnahmen für mehr Steuergerechtigkeit und gegen Steuerbetrug“ gefasst. Darauf aufbauend unterstützt die Landesregierung Maßnahmen auf internationaler Ebene, um den staatlichen Kampf gegen Steuerhinterziehung deutlich zu forcieren und um damit den Druck auf sogenannte Steueroa-

sen nachdrücklich zu verschärfen. Ein zentrales Mittel ist dabei die Verbesserung des internationalen Auskunfts austauschs.

Die Mitwirkung der Landesregierung an der Verhinderung des Steuerabkommens mit der Schweiz war ein wichtiger Baustein, um stattdessen einen automatischen internationalen Informationsaustausch ohne anonymen Quellensteuerabzug zu erreichen. Auch dies zeigt, dass die Landesregierung die Bekämpfung des Steuerbetrugs sehr ernst nimmt und Steuerstraftaten konsequent verfolgt werden.

Ein wichtiger weiterer Baustein ist die personelle Verstärkung der steuerlichen Außendienste durch Schaffung zusätzlicher 100 Stellen im Bereich der Betriebsprüfung und Steuerfahndung. Des Weiteren beteiligt sich die Landesregierung intensiv an der Modifizierung der bestehenden gesetzlichen Regelungen zur Selbstanzeige bei Steuerhinterziehung.

Auch der Ankauf von Steuerdaten durch die Länder wird durch die Landesregierung weiterhin unterstützt.

Die aktuellen Zahlen der Steuerpflichtigen, die sich vor dem Hintergrund des wachsenden Verfolgungsdrucks nunmehr selbst anzeigen, verdeutlichen, dass das Bündel an Maßnahmen der Landesregierung greift und das Risiko entdeckt zu werden derzeit stetig steigt und generalpräventiv wirkt.

Zeigten sich in den Jahren 2011 und 2012 in Niedersachsen nur 1 187 bzw. 1 206 Steuerpflichtige selbst an, waren es im letzten Jahr mit 2 862 Steuerpflichtigen weit über doppelt so viele. Allein im Januar dieses Jahres zeigten sich bereits 469 Steuerpflichtigen selbst an.

Insgesamt konnten in Niedersachsen im Zusammenhang mit den CD-Ankäufen aus Liechtenstein, der Schweiz und Luxemburg seit 2007 aus der Bearbeitung von rund 7 000 Vorgängen Staatseinnahmen (Mehrsteuern, Strafen, Geldauflagen, Hinterziehungszinsen) in Höhe von 175 Mio. Euro erzielt werden (Stand: 31.01.2014).

### 3. Abgeordnete Horst Kortlang, Christian Grascha, Jörg Bode, Hermann Grupe und Björn Försterling (FDP)

#### **Wie viel Landesgeld fließt wirklich nach Südniedersachsen?**

In der *Hessischen Niedersächsischen Allgemeinen Zeitung (HNA)*, Ausgabe vom 5. Februar 2014, erklären die SPD-Landtagsabgeordneten Frau Dr. Gabriele Andretta und Herr Roland Schminke, dass sie alles daran setzen wollen, „dass in einem Sofortprogramm 100 Millionen Euro nach Südniedersachsen fließen. 50 Millionen Euro werde das Land bereitstellen, 50 Millionen Euro werden bei der Europäischen Union (EU) beantragt.“

In einer Kolumne des Regionalverbandes Südniedersachsen e. V. ([http://www.regionalverband.de/kolumne\\_04\\_01\\_2014](http://www.regionalverband.de/kolumne_04_01_2014)) wird, im Zusammenhang mit dem Landesbeauftragten Wunderling-Weilbier und der „Sonderstaatssekretärin“ Honé, nachfolgendes ausgeführt: „Rund 25 Millionen Euro will das Land aus eigenen Mitteln beisteuern, einen ebenso hohen Betrag sollen die Städte und Gemeinden aufbringen.“

Die aktuelle Finanzierung des „Südniedersachsenprogramms“ geht von knapp 100 Millionen Euro in den kommenden sieben Jahren für „Südniedersachsen“ aus. Die Aufschlüsselung der Finanzierung setzt sich bisher aus 50 Millionen Euro aus EU-Mitteln, die dem Land (15 Millionen Euro EFRE, 15 Millionen Euro ESF und 20 Millionen Euro ELER) zur Verfügung stehen, und aus der erforderlichen Kofinanzierung des Bundes, des Landes, der Kommunen und der örtlichen Wirtschaft zusammen. Die Kofinanzierung des Bundes und des Landes soll hierbei jeweils hälftig ausfallen und zusammen 25 % betragen. Damit sind eine 75-prozentige Förderung der Maßnahmen und ein 25-prozentiger Anteil der Kommunen und der örtlichen Wirtschaft gewährleistet. Rechnerisch ergibt sich damit, dass das Land 12,5 Millionen Euro in sieben Jahren (1,78 Millionen Euro pro Jahr) für die „Südniedersachsen“ zur Verfügung stellt.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Sind die Ausführungen der SPD-Landtagsabgeordneten Frau Dr. Gabriele Andretta und Herr Roland Schminke, dass das Land 50 Millionen Euro bereitstellen wird, richtig? Wenn ja, in welchen Zeitraum wird dies erfolgen?

2. Sind die Ausführungen in der Kolumne des „Regionalverband Südniedersachsen e. V.“ unter der Überschrift „Brüsseler Gelder für blühende Landschaften“ richtig, dass das Land rund 25 Millionen Euro aus eigenen Mitteln beisteuern will?
3. Wie hoch wird der Anteil der reinen Landesmittel, die aus dem niedersächsischen Landeshaushalt in der kommenden EU-Förderperiode nach „Südniedersachsen“ fließe pro Jahr und Landkreis in der Region „Südniedersachsen“ und pro Jahr und Einwohner in der Region „Südniedersachsen“ wirklich sein, und wie hoch werden die Bundesmittel hierfür ausfallen?

#### **Niedersächsische Staatskanzlei**

Die Regionalpolitik der Landesregierung zeichnet sich dadurch aus, dass zukünftig alle Teilräume des Landes gleichwertige Chancen der eigenständigen und nachhaltigen Entwicklung erhalten sollen. Aufgrund der besonderen demografischen und wirtschaftlichen Herausforderungen wird die Landesregierung für die südlichen Landkreise Niedersachsens, namentlich Goslar, Göttingen, Holzminden, Northeim und Osterode, ein Südniedersachsenprogramm auflegen. Im Rahmen des Südniedersachsenprogramms sollen, auf der Grundlage von regionalen Konzepten und Handlungsstrategien und gemeinsam mit den Akteuren vor Ort, kreisübergreifend bedeutsame Projekte erarbeitet werden. Diese sollen in Südniedersachsen einen wesentlichen Beitrag zur Stärkung der regionalen Wirtschafts- und Innovationskraft sowie zur Sicherung und Verbesserung der Daseinsvorsorge und Steigerung der Lebensqualität leisten.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die mündliche Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Es ist richtig, dass die Landesregierung gemäß dem derzeitigen Planungsstand für das Südniedersachsenprogramm ein zusätzliches Mittelkontingent von 50 Mio. Euro aus den EU-Strukturfonds EFRE, ESF und ELER für die Förderperiode von 2014 bis 2020 bereitstellen wird. In welchem Umfang die einzelnen Fonds zum Gesamtmittelvolumen des Südniedersachsenprogramms beitragen und welche nationalen Mittel zur Kofinanzierung benötigt werden, ist abhängig von den konkreten Projekten und kann daher noch nicht abschließend beziffert werden.

Zu 2:

Die Landesregierung und die Zuwendungsempfänger werden die Kofinanzierung von Fördermaßnahmen und -projekten aus dem Südniedersachsenprogramm sicherstellen. In welchem Verhältnis sich Bund, Land, Kommunen und weitere sowohl öffentlich-rechtliche wie auch private Fördermittelempfänger an der Kofinanzierung anteilig beteiligen werden, kann aus den vorstehenden Gründen noch nicht abschließend beantwortet werden.

Zu 3:

Die Höhe der nationalen Kofinanzierung ist von den geförderten Maßnahmen und Projekten abhängig. Die Verfügbarkeit der hierfür erforderlichen Mittel ist im Rahmen des Bewilligungsverfahrens für konkrete Vorhaben sicherzustellen. Da sich die operationellen Programme des EFRE, ESF und ELER für die Förderperiode von 2014 bis 2020 noch im Aufstellungsverfahren befinden und von der EU-Kommission noch zu genehmigen sind, liegen zu den geplanten Fördermaßnahmen und -projekten naturgemäß noch keine konkreten Erkenntnisse vor. Deshalb können auch zur Höhe der Kofinanzierung aus Bundes- bzw. Landesmitteln derzeit keine Angaben gemacht werden.

#### **4. Abgeordneter Rainer Fredermann (CDU)**

##### **Politischer Missbrauch des Verfassungsschutzes?**

Innenminister Pistorius wird in der *Neuen Presse* vom 8. Februar 2014 („Ich bin kein roter Sheriff“) u. a. zum Thema Verfassungsschutz befragt. In diesem Interview sagte er u. a.: „Aber die Struktur des Verfassungsschutzes muss so angelegt sein, dass keinerlei Form von politischer Beeinflussung möglich ist.“

Zur Frage unrechtmäßiger Datenspeicherungen durch den Verfassungsschutz sagt er auf die Frage, ob Enthüllungen zu erwarten sind: „Die Task-Force, die derzeit rund 9 000 Datensätze überprüft, wird ihre Ergebnisse im

Frühjahr vorstellen. Ich kenne keine Zwischenstände. Aber es würde mich nicht überraschen, wenn es weitere Fälle unrechtmäßiger Speicherungen gäbe.“

Ich frage die Landesregierung:

1. Geht der Minister davon aus, dass unter 9 000 Datenspeicherungen immer einige Zweifelsfälle oder Irrtümer vorhanden sein werden, oder gibt es einen anderen Grund, warum er von Fällen der unrechtmäßigen Datenspeicherung nicht überrascht wäre?
2. Inwiefern geht der Minister davon aus, dass die Struktur des Verfassungsschutzes gegenwärtig so angelegt ist, dass eine politische Beeinflussung möglich ist?
3. Sieht der Innenminister vor dem Hintergrund seiner oben genannten Äußerung ein Problem in dem Umstand, dass die Präsidentin des Verfassungsschutzes, Maren Brandenburger, ausweislich der Homepage des SPD-Bezirks Hannover die Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft verfolgter Sozialdemokraten (AvS) und des Arbeitskreises gegen Rechtsextremismus ist?

### **Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport**

Der zwischen SPD und Bündnis 90/Die Grünen geschlossene Koalitionsvertrag sieht vor, aus der Aufarbeitung des NSU-Komplexes gewonnene Rückschlüsse auch für eine Reform des Niedersächsischen Verfassungsschutzes zu nutzen. Daraufhin hat der Minister für Inneres und Sport am 04.09.2013 eine Arbeitsgruppe (AG) zur Reform des Niedersächsischen Verfassungsschutzes einberufen, die konkrete Handlungsvorschläge zur Reform des Verfassungsschutzes erarbeiten soll. Die AG wird ihre Ergebnisse im Frühjahr 2014 zunächst den zuständigen Ausschüssen des Landtags und dann der Öffentlichkeit vorstellen.

Nach einer eingehenden Analyse der Ausgangssituation soll sich die Arbeitsgruppe folgenden Kernthemen widmen:

- Zusammenarbeit des Verfassungsschutzes mit anderen Sicherheitsbehörden,
- Einsatz von V-Personen,
- Personelle Ausstattung und Organisation,
- Anpassungsbedarf rechtlicher Grundlagen und Rahmenbedingungen.

Darüber hinaus hat der Innenminister am 27.09.2013 zur Überprüfung des personenbezogenen Datenbestandes des Verfassungsschutzes die Einrichtung einer Task Force angeordnet, die die nach § 8 des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes (NVerfSchG) vorgenommenen personenbezogenen Speicherungen auf ihre Rechtmäßigkeit und Erforderlichkeit überprüft. Ferner ist der Auftrag der Task Force, aus den aus der Überprüfung gewonnenen Erkenntnissen mögliche Handlungsempfehlungen für die Speicherung personenbezogener Daten zu entwickeln. Die Task Force hat Anfang Oktober 2013 ihre Arbeit aufgenommen und wird die Ergebnisse nach Abschluss ihrer Prüfung vorlegen; eine Zwischenberichterstattung ist nicht vorgesehen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Nachdem bereits bei einer kleinen Stichprobe der Verfassungsschutzpräsidentin im letzten Jahr rechtswidrige Speicherungen aufgefallen sind, liegt es nahe, dass sich unter der weitaus größeren Menge der Gesamtauswertung von 9 000 Fällen weitere rechtswidrige Speicherungen befinden.

Zu 2:

Der Minister geht gegenwärtig nicht davon aus, dass eine politische Beeinflussung des Verfassungsschutzes allein durch dessen Struktur möglich ist.

Die Landesregierung strebt eine Reform des Niedersächsischen Verfassungsschutzes an. Die zu entwickelnden Rahmenbedingungen müssen sich daran messen, dass der Verfassungsschutz seine Aufgaben ausgerichtet an sachlichen und objektiven Erwägungen wahrnehmen kann und sich gerade nicht an politisch beeinflussten Überlegungen orientiert.



Um dies zu gewährleisten, hat der Verfassungsschutz als Abteilung des Ministeriums für Inneres und Sport bereits jetzt eine gesetzlich normierte Sonderrolle inne. Nach dem NVerfSchG hat das Fachministerium eine gesonderte Abteilung zu unterhalten, um die Zusammengehörigkeit und Abgeschlossenheit der Aufgaben des Verfassungsschutzes gegenüber anderen im Fachministerium angesiedelten Aufgaben zu dokumentieren. Auch die Leiterin oder der Leiter der Verfassungsschutzabteilung ist mit gesetzlich vorgeschriebenen Entscheidungsbefugnissen ausgestattet und unterscheidet sich insoweit in ihrer oder seiner Behördenstellung von anderen Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleitern auf Ministerialebene.

Zu 3:

Nach § 33 des Beamtenstatusgesetzes haben Beamtinnen und Beamte ihre Aufgaben unparteiisch und gerecht zu erfüllen und ihr Amt zum Wohl der Allgemeinheit zu führen, bei politischer Betätigung haben sie diejenige Mäßigung und Zurückhaltung zu wahren, die sich aus ihrer Stellung gegenüber der Allgemeinheit und aus der Rücksicht auf die Pflichten ihres Amtes ergibt. Hieraus ergibt sich bereits, dass eine parteipolitische Betätigung von Beamtinnen und Beamten grundsätzlich zulässig ist.

Es trifft zu, dass Frau Brandenburger in der Arbeitsgemeinschaft verfolgter Sozialdemokratinnen und Sozialdemokraten (Arbeitskreis gegen Rechtsextremismus) des SPD-Bezirks Hannover tätig gewesen ist. Unmittelbar nach der Ernennung zur Verfassungsschutzpräsidentin hat Frau Brandenburger gegenüber der Arbeitsgruppe erklärt, ihre Funktion als Sprecherin und ihre Mitarbeit in der Arbeitsgruppe ruhen zu lassen.

#### 5. Abgeordneter Grant Hendrik Tonne (SPD)

##### **Disruptives Fracking auch in Niedersachsen?**

Die Gewinnung von Erdgas mittels des Einsatzes der Frackingmethode wird seit etlichen Monaten und Jahren von Teilen der Bevölkerung zunehmend kritisch hinterfragt.

Diverse Studien haben auf Risiken und Gefahren durch den Einsatz der Frackingmethode hingewiesen, insbesondere beim Fracking im Schiefergestein. Je intensiver das Verfahren untersucht wird, desto mehr offene Fragen stellen sich (z. B. Sicherheit des Grund- und Tiefenwassers, zunehmende Erdbebengefahr, Langzeitsicherheit, obwohl das Fracking eine seit Jahrzehnten angewendete Methode zur Stimulierung konventioneller Gasförderstellen ist.

Nunmehr haben Aussagen von Herrn Christopher Kassotis von der University of Missouri in Columbia ergeben, dass die beim Fracking in den USA verwendeten Chemikalien auch mehr als 100 Substanzen enthalten, die bekannte oder vermutete endokrine Disruptoren sind.

Endokrine Disruptoren sind Chemikalien, die den Hormonhaushalt von Mensch und Tier stören, weil sie im Körper ähnlich wirken wie Hormone.

So soll aus Tierversuchen bekannt sein, dass beispielsweise östrogenähnlich wirkende Chemikalien zu Unfruchtbarkeit und erhöhten Krebsraten führen können. Als besonders gefährlich zeigen sich dabei die Substanzen 2-Ethyl-1-Hexanol und Ethylenglykol.

Untersuchungen in Garfield County im Bundesstaat Colorado haben ergeben, dass die endokrinen Disruptoren auch im Grund- und Oberflächenwasser im nahen Umfeld von Frackingstandorten enthalten sind. Vergleichsproben aus Regionen ohne Fracking enthalten diese Chemikalien nicht.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie bewertet die Landesregierung diese neuen Erkenntnisse, und welche Schlussfolgerungen werden für den Einsatz endokriner Disruptoren für die niedersächsische Gasförderung daraus gezogen?
2. Bei welchen Förderstellen werden endokrine Disruptoren eingesetzt, und welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um die Verwendung von endokrinen Disruptoren zu verringern?
3. Gibt es Untersuchungen bezüglich des Nachweises von Chemikalien im Grund- und Oberflächenwassers in Bereichen, in denen ein konventionelles Fracking stattgefunden hat? Wenn ja, welche Ergebnisse hat es gegeben?

### Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Zahlreiche, wenn nicht sogar sämtliche Funktionen des menschlichen und tierischen Organismus werden über bestimmte Hormone gesteuert. Bei Hormonen handelt es sich um chemische Botenstoffe des Körpers. Das System der Gesamtheit dieser Hormone ist fein ausbalanciert und wird, zusammen mit den hormonbildenden Geweben, auch als endokrines System bezeichnet.

Als endokrine Disruptoren werden Stoffe bezeichnet, die durch Veränderung des Hormonsystems die Gesundheit schädigen können, wenn sie in einer wirksamen Dosis in den Körper gelangen. Diese endokrin wirksamen Stoffe können aus der Natur stammen (Phytohormone wie die Isoflavone in Sojaprodukten) oder synthetisch vom Menschen hergestellt sein. Endokrine Disruptoren können das Hormonsystem auf verschiedensten Wirkungspfaden beeinflussen. Manche von ihnen bewirken dadurch einen gesundheitlichen Effekt, indem sie sich direkt an einen Hormonrezeptor binden und dort eine hormonähnliche Wirkung verursachen. Andere endokrine Disruptoren blockieren Rezeptoren und damit die Wirkung von Hormonen. Wieder andere beeinflussen die Synthese von Hormonen oder deren Abbau. Auch der Transport von Hormonen im Körper kann gestört werden.

Eine Klassifikation von endokrinen Disruptoren in insgesamt elf verschiedene chemische Stoffgruppen und ihre Anwendungsbereiche geben die Weltgesundheitsorganisation und das Umweltprogramm der Vereinten Nationen (2013). Zu diesen Gruppen zählen die bekannten persistenten und bioakkumulierenden Stoffe (z. B. PCDDs/PCDFs, PCBs, HCB, PFOS, PBDEs, PBBs, Chlordan, Mirex), die geringer persistenten und bioakkumulierenden Stoffe, die als Weichmacher und Additive in Materialien und Gütern verwendet werden, halogenierte Phenole (z. B. 2,4-Dichlorphenol, Pentachlorphenol (ehemals Holzschutzmittel), Hydroxy-PCBs, Hydroxy-PBDEs, Tetrabrombisphenol A, 2,4,6-Tribromphenol, Triclosan), zugelassene und gegenwärtig genutzte Pestizide, Arzneimittel, Wachstumsbeschleuniger und Substanzen in Körperpflegemitteln sowie Metalle und Organometallchemikalien (Arsen, Cadmium, Blei, Quecksilber, Methylquecksilber, Tributylzinn und Triphenylzinn).

Die intendierte Anwendung von synthetischen endokrinen Disruptoren ist also breit gefächert und hat meist einen Ursprung, der längere Zeit zurückliegt und in der die möglichen adversen Effekte von endokrinen Disruptoren noch nicht bekannt waren. Die nachfolgenden Beispiele können nur exemplarisch sein. Zu den bekanntesten synthetischen Stoffen mit potenziell endokriner Wirkung in Verbraucherprodukten gehören Kunststoffmonomere (Bisphenol A), Additive für Kunststoffe und diverse Weichmacher (Phthalate) oder Organozinnverbindungen wie das Tributylzinn. Auch Tenside wie das Nonylphenol oder Flammschutzmittel wie die polybromierten Diphenylether (PBDE) können das Hormonsystem stören, vorausgesetzt, es ist eine Exposition des Menschen oder der Tierwelt tatsächlich gegeben. Beispiele für endokrin aktive Substanzen, die in Lebens- und Futtermitteln nachgewiesen worden sind, umfassen Pestizide sowie eine Reihe von in Lebensmittelkontaktmaterialien enthaltenen Substanzen wie Bisphenol A. Die Exposition des Menschen kann nicht nur über Verbraucherprodukte, sondern allgemein ebenfalls über ubiquitär vorkommende Umweltschadstoffe wie Dioxine und polychlorierte Biphenyle erfolgen. Einige endokrin wirksame Substanzen werden aufgrund ihrer endokrin aktiven Eigenschaften gezielt im medizinischen Bereich eingesetzt (z. B. in Antikonzeptionsmitteln (Ethinylestradiol) oder in Schilddrüsenhormon-Ersatzpräparaten).

Die EU-Kommission ermittelt aktiv endokrine Disruptoren, die bei der Ergreifung unmittelbarer Maßnahmen vorrangig zu berücksichtigen sind. Diese Liste von Substanzen führte zur Entwicklung bzw. Fortentwicklung von europäischen Rechtsvorschriften zur Regulierung ihrer Verwendung in bestimmten Bereichen (Chemikalien, Pestizide, Biozide, Kosmetika und Qualität natürliche Gewässer).

Die in der Anfrage benannten Stoffe Ethylenglykol und 2-Ethyl-1-Hexanol gehören zu der Gruppe der Alkohole und sind als Gefahrstoffe in der Gefahrstoffdatenbank der Länder entsprechend ihren Eigenschaften eingruppiert. Insbesondere Ethylenglykol ist eine in großem Umfang eingesetzte Chemikalie, vorwiegend verwendet als Frostschutzmittel und Kühlflüssigkeit in Motorkühlsystemen.

Nach den hier vorliegenden Informationen werden eine anti-estrogene Aktivität in vitro für 2-Ethyl-1-hexanol (CAS-RN 104-76-7) und Ethylenglykol (CAS-RN 107-21-1) sowie eine anti-androgene Aktivität in vitro für 2-Ethyl-1-hexanol erstmals in der der Anfrage zugrundeliegenden Veröffentlichung beschrieben. Da es sich hier um erste In-vitro-Tests (=Experimente, die in einer kontrollierten

künstlichen Umgebung außerhalb eines lebenden Organismus durchgeführt werden) handelt, sollte die Beschreibung als Stoff mit endokriner Aktivität und nicht als endokriner Disruptor (mit der Konsequenz adverser Effekte) erfolgen.

Ergänzend ist festzuhalten, dass allgemein anerkannte Erkenntnisse aus Forschungsvorhaben zu Umweltauswirkungen der Frack-Technologie selbstverständlich bei der Beurteilung von Frack-Vorhaben berücksichtigt werden.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Bei der Erdgasförderung in Niedersachsen werden die geltenden Vorschriften des Berg- und Umweltrechts beachtet. Dazu gehören auch die europäischen und bundesrechtlichen Vorschriften zum Einsatz von Chemikalien und Gefahrstoffen. Allgemein anerkannte wissenschaftliche Erkenntnisse führen zu einer Anpassung des Chemikalienrechts, die beim Vollzug der Vorschriften umzusetzen sind. Eine besondere Betroffenheit der niedersächsischen Erdgasförderung ist nicht erkennbar.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkungen verwiesen.

Zu 2:

Vor dem Hintergrund der breit gefächerten Anwendung von synthetischen endokrinen Disruptoren ist davon auszugehen, dass diese auch bei der niedersächsischen Erdgasförderung anzutreffen sind. Bei möglichen zukünftigen Frack-Vorhaben erfolgt die Verwendung von Stoffen in Frack-Fluiden ausschließlich im Rahmen der umweltrechtlichen Vorschriften.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkungen verwiesen.

Zu 3:

Eine systematische Untersuchung des Grund- und Oberflächenwassers beim Einsatz der Frack-Technologie wurde in der Vergangenheit aufgrund der Teufenlage und der darüberliegenden Barrierschichten nicht durchgeführt. Im Zusammenhang mit den hydraulischen Bohrlochbehandlungen an der Bohrung Damme 3 (2008) in einem vergleichsweise geringen Tiefenbereich von 1 100 m bis 1 500 m fand ein begleitendes Grundwassermonitoring statt, dessen Ergebnisse im Internet veröffentlicht sind ([http://www.damme.de/templates/images/news/1272\\_1.pdf](http://www.damme.de/templates/images/news/1272_1.pdf)). Entsprechend diesem Untersuchungsergebnis konnte im oberflächennahen Grundwasser in keinem der zwölf Grundwasseraufschlüsse ein analytischer Nachweis der Leitsubstanzen aus der Frack-Flüssigkeit erbracht werden.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkungen verwiesen.

#### 6. Abgeordnete Filiz Polat (GRÜNE)

##### **Wie gestaltet sich die Aufnahme afghanischer Ortskräfte der Bundeswehr in Niedersachsen?**

Die Bundestagsabgeordnete Luise Amtsberg (Bündnis 90/Die Grünen) sagte am 12. Februar 2014 im Bundestag: „Dass die Gefährdung für afghanische Ortskräfte konkret ist, hat uns die Ermordung des Dolmetschers Dschawad Wafa am 24. November 2013 verdeutlicht.“ Dr. Günter Krings, Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesministerium des Innern gab im gleichen Rahmen folgende Auskunft: „Mit Stand 7. Februar 2014 haben 56 afghanische Ortskräfte Visumanträge für sich und ihre Familien gestellt. Davon haben bislang 49 Ortskräfte mit insgesamt 111 Familienangehörigen Visa erteilt bekommen. Sieben Visumanträge werden von der Botschaft Kabul derzeit noch bearbeitet. Insgesamt haben 243 afghanische Ortskräfte eine Aufnahmezusage des Bundesministeriums des Innern - eine solche Zusage ist die Stufe, bevor das Visumverfahren beginnt - erhalten. Ihnen steht es mit dieser Aufnahmezusage frei, ein Visum bei der Botschaft zu beantragen. Bislang wurden 96 Ortskräfte und ihre Familienangehörigen einem Bundesland zugewiesen. Das sind insgesamt 299 Personen.“ Für Niedersachsen nannte er 14 Zugewiesene und 5 bereits Eingereiste. Das Aufnahmeverfahren scheint, soweit es die Bundesländer betrifft, nicht einheitlich zu sein.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie ist das Aufnahmeverfahren für afghanische Ortskräfte der Bundeswehr in Niedersachsen ausgestaltet?
2. Welche Probleme gibt es bei der Aufnahme?
3. Welche Lösungsmöglichkeiten für diese eventuell vorhandenen Probleme oder sonstige Optimierungsmöglichkeiten sieht die Landesregierung?

### **Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport**

Die in Afghanistan tätigen Bundesressorts - das Bundesministerium der Verteidigung, das Bundesministerium des Innern, das Auswärtige Amt und das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung - haben sich aufgrund des anstehenden Abzugs der Bundeswehr aus Afghanistan auf ein Verfahren verständigt, ihrer Fürsorgepflicht gegenüber ihren afghanischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gerecht zu werden. Hierbei wird afghanischen Ortskräften, die für deutsche Stellen vor Ort arbeiten oder gearbeitet haben und dadurch in ihrem Heimatland gefährdet sind, und deren engstem Familienkreis durch das Bundesministerium des Innern in Zusammenarbeit mit dem Auswärtigen Amt eine Aufnahme in Deutschland angeboten. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ist mit der organisatorischen Abwicklung des Verfahrens in Deutschland betraut und im Rahmen dessen bemüht, eine gleichmäßige Verteilung auf die Bundesländer zu gewährleisten.

Für alle Ortskräfte, die eine Aufnahmezusage erhalten haben, wurde eine individuelle Gefährdung gesehen, die je nach Gefährdungskategorie eine möglichst kurzfristige Aufnahme in Deutschland erforderlich macht. Allen an der Aufnahme Beteiligten im Bund und in Niedersachsen sind die Dringlichkeit und die besonders verantwortungsvolle Umsetzung bewusst. Dabei stellt sich in Niedersachsen sowohl die Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge als auch die mit den Aufnahmekommunen als sehr konstruktiv und vertrauensvoll dar.

Bis zum 24.02.2014 wurden insgesamt zehn (ehemalige) afghanische Ortskräfte mit insgesamt 33 Personen nach Niedersachsen zugewiesen, von denen bisher fünf Ortskräfte mit Familienangehörigen - insgesamt zwölf Personen - bereits eingereist und in Niedersachsen aufgenommen worden sind.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Bei Zuweisung einer afghanischen Ortskraft einschließlich der dazugehörigen Familienmitglieder nach Niedersachsen durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge wird nach Maßgabe des Niedersächsischen Aufnahmegesetzes unter Berücksichtigung der bekannten Interessen der Zugewiesenen unverzüglich eine Aufnahmekommune ermittelt, bei der vorrangig eine unmittelbare Unterbringung in einer Wohnung möglich ist und weitere integrationsförderliche Aspekte gegeben sind.

Bisher konnte in allen Fällen eine entsprechende landesinterne Zuweisung realisiert werden und dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in der Regel am zweiten Tag nach einer Zuweisung nach Niedersachsen die Zielkommune und der dortige Ansprechpartner mitgeteilt werden.

Nach der sich dann anschließenden Übermittlung der konkreten - oft sehr kurzfristigen - Einreisdaten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge werden in jedem Einzelfall die Abholung vom Ankunftsflughafen und der Transfer in die Zielkommune und gegebenenfalls die Übergabe bzw. der Empfang an die betreuende Person in der Zielkommune abgestimmt bzw. organisiert.

Hierbei ist es insbesondere dem großen Engagement der mit der Aufgabe befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landesverwaltung, der Kommunen und diverser Hilfsorganisationen zu verdanken, dass Schwierigkeiten bei den Aufnahmen bewältigt wurden. So konnten Aufnahmen - die nicht nur die Ankunft und Unterbringung in der Zielkommune beinhalten, sondern auch die Erstversorgung, den Empfang und die Begleitung für die erforderlichen Formalitäten umfassen - selbst bei einer Ankunft am 23.12.2013 spät abends am Zielflughafen oder an einem Sonntag im Sinne der betroffenen Aufgenommenen erfolgreich umgesetzt werden.

Zu 2:

Die häufig erst sehr kurzfristig feststehenden Einreisedaten erschweren die Aufnahmen und erfordern einen erheblichen organisatorischen Aufwand. Dies gilt insbesondere dann, wenn diese auf Sonn- oder Feiertage fallen. Dabei stellen sich nicht nur die Abholung, der Transfer und die Unterbringung als Schwierigkeiten dar. Insbesondere die Erstversorgung und Betreuung sind für die Dauer von Feiertagen, während derer das gesamte gesellschaftliche Wirtschaftsleben ruht, kaum zu organisieren.

Angesichts der Zunahme aller aufzunehmenden Ausländerinnen und Ausländer (Resettlement, Kontingente syrischer Flüchtlinge) kommt von den Kommunen das Signal, dass die kurzfristige und zeitnahe Bereitstellung von Wohnungen zunehmend schwieriger wird.

Zu 3:

Um auch in Zukunft in jedem Einzelfall aufgrund der akuten individuellen Gefährdungslage eine kurzfristige Aufnahme zu jeder Zeit gewährleisten zu können, wird geprüft, ob diesem Personenkreis im Bedarfsfall eine Erstaufnahme in der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen ermöglicht werden kann.

Des Weiteren hat das Land Niedersachsen gegenüber dem Bund angeregt zu klären, ob und inwieweit die Bundeswehr durch die Übernahme von Patenschaften - z. B. beim Transfer in die Zielkommunen und bei der Eingliederung vor Ort - einen Unterstützungsbeitrag leisten kann. Hier könnte die Bundeswehr im Rahmen der Fürsorge als ehemalige Arbeitgeberin einen wertvollen Beitrag für eine zügige und bestmögliche Eingliederung in die Bundesrepublik Deutschland und die örtliche Gemeinschaft leisten.

7. Abgeordnete Björn Försterling, Almuth von Below-Neufeldt, Sylvia Bruns, Christian Dürr, Horst Kortlang, Jörg Bode und Jan-Christoph Oetjen (FDP)

#### **Arbeitszeitverordnung für Lehrerinnen und Lehrer an den öffentlichen Schulen in Niedersachsen**

Nach dem Beschluss der rot-grünen Mehrheit über den Haushalt 2014 ist die Arbeitszeitverordnung für Lehrerinnen und Lehrer an den öffentlichen Schulen in Niedersachsen dahin gehend zu ändern, dass die Unterrichtsverpflichtung für Gymnasiallehrkräfte von 23,5 Stunden pro Woche auf 24,5 Stunden pro Woche angehoben werden muss. Derzeit müssen die Lehrkräfte ihre Anträge auf Teilzeit für das Schuljahr 2014/2015 abgeben. Unklar ist jedoch, ob auf der Grundlage der geltenden ArbZ-VO oder einer in Aussicht stehenden Änderung.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Hat die Landesregierung einen Zeitplan für das Inkrafttreten einer geänderten ArbZ-VO und, falls ja, welchen?
2. Auf welcher rechtlichen Grundlage sollen die Lehrkräfte ihre Anträge auf Teilzeit einreichen?
3. Unter welchen Bestimmungen und Voraussetzungen wurden bereits genehmigte Anträge korrigiert bzw. zurückgenommen?

#### **Niedersächsisches Kultusministerium**

Die Landesregierung hat am 12. Februar 2014 dem Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten an öffentlichen Schulen (Nds. ArbZVO-Schule) zugestimmt und die Freigabe des Entwurfs zur Verbandsbeteiligung beschlossen. Der Verordnungsentwurf ist zwischenzeitlich den Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und der Berufsverbände gemäß § 96 NBG mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 31. März 2014 zugeleitet worden. Die Änderungsverordnung soll zum 1. August 2014 in Kraft treten.

Aufgrund der geltenden Erlasslage sind Anträge auf Teilzeitbeschäftigung nach den §§ 61 und 62 NBG jeweils sechs Monate vorher auf dem Dienstweg zu stellen. Teilzeitbeschäftigungen zum 1. August 2014 waren demgemäß bis zum 31. Januar 2014 zu beantragen. Da sich der Entwurf der Verordnung zur Änderung der Nds. ArbZVO-Schule derzeit im Stadium der Verbandsbeteiligung befindet, konnte bisher die beabsichtigte Änderung der Unterrichtsverpflichtung für Gymnasiallehr-

kräfte nicht als Grundlage für einen Teilzeitantrag dienen. Sollte die Änderungsverordnung wie beabsichtigt in Kraft treten, wird den Lehrkräften, die einen Antrag auf Teilzeitbeschäftigung gestellt haben, zeitnah die Möglichkeit eingeräumt, sich im Einzelfall zu entscheiden, ob die Teilzeitbeschäftigung wie beantragt gewährt werden oder ob eine Anpassung an die erhöhte Unterrichtsverpflichtung erfolgen soll.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich namens der Landesregierung die Fragen im Einzelnen wie folgt:

Zu 1:

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

Zu 2:

Die bis zum 31. Januar 2014 zu stellenden Anträge auf eine Teilzeitbeschäftigung waren unter Berücksichtigung der derzeit gültigen Fassung der Nds. ArbZVO-Schule abzugeben. Eine von den Lehrkräften gegebenenfalls gewünschte Anpassung der Anträge vor dem Hintergrund der Rechtslage zum 1. August 2014 wird zeitnah ermöglicht.

Zu 3:

Bisher sind keine Teilzeitanträge korrigiert oder zurückgenommen worden. Das gilt auch für bereits erfolgte Teilzeitbewilligungen. Beides ist aber - wie oben ausgeführt - mit Blick auf die zukünftige Rechtslage auf Wunsch der Lehrkräfte möglich.

#### 8. Abgeordneter Frank Oesterhelweg (CDU)

##### **Was hatte Landwirtschaftsminister Meyer für eine Kinderstube?**

In ihrer Ausgabe vom 30. Januar 2014 berichtet die *Land & Forst* über den Besuch des Landwirtschaftsministers Christian Meyer in der Niedersachsenhalle auf der Grünen Woche 2014 in Berlin. Die Marketinggesellschaft der niedersächsischen Land- und Ernährungswirtschaft e. V. bewirbt die Niedersachsenhalle auf ihrer Internetseite wie folgt: „Wohlfühlatmosphäre auf 2 000 m<sup>2</sup> - das ist die Niedersachsenhalle 2014. Mehr als 90 Aussteller entführen die Besucher mit attraktiven Touristikingeboten, Brauchtum zum Anfassen und leckeren Spezialitäten in die schönsten Gegenden des Bundeslandes.“

Laut Bericht absolvierte der Minister den traditionellen Rundgang in nur 30 Minuten und lehnte dabei generell alle Kostproben ab, womit er nicht nur die Landfrauen enttäuschte. Als am folgenden Tag die Niedersachsenhalle sehr gut frequentiert war, führte der Minister ein Gespräch mit Demonstranten in der VIP-Lounge der Marketinggesellschaft. Dabei fühlte er sich durch das Bühnenprogramm gestört und ließ den Auftritt einer Gruppe junger Musiker, die auf Kosten ihrer Heimatgemeinden aus dem Wendland nach Berlin gereist waren, für eine Stunde unterbrechen. Ein Aussteller kommentierte das Verhalten des Ministers mit folgenden Worten: „Was hat der für eine Kinderstube?“

Ich frage die Landesregierung:

1. Hat die Landesregierung Verständnis für den Unmut und die Enttäuschung der Aussteller und der Musiker über das Verhalten des Ministers?
2. Schätzt die Landesregierung das Verhalten des Landwirtschaftsministers beim Besuch der Niedersachsenhalle als seinem Amt angemessen ein?
3. Um was für eine Gruppe handelt es sich bei den beschriebenen Demonstranten genau, worum ging es in dem Gespräch, und welche Gruppen genau mussten dafür ihr Programm unterbrechen?

##### **Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

Die Landesregierung findet die in der Überschrift gewählte Fragestellung sehr befremdlich. Die Kleine Anfrage beruht ausschließlich auf in einem Artikel der Zeitschrift *Land und Forst* aufgestellten Behauptungen, die nach Kenntnis der Landesregierung den Tatsachen nicht entsprechen. Dies wurde der Zeitschrift *Land und Forst* nach Erscheinen des Artikels auch vonseiten der Landesregie-

zung mitgeteilt. Es ist der Landesregierung nur möglich, die Fragen zu beantworten, die auf Tatsachen beruhen.

Dieses vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Da die Behauptungen im Bericht der Zeitschrift *Land und Forst* nicht den Tatsachen entsprechen, kann die Landesregierung die in diesem Bericht getroffenen Aussagen nicht bewerten.

Zu 2:

Ja.

Zu 3:

Vertreter des Agrarbündnisses Niedersachsen hatten im Vorfeld der Grünen Woche um ein Gespräch mit Landwirtschaftsminister Christian Meyer in der Niedersachsenhalle am 18.01.2014 gebeten. Diesem Gesprächswunsch ist der Minister gerne nachgekommen, so wie er, wann immer es ihm zeitlich möglich ist, Gesprächswünschen aller wichtiger Akteure und Interessengruppen in der niedersächsischen Landwirtschaftspolitik nachkommt. Dazu wurde, wie es auch in der Vergangenheit beim ähnlichen Gesprächstermin üblich war, die Lounge der Niedersachsenhalle genutzt. Inhalt des Gesprächs war die niedersächsische Agrarpolitik.

#### 9. Abgeordnete Dr. Gabriele Andretta (SPD)

##### **Göttingen als Standort eines Sozialgerichtes?**

Laut Bericht im *Göttinger Tageblatt (GT)* vom 31. Dezember 2013 prüft das Justizministerium Göttingen als Standort eines Sozialgerichts. Aktuell gibt es acht Sozialgerichte in Niedersachsen, und zwar an den Standorten Aurich, Braunschweig, Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Oldenburg, Osnabrück und Stade. Zuständig für die Stadt und den Landkreis Göttingen sowie Holzminden, Northeim und Osterode am Harz ist das Sozialgericht Hildesheim.

Die Sozialgerichtsbarkeit ist zuständig zum einen für die Rechtsprechung in den Bereichen der Sozialversicherung (gesetzliche Kranken-, Renten- und Unfallversicherung sowie soziale Pflegeversicherung), dem Schwerbehindertenrecht, dem Pflegeversicherungsrecht und zum anderen - seit Januar 2005 - auch für die Streitigkeiten in Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende (geregelt im SGB II), der Sozialhilfe (geregelt im SGB XII) und des Asylbewerberleistungsgesetzes. Die Streitigkeiten betreffen oft Menschen in schwierigen Lebenslagen (Mütter mit kleinen Kindern, Schwerbehinderte, Flüchtlinge, Arbeitslose, Rentner u. a.), für die die Anreise nach Hildesheim eine große Belastung darstellt. Zwar werden vereinzelt auch in Göttingen Verhandlungstage angesetzt, doch die Kapazitäten der dafür genutzten Verhandlungssäle im Verwaltungsgericht und Arbeitsgericht sind begrenzt. Es gibt deshalb politische Initiativen, die sich im Interesse einer bürgernahen Justiz und Minimierung des Aufwands für Verfahren dafür einsetzen, am Standort Göttingen ein Sozialgericht für Südniedersachsen zu etablieren (vgl. *GT* siehe oben).

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele der in den letzten vier Jahren am Sozialgericht Hildesheim eingegangenen Rechtsfälle stammen aus Stadt und Landkreis Göttingen, aus Northeim und aus Osterode am Harz (differenziert nach den Rechtsgebieten)?
2. Wann liegen die Ergebnisse der Prüfung eines Sozialgerichtsstandortes Göttingen seitens des Justizministeriums vor?
3. Gibt es bereits konkrete Planungen für die Rechtsgebiete, Personalausstattung und räumliche Unterbringung eines Sozialgerichts in Göttingen?

##### **Niedersächsisches Justizministerium**

Die Landesregierung bekennt sich zu dem ausdrücklich in die Koalitionsvereinbarung aufgenommenen Ziel, dass die Bürgerinnen und Bürger überall im Land einen effektiven Zugang zur Justiz in erreichbarer Nähe haben sollen. Der verfassungsrechtlich (Artikel 19 Abs. 4 GG) garantierte Justiz-

gewährungsanspruch verlangt, dass den Bürgerinnen und Bürgern erreichbare Möglichkeiten zur Verfügung gestellt werden, ihre Rechte wahrzunehmen. Je weiter dabei der Weg zu den Gerichten wird, desto mehr wird dieser Weg als notwendiges Übel empfunden, um berechnete Interessen durchzusetzen. Kurze Wege zu den Gerichten verwirklichen Bürgernähe nicht nur im wörtlichen, sondern auch im übertragenen Sinne und sorgen dafür, dass die Justiz nahe bei den Bürgerinnen und Bürgern und ihren Interessen und Befindlichkeiten ist. Die Nähe zum Wohnort erleichtert es interessierten Bürgerinnen und Bürgern auch, als Zuhörer an Gerichtsverhandlungen teilzunehmen. Hierdurch werden juristische Entscheidungsprozesse öffentlich und transparent. Das Vertrauen in die Justiz wird gestärkt.

Die historisch gewachsene und in der Praxis bewährte Gerichtsstruktur in Niedersachsen ist Garant für einen gleichen, erreichbaren und effektiven Zugang der Bürgerinnen und Bürger zur Justiz. Diese Verankerung der Justiz in der Fläche möchte die Landesregierung dauerhaft erhalten. Das innerhalb der Landesregierung zuständige Justizministerium achtet zugleich aber stets darauf, dass an allen Gerichtsstandorten der auf Basis des auf mathematisch-analytischer Grundlage beruhenden, bundesweit angewandten und auch von den Rechnungshöfen der Länder vom Grundsatz her anerkannten Personalberechnungssystems PEBB§Y ermittelte Personalbedarf vernünftig, d. h. ohne wesentliche Über- oder Unterkapazitäten und mit vertretbarem Organisationsaufwand abgebildet werden kann und dadurch auch eine gleichbleibend hohe Qualität der Rechtspflege gewährleistet ist. Dabei behält es die sich ändernden Rahmenbedingungen, insbesondere den demografischen Wandel, die kommunalen Gebietsreformen sowie die zunehmende Spezialisierung der Rechtsprechung und der Fachverfahren im Blick und prüft - in enger Abstimmung mit den Beteiligten vor Ort - fortlaufend, welche Schlüsse daraus für die Justizlandschaft zu ziehen sind.

Die Errichtung eines neuen Gerichts oder der Zweigstelle eines bestehenden Gerichts kommt nur unter Abwägung all dieser Gesichtspunkte in Betracht. Für den konkreten Standort muss hinzukommen, dass eine angemessene Unterbringungsmöglichkeit zur Verfügung steht, die auch vor Ort gut erreichbar ist und die gegebenenfalls von weiteren Justizbehörden genutzt werden kann. Zudem hat die Landesregierung stets die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten (§ 7 Abs. 1 LHH).

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen im Namen der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Anzahl und prozentuale Verteilung der in den letzten vier Jahren am Sozialgericht Hildesheim eingegangenen Rechtsfälle, differenziert nach Rechtsgebieten und Landkreisen, sind in der **Anlage 1** zusammengestellt. Das Sozialgericht Hildesheim hält regelmäßig auswärtige Sitzungen gemäß § 110 Abs. 1 SGG in den Räumen des Verwaltungsgerichts und des Arbeitsgerichts Göttingen ab. Eine Übersicht über die Anzahl der in den Jahren 2009 bis 2013 in Göttingen abgehaltenen Sitzungen und verhandelten Verfahren ist als **Anlage 2** beigefügt. Aktuell machen drei Richter des Sozialgerichts Hildesheim von dieser Möglichkeit Gebrauch.

Zu 2:

Wie in dem in der Anfrage zitierten Zeitungsartikel richtig wiedergegeben, hat das Justizministerium in diesem Jahr mit der Prüfung eines Sozialgerichtsstandorts Göttingen begonnen. Als erster Schritt sind die in den Anlagen zusammengestellten Fallzahlen durch Auszählung der einzelnen Verfahren bzw. Sitzungsaushänge ermittelt worden. Nach deren Auswertung werden der konkrete Raumbedarf und eine den oben genannten Kriterien entsprechende Unterbringungsmöglichkeit im Fokus der Prüfung stehen. Wann diese letztlich abgeschlossen werden kann, wird naturgemäß von den jeweiligen Ergebnissen abhängen.

Zu 3:

Konkrete Planungen gibt es noch nicht. Der Landesliegenschaftsfonds Braunschweig/Göttingen ist aber bereits vorsorglich darum gebeten worden, auf der Grundlage eines vorläufigen Raumbedarfs zunächst die mögliche Unterbringung in einer landeseigenen Liegenschaft in Göttingen zu sondieren.



Anlage 1: Übersicht über die Eingänge des Sozialgerichts Hildesheim 2013, 2012, 2011 und 2010, differenziert nach Rechtsgebieten und Landkreisen

Rechtsgebiet	Anzahl der Eingänge												Gesamt							
	Landkreis Göttingen				Landkreis Hildesheim				Landkreis Northeim				Landkreis Osterode am Harz				Landkreis Holzminden			
	2013	2012	2011	2010	2013	2012	2011	2010	2013	2012	2011	2010	2013	2012	2011	2010	2013	2012	2011	2010
AG (Grundversicherung für Arbeitsuchende)	607	571	569	648	649	771	822	1084	152	154	214	207	75	75	85	126	120	115	147	1809
SO (Sozialhilfe)	111	134	101	88	78	65	66	73	32	23	31	34	14	10	10	11	18	7	8	18
AV (Arbeitsverberleistungsrecht)	86	78	35	47	29	71	24	45	11	28	53	50	2	1	3	2	0	7	7	6
Übrige Rechtsgebiete	595	816	565	446	792	791	876	775	269	238	290	293	254	319	212	168	235	211	207	158
<b>Gesamt</b>	<b>1389</b>	<b>1598</b>	<b>1268</b>	<b>1729</b>	<b>1748</b>	<b>1688</b>	<b>1788</b>	<b>1977</b>	<b>464</b>	<b>443</b>	<b>568</b>	<b>584</b>	<b>345</b>	<b>408</b>	<b>300</b>	<b>266</b>	<b>379</b>	<b>345</b>	<b>337</b>	<b>320</b>
<b>Prozentualer Anteil</b>	<b>32</b>	<b>35</b>	<b>30</b>	<b>28</b>	<b>40</b>	<b>38</b>	<b>42</b>	<b>45</b>	<b>11</b>	<b>10</b>	<b>14</b>	<b>13</b>	<b>8</b>	<b>9</b>	<b>7</b>	<b>6</b>	<b>9</b>	<b>8</b>	<b>8</b>	<b>8</b>

Anlage 2: Übersicht über die 2009 bis 2013 in Göttingen abgehaltenen Sitzungen und verhandelten Verfahren des Sozialgerichts Hildesheim

	Januar		Februar		März		April		Mai		Juni		Juli		August		September		Oktober		November		Dezember		Gesamt				
	S	V	S	V	S	V	S	V	S	V	S	V	S	V	S	V	S	V	S	V	S	V	S	V	S	V	S	V	
	2009	0	0	0	0	2	7	2	3	2	11	1	6	2	4	0	0	0	0	0	1	3	0	0	0	0	0	0	10
2010	1	4	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	5	
2011	0	0	1	1	1	3	3	3	1	5	2	5	1	5	2	11	2	8	2	5	2	5	3	14	0	0	18	60	
2012	3	13	1	5	2	10	1	5	2	7	3	13	5	22	2	11	2	6	5	20	2	5	5	25	4	17	35	154	
2013	1	6	4	18	3	11	2	5	1	4	2	10	2	10	4	17	1	20	2	13	4	21	1	6	27	141			
<b>Durchschnitt:</b>	<b>1</b>	<b>4,6</b>	<b>1,2</b>	<b>4,8</b>	<b>1,8</b>	<b>6,4</b>	<b>1,6</b>	<b>3,2</b>	<b>1,2</b>	<b>5,4</b>	<b>1,6</b>	<b>6,8</b>	<b>2</b>	<b>8,2</b>	<b>1,6</b>	<b>7,8</b>	<b>1</b>	<b>6,8</b>	<b>2</b>	<b>8,2</b>	<b>2,4</b>	<b>12</b>	<b>1</b>	<b>4,6</b>	<b>18,4</b>	<b>78,8</b>			

Legende:  
 S = Sitzungen  
 V = Verfahren

## 10. Abgeordnete Meta Janssen-Kucz, Susanne Menge und Thomas Schremmer (GRÜNE)

**Hat der ADAC das Luftrettungsnotfallnetz in Niedersachsen gefährdet?**

In der *Braunschweiger Zeitung* vom 30. Januar 2014 wird berichtet, dass ein ADAC-Helikopter den Rasen des Vereins Eintracht Braunschweig „trocken gepustet“ habe. Auch von Geschäftsflügen und einem „Urlaubstrip“ ist dort die Rede. Selbst der frühere Innenminister Uwe Schünemann soll im Jahr 2004 an einer Autobahnraststätte „aufgegabelt“ worden sein.

Das Land Niedersachsen ist Träger der Luftrettung. Die Luftrettung in Niedersachsen wird durch die Krankenkassen als Kostenträger finanziert. Als Träger der Luftrettung beauftragt das Land Organisationen wie den ADAC, die Deutsche Rettungsflugwacht und die Johanniter-Unfallhilfe mit der Durchführung der Luftrettung. Die Beauftragten beschaffen im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung die notwendigen Rettungsmittel, z. B. Hubschrauber. Die Rettungsflüge werden von den jeweiligen Rettungsleitstellen angeordnet. Ausschließlich diese rettungsdienstlichen Flüge fallen in die Zuständigkeit des Landes. Die vereinbarte Luftrettung muss immer in dem vertraglich bestimmten Umfang gewährleistet sein. Das heißt, es muss immer ein Rettungshubschrauber pro Standort zur Verfügung stehen. Die Nutzung von Reservemaschinen, die gerade nicht für die Luftrettung benötigt werden, ist nicht Vertragsgegenstand.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Durch welche Kontrollmechanismen stellte welche Aufsichtsbehörde in den Jahren seit 2003 welche Auffälligkeiten fest, und wie wurden sie abgestellt?
2. Welche Rolle spielte bei festgestellten nicht korrekten Einsätzen der Kostenträger (bitte die Fälle auflisten hinsichtlich Meldungen an Kostenträger und Kostenübernahme)?
3. Wie wurden in der Vergangenheit eine Nichterfüllung der bestehenden Verträge und eine Gefährdung des Notfallnetzes ausgeschlossen, bzw. wie sollen in Zukunft eine Nichterfüllung der bestehenden Verträge und eine Gefährdung des Notfallnetzes ausgeschlossen werden?

**Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport**

Das Land Niedersachsen ist gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 NRettDG Träger der Luftrettung. Es hat gemäß § 5 NRettDG neben der ADAC Luftrettung gGmbH die DRF Stiftung Luftrettung gemeinnützige AG (DRF), die HSD Luftrettung gemeinnützige GmbH (HSD) und die Johanniter-Unfall-Hilfe e. V. mit der Durchführung dieser Aufgabe beauftragt. Um die ordnungsgemäße Aufgabendurchführung sicherzustellen, steht das Ministerium für Inneres und Sport im regelmäßigen telefonischen, schriftlichen und bei Bedarf auch persönlichen Kontakt mit seinen Beauftragten, den Rettungsleitstellen der Stationierungsorte sowie der zentralen Koordinierungsstelle. Darüber hinaus verfügen Luftrettungsstationen über einen leitenden Rettungstransporthubschrauberarzt, der zur Qualitätssicherung und -überwachung eingesetzt ist. Dieser ist Mitarbeiter einer Klinik. Die entsprechenden Beauftragten der Luftrettungsstationen sind daher ihm gegenüber nicht weisungsbefugt. Den Sicherstellungsauftrag gefährdende Unregelmäßigkeiten sind dem Ministerium für Inneres und Sport bisher nicht bekannt geworden und wären unverzüglich anzuzeigen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Dem Ministerium für Inneres und Sport als zuständigem Ministerium für die Luftrettung in Niedersachsen sind keine den Sicherstellungsauftrag gefährdenden Auffälligkeiten bekannt. Zu den Kontrollmechanismen wird auf die Vorbemerkungen verwiesen.

Zu 2:

Nicht der Luftrettung zuzuordnende Einsätze werden von den Kostenträgern nicht übernommen. Der Flug zur Indienststellung der neuen Maschine EC 135 für die Station Christoph 19 in Uelzen am 17.06.2004, bei dem der ehemalige Innenminister Schünemann an Bord war, erfolgte auf eigene Kosten der ADAC Luftrettung. Der Einsatz im Stadion des Vereins Eintracht Braunschweig am 17.02.2006 wurde von der Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH bezahlt.

Zu 3:

Im konkreten Fall der Nutzung von Christoph 30 für die Trocknung des Rasens von Eintracht Braunschweig im Jahr 2006 wurde die ADAC Luftrettung gGmbH vom Ministerium für Inneres und Sport gerügt. Im Übrigen verweise ich auf die Vorbemerkungen.

11. Abgeordnete Filiz Polat (GRÜNE)

**Wie bewertet die Landesregierung den Verkauf eines Schülertimers an der Oberschule Salzbergen im Landkreis Emsland?**

Die Oberschule Salzbergen im Landkreis Emsland ist Herausgeber eines Schülertimers, den alle Schülerinnen und Schüler der Schule am Anfang jedes Schuljahres für fünf Euro erwerben müssen. Beim Verlust dieses Timers sind die Schülerinnen und Schüler angehalten, sich umgehend einen neuen zuzulegen.

Dieser Schülertimer enthält eine Fülle an Informationen und darüber hinaus eine Seite, auf der das soziale Engagement der Schülerinnen und Schüler dokumentiert wird. Aus der Schülerschaft der Oberschule Salzbergen gab es allerdings Kritik an dem Timer. Neben der Verpflichtung zum Kauf weist der Timer offensichtlich inhaltliche Mängel auf. So werde auf Gesetze bzw. einzelne Paragraphen verwiesen, die zwischenzeitlich geändert wurden (§ 10 des Jugendschutzgesetzes) oder gar nicht Teil des Landesschulgesetzes sind (§ 42 und § 54 - hier wahrscheinlich Schulgesetz NRW). Darüber hinaus sei der integrierte Stundenplan so aufgebaut, dass er mit den tatsächlichen Schulzeiten nicht übereinstimme.

Ich frage die Landesregierung:

1. Auf welcher rechtlichen Grundlage können Schulen ihre Schülerschaft verpflichten, solche Materialien zu erwerben, auch vor dem Hintergrund der dargelegten Mängel?
2. Welche Rechte haben Schülerinnen und Schüler in diesem Fall?
3. Sieht die Landesregierung die Notwendigkeit, Maßnahmen gegen den Vertrieb der von der Schule selbst herausgegebenen Schülertimer zu ergreifen?

**Niedersächsisches Kultusministerium**

Am 01.08.2007 ist in Niedersachsen das Gesetz zur Einführung der Eigenverantwortlichen Schule in Kraft getreten. Grundidee der gesetzlichen Bestimmungen ist, dass den Schulen Entscheidungsspielräume übertragen werden und in der Schule diejenigen Verantwortung übernehmen sollen, die am nächsten an den Themen und Problemen dran sind. An den Entscheidungen, die die Schulen eigenverantwortlich treffen, sind auch die Eltern sowie die Schülerinnen und Schüler verantwortlich zu beteiligen. Im Rahmen des Gesetzes wurde auch der Schulvorstand als neues Beschlussgremium geschaffen. Im Schulvorstand wirken Lehrkräfte, Eltern sowie Schülerinnen und Schüler gemeinsam zusammen, um die Arbeit der Schule mit dem Ziel der Qualitätsentwicklung zu gestalten.

Der Schulvorstand der Oberschule Salzbergen hat durch einstimmigen Beschluss vom 19.04.2012 sowie durch einstimmigen Beschluss der Gesamtkonferenz vom 07.05.2012 für alle Schülerinnen und Schüler einen „Planer“ (in Salzbergen „Logbuch“ genannt) zum Schuljahresbeginn 2012/2013 eingeführt.

Bei „Schultimern“ oder „Schulplanern“ handelt es sich um kleine „Bücher“, die in vielen Schulen zum Einsatz kommen und unterschiedliche Zwecke erfüllen: Zum einen enthalten sie einen größeren Kalenderteil mit der Möglichkeit, z. B. die Hausaufgaben einzutragen; damit ersetzen sie das übliche Hausaufgabenheft. Zum anderen enthalten „Schulplaner“ je nach Schwerpunktsetzung der Schule z. B. die Schulordnung, das Leitbild der Schule, wichtige Termine im Schuljahr, Hilfen für das Lernen von Vokabeln, Hinweise auf Beratungsangebote in der Schule usw.

Lehrerinnen und Lehrer nutzen die Möglichkeit, Informationen für Eltern einzutragen oder eintragen zu lassen; aber auch Eltern selbst haben die Gelegenheit, Eintragungen im „Planer“ ihrer Kinder vorzunehmen und so in Kontakt mit den Lehrerinnen und Lehrern zu treten. Auf diese Weise dienen „Schulplaner“ auch als Bindeglied zwischen Schule und Elternhaus.

„Schulplaner“ werden von unterschiedlichen Verlagen angeboten, wobei Schulen die Möglichkeit haben, über Umfang, Inhalt und Umschlaggestaltung mitzubestimmen.

Kritik gab es im aktuellen Schuljahr von einigen Schülerinnen und Schülern der 10. Klassen, die die Frage aufwarfen, ob eine Anschaffung im Abschlussjahrgang erforderlich sei. Diese Anfrage wurde von der Schulleiterin entgegengenommen und innerhalb des Kollegiums mit dem Ergebnis diskutiert, dass gerade im Abschlussjahrgang das „Logbuch“ vor dem Hintergrund der o. g. Vorteile wichtig sei.

Das zurzeit eingeführte „Logbuch“ enthält Hinweise zu „allgemeinen Rechten und Pflichten aus dem Schulverhältnis“ und zur „Schulgesundheit“, die dem Schulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (§ 42 bzw. § 54) entnommen wurden, sowie Auszüge aus dem Jugendschutzgesetz (§ 10 „Rauchen in der Öffentlichkeit“), die inhaltlich richtig sind.

Beim „integrierten Stundenplan“ ist es zu einem Druckfehler der Zeitangaben der ersten Unterrichtsstunde gekommen, der von den Schülerinnen und Schülern handschriftlich korrigiert wurde.

Besonderes „soziales Engagement“ im Sinne eines Einsatzes für das Schulleben kann durch Vergabe von „Sternen“ dokumentiert werden. Ebenso können z. B. Verstöße gegen die Schulordnung festgehalten werden.

Aus schulfachlicher Sicht bestehen gegen die verpflichtende Einführung eines Schulplaners keine Bedenken. Im Gegenteil, eine Einführung für alle Schülerinnen und Schüler hat für die Kommunikation zwischen Schule und Elternhaus und für eine Transparenz in Schule erhebliche Vorteile.

Aus schulrechtlicher Sicht ist festzustellen, dass es sich bei dem Schulplaner um Lernmittel im Sinne des § 29 NSchG handelt, die dementsprechend für die Hand der Schülerinnen und Schüler bestimmt sind (analog Arbeits- und Übungsheften, Hausaufgabenheften); aus diesem Grunde gehört er zu der Grundausrüstung der Schülerinnen und Schüler, die von den Erziehungsberechtigten zu finanzieren ist.

Lernmittel sind alle für die Hand der Schülerinnen und Schüler zum Gebrauch im Unterricht und zu seiner Vor- und Nachbereitung didaktisch und methodisch geeigneten und bestimmten Gegenstände. Gemäß § 29 Abs. 2 NSchG stehen Schulbüchern andere Lernmittel gleich, die nach Inhalt und Verwendungszweck Schulbüchern entsprechen. Unter diese schulgesetzlichen Bestimmungen können die Schulplaner sinngemäß eingeordnet werden.

Da das Verfahren zu deren Beschaffung ordnungsgemäß durchgeführt und in den dafür zuständigen Schulgremien beschlossen wurde, bestehen gegen die Einführung eines solchen Schulplaners weder aus schulfachlicher noch aus schulrechtlicher Hinsicht Bedenken. Auch der relativ geringe Preis lässt eine Pflichtbeschaffung für alle Schülerinnen und Schüler zumutbar erscheinen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich namens der Landesregierung die Fragen im Einzelnen wie folgt:

Zu 1:

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

Zu 2:

Die Schülerinnen und Schüler sind sowohl im Schulvorstand als auch in der Gesamtkonferenz durch ihre Vertreterinnen und Vertreter an der Entscheidung beteiligt und können in den Gremien ihre Bedenken vortragen.

Zu 3:

Die Landesregierung hält an den Grundsätzen der Eigenverantwortlichen Schule und der damit einhergehenden Übertragung von Entscheidungsspielräumen an die Schulen fest.

## 12. Abgeordnete Karin Bertholdes-Sandrock und Jörg Hillmer (CDU)

**Die grüne Kulturministerin und das Wendland: Welche Kürzungen drohen bei der Landesförderung für die Musikwoche Hitzacker?**

Die Musikwoche Hitzacker zählt seit 1987 zu den jährlichen kulturellen Höhepunkten im Nordosten Niedersachsens. Jedes Jahr im Februar lockt die Veranstaltung Kulturinteressierte aus ganz Deutschland in die Elbtalau und ins Wendland. Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat die Musikwoche in den vergangenen Jahren 2011 bis 2013 stets mit mindestens 15 000 Euro jährlich gefördert, im Jahr 2012 waren es sogar 27 000 Euro. Für die Musikwoche 2014, die vom 21. Februar bis 2. März stattfinden wird, steht eine schriftliche Finanzierungszusage noch aus. Telefonisch wurde dem Veranstalter, dem Verein zur Förderung der Musikwoche Hitzacker e. V., durch das Ministerium für Wissenschaft und Kultur lediglich ein deutlich geringerer Betrag als in den Vorjahren in Aussicht gestellt.

Am 12. Dezember 2013 hatte Wissenschafts- und Kulturministerin Dr. Gabriele Heinen-Kljajić im Landtag gesagt: „Starke Kulturverbände und eine gut aufgestellte Breitenkultur sind gerade in einem Flächenland wie Niedersachsen wichtige Pfeiler einer kulturellen Grundversorgung.“

Wir fragen die Landesregierung:

1. Ist nach Einschätzung der Landesregierung der Stellenwert der Musikwoche Hitzacker in der kulturellen Landschaft Niedersachsens seit dem vergangenen Jahr gesunken? Wenn ja, wie begründet die Landesregierung diese Einschätzung?
2. Mit Fördermitteln in welcher Höhe beabsichtigt das Ministerium für Wissenschaft und Kultur, im Jahr 2014 und in den Folgejahren die Musikwoche Hitzacker finanziell zu unterstützen?
3. Wie begründet die Landesregierung den Widerspruch zwischen einer Kürzung der Fördermittel des Landes Niedersachsen für die Musikwoche Hitzacker und der zitierten Aussage der Ministerin, dass „starke Kulturverbände und eine gut aufgestellte Breitenkultur ... gerade in einem Flächenland wie Niedersachsen wichtige Pfeiler einer kulturellen Grundversorgung“ seien?

**Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur**

Die Musikwoche Hitzacker mit dem inhaltlichen Schwerpunkt auf Alter Musik findet seit 1987 jährlich an zehn Tagen im Februar statt. Für 2014 hat die Musikwoche Hitzacker erneut einen Antrag auf Förderung beim zuständigen Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK) eingereicht. Dabei war der diesjährige inhaltliche Ansatz mit dem Thema „Elbe“ als lokalem Bezugspunkt im Grundsatz positiv zu sehen, dieser wurde allerdings konzeptionell nicht konsequent verfolgt bzw. umgesetzt. Der Antrag wurde nach dem üblichen Verfahren von einer unabhängigen Fachkommission aus Musikexpertinnen und -experten begutachtet, welches eine Gleichbehandlung aller Antragsteller im Wettbewerb sicherstellt. Im Ergebnis wurde der Musikwoche Hitzacker für 2014 eine Förderung in Höhe von 7 500 Euro in Aussicht gestellt und dies entsprechend mitgeteilt.

Dies vorausgeschickt, werden die Fragen namens der Landesregierung wie folgt beantwortet:

Zu 1:

Hierzu wird auf die Vorbemerkungen verwiesen.

Zu 2:

Wie in den Vorbemerkungen genannt, wurden der Musikwoche Hitzacker für 2014 7 500 Euro in Aussicht gestellt. Dem Veranstalter steht es frei, für die folgenden Jahre weiterhin ergebnisoffene Anträge auf Projektförderung zu stellen. Die Anträge werden im Wettbewerb nach dem o. g. Verfahren bearbeitet. Eine mögliche Förderung der Musikwoche Hitzacker in künftigen Jahren durch das Land Niedersachsen würde auf der Grundlage dieser Begutachtung beschieden werden.

Zu 3:

Die zitierte Aussage von Frau Ministerin Dr. Heinen-Kljajić steht nicht im Widerspruch zur Förderpraxis im Allgemeinen und dieser konkreten Förderentscheidung im Besonderen. Förderentscheidungen entstehen aus der Abwägung mehrerer Kriterien, zu denen auch die regionale Verortung des jeweiligen Projekts gehört. Die Musikwoche Hitzacker ist eines von vielen niedersächsischen Musikfestivals, die im ländlichen Raum durchgeführt werden. MWK fördert eine Reihe dieser Festi-

vals, u. a. seit vielen Jahren die Sommerlichen Musiktage Hitzacker. Dabei müssen sich alle Festivals dem Wettbewerb um Fördermittel stellen. Die für 2014 der Musikwoche Hitzacker in Aussicht gestellte Förderung ist das Ergebnis einer vergleichenden Betrachtung der vorliegenden Anträge nach allen für die Musikförderung maßgeblichen Kriterien. Hierbei fand die regionale Verortung der Musikwoche Hitzacker eine angemessene Berücksichtigung.

13. Abgeordnete Karl-Heinz Klare und Volker Meyer (CDU)

**Probleme bei der Umsetzung der inklusiven Schule im Landkreis Diepholz**

Wie der Online-Ausgabe der *Kreiszeitung*, *kreiszeitung.de*, am 11. Februar 2014 zu entnehmen war, sorgte sich der Schulelternrat der Grundschule am Lindhof in Syke um die Umsetzung der inklusiven Schule. In dem Artikel heißt es: „Das Modell sei in Gefahr, erklärt die Vorsitzende des Schulelternrates Sandra Lang und spricht von Ratlosigkeit und Ärger an der Schule.“

An der genannten Grundschule wurden dem Bericht zufolge 368 Schüler in 16 Klassen unterrichtet. Seit August 2013 habe sich die Zahl der inklusiv beschulten Schüler von sechs auf zwölf verdoppelt, die Förderstunden hätten sich aber nicht erhöht. Die Elternvertreter mahnten an, dass Inklusion nicht „wegen fehlender Ressourcen“ scheitern dürfe.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie viele Förderstunden stehen der Grundschule Lindhof in Syke im Rahmen der inklusiven Beschulung zu, und wie viele werden tatsächlich gegeben?
2. Falls weniger Förderstunden als die der Schule zustehenden gegeben werden, wann erhält die Schule diese Stunden?
3. Wie stellt sich die Situation bei der Umsetzung der Inklusion an den anderen Grundschulen in Landkreis Diepholz dar? Stehen die entsprechenden Förderstunden zur Verfügung?

**Niedersächsisches Kultusministerium**

In Niedersachsen ist die inklusive Schule verbindlich zum Schuljahresbeginn 2013/2014 eingeführt worden. Die inklusive Schule ermöglicht den Schülerinnen und Schülern einen barrierefreien und gleichberechtigten Zugang zu den niedersächsischen Schulen.

Eltern von Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung haben ein Wahlrecht, ob ihr Kind die allgemeine Schule oder eine Förderschule besuchen soll.

Grundschulen nehmen seit dem 01.08.2013 alle Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen im 1. Schuljahrgang auf. Für alle Förderschwerpunkte außer Lernen, Sprache und emotionale und soziale Entwicklung können für einen Übergangszeitraum bis 2018 Schwerpunkt-Grundschulen eingerichtet werden.

Weiterführende Schulen nehmen seit dem 01.08.2013 aufsteigend mit dem 5. Jahrgang Schülerinnen und Schüler mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in allen Förderschwerpunkten im Sekundarbereich I entsprechend der Elternwahl auf. Die Einrichtung von Schwerpunktschulen ist für einen Übergangszeitraum bis 2018 möglich. Danach ist jede Schule jeder Schulform eine inklusive Schule.

Die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit einem festgestellten Unterstützungsbedarf ist eine wichtige Angelegenheit. Ziel ist es, diesen Schülerinnen und Schülern an den allgemeinen Schulen wie auch den Schülerinnen und Schülern an den Förderschulen ein qualitativ hochwertiges Bildungsangebot zukommen zu lassen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich namens der Landesregierung die Fragen im Einzelnen wie folgt:

Zu 1:

Zum Stichtag 22.08.2013 wurden der Schule insgesamt 34,0 Stunden für die sonderpädagogische Grundversorgung als Zusatzbedarf anerkannt. Für die sechs inklusiv beschulten Schülerinnen und

Schüler, davon zwei Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Lernen und vier Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung, sind keine schülerbezogenen Zusatzbedarfe vorgesehen. Insgesamt gibt es im 1. Schuljahrgang 77 Schülerinnen und Schüler einschließlich der sechs Schülerinnen und Schüler mit einem festgestellten Förderbedarf. Eine zusätzliche Klasse durch die sogenannte Doppelzählung kann nach Vorgaben des Erlasses „Klassenbildung und Lehrerstundenzuweisung an den allgemein bildenden Schulen“ erst bei 105 Schülerinnen und Schülern einschließlich Doppelzählung zustande kommen. Auch bei 12 Schülerinnen und Schülern mit einem festgestellten Förderbedarf bleibt es bei vier Soll-Klassen im 1. Schuljahrgang. Die Schule ist mit 103,3 % Unterrichtsversorgung (+ 15,5 Stunden Differenz zwischen Soll und Ist) deutlich über dem Landesdurchschnitt der Grundschulen (102,6 %) versorgt. Des Weiteren sind bereits 32,0 Stunden von Lehrkräften mit dem Lehramt für Sonderpädagogik an der Schule im Einsatz. Dies ist eine sehr gute Versorgung.

Zu 2:

Auf die Antwort zu 1 wird verwiesen.

Zu 3:

Ziel ist, die vom Landtag bereitgestellten Lehrerstellen auf die Schulen möglichst bedarfsgerecht zu verteilen. Die zur Verfügung stehenden Lehrkräfte mit dem Lehramt für Sonderpädagogik werden entsprechend bedarfsgerecht nach den geltenden Regelungen einschließlich der anerkannten Zusatzbedarfe für die Inklusion auf alle Schulformen verteilt. Die durchschnittliche Unterrichtsversorgung an allen öffentlichen Grundschulen im Landkreis Diepholz beträgt 101,4 %.

#### 14. Abgeordnete Kai Seefried und Astrid Vockert (CDU)

##### **Entwicklung der Unterrichtsversorgung an allgemeinbildenden Schulen nach dem vom Kultusministerium angeordneten Aussetzen der statistischen Erhebung**

Mit Pressemitteilung vom 5. Februar 2014 hat das Niedersächsische Kultusministerium mitgeteilt, dass zum 2. Schulhalbjahr 2013/2014 rund 1 300 neue Lehrkräfte an den öffentlichen allgemeinbildenden Schulen in Niedersachsen eingestellt werden. Zugleich werden erstmals die Daten zur Unterrichtsversorgung ausschließlich auf Basis eines Prognosemoduls gemessen, nachdem das Kultusministerium den für den 4. Februar 2014 geplanten Termin zur Erhebung der Unterrichtsversorgung ausgesetzt hat.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welchen statistischen Durchschnittswert für die Unterrichtsversorgung an den verschiedenen weiterführenden Schulformen der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen in Niedersachsen hat das neue Prognosemodul für das 2. Schulhalbjahr 2013/2014 ermittelt?
2. Wie viele Lehrkräfte sind landesweit an den weiterführenden Schulformen jeweils zu Beginn des 1. und 2. Schulhalbjahres 2013/2014 dauerhaft ausgeschieden, und wie viele wurden neu eingestellt? Falls die Daten für das 2. Schulhalbjahr noch nicht vorliegen, wird um Mitteilung des Zeitpunktes gebeten, zu dem die Daten voraussichtlich vorliegen werden.
3. Um welche Zahl wird sich die Zahl der zum 1. Schulhalbjahr 2014/2015 zu besetzenden Lehrerstellen an Gymnasien, Abendgymnasien, Kollegs und Beruflichen Gymnasien aufgrund der geplanten Anhebung der Regelstundenzahl für diese Lehrkräfte gegenüber der ursprünglichen Planung - ohne Arbeitszeiterhöhung - verringern?

##### **Niedersächsisches Kultusministerium**

Die Unterrichtsversorgung zum 2. Schulhalbjahr des Schuljahres 2013/2014 wurde maßgeblich durch die rechtzeitigen Planungen im 1. Schulhalbjahr sichergestellt. Die Erhebung zur Unterrichtsversorgung zum Stichtag 04.02.2014 ist insofern nicht erforderlich gewesen. Als Beleg für die rechtzeitigen Planungen im 1. Schulhalbjahr ist insbesondere das Einstellungsverfahren zum 01.02.2014 zu nennen. Zu diesem Einstellungstermin gab es 1 304 Einstellungen an den öffentlichen allgemeinbildenden Schulen. Mit diesen Einstellungen werden zum 31.01.2014 - z. B. durch Pensionierung - frei werdende Stellen wiederbesetzt. Ein Vergleich der letzten Schuljahre zeigt, dass es im Regelfall keine signifikanten Abweichungen bezüglich der rechnerischen Unterrichtsver-

sorgung im 2. Schulhalbjahr von den Werten im 1. Schulhalbjahr gegeben hat. Meist ist die Versorgung sogar gestiegen.

Das Prognosemodul dient zur bedarfsgerechten Ressourcensteuerung für das jeweilige nächste Einstellungsverfahren und nicht für die Bestimmung der Unterrichtsversorgung wie in einer „Erhebung zur Unterrichtsversorgung“ an einem festgelegten Stichtag. In diesem Modul wird also der zukünftige Bedarf bezogen auf das nächste Schulhalbjahr ermittelt. Im Übrigen wird auf die umfassende Antwort der Landesregierung zu Frage 1 unter TOP 27 in der 28. Plenarsitzung am 24.01.2014 verwiesen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich namens der Landesregierung die Fragen im Einzelnen wie folgt:

Zu 1:

Die Unterrichtsversorgung an den öffentlichen weiterführenden Schulformen ohne Förderschulen lag bei:

HS	RS	OBS	IGS/KGS	GY
99,5	100,6	98,1	100,3	101,0

Die Unterrichtsversorgung an diesen Schulformen wird im landesweiten Durchschnitt keine signifikante Abweichung aufzeigen. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Zu 2:

Lehrkräfte scheidend regulär am Ende eines Schulhalbjahres, d. h. am 31.01. sowie am 31.07. eines jeden Jahres, aus. Abweichungen ergeben sich z. B. durch Tod und Dienstunfähigkeit.

An den öffentlichen allgemeinbildenden weiterführenden Schulen sind im 2. Schulhalbjahr 2012/2013 (im Zeitraum 01.02.2013 bis 31.07.2013) nach Daten des Personalverwaltungsprogramms PMV Lehrkräfte im Umfang von rund 1 400 Vollzeitlehrereinheiten ausgeschieden. Zu Beginn des 1. Schulhalbjahres (Einstellungstermin 05.08.2013) wurden laut dem Einstellungsprogramm EIS rund 1 000 neue Lehrkräfte an öffentlichen allgemeinbildenden weiterführenden Schulen (ohne Förderschulen) eingestellt.

An den öffentlichen allgemeinbildenden weiterführenden Schulen sind im 1. Schulhalbjahr 2013/2014 (im Zeitraum 01.08.2013 bis 31.01.2014) nach Daten des Personalverwaltungsprogramms PMV Lehrkräfte im Umfang von rund 650 Vollzeitlehrereinheiten ausgeschieden. Zu Beginn des 2. Schulhalbjahres (Einstellungstermin 01.02.2014) wurden rund 870 neue Lehrkräfte an öffentlichen allgemeinbildenden weiterführenden Schulen (ohne Förderschulen) eingestellt.

Zu 3:

Die Berechnung bezüglich der Verteilung der Einstellungsmöglichkeiten auf die einzelnen Schulformen der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen erfolgt halbjährlich immer erst kurz vor dem sogenannten Einstellungserlass. Für die o. g. Berechnung werden jeweils die bekannten Parameter für die Bestimmung der Bedarfe und des Bestandes, wie z. B. die Absenkung der Schülerhöchstzahl oder die Erhöhung der Regelstundenzahl, berücksichtigt. Eine konkrete Planung für die Einstellung von Lehrkräften auf die einzelnen Schulformen liegt daher zu diesem Zeitpunkt, wie auch in den Vorjahren, nicht vor. Zu dem Schuljahr 2014/2015 ist der Einstellungserlass für Anfang April geplant. Demnach wird die Berechnung bezüglich der Verteilung der Einstellungsmöglichkeiten zum Einstellungstermin 08.09.2014 erst Ende März 2014 erfolgen. Jede gegenwärtige Nennung einer Zahl ist demnach spekulativ.

An den öffentlichen berufsbildenden Schulen werden i. d. R. nur Lehrkräfte mit dem Lehramt an berufsbildenden Schulen eingestellt. Daher hat diese Maßnahme keine Auswirkungen auf die möglichen Einstellungen der berufsbildenden Schulen.



## 15. Abgeordneter Thomas Adasch (CDU)

**Sanierungsbedarf der Justizvollzugsanstalt Celle Abteilung Salinenmoor**

Nach den Plänen der Landesregierung soll die Justizvollzugsanstalt Celle-Salinenmoor zum 31. Dezember 2014 geschlossen werden. Dies wird seitens des Justizministeriums u. a. mit dem baulichen Zustand der Liegenschaft begründet, der Investitionen im hohen einstelligen Millionenbereich erfordern würde.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Investitionen in die Justizvollzugsanstalt Celle-Salinenmoor wurden seit dem Jahr 1994 in welcher Höhe vorgenommen?
2. Wie hoch sind die Einnahmen, die seit 1994 durch die Justizvollzugsanstalt Celle-Salinenmoor für den niedersächsischen Landeshaushalt erwirtschaftet wurden?
3. Wie und in welcher Höhe setzt sich der Sanierungsbedarf der Justizvollzugsanstalt Celle-Salinenmoor im Detail zusammen?

**Niedersächsisches Justizministerium**

Im Namen der Landesregierung beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu 1:

Erst mit Einführung des elektronischen Verfahrens MAGELLAN (Managements- und Auskunftssystem für Gebäude und Liegenschaften des Landes Niedersachsen) und des Moduls LINFOS (Liegenschaftsinformationssystem) in den Jahren 1997 bis 1998 stehen mit angemessenem Aufwand abrufbare Datensätze zu den Kosten der Bauunterhaltung zur Verfügung. Für die JVA Celle, Abteilung Salinenmoor, wurden danach folgende Mittel für Bauunterhaltungsmaßnahmen eingesetzt:

1997	190 510,96 Euro
1998	227 894,56 Euro
1999	174 369,60 Euro
2000	182 650,40 Euro
2001	200 046,46 Euro
2002	293 862,10 Euro
2003	87 238,68 Euro
2004	285 942,46 Euro
2005	159 629,18 Euro
2006	227 169,35 Euro
2007	190 513,01 Euro
2008	122 383,11 Euro
2009	16 594,53 Euro
2010	548 000,00 Euro
2011	92 200,00 Euro
2012	125 600,00 Euro
2013	134 600,00 Euro
Summe:	3 259 204,00 Euro

Daneben wurden aus dem Kontingent der Kleinen, Neu-, Um- und Erweiterungsbauten (KNUE), im Rahmen des Energiesparinvestitionsprogramms (ESIP), aus Mitteln zur Erneuerung sicherheitstechnischer Baugruppen (Kapitel 11 05 Titel 711 01) und aus Mitteln des Landesbetriebes „Justizvollzugsarbeitsverwaltung des Landes Niedersachsen (JVAV)“ bauliche Maßnahmen finanziert. Für diese Maßnahmen stehen mit angemessenem Aufwand ab dem Jahr 2008 abrufbare Datensätze zur Verfügung. Die vor dem Jahr 2008 in der folgenden Übersicht aufgeführten Maßnahmen konnten aus den Akten des Justizministeriums ermittelt werden. Eine Aktenauswertung bei nachgeordneten Behörden oder in der Bauverwaltung war aufgrund der Kürze der Zeit mit einem angemessenen Aufwand nicht vertretbar.

**KNUE, ESIP, Kapitel 11 05 Titel 711 01, JVAV**

<b>Maßnahme</b>	<b>Kosten</b>
<b>ab 1994</b>	
Löschwasserbrunnen	60 000 DM
Hafraumnotrufanlage	90 000 DM
Erweiterung der Alarmanlage und Installation von Hafraummeldern	20 000 DM
neue Schließanlage für Verwaltungsbereich	15 000 DM
Einbau eines Küchenblocks	149 000 DM
Sicherung des Innenbereichs	225 000 DM
Erneuerung der Haupt-Niederspannungsschalt- u. Verteilanlage mit Ersatznetzversorgung	450 000 DM
Brandschottungsmaßnahmen	251 000 Euro
<b>ab 2008</b>	
Erneuerung Personennotrufanlage	378 000 Euro
Erneuerung der Niederspannungsverteilungen	198 000 Euro
neue Lautsprecheranlage in den Unterkunftsbereichen	30 000 Euro
Erneuerung Schlüsselfachanlage	25 000 Euro
Erneuerung Flachdach Werkhalle I	320 000 Euro
Umbau der Arbeitstherapie	35 000 Euro
Videoanlage und Beleuchtung	116 000 Euro
Austausch von Beleuchtungskörpern im Unterkunftsgebäude (ESIP)	19 000 Euro
Werkhallenentlüftung in der Schlosserei (ESIP)	27 000 Euro
Küchenüberdachung	40 000 Euro

Zu 2:

Zahlen über die Einnahmen der Justizvollzugsanstalten liegen bis einschließlich 2005 lediglich in der Gesamtheit aller Justizvollzugseinrichtungen vor, nicht aber für jede einzelne Anstalt.

Mit Einführung der Leistungsorientierten Haushaltswirtschaft Niedersachsen (LoHN) werden die Einnahmen jeder Anstalt mit dem Instrument der Kosten-Leistungs-Rechnung gesondert erfasst. Danach hat die damals selbstständige JVA Salinenmoor im Haushaltsjahr 2006 Einnahmen von 25 560,14 Euro erwirtschaftet. 2007 wurde die bis dahin selbstständige JVA Salinenmoor als Abteilung der JVA Celle angeschlossen. Seither werden die Einnahmen der Abteilung Salinenmoor nicht mehr gesondert erfasst und ausgewiesen. Eine Aussage nur zu den Einnahmen der Abteilung Salinenmoor ist deshalb nicht möglich.

Zu 3.

**Übersicht zu erforderlichen Sanierungsmaßnahmen in der Abt. Salinenmoor**

<b>Nachweis der Bedarfe:</b>	<b>Maßnahmen:</b>	<b>erforderliche Haushaltsmittel:</b>	<b>Kostenträger:</b>
Baubedarfsnachweis der OFD-BL (Stand: 30.10.2012)	Sanierung von Fassaden, Dächern, Fenstern (alle Gebäude ohne das Haus des offenen Vollzugs)	2 293 500 Euro	OFD-BL
Baubedarfsnachweis der OFD-BL (Stand: 30.10.2012)	Sanierung von Fußböden, Sanitäreinrichtungen, Lüftungsanlagen, Grundleitungen, Austausch Hafraumtüren und Elektroinstallationen (alle Gebäude ohne das Haus des offenen Vollzugs)	2 898 500 Euro	OFD-BL

Nachweis der Bedarfe:	Maßnahmen:	erforderliche Haushaltsmittel:	Kostenträger:
Baubedarfsnachweis der OFD-BL (Stand: 30.10.2012)	Sanierung des Hauses für den offenen Vollzug (hier insbesondere Erneuerung der Hafträumtüren [140 000 Euro und Grundsanierung der Hafträume (60 000 Euro)]	265 500 Euro	OFD-BL
Baubedarfsnachweis der OFD-BL (Stand: 30.10.2012)	Brandschutzmaßnahmen (Brandmeldeanlagen, Erstellung Rettungswege und Rettungswegkennzeichnung)	218 500 Euro	OFD-BL
Baubedarfsnachweis der OFD-BL (Stand:30.10.2012)	Maßnahmen zur Einhaltung von Hygienevorschriften (hier insbesondere Sanierung Verkaufsraum und Lebensmittellager und Installation Prüfhähne für Legionellenüberwachung)	115 000 Euro	OFD-BL
	<b>Zwischensumme:</b>	<b>5 791 000 Euro</b>	
angemeldete KNUE-Maßnahmen 2013 durch JVA	Erneuerung von Toranlagen und Schranken, Errichtung eines Sozialraumes und von Büroräumen, Mülltrennanlagen etc.	245 000 Euro	MJ (Kontingent KNUE)
	<b>Zwischensumme:</b>	<b>245 000 Euro</b>	
Maßnahmen der Sicherheitstechnik, Feststellungen durch Referat 304 und Kostenschätzung anhand vergleichbarer Maßnahmen in anderen Liegenschaften	Errichtung einer Haftraumkommunikationsanlage in allen Unterkunftsbereichen	650 000 Euro	MJ (Titel 711 01)
Maßnahmen der Sicherheitstechnik, Feststellungen durch Referat 304 und Kostenschätzung anhand vergleichbarer Maßnahmen in anderen Liegenschaften	Erneuerung der Schließsysteme Haft- und Durchgangstüren (Hafträumtüren mit Gefangenen-schließung)	350 000 Euro	MJ (Titel 711 01)
Maßnahmen der Sicherheitstechnik, Feststellungen durch Referat 304 und Kostenschätzung anhand vergleichbarer Maßnahmen in anderen Liegenschaften	Erneuerung der Außensicherungsanlagen (S-Drahtanlage) und Errichtung einer Detektion, Erneuerung der Videoanlage und Kosten für die Beschränkung der Schwenk- und Zoombereiche	1 000 000 Euro	MJ (Titel 711 01)
	<b>Zwischensumme:</b>	<b>2 000 000 Euro</b>	
Brandschutzmaßnahmen im Rahmen der Maßnahmen zur Erneuerung der Sicherheitstechnik (soweit nicht durch den BBN erfasst)	Brandschottungen und weitere Maßnahmen im Zuge der Vernetzung der Sicherheitstechnik (Haftraumkommunikation, Schließsysteme, Aufschaltung und Vernetzung der ansteuerbaren Türelemente, Brandmeldeanlagen)	500 000 Euro	MJ (Kontingent KNUE)
	<b>Zwischensumme:</b>	<b>500 000 Euro</b>	
	<b>Gesamtsumme:</b>	<b>8 536 000 Euro</b>	

Nachweis der Bedarfe:	Maßnahmen:	erforderliche Haushaltsmittel:	Kostenträger:
Noch nicht mit Haushaltsmitteln belegte Bedarfe	Sanierung der Umwehrungsmauer (großflächig freiliegende Eisenelemente mit großflächiger Betonaggressivität)	n. b., vermutlich aber in einem Bereich von 1 bis 3 Mio. Euro	OFD-BL
Noch nicht mit Haushaltsmitteln belegte Bedarfe	Errichtung einer verschleusten Sicherheitszentrale, Errichtung eines Sicherheitsmanagementsystems	n. b., vermutlich aber in einem Bereich von 1 bis 2 Mio. Euro	MJ (Kontingent KNUE und Titel 711 01)

16. Abgeordnete Helmut Dammann-Tamke und Frank Oesterhelweg (CDU)

**Erfolgen die Aufstockung der LAVES-Stellen und die Einführung von Kontrollgebühren unkoordiniert und chaotisch?**

Im Rahmen des Antrittsbesuchs von Minister Meyer beim Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) am 2. Mai 2013 kündigte das niedersächsische Landwirtschaftsministerium Folgendes an: „In einem ersten Schritt soll das LAVES in den Arbeitsbereichen Futtermittelkontrolle, Tierschutz, Arzneimittel und Ökologischer Landbau mit weiteren Mitarbeitern verstärkt werden, um die Kontrollen der Betriebe zu intensivieren.“ Dazu sollen kostendeckende Gebühren eingeführt werden.

Die *Nordwest-Zeitung* berichtet in ihrer Ausgabe vom 3. Mai 2013, dass nach Ansicht von Landwirtschaftsminister Meyer bis zu 50 Millionen Euro pro Jahr zusammen kämen, wenn alle Kontrollen des LAVES gebührenfinanziert werden würden.

Laut *Hannoverscher Allgemeiner Zeitung* vom 26. Juli 2013 sollen nach Aussagen von Landwirtschaftsminister Meyer bis 2016 insgesamt 183 neue Stellen beim LAVES geschaffen werden. Die Kosten dafür würden rund 13 Millionen Euro bis 2016 betragen. Finanziert werden sollen sie beispielsweise durch Gebühren agrarindustrieller Unternehmen.

Einige Tage zuvor führte der Minister in seiner Antwort auf die schriftliche Anfrage in der Drucksache 17/395 aus, dass er noch keine Aussage über die Höhe der künftig anfallenden Gebühren machen könne. Im Jahr 2012 seien laut Jahresabschluss des LAVES insgesamt 4,7 Millionen Euro Kosten für Futtermitteluntersuchungen und Kontrollen angefallen. Die Kosten für den Ausbau der Futtermittelkontrolle seien darin nicht enthalten.

Laut Ankündigung des Ministers soll die Anzahl der Futtermittelkontrolleure von 16 auf 34 erhöht werden (vgl. Plenarprotokoll vom 12. Dezember 2013).

Während der 17. Sitzung des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung am Mittwoch, dem 12. Februar 2014 unterrichtete die Landesregierung über die geplante Gebührenordnung für den Verbraucherschutz und die Veterinärverwaltung sowie die beabsichtigte Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung. Es wurde berichtet, dass der Entwurf der Landesregierung auf großen, aber erwartbaren Widerstand bei den betroffenen Unternehmen gestoßen sei. Man erwarte zusätzliche Einnahmen in Höhe von 4 Millionen Euro für das LAVES und 24 Millionen Euro für die Landkreise.

In der Pressemitteilung „Landräte fordern Entlastung der kommunalen Ebene“ des Niedersächsischen Landkreistags vom 7. Februar 2014 steht: „Im Bereich des gesundheitlichen Verbraucherschutzes begrüßten die Landräte, dass das Land von der Verlagerung der Fachaufsicht sowie der Zuständigkeit für die Überwachung ‚großer Lebensmittelbetriebe‘ Abstand nimmt. Auch die kommunale Zuständigkeit für die Überwachung des Tierarzneimittelsatzes in den landwirtschaftlichen Betrieben hat sich wegen der vielfältigen Berührungspunkte der Landkreise und der Region Hannover mit diesen Betrieben in der Vergangenheit bewährt und sollte auch in der Zukunft beibehalten werden, zumal es sich um etwa 25 000 Betriebe landesweit handelt, die sinnvoll nur ortsnahe überwacht werden können. Doppelstrukturen sollten zudem möglichst vermieden werden“, so Hauptgeschäftsführer Meyer.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie wird der entstehende Fehlbedarf für die Stellenaufstockung beim LAVES in Höhe von rund 9 Millionen Euro gedeckt werden?
2. Welche Folgen ergeben sich für die Personalplanung des LAVES daraus, dass das Land von der Verlagerung der Fachaufsicht sowie der Zuständigkeit für die Überwachung „großer Lebensmittelbetriebe“ Abstand nimmt?
3. Wie steht die Landesregierung zur Forderung des Landkreistags, die kommunale Zuständigkeit für die Überwachung des Tierarzneimitelesatzes in den landwirtschaftlichen Betrieben beizubehalten?

#### **Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

Die Landesregierung hat am 03.07.2013 beschlossen, das LAVES personell, finanziell und rechtlich zu stärken. Durch den sukzessiven Ausbau der Kontrollen zur Überwachung in den Bereichen Futtermittel, Tierarzneimittel, ökologischer Landbau sowie der Lebensmittel sollen deutliche Verbesserungen im bestehenden Kontrollsystem erreicht werden.

Aufbauend auf den bestehenden Zuständigkeiten des LAVES wird in der 1. Stufe ab 2014 die Überwachung insbesondere in den Bereichen Futtermittel, Tierarzneimittel und ökologischer Landbau sowie die Lebensmittelüberwachung der EU-zugelassenen Betriebe intensiviert. Außerdem wird eine Task Force Verbraucherschutz eingerichtet. Der damit verbundene Personalaufwuchs beim LAVES soll haushaltsneutral durch Gebühreneinnahmen gegenfinanziert werden. Die dafür nötigen Gebühregrundlagen werden zeitnah geschaffen.

In den Folgejahren soll in einer 2. und 3. Stufe eine weitere Stärkung des Verbraucherschutzes insbesondere im Bereich Antibiotikaminimierung und Tierschutz forciert werden. Dies ist im Rahmen eines dialogorientierten Prozesses mit allen Beteiligten zu konkretisieren. Die weitere Stärkung und die damit verbundenen Mehrbedarfe sollen ebenfalls haushaltsneutral finanziert werden.

Im Interesse der Transparenz der insgesamt verfolgten Zielsetzung wurde die Umsetzung der 2. und 3. Stufe zur Stärkung des LAVES in den Mipla-Jahren 2015 bis 2017 mit abgebildet. Diese Planungsdaten, die in der 3. Stufe einen Stellenaufwuchs von insgesamt 183,5 Stellen mit einem finanziellen Volumen von knapp 13 Mio. Euro vorsehen, sind abhängig vom Stand des Dialogprozesses im Zuge der jeweiligen Haushaltsaufstellung an die bis dahin erzielten Ergebnisse anzupassen.

Dieses vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Für die Finanzierung der 1. Stufe der Stärkung des LAVES werden im Jahr 2014 die erforderlichen Gebühregrundlagen geschaffen, um die mit einem Aufwuchs von 67,5 Stellen verbundenen Mehrausgaben mit einem Volumen von 3,1 Mio. Euro durch höhengleiche Gebühreneinnahmen zu refinanzieren. Für die 2. und 3. Stufe zur Stärkung des LAVES gilt die Prämisse, die damit jeweils verbundenen Mehrausgaben haushaltsneutral gegenzufinanzieren entsprechend. Die konkrete Umsetzung bleibt den Ergebnissen des Dialogprozesses, der derzeit noch nicht abgeschlossen ist vorbehalten.

Zu 2:

Die Personalplanung des LAVES hat sich (zu jeder Zeit) an den maßgebenden fachlichen Zielvorgaben zu orientieren und muss sich im Rahmen der haushaltsrechtlichen Ermächtigung bewegen.

Zu 3:

Die Tierarzneimittelüberwachung in Niedersachsen wird auf der Ebene der Tierhalterinnen und Tierhalter durch die Landkreise bzw. kreisfreien Städte und auf der Ebene der tierärztlichen Hausapotheken durch das LAVES wahrgenommen.

Mit der jüngst in Kraft getretenen 16. Arzneimittelgesetz-Novelle werden im Verlauf dieses Jahres neue Aufgaben zur Umsetzung eines Antibiotika-Minimierungskonzepts nach §§ 58 Buchstaben a) bis f) Arzneimittelgesetz wahrzunehmen sein. Es handelt sich um eine neue wichtige Aufgabe im Bereich Tierarzneimittel, für welche noch keine Zuständigkeit festgelegt worden ist. Bei der Neure-

gelung geht es primär um die fachliche Prüfung von Maßnahmeplänen, die von Erzeugerbetrieben im Zusammenwirken mit der/dem jeweils bestandsbetreuenden Tierärztin/Tierarzt bei hohem Antibiotikaeinsatz im Betrieb erstellt werden muss und in der Folge um die erforderlichenfalls behördliche Kontrolle der Umsetzung eines zielführenden Maßnahmenplans im betroffenen Erzeugerbetrieb. Im Hinblick auf eine effiziente Aufgabenwahrnehmung wird - unabhängig von der künftigen Zuständigkeit für die behördliche Umsetzung des Antibiotika-Minimierungskonzepts - von Relevanz sein, dass ein entsprechender Informationsfluss zwischen den Landkreisen/kreisfreien Städten und dem LAVES die bisherige jeweilige Aufgabenwahrnehmung unterstützt.

#### 17. Abgeordneter Bernd-Carsten Hiebing (CDU)

##### **Wann ist ein Auskunftersuchen falsch beantwortet?**

In einer Pressemitteilung vom 18. September 2013 informiert Innenminister Pistorius über die falsche Beantwortung eines Auskunftersuchens. Demnach wurde im Jahr 2012 in einem Fall der Datensatz einer Person gelöscht, nachdem sie ein Auskunftersuchen nach § 13 NVerfSchG gestellt hatte. Erst nach dieser Löschung sei dieser Person mitgeteilt worden, dass keine Daten über sie gespeichert seien. Diese Auskunft sei mit Blick auf den Zeitpunkt des Auskunftersuchens falsch.

Das VG Göttingen hat in einem ähnlichen Fall zur Datenspeicherung bei der Polizei am 6. November 2013 aber wie folgt entschieden: „Gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 2 NDSG sind personenbezogene Daten zu löschen, wenn ihre Kenntnis für die Daten verarbeitende Stelle zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist. Dieser gesetzlichen Verpflichtung entsprechend hat die Beklagte die über den Kläger gespeicherten Daten sogleich gelöscht, als sie nach der vom Kläger veranlassten Überprüfung zu dem Ergebnis gelangt ist, dass diese nicht mehr benötigt wurden. Insofern hat die Beklagte dem Kläger am 1. November 2011 eine zutreffende Auskunft erteilt. Die Erteilung über alle in der Vergangenheit gespeicherten Daten hat der Kläger nicht beantragt. Das Gericht sieht keinen rechtserheblichen Unterschied zwischen dem vorliegenden Sachverhalt und einem solchen, in dem der Beklagte zufällig einen Tag vor Eingang des klägerischen Antrags selbst festgestellt hätte, dass löschungsbedürftige Daten vorhanden seien, und diese gelöscht hätte“.

Ich frage die Landesregierung:

1. Ist die Auskunft des Verfassungsschutzes in dem zitierten Fall von 2012 falsch gewesen?
2. Wenn nein, welche rechtlichen Unterschiede gibt es zwischen dem der Klage vor dem VG Göttingen zugrunde liegenden Sachverhalt und dem in der Pressemitteilung vom 18. September 2013 erwähnten Auskunftersuchen?
3. Welche Konsequenzen zieht der Innenminister aus der unterschiedlichen Behandlung?

##### **Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport**

Am 18. September 2013 wurde zunächst der Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und danach die Öffentlichkeit über eine Angelegenheit von besonderer Bedeutung bei der Niedersächsischen Verfassungsschutzbehörde informiert. Im Jahr 2012 wurde der Datensatz einer Person gelöscht, nachdem sie ein Auskunftersuchen nach § 13 Niedersächsisches Verfassungsschutzgesetz (NVerfSchG) gestellt hatte. Nach der Löschung wurde der Person mitgeteilt, dass keine Daten über sie gespeichert seien.

Dieser Fall wurde der Präsidentin des Niedersächsischen Verfassungsschutzes im September 2013 bekannt. Anhand von noch in Akten vorhandenen schriftlichen Erkenntnissen wurden die Inhalte der Dateispeicherungen soweit möglich rekonstruiert. Dabei wurde festgestellt, dass die Person unzulässigerweise gespeichert worden war.

Das Gesetz sieht in § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 NVerfSchG vor, dass die Verfassungsschutzbehörde die in Dateien gespeicherten personenbezogenen Daten zu löschen hat, wenn ihre Speicherung unzulässig ist. Die Löschung unterbleibt nach § 10 Abs. 2 Satz 2 NVerfSchG, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass durch sie schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt würden. In diesem Fall sind die Daten statt der Löschung zu sperren.

Ein solches schutzwürdiges Interesse der betroffenen Person an dem Erhalt der gespeicherten Daten, das durch eine Löschung beeinträchtigt würde, liegt vor, wenn ein aktuelles Auskunftersuchen

nach § 13 NVerfSchG gestellt worden ist. In einem solchen Fall dürfen die Daten nach Eingang des Ersuchens nicht mehr gelöscht werden, sondern sind stattdessen zu sperren. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz hat diese Rechtsauffassung anlässlich des fraglichen Falles ausdrücklich bestätigt.

Demnach wurde im Jahr 2012 entgegen den gesetzlichen Regelungen eine Löschung von unzulässigerweise gespeicherten Daten nach Eingang eines Auskunftersuchens durchgeführt. Der betroffenen Person wurde nach dieser Löschung mitgeteilt, dass keine Daten über sie gespeichert seien. Vor diesem rechtlichen und tatsächlichen Hintergrund hat der Minister erklärt, dass diese Mitteilung der Niedersächsischen Verfassungsschutzbehörde gegenüber der betroffenen Person mit Blick auf den Zeitpunkt des Eingangs des Auskunftersuchens falsch war.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Siehe Vorbemerkung. Mit Blick auf den Zeitpunkt des Eingangs des Auskunftersuchens war die Aussage der Niedersächsischen Verfassungsschutzbehörde im Jahr 2012 falsch.

Zu 2:

Siehe Antwort zu Frage 1.

Die beschriebenen zwei Fälle sind nach unterschiedlichen Rechtsgrundlagen zu beurteilen. Der Tatbestand des § 17 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG), den das VG Göttingen anzuwenden hatte, hat keine dem § 10 Abs. 2 Satz 2 NVerfSchG vergleichbare Regelung. Das VG Göttingen musste sich demnach nicht mit der Frage beschäftigen, ob einer Löschung im Auskunftsverfahren schutzwürdige Interessen des Betroffenen entgegenstehen. Das Vorliegen solcher schutzwürdigen Interessen hat in dem in der Vorbemerkung beschriebenen Fall aber gerade dazu geführt, dass die Mitteilung der Niedersächsischen Verfassungsschutzbehörde im Jahr 2012 gegenüber der betroffenen Person mit Blick auf den Zeitpunkt des Eingangs des Auskunftersuchens falsch war.

Zu 3:

Entfällt. Siehe Antwort zu Frage 1.

#### 18. Abgeordneter Rudolf Götz (CDU)

##### **Die vermeintliche Datenspeicherung über den Sportjournalisten Ronny Blaschke - Teil 2**

Die *Süddeutsche Zeitung* berichtete am 26. September 2013 über den Fall des freien Journalisten Ronny Blaschke und eine vermeintliche Speicherung von Daten über ihn beim Niedersächsischen Verfassungsschutz.

In diesem Bericht schildert Ronny Blaschke, wie ihn eine Woche zuvor die Präsidentin des Niedersächsischen Verfassungsschutzes, Frau Maren Brandenburger, während eines Interviews in Weißrussland anrief und ihm mitteilte, dass man über ihn unerlaubt Daten gespeichert habe.

Laut der Onlineausgabe der *Süddeutschen Zeitung* vom 27. September 2013 teilte die Präsidentin des Niedersächsischen Verfassungsschutzes Herrn Ronny Blaschke am gleichen Tage telefonisch mit, dass man ihn mit einer anderen Person verwechselt habe und über ihn keine Daten gespeichert waren. In dem Artikel heißt es weiterhin, der Verfassungsschutz habe wahrscheinlich Ronny Blaschke mit Ronald Blaschke verwechselt. Bei diesem handele es sich um einen Mitarbeiter der Partei „Die Linke“, die gegenwärtig immer noch zum Teil vom Verfassungsschutz beobachtet wird.

Ein Sprecher des Verfassungsschutzes soll zu dieser Verwechslung gesagt haben, dass man diese jetzt aufarbeiten müsse.

Ich frage die Landesregierung:

1. Hat sich Frau Brandenburger vor der von ihr im April 2013 vorgenommenen bzw. veranlassenen Löschung des Datensatzes anhand der über die betreffende Person gespeicherten Daten und Informationen persönlich vergewissert, um welche Person es sich in diesem Fall handelte?

2. Wenn nein, wie, auf welche Weise und zu welchem Zeitpunkt ist die Personenidentität in diesem Fall sonst überprüft worden?
3. Warum und aufgrund welcher Tatsachen kommt Frau Brandenburger zu der Bewertung, dass der Fehler der Verwechslung aufzeige, wie zwingend der Reformbedarf beim Verfassungsschutz und hier insbesondere bei der Speicherpraxis sei (NDR vom 27. September 2013)?

#### **Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport**

Nach ihrer Amtsübernahme im März 2013 hat die Präsidentin der Niedersächsischen Verfassungsschutzbehörde zunächst stichprobenartig damit begonnen, die Datenspeicherungen in der Amtsdatei der Behörde zu überprüfen. Dabei hat sie zunächst - auch stichprobenartig - nach ihr bekannten, journalistisch und publizistisch tätigen Personen suchen lassen. Die daraufhin festgestellten Speicherungen in der Amtsdatei wurden der Präsidentin von dem zuständigen Fachbereich vorgetragen. Nach Überprüfung der Zulässigkeit und Erforderlichkeit der Speicherung wurde jeweils im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachbereich eine Entscheidung über den Verbleib der Daten in der Amtsdatei getroffen.

Zu diesen Fällen gehörte auch eine Person, deren Name vom Fachbereich in der Amtsdatei aufgefunden wurde und von dem angesichts der Namensübereinstimmung davon ausgegangen wurde, es handele sich um die von der Präsidentin nachgefragte journalistisch tätige Person. Die Überprüfung der Daten dieser Person hat ergeben, dass die Speicherung unzulässig war. Der gesetzlichen Regelung in § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Niedersächsisches Verfassungsschutzgesetz (NVerfSchG) folgend, ließ die Verfassungsschutzpräsidentin diese unzulässigen Daten im Einvernehmen mit dem Fachbereich im März 2013 löschen.

Am 18. September 2013 haben der Innenminister und die Präsidentin der Niedersächsischen Verfassungsschutzbehörde den Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und danach die Öffentlichkeit über fehlerhafte Speicherungen in der Niedersächsischen Verfassungsschutzbehörde unterrichtet. An diesem Tag wurde auch die zuvor erwähnte journalistisch tätige Person von der Präsidentin über ihre vermeintliche Speicherung in der Amtsdatei der Verfassungsschutzbehörde telefonisch informiert. Infolge dieses Gespräches mit der betroffenen Person wurde offenbar, dass zwischen der ehemals gespeicherten Person und der journalistisch tätigen Person keine Personenidentität bestand. Vielmehr ist es aufgrund der Namensübereinstimmung bereits im März 2013 zu einer bedauerlichen Verwechslung gekommen.

Über die Verwechslung sowie über die weiteren Einzelheiten der bis März 2013 bestehenden Speicherung wurden der Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und der Ausschuss für Inneres und Sport des Niedersächsischen Landtages in vertraulicher Sitzung umfassend unterrichtet.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die Unterrichtung erfolgte auf der Grundlage der Informationen des Fachreferats. Es bestanden keine Anhaltspunkte, diese in Zweifel zu ziehen.

Zu 2:

Auch für eine sonstige Überprüfung lagen keine Anhaltspunkte vor.

Zu 3:

Die Aussage vom 27.09.2013 ist im Gesamtkontext der bis dahin festgestellten Speicherpraxis der Niedersächsischen Verfassungsschutzbehörde in der Vergangenheit getroffen worden.



## 19. Abgeordneter Ansgar Focke (CDU)

**Die vermeintliche Datenspeicherung über den Sportjournalisten Ronny Blaschke - Teil 3**

Die *Süddeutsche Zeitung* berichtete am 26. September 2013 über den Fall des freien Journalisten Ronny Blaschke und eine vermeintliche Speicherung von Daten über ihn beim Niedersächsischen Verfassungsschutz.

In diesem Bericht schildert Ronny Blaschke, wie ihn eine Woche zuvor die Präsidentin des Niedersächsischen Verfassungsschutzes, Frau Maren Brandenburger, während eines Interviews in Weißrussland anrief und ihm mitteilte, dass man über ihn unerlaubt Daten gespeichert habe.

Laut der Online-Ausgabe der *Süddeutschen Zeitung* vom 27. September 2013 teilte die Präsidentin des Niedersächsischen Verfassungsschutzes Herrn Ronny Blaschke am gleichen Tage telefonisch mit, dass man ihn mit einer anderen Person verwechselt habe und über ihn keine Daten gespeichert waren. In dem Artikel heißt es weiterhin, der Verfassungsschutz habe wahrscheinlich Ronny Blaschke mit Ronald Blaschke verwechselt. Bei diesem handele es sich um einen Mitarbeiter der Partei Die Linke, die gegenwärtig immer noch zum Teil vom Verfassungsschutz beobachtet wird.

Ein Sprecher des Verfassungsschutzes soll zu dieser Verwechslung gesagt haben, dass man diese jetzt aufarbeiten müsse.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welcher extremistischen Bestrebung gehörte im Fall des Journalisten Ronny Blaschke diejenige Person an, auf die sich die gespeicherten Daten tatsächlich bezogen?
2. Welche Funktion hatte diese Person in der extremistischen Bestrebung?
3. War diese extremistische Bestrebung zurzeit der Speicherung dieser Personendaten Beobachtungsobjekt des Verfassungsschutzes Niedersachsen?

**Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport**

Nach ihrer Amtsübernahme im März 2013 hat die Präsidentin der Niedersächsischen Verfassungsschutzbehörde zunächst stichprobenartig damit begonnen, die Datenspeicherungen in der Amtsdatei der Behörde zu überprüfen. Dabei hat sie zunächst - auch stichprobenartig - nach ihr bekannten, journalistisch und publizistisch tätigen Personen suchen lassen. Die daraufhin festgestellten Speicherungen in der Amtsdatei wurden der Präsidentin von dem zuständigen Fachbereich vorgetragen. Nach Überprüfung der Zulässigkeit und Erforderlichkeit der Speicherung wurde jeweils im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachbereich eine Entscheidung über den Verbleib der Daten in der Amtsdatei getroffen.

Zu diesen Fällen gehörte auch eine Person, deren Name vom Fachbereich in der Amtsdatei aufgefunden wurde und von dem angesichts der Namensübereinstimmung davon ausgegangen wurde, es handele sich um die von der Präsidentin nachgefragte journalistisch tätige Person. Die Überprüfung der Daten dieser Person hat ergeben, dass die Speicherung unzulässig war. Der gesetzlichen Regelung in § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Niedersächsisches Verfassungsschutzgesetz (NVerfSchG) folgend, ließ die Verfassungsschutzpräsidentin diese unzulässigen Daten im Einvernehmen mit dem Fachbereich im März 2013 löschen.

Am 18. September 2013 haben der Innenminister und die Präsidentin der Niedersächsischen Verfassungsschutzbehörde den Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und danach die Öffentlichkeit über fehlerhafte Speicherungen in der Niedersächsischen Verfassungsschutzbehörde unterrichtet. An diesem Tag wurde auch die zuvor erwähnte journalistisch tätige Person von der Präsidentin über ihre vermeintliche Speicherung in der Amtsdatei der Verfassungsschutzbehörde telefonisch informiert. Infolge dieses Gespräches mit der betroffenen Person wurde offenbar, dass zwischen der ehemals gespeicherten Person und der journalistisch tätigen Person keine Personenidentität bestand. Vielmehr ist es aufgrund der Namensübereinstimmung bereits im März 2013 zu einer bedauerlichen Verwechslung gekommen.

Über die Verwechslung sowie über die weiteren Einzelheiten der bis März 2013 bestehenden Speicherung wurden der Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und der Ausschuss für Inneres und Sport des Niedersächsischen Landtages in vertraulicher Sitzung umfassend unterrichtet.

Diese Einzelheiten, insbesondere personenbezogene Daten zu der in der Amtsdatei gespeicherten Person, können im Rahmen einer Mündlichen Anfrage nicht in die Beantwortung aufgenommen werden. Die öffentliche Nennung personenbezogener Daten würde einen Eingriff in das informationelle Selbstbestimmungsrecht darstellen und schutzwürdige Interessen der gespeicherten Person verletzen (Artikel 24 Abs. 3 Niedersächsische Verfassung). Diese schutzwürdigen Interessen sind mit dem umfangreichen Auskunftsanspruch der Abgeordneten des Niedersächsischen Landtags abzuwägen. Bei dieser Interessenabwägung überwiegt das Interesse der betroffenen Person, dass keine Details ihrer Speicherung bei der Niedersächsischen Verfassungsschutzbehörde in die Öffentlichkeit gelangen. Zu berücksichtigen ist dabei auch, dass dem Auskunftsinteresse der Abgeordneten durch die umfangreichen Unterrichtungen in den Ausschüssen nachgekommen wurde.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Siehe Vorbemerkung.

Zu 2:

Siehe Vorbemerkung.

Zu 3:

Siehe Vorbemerkung.

## 20. Abgeordnete Angelika Jahns (CDU)

### Datenspeicherung beim Verfassungsschutz - Teil 1

In einer Pressekonferenz am 18. September 2013 berichteten laut *Hannoverscher Allgemeiner Zeitung (HAZ)* vom 19. September 2013 Innenminister Pistorius und Verfassungsschutzpräsidentin Brandenburger, dass in der Extremismusdatei des Niedersächsischen Verfassungsschutzes über Jahre Personen gespeichert worden seien, die gar keine Extremisten gewesen seien. Laut Innenminister Pistorius sollen sich darunter mindestens sieben Journalisten befunden haben.

Verfassungsschutzpräsidentin Brandenburger sei auf diesen Verstoß nach Stichprobenkontrollen in ihrer Behörde gestoßen. Sie habe „daraufhin schon vor Monaten die generelle Überprüfung aller rund 9 000 gespeicherten Namen angekündigt.“ Wie Minister Pistorius am 18. September 2013 erklärte, habe ihn Frau Brandenburger erst in der Woche vor dem 18. September 2013 über die Vorgänge informiert. Sechs der sieben Fälle seien ihr allerdings schon seit April 2013 bekannt gewesen. Diese gespeicherten angeblichen Journalisten sollen „angeblich lediglich über extremistische Organisationen berichtet haben“, schreibt die *HAZ* im genannten Artikel.

Frau Brandenburger erklärte laut *HAZ*, die zu Unrecht archivierten Daten von sieben Publizisten gelöscht zu haben (*HAZ* 20. September 2013).

Bei einer der sieben Personen handelt es sich laut *HAZ* vom 19. September 2013 um die Journalistin Andrea Röpke. Frau Brandenburger soll von diesem Fall erst am 11. September 2013 erfahren und daraufhin dem Innenminister über diesen Fall und über die sechs bereits im April 2013 gelöschten Datensätze informiert haben.

Am 18. September 2013 fand vor der Pressekonferenz eine außerordentliche Sitzung des Ausschusses für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes statt, in welcher die Landesregierung den Ausschuss über die bevorstehende Pressekonferenz unterrichtete. Zuvor fand keine Unterrichtung des Ausschusses über die, laut *HAZ*, seit April der Verfassungsschutzpräsidentin bekannten Datenspeicherungen statt, die nach Ansicht der Verfassungsschutzpräsidentin rechtswidrig waren und die sie löschen ließ.

Ich frage die Landesregierung:

1. Gehörten die sechs Personen, deren rechtswidrige Datenspeicherung Frau Brandenburger bereits im April 2013 festgestellt haben will, Personenzusammenschlüssen an, die vom Niedersächsischen Verfassungsschutz bis zu diesem Zeitpunkt wegen verfassungsfeindlicher Bestrebungen nach dem Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetz beobachtet wurden?

2. Waren bzw. sind diese Personenzusammenschlüsse in den Jahren 2012 und 2013 Beobachtungsobjekte des Bundesamtes und/oder anderer Landesämter für Verfassungsschutz, über die diese Behörden öffentlich in ihren Jahresberichten oder sonstigen Veröffentlichungen berichtet haben?
3. Hat es vor der Löschung der Daten im April 2013 und vor der öffentlichen Verkündung der angeblichen Rechtswidrigkeit ihrer Speicherung in der Pressekonferenz am 18. September 2013 eine Abstimmung mit anderen Verfassungsschutzämtern gegeben?

### **Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport**

Nach ihrer Amtsübernahme im März 2013 hat die Präsidentin der Niedersächsischen Verfassungsschutzbehörde zunächst stichprobenartig damit begonnen, die Datenspeicherungen in der Amtsdatei der Behörde zu überprüfen. Dabei hat sie zunächst - auch stichprobenartig - nach ihr bekannten, journalistisch und publizistisch tätigen Personen suchen lassen. Die daraufhin festgestellten Speicherungen in der Amtsdatei wurden der Präsidentin von dem zuständigen Fachbereich vorgetragen. Nach Überprüfung der Zulässigkeit und Erforderlichkeit der Speicherung wurde jeweils im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachbereich eine Entscheidung über den Verbleib der Daten in der Amtsdatei getroffen. Diese Fälle ließ sich die Verfassungsschutzpräsidentin sukzessive bis Mai 2013 vortragen.

Bei der Überprüfung wurden sechs Fälle von journalistisch tätigen Personen festgestellt, in denen die Daten gelöscht werden mussten. Nach § 10 Abs. 2 Niedersächsisches Verfassungsschutzgesetz (NVerfSchG) ist die Verfassungsschutzbehörde zur Löschung von personenbezogenen Daten in Dateien verpflichtet, wenn ihre Speicherung unzulässig war oder ihre Kenntnis für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist. In zwei der festgestellten Fälle waren die Speicherungen unzulässig, in den anderen vier Fällen waren die Speicherungen nicht mehr erforderlich.

Die Löschung ist zwingende Folge, wenn die Speicherungen unzulässig waren oder die Daten nicht mehr erforderlich sind. Eine Löschung unterbleibt nach § 10 Abs. 2 Satz 2 NVerfSchG nur, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass durch sie schutzwürdige Interessen von Betroffenen beeinträchtigt würden. Schutzwürdige Interessen von Betroffenen lagen in den sechs Fällen nicht vor. Die Überprüfungen durch die Präsidentin und den Fachbereich von März bis Mai 2013 waren vorgezogene Einzelfallprüfungen, die nach § 10 Abs. 3 NVerfSchG regelmäßig stattfinden müssen und die bei Unzulässigkeit oder mangelnder Erforderlichkeit mit einer Löschung der Daten enden.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz hat die amtsinterne Überprüfung der Verfassungsschutzpräsidentin ausdrücklich begrüßt und bestätigt, dass die Löschung der Daten nach dem NVerfSchG richtig war.

Angesichts der zu diesem Zeitpunkt bereits festgestellten fehlerhaften Speicherungen hat die Verfassungsschutzpräsidentin mündlich eine systematische und vollständige Überprüfung der Datenspeicherungen angeordnet. Im Rahmen dieser systematisch angelegten Untersuchungen ist bereits nach kurzer Zeit deutlich geworden, dass in weiteren Fällen fehlerhaft gespeichert wurde.

Schließlich wurde der Verfassungsschutzpräsidentin am 11. September 2013 ein Fall aus dem Jahr 2012 bekannt, in dem der Datensatz einer Person gelöscht worden war, nachdem diese ein Auskunftersuchen nach § 13 NVerfSchG gestellt hatte. Nach der Löschung war der Person mitgeteilt worden, dass keine Daten über sie gespeichert seien.

Dieser Fall veranlasste die Verfassungsschutzpräsidentin, den Innenminister am 12. September 2013 über den Gesamtsachverhalt zu unterrichten. Da es sich bei der im Auskunftsverfahren vorgenommenen Löschung um eine Angelegenheit von besonderer Bedeutung handelte, wurde am 18. September 2013 zunächst der Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und danach die Öffentlichkeit informiert.

Wegen des Gesamtzusammenhangs wurden der Ausschuss und die Öffentlichkeit nicht nur über die im Auskunftsverfahren vorgenommene Löschung, sondern auch über die bereits bekannten fehlerhaften Speicherungen informiert.

In der Folge wurden der Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und der Ausschuss für Inneres und Sport des Niedersächsischen Landtags auch in vertraulicher Sitzung umfassend über alle Einzelheiten der Überprüfungen und fehlerhaften Speicherungen unterrichtet.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Ja.. Im Übrigen nehme ich Bezug auf die Vorbemerkungen.

Zu 2:

Ja.

Zu 3:

Nein. Eine Abstimmung mit anderen Verfassungsschutzbehörden ist gesetzlich nicht vorgesehen. Es bestehen auch keine entsprechenden Absprachen bzw. Vereinbarungen zwischen den einzelnen Verfassungsschutzbehörden.

## 21. Abgeordneter Heinz Rolfes (CDU)

### **Datenspeicherung beim Verfassungsschutz - Teil 2**

In einer Pressekonferenz am 18. September 2013 berichteten laut *Hannoverscher Allgemeiner Zeitung (HAZ)* vom 19. September 2013 Innenminister Pistorius und Verfassungsschutzpräsidentin Brandenburger, dass in der Extremismusdatei des Niedersächsischen Verfassungsschutzes über Jahre Personen gespeichert worden seien, die gar keine Extremisten gewesen seien. Laut Innenminister Pistorius sollen sich darunter mindestens sieben Journalisten befunden haben.

Verfassungsschutzpräsidentin Brandenburger sei auf diesen Verstoß nach Stichprobenkontrollen in ihrer Behörde gestoßen. Sie habe „daraufhin schon vor Monaten die generelle Überprüfung aller rund 9 000 gespeicherten Namen angekündigt.“ Wie Minister Pistorius am 18. September 2013 erklärte, habe ihn Frau Brandenburger erst in der Woche vor dem 18. September 2013 über die Vorgänge informiert. Sechs der sieben Fälle seien ihr allerdings schon seit April 2013 bekannt gewesen. Diese gespeicherten angeblichen Journalisten sollen „angeblich lediglich über extremistische Organisationen berichtet haben“, schreibt die *HAZ* im genannten Artikel.

Frau Brandenburger erklärte laut *HAZ*, die zu Unrecht archivierten Daten von sieben Publizisten gelöscht zu haben (*HAZ* 20. September 2013).

Bei einer der sieben Personen handelt es sich laut *HAZ* vom 19. September 2013 um die Journalistin Andrea Röpke. Frau Brandenburger soll von diesem Fall erst am 11. September 2013 erfahren und daraufhin dem Innenminister über diesen Fall und über die sechs bereits im April 2013 gelöschten Datensätze informiert haben.

Am 18. September 2013 fand vor der Pressekonferenz eine außerordentliche Sitzung des Ausschusses für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes statt, in welcher die Landesregierung den Ausschuss über die bevorstehende Pressekonferenz unterrichtete. Zuvor fand keine Unterrichtung des Ausschusses über die, laut *HAZ*, seit April der Verfassungsschutzpräsidentin bekannten Datenspeicherungen statt, die nach Ansicht der Verfassungsschutzpräsidentin rechtswidrig waren und die sie löschen ließ.

Ich frage die Landesregierung:

1. Hatten die sechs Personen, deren Daten Frau Brandenburger im April 2013 löschte, während des Zeitraumes der Datenspeicherung Funktionen in verfassungsfeindlichen Personenzusammenschlüssen inne, und wenn ja, welche Funktionen waren dies?
2. Worauf gründet die Einschätzung der Verfassungsschutzpräsidentin und des Innenministers Pistorius, dass es sich bei den besagten sechs Personen um Journalisten handelt, die selbst keiner verfassungsfeindlichen Bestrebungen zuzurechnen waren, sondern nur über solche Bestrebungen berichtet haben?
3. Sofern es sich bei den betreffenden sechs Personen um Journalisten gehandelt haben sollte, die nur von außen über verfassungsfeindliche Personenzusammenschlüsse berichtet haben, frage ich, für welche Medien (z. B. Zeitungen, Zeitschriften, Magazine, Rundfunk- bzw. Fernsehsender) diese Personen im Wesentlichen tätig waren bzw. in welchen derartigen Medien ihre Beiträge veröffentlicht wurden?

### **Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport**

Nach ihrer Amtsübernahme im März 2013 hat die Präsidentin der Niedersächsischen Verfassungsschutzbehörde zunächst stichprobenartig damit begonnen, die Datenspeicherungen in der Amtsdatei der Behörde zu überprüfen. Dabei hat sie zunächst - auch stichprobenartig - nach ihr bekannten, journalistisch und publizistisch tätigen Personen suchen lassen. Die daraufhin festgestellten Speicherungen in der Amtsdatei wurden der Präsidentin von dem zuständigen Fachbereich vorgetragen. Nach Überprüfung der Zulässigkeit und Erforderlichkeit der Speicherung wurde jeweils im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachbereich eine Entscheidung über den Verbleib der Daten in der Amtsdatei getroffen. Diese Fälle ließ sich die Verfassungsschutzpräsidentin sukzessive bis Mai 2013 vortragen.

Bei der Überprüfung wurden sechs Fälle von journalistisch tätigen Personen festgestellt, in denen die Daten gelöscht werden mussten. Nach § 10 Abs. 2 Niedersächsisches Verfassungsschutzgesetz (NVerfSchG) ist die Verfassungsschutzbehörde zur Löschung von personenbezogenen Daten in Dateien verpflichtet, wenn ihre Speicherung unzulässig war oder ihre Kenntnis für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist. In zwei der festgestellten Fälle waren die Speicherungen unzulässig, in den anderen vier Fällen waren die Speicherungen nicht mehr erforderlich.

Die Löschung ist zwingende Folge, wenn die Speicherungen unzulässig waren oder die Daten nicht mehr erforderlich sind. Eine Löschung unterbleibt nach § 10 Abs. 2 Satz 2 NVerfSchG nur, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass durch sie schutzwürdige Interessen von Betroffenen beeinträchtigt würden. Schutzwürdige Interessen von Betroffenen lagen in den sechs Fällen nicht vor. Die Überprüfungen durch die Präsidentin und den Fachbereich von März Mai 2013 waren vorgezogene Einzelfallprüfungen, die nach § 10 Abs. 3 NVerfSchG regelmäßig stattfinden müssen und die bei Unzulässigkeit oder mangelnder Erforderlichkeit mit einer Löschung der Daten enden.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz hat die amtsinterne Überprüfung der Verfassungsschutzpräsidentin ausdrücklich begrüßt und bestätigt, dass die Löschung der Daten nach dem NVerfSchG richtig war.

Angesichts der zu diesem Zeitpunkt bereits festgestellten fehlerhaften Speicherungen hat die Verfassungsschutzpräsidentin mündlich eine systematische und vollständige Überprüfung der Dateispeicherungen angeordnet. Im Rahmen dieser systematisch angelegten Untersuchungen ist bereits nach kurzer Zeit deutlich geworden, dass in weiteren Fällen fehlerhaft gespeichert wurde.

Schließlich wurde der Verfassungsschutzpräsidentin am 11. September 2013 ein Fall aus dem Jahr 2012 bekannt, in dem der Datensatz einer Person gelöscht worden war, nachdem diese ein Auskunftsersuchen nach § 13 NVerfSchG gestellt hatte. Nach der Löschung war der Person mitgeteilt worden, dass keine Daten über sie gespeichert seien.

Dieser Fall veranlasste die Verfassungsschutzpräsidentin, den Innenminister am 12. September 2013 über den Gesamtsachverhalt zu unterrichten. Da es sich bei der im Auskunftsverfahren vorgenommenen Löschung um eine Angelegenheit von besonderer Bedeutung handelte, wurde am 18. September 2013 zunächst der Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und danach die Öffentlichkeit informiert.

Wegen des Gesamtzusammenhangs wurden der Ausschuss und die Öffentlichkeit nicht nur über die im Auskunftsverfahren vorgenommene Löschung, sondern auch über die bereits bekannten fehlerhaften Speicherungen informiert.

In der Folge wurden der Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und der Ausschuss für Inneres und Sport des Niedersächsischen Landtages auch in vertraulicher Sitzung umfassend über alle Einzelheiten der Überprüfungen und fehlerhaften Speicherungen unterrichtet. Diese Einzelheiten, insbesondere personenbezogene Daten zu den in der Amtsdatei gespeicherten Personen, können im Rahmen einer Mündlichen Anfrage nicht in die Beantwortung aufgenommen werden. Die öffentliche Nennung personenbezogener Daten würde einen Eingriff in das informationelle Selbstbestimmungsrecht darstellen und schutzwürdige Interessen der gespeicherten Personen verletzen (Artikel 24 Abs. 3 Niedersächsische Verfassung). Diese schutzwürdigen Interessen sind mit dem umfangreichen Auskunftsanspruch der Abgeordneten des Niedersächsischen Landtages abzuwägen. Bei dieser Interessenabwägung überwiegt das Interesse der betroffenen Perso-

nen, dass keine Details über ihre Speicherungen bei der Niedersächsischen Verfassungsschutzbehörde in die Öffentlichkeit gelangen. Zu berücksichtigen ist dabei auch, dass dem Auskunftsinteresse der Abgeordneten durch die umfangreichen Unterrichtungen in den Ausschüssen nachgekommen wurde und falls erforderlich auch in Zukunft nachgekommen wird.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Siehe Vorbemerkung.

Zu 2:

Die aus einem Presseartikel herrührende Einschätzung wurde nicht für alle sechs Fälle in pauschaler Form abgegeben.

Zu 3:

Siehe Vorbemerkungen. Im Übrigen siehe Antwort zu Frage 2.

## 22. Abgeordneter Heinz Rolfes (CDU)

### Datenspeicherung beim Verfassungsschutz - Teil 3

In einer Pressekonferenz am 18. September 2013 berichteten laut *Hannoverscher Allgemeiner Zeitung (HAZ)* vom 19. September 2013 Innenminister Pistorius und Verfassungsschutzpräsidentin Brandenburger, dass in der Extremismusdatei des Niedersächsischen Verfassungsschutzes über Jahre Personen gespeichert worden seien, die gar keine Extremisten gewesen seien. Laut Innenminister Pistorius sollen sich darunter mindestens sieben Journalisten befunden haben.

Verfassungsschutzpräsidentin Brandenburger sei auf diesen Verstoß nach Stichprobenkontrollen in ihrer Behörde gestoßen. Sie habe „daraufhin schon vor Monaten die generelle Überprüfung aller rund 9 000 gespeicherten Namen angekündigt.“ Wie Minister Pistorius am 18. September 2013 erklärte, habe ihn Frau Brandenburger erst in der Woche vor dem 18. September 2013 über die Vorgänge informiert. Sechs der sieben Fälle seien ihr allerdings schon seit April 2013 bekannt gewesen. Diese gespeicherten angeblichen Journalisten sollen „angeblich lediglich über extremistische Organisationen berichtet haben“, schreibt die *HAZ* im genannten Artikel.

Frau Brandenburger erklärte laut *HAZ*, die zu Unrecht archivierten Daten von sieben Publizisten gelöscht zu haben (*HAZ* 20. September 2013).

Bei einer der sieben Personen handelt es sich laut *HAZ* vom 19. September 2013 um die Journalistin Andrea Röpke. Frau Brandenburger soll von diesem Fall erst am 11. September 2013 erfahren und daraufhin dem Innenminister über diesen Fall und über die sechs bereits im April 2013 gelöschten Datensätze informiert haben.

Am 18. September 2013 fand vor der Pressekonferenz eine außerordentliche Sitzung des Ausschusses für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes statt, in welcher die Landesregierung den Ausschuss über die bevorstehende Pressekonferenz unterrichtete. Zuvor fand keine Unterrichtung des Ausschusses über die laut *HAZ* seit April der Verfassungsschutzpräsidentin bekannten Datenspeicherungen statt, die nach Ansicht der Verfassungsschutzpräsidentin rechtswidrig waren und die sie löschen ließ.

Ich frage die Landesregierung:

1. Aus welchen Gründen wurden die Datenspeicherungen von Frau Brandenburger im April 2013 als rechtswidrig bewertet?
2. Teilten oder teilen der damalige Verfassungsschutzvizepräsident, der Leiter des zuständigen Rechtsreferates des Verfassungsschutzes, seine Vertreterin im Frühjahr 2013 oder die zuständigen Sachbearbeiter Frau Brandenburgers Beurteilung, dass die Speicherung dieser sechs Personendatensätze rechtswidrig war, oder haben sie eine andere Rechtsauffassung vertreten?
3. Falls die zu Frage 2 genannten Personen eine andere Rechtsauffassung vertraten, frage ich: Aus welchen Gründen hat sich Frau Brandenburger über diese Bedenken hinweggesetzt?

### **Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport**

Nach ihrer Amtsübernahme im März 2013 hat die Präsidentin der Niedersächsischen Verfassungsschutzbehörde zunächst stichprobenartig damit begonnen, die Datenspeicherungen in der Amtsdatei der Behörde zu überprüfen. Dabei hat sie zunächst - auch stichprobenartig - nach ihr bekannten, journalistisch und publizistisch tätigen Personen suchen lassen. Die daraufhin festgestellten Speicherungen in der Amtsdatei wurden der Präsidentin von dem zuständigen Fachbereich vorgetragen. Nach Überprüfung der Zulässigkeit und Erforderlichkeit der Speicherung wurde jeweils im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachbereich eine Entscheidung über den Verbleib der Daten in der Amtsdatei getroffen. Diese Fälle ließ sich die Verfassungsschutzpräsidentin sukzessive bis Mai 2013 vortragen.

Bei der Überprüfung wurden sechs Fälle von journalistisch tätigen Personen festgestellt, in denen die Daten gelöscht werden mussten. Nach § 10 Abs. 2 Niedersächsisches Verfassungsschutzgesetz (NVerfSchG) ist die Verfassungsschutzbehörde zur Löschung von personenbezogenen Daten in Dateien verpflichtet, wenn ihre Speicherung unzulässig war oder ihre Kenntnis für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist. In zwei der festgestellten Fälle waren die Speicherungen unzulässig, in den anderen vier Fällen waren die Speicherungen nicht mehr erforderlich.

Die Löschung ist zwingende Folge, wenn die Speicherungen unzulässig waren oder die Daten nicht mehr erforderlich sind. Eine Löschung unterbleibt nach § 10 Abs. 2 Satz 2 NVerfSchG nur, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass durch sie schutzwürdige Interessen von Betroffenen beeinträchtigt würden. Schutzwürdige Interessen von Betroffenen lagen in den sechs Fällen nicht vor. Die Überprüfungen durch die Präsidentin und den Fachbereich von März bis Mai 2013 waren vorgezogene Einzelfallprüfungen, die nach § 10 Abs. 3 NVerfSchG regelmäßig stattfinden müssen und die bei Unzulässigkeit oder mangelnder Erforderlichkeit mit einer Löschung der Daten enden.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz hat die amtsinterne Überprüfung der Verfassungsschutzpräsidentin ausdrücklich begrüßt und bestätigt, dass die Löschung der Daten nach dem NVerfSchG richtig war.

Angesichts der zu diesem Zeitpunkt bereits festgestellten fehlerhaften Speicherungen hat die Verfassungsschutzpräsidentin mündlich eine systematische und vollständige Überprüfung der Dateispeicherungen angeordnet. Im Rahmen dieser systematisch angelegten Untersuchungen ist bereits nach kurzer Zeit deutlich geworden, dass in weiteren Fällen fehlerhaft gespeichert wurde.

Schließlich wurde der Verfassungsschutzpräsidentin am 11. September 2013 ein Fall aus dem Jahr 2012 bekannt, in dem der Datensatz einer Person gelöscht worden war, nachdem diese ein Auskunftsersuchen nach § 13 NVerfSchG gestellt hatte. Nach der Löschung war der Person mitgeteilt worden, dass keine Daten über sie gespeichert seien.

Dieser Fall veranlasste die Verfassungsschutzpräsidentin, den Innenminister am 12. September 2013 über den Gesamtsachverhalt zu unterrichten. Da es sich bei der im Auskunftsverfahren vorgenommenen Löschung um eine Angelegenheit von besonderer Bedeutung handelte, wurde am 18. September 2013 zunächst der Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und danach die Öffentlichkeit informiert.

Wegen des Gesamtzusammenhangs wurden der Ausschuss und die Öffentlichkeit nicht nur über die im Auskunftsverfahren vorgenommene Löschung, sondern auch über die bereits bekannten fehlerhaften Speicherungen informiert.

In der Folge wurden der Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und der Ausschuss für Inneres und Sport des Niedersächsischen Landtags auch in vertraulicher Sitzung umfassend über alle Einzelheiten der Überprüfungen und fehlerhaften Speicherungen unterrichtet. Diese Einzelheiten, insbesondere personenbezogene Daten zu den in der Amtsdatei gespeicherten Personen, können im Rahmen einer Mündlichen Anfrage nicht in die Beantwortung aufgenommen werden. Die öffentliche Nennung personenbezogener Daten würde einen Eingriff in das informationelle Selbstbestimmungsrecht darstellen und schutzwürdige Interessen der gespeicherten Personen verletzen (Artikel 24 Abs. 3 Niedersächsische Verfassung). Diese schutzwürdigen Interessen sind mit dem umfangreichen Auskunftsanspruch der Abgeordneten des Niedersächsischen Landtages abzuwägen. Bei dieser Interessenabwägung überwiegt das Interesse der betroffenen Perso-

nen, dass keine Details über ihre Speicherungen bei der Niedersächsischen Verfassungsschutzbehörde in die Öffentlichkeit gelangen. Zu berücksichtigen ist dabei auch, dass dem Auskunftsinteresse der Abgeordneten durch die umfangreichen Unterrichtungen in den Ausschüssen nachgekommen wurde.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Siehe Vorbemerkung.

Zu 2:

Siehe Vorbemerkung. Die regelmäßige Überprüfung und Löschung von Daten ist Aufgabe der jeweils zuständigen Fachbereiche. Das Rechtsreferat wird in der Regel nicht in diese regelmäßig stattfindenden Überprüfungen und Löschungen von Daten eingebunden.

Die fraglichen Überprüfungen und Löschungen von März bis Mai 2013 hat die Verfassungsschutzpräsidentin im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachbereich veranlasst.

Eine andere Rechtsauffassung wurde gegenüber der Verfassungsschutzpräsidentin nicht geäußert.

Zu 3:

Siehe Antwort zu Frage 2.

## 23. Abgeordneter Horst Schiesgeries (CDU)

### **Datenspeicherung beim Verfassungsschutz - Teil 4**

In einer Pressekonferenz am 18. September 2013 berichteten laut *Hannoverscher Allgemeiner Zeitung (HAZ)* vom 19. September 2013 Innenminister Pistorius und Verfassungsschutzpräsidentin Brandenburger, dass in der Extremismusdatei des Niedersächsischen Verfassungsschutzes über Jahre Personen gespeichert worden seien, die gar keine Extremisten gewesen seien. Laut Innenminister Pistorius sollen sich darunter mindestens sieben Journalisten befunden haben.

Verfassungsschutzpräsidentin Brandenburger sei auf diesen Verstoß nach Stichprobenkontrollen in ihrer Behörde gestoßen. Sie habe „daraufhin schon vor Monaten die generelle Überprüfung aller rund 9 000 gespeicherten Namen angekündigt.“ Wie Minister Pistorius am 18. September 2013 erklärte, habe ihn Frau Brandenburger erst in der Woche vor dem 18. September 2013 über die Vorgänge informiert. Sechs der sieben Fälle seien ihr allerdings schon seit April 2013 bekannt gewesen. Diese gespeicherten angeblichen Journalisten sollen „angeblich lediglich über extremistische Organisationen berichtet haben“, schreibt die *HAZ* im genannten Artikel.

Frau Brandenburger erklärte laut *HAZ*, die zu Unrecht archivierten Daten von sieben Publizisten gelöscht zu haben (*HAZ* 20. September 2013).

Bei einer der sieben Personen handelt es sich laut *HAZ* vom 19. September 2013 um die Journalistin Andrea Röpke. Frau Brandenburger soll von diesem Fall erst am 11. September 2013 erfahren und daraufhin dem Innenminister über diesen Fall und über die sechs bereits im April 2013 gelöschten Datensätze informiert haben.

Am 18. September 2013 fand vor der Pressekonferenz eine außerordentliche Sitzung des Ausschusses für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes statt, in welcher die Landesregierung den Ausschuss über die bevorstehende Pressekonferenz unterrichtete. Zuvor fand keine Unterrichtung des Ausschusses über die, laut *HAZ*, seit April der Verfassungsschutzpräsidentin bekannten Datenspeicherungen statt, die nach Ansicht der Verfassungsschutzpräsidentin rechtswidrig waren und die sie löschen ließ.

Laut *Nordwest-Zeitung* vom 19. September 2013 soll Innenminister Pistorius in Pressekonferenz vom 18. September 2013 von einem „ernsten Vorgang“ und „eklatanten Versäumnissen“ gesprochen haben.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie und aus welchem Anlass hat die Verfassungsschutzpräsidentin im April von diesen Datenspeicherungen Kenntnis erlangt?



2. War es nach Ansicht der Landesregierung von der Verfassungsschutzpräsidentin richtig, den Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes erst im September über die von ihr bereits im April festgestellten sechs Fälle unrechtmäßiger Datenspeicherungen zu informieren, wenn es sich hierbei um „ernste Vorgänge“ handelte?
3. Warum hat die Verfassungsschutzpräsidentin diese Datenspeicherungen löschen lassen und nicht gesperrt?

### **Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport**

Nach ihrer Amtsübernahme im März 2013 hat die Präsidentin der Niedersächsischen Verfassungsschutzbehörde zunächst stichprobenartig damit begonnen, die Datenspeicherungen in der Amtsdatei der Behörde zu überprüfen. Dabei hat sie zunächst - auch stichprobenartig - nach ihr bekannten, journalistisch und publizistisch tätigen Personen suchen lassen. Die daraufhin festgestellten Speicherungen in der Amtsdatei wurden der Präsidentin von dem zuständigen Fachbereich vorgetragen. Nach Überprüfung der Zulässigkeit und Erforderlichkeit der Speicherung wurde jeweils im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachbereich eine Entscheidung über den Verbleib der Daten in der Amtsdatei getroffen. Diese Fälle ließ sich die Verfassungsschutzpräsidentin sukzessive bis Mai 2013 vortragen.

Bei der Überprüfung wurden sechs Fälle von journalistisch tätigen Personen festgestellt, in denen die Daten gelöscht werden mussten. Nach § 10 Abs. 2 Niedersächsisches Verfassungsschutzgesetz (NVerfSchG) ist die Verfassungsschutzbehörde zur Löschung von personenbezogenen Daten in Dateien verpflichtet, wenn ihre Speicherung unzulässig war oder ihre Kenntnis für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist. In zwei der festgestellten Fälle waren die Speicherungen unzulässig, in den anderen vier Fällen waren die Speicherungen nicht mehr erforderlich.

Die Löschung ist zwingende Folge, wenn die Speicherungen unzulässig waren oder die Daten nicht mehr erforderlich sind. Eine Löschung unterbleibt nach § 10 Abs. 2 Satz 2 NVerfSchG nur, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass durch sie schutzwürdige Interessen von Betroffenen beeinträchtigt würden. Schutzwürdige Interessen von Betroffenen lagen in den sechs Fällen nicht vor. Die Überprüfungen durch die Präsidentin und den Fachbereich von März bis Mai 2013 waren vorgezogene Einzelfallprüfungen, die nach § 10 Abs. 3 NVerfSchG regelmäßig stattfinden müssen und die bei Unzulässigkeit oder mangelnder Erforderlichkeit mit einer Löschung der Daten enden.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz hat die amtsinterne Überprüfung der Verfassungsschutzpräsidentin ausdrücklich begrüßt und bestätigt, dass die Löschung der Daten nach dem NVerfSchG richtig war.

Angesichts der zu diesem Zeitpunkt bereits festgestellten fehlerhaften Speicherungen hat die Verfassungsschutzpräsidentin mündlich eine systematische und vollständige Überprüfung der Datenspeicherungen angeordnet. Im Rahmen dieser systematisch angelegten Untersuchungen ist bereits nach kurzer Zeit deutlich geworden, dass in weiteren Fällen fehlerhaft gespeichert wurde.

Schließlich wurde der Verfassungsschutzpräsidentin am 11. September 2013 ein Fall aus dem Jahr 2012 bekannt, in dem der Datensatz einer Person gelöscht worden war, nachdem diese ein Auskunftersuchen nach § 13 NVerfSchG gestellt hatte. Nach der Löschung war der Person mitgeteilt worden, dass keine Daten über sie gespeichert seien.

Dieser Fall veranlasste die Verfassungsschutzpräsidentin, den Innenminister am 12. September 2013 über den Gesamtsachverhalt zu unterrichten. Da es sich bei der im Auskunftsverfahren vorgenommenen Löschung um eine Angelegenheit von besonderer Bedeutung handelte, wurde am 18. September 2013 zunächst der Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und danach die Öffentlichkeit informiert.

Wegen des Gesamtzusammenhangs wurden der Ausschuss und die Öffentlichkeit nicht nur über die im Auskunftsverfahren vorgenommene Löschung, sondern auch über die bereits bekannten fehlerhaften Speicherungen informiert.

In der Folge wurden der Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und der Ausschuss für Inneres und Sport des Niedersächsischen Landtags auch in vertraulicher Sitzung umfassend über alle Einzelheiten der Überprüfungen und fehlerhaften Speicherungen unterrichtet.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Siehe Vorbemerkung.

Zu 2:

Siehe Vorbemerkung. Ziel der Verfassungsschutzpräsidentin war es, sich zunächst ein Gesamtbild über die Speicherpraxis in der Verfassungsschutzbehörde zu verschaffen. Die Unterrichtung des Ausschusses für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes wurde erst notwendig, nachdem zu den bekannten fehlerhaften Speicherungen der Fall der Löschung von Daten im Auskunftsverfahren hinzugekommen war. Bei einem solchen Vorgang handelt es sich um einen Vorgang von besonderer Bedeutung, in dem nach § 25 NVerfSchG der Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes zu unterrichten ist.

Zu 3:

Siehe Vorbemerkung.

#### 24. Abgeordneter Horst Schiesgeries (CDU)

##### **Datenspeicherung beim Verfassungsschutz - Teil 5**

In einer Pressekonferenz am 18. September 2013 berichteten laut *Hannoverscher Allgemeiner Zeitung (HAZ)* vom 19. September 2013 Innenminister Pistorius und Verfassungsschutzpräsidentin Brandenburger, dass in der Extremismusdatei des Niedersächsischen Verfassungsschutzes über Jahre Personen gespeichert worden seien, die gar keine Extremisten gewesen seien. Laut Innenminister Pistorius sollen sich darunter mindestens sieben Journalisten befunden haben.

Verfassungsschutzpräsidentin Brandenburger sei auf diesen Verstoß nach Stichprobenkontrollen in ihrer Behörde gestoßen. Sie habe „daraufhin schon vor Monaten die generelle Überprüfung aller rund 9 000 gespeicherten Namen angekündigt.“ Wie Minister Pistorius am 18. September 2013 erklärte, habe ihn Frau Brandenburger erst in der Woche vor dem 18. September 2013 über die Vorgänge informiert. Sechs der sieben Fälle seien ihr allerdings schon seit April 2013 bekannt gewesen. Diese gespeicherten angeblichen Journalisten sollen „angeblich lediglich über extremistische Organisationen berichtet haben“, schreibt die *HAZ* im genannten Artikel.

Frau Brandenburger erklärte laut *HAZ*, die zu Unrecht archivierten Daten von sieben Publizisten gelöscht zu haben (*HAZ* 20. September 2013).

Bei einer der sieben Personen handelt es sich laut *HAZ* vom 19. September 2013 um die Journalistin Andrea Röpke. Frau Brandenburger soll von diesem Fall erst am 11. September 2013 erfahren und daraufhin dem Innenminister über diesen Fall und über die sechs bereits im April 2013 gelöschten Datensätze informiert haben.

Am 18. September 2013 fand vor der Pressekonferenz eine außerordentliche Sitzung des Ausschusses für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes statt, in welcher die Landesregierung den Ausschuss über die bevorstehende Pressekonferenz unterrichtete. Zuvor fand keine Unterrichtung des Ausschusses über die, laut *HAZ*, seit April der Verfassungsschutzpräsidentin bekannten Datenspeicherungen statt, die nach Ansicht der Verfassungsschutzpräsidentin rechtswidrig waren und die sie löschen ließ.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie und wann wurden die Verfassungsschutzpräsidentin und der Innenminister von wem über die Datenspeicherung zu Andrea Röpke unterrichtet?
2. Wieso unterrichteten der Innenminister und die Verfassungsschutzpräsidentin in einer Pressekonferenz am 18. September 2013 über die Datenspeicherungen, obwohl sie erst am gleichen Tage die Betroffenen informiert hatten und z. B. Frau Röpke in diesem Telefonat um etwas Zeit bat, um zu überlegen und sich mit ihrem Anwalt abzustimmen, wie sie in einem Interview mit der Novemberausgabe der Zeitschrift *journalist* sagte?

3. Wie bewertet die Landesregierung die Aussage von Frau Röpke in der Novemberausgabe der Zeitschrift *journalist*, sie fühlte sich überrumpelt und als Spielball benutzt, weil das Ganze kurz vor der Bundestagswahl stattfand und bekannt war, dass die Verfassungsschutzpräsidentin und der Innenminister der SPD angehörten, wo es gut passte, eine Verfehlung des Ex-Innenministers der CDU bekannt zu machen?

#### **Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport**

Nach ihrer Amtsübernahme im März 2013 hat die Präsidentin der Niedersächsischen Verfassungsschutzbehörde zunächst stichprobenartig damit begonnen, die Datenspeicherungen in der Amtsdatei der Behörde zu überprüfen. Dabei hat sie zunächst - auch stichprobenartig - nach ihr bekannten, journalistisch und publizistisch tätigen Personen suchen lassen. Die daraufhin festgestellten Speicherungen in der Amtsdatei wurden der Präsidentin von dem zuständigen Fachbereich vorgetragen. Nach Überprüfung der Zulässigkeit und Erforderlichkeit der Speicherung wurde jeweils im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachbereich eine Entscheidung über den Verbleib der Daten in der Amtsdatei getroffen. Diese Fälle ließ sich die Verfassungsschutzpräsidentin sukzessive bis Mai 2013 vortragen.

Bei der Überprüfung wurden sechs Fälle von journalistisch tätigen Personen festgestellt, in denen die Daten gelöscht werden mussten. Nach § 10 Abs. 2 Niedersächsisches Verfassungsschutzgesetz (NVerfSchG) ist die Verfassungsschutzbehörde zur Löschung von personenbezogenen Daten in Dateien verpflichtet, wenn ihre Speicherung unzulässig war oder ihre Kenntnis für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist. In zwei der festgestellten Fälle waren die Speicherungen unzulässig, in den anderen vier Fällen waren die Speicherungen nicht mehr erforderlich.

Die Löschung ist zwingende Folge, wenn die Speicherungen unzulässig waren oder die Daten nicht mehr erforderlich sind. Eine Löschung unterbleibt nach § 10 Abs. 2 Satz 2 NVerfSchG nur, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass durch sie schutzwürdige Interessen von Betroffenen beeinträchtigt würden. Schutzwürdige Interessen von Betroffenen lagen in den sechs Fällen nicht vor. Die Überprüfungen durch die Präsidentin und den Fachbereich von März bis Mai 2013 waren vorgezogene Einzelfallprüfungen, die nach § 10 Abs. 3 NVerfSchG regelmäßig stattfinden müssen und die bei Unzulässigkeit oder mangelnder Erforderlichkeit mit einer Löschung der Daten enden.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz hat die amtsinterne Überprüfung der Verfassungsschutzpräsidentin ausdrücklich begrüßt und bestätigt, dass die Löschung der Daten nach dem NVerfSchG richtig war.

Angesichts der zu diesem Zeitpunkt bereits festgestellten fehlerhaften Speicherungen hat die Verfassungsschutzpräsidentin mündlich eine systematische und vollständige Überprüfung der Dateispeicherungen angeordnet. Im Rahmen dieser systematisch angelegten Untersuchungen ist bereits nach kurzer Zeit deutlich geworden, dass in weiteren Fällen fehlerhaft gespeichert wurde.

Schließlich wurde der Verfassungsschutzpräsidentin am 11. September 2013 ein Fall aus dem Jahr 2012 bekannt, in dem der Datensatz einer Person gelöscht worden war, nachdem diese ein Auskunftersuchen nach § 13 NVerfSchG gestellt hatte. Nach der Löschung war der Person mitgeteilt worden, dass keine Daten über sie gespeichert seien.

Dieser Fall veranlasste die Verfassungsschutzpräsidentin, den Innenminister am 12. September 2013 über den Gesamtsachverhalt zu unterrichten. Da es sich bei der im Auskunftsverfahren vorgenommenen Löschung um eine Angelegenheit von besonderer Bedeutung handelte, wurde am 18. September 2013 zunächst der Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und danach die Öffentlichkeit informiert.

Wegen des Gesamtzusammenhangs wurden der Ausschuss und die Öffentlichkeit nicht nur über die im Auskunftsverfahren vorgenommene Löschung, sondern auch über die bereits bekannten fehlerhaften Speicherungen informiert.

In der Folge wurden der Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und der Ausschuss für Inneres und Sport des Niedersächsischen Landtags auch in vertraulicher Sitzung umfassend über alle Einzelheiten der Überprüfungen und fehlerhaften Speicherungen unterrichtet.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Siehe Vorbemerkung. Die Verfassungsschutzpräsidentin erhielt am 11. September 2013 aus einem Fachreferat, das wegen fachlicher Schnittmengen von der damaligen Speicherung der genannten Person Kenntnis hatte, die Information über die Datenspeicherung und informierte ihrerseits am 12. September 2013 den Innenminister.

Zu 2:

In der Presseerklärung des Ministeriums für Inneres und Sport sowie der Pressekonferenz des Innenministers wurden die Namen der betroffenen Personen nicht genannt. Soweit Namen in die Öffentlichkeit gelangt sind, wurde dies von den betroffenen Personen selbst oder Dritten initiiert.

Mit der Vorabunterrichtung der Betroffenen über die in der Pressekonferenz genannten Sachverhalte sollte verhindert werden, dass die Betroffenen über die belastenden Sachverhalte aus den Medien erfahren.

Zu 3:

Öffentliche Meinungsäußerungen werden von der Landesregierung nicht bewertet oder kommentiert.

25. Abgeordneter Dr. Max Matthiesen (CDU)

**Droht die Schließung kleinerer Polizeikommissariate in der Region Hannover?**

Bei kleineren Polizeikommissariaten in der Region Hannover wird das Personal nach Berichten von Polizisten zunehmend vermindert. Für den Erhalt eines Polizeikommissariates ist es aber erforderlich, dass eine personelle Mindeststärke erreicht wird. Stellenkürzungen wirken somit existenzbedrohend. Die Umwandlung eines Kommissariats in eine Bedarfsdienststelle bedeutet, dass nachts keine Polizistin oder kein Polizist mehr Dienst tut.

Ich frage die Landesregierung:

1. In welchen Polizeikommissariaten in der Region Hannover im Umland der Landeshauptstadt werden Stellen gekürzt oder nicht wiederbesetzt?
2. Trifft es zu, dass einzelne Aufgaben wie die Aufklärung von Raub, schwerem Einbruchdiebstahl und Betäubungsmitteldelikten aus den kleineren Polizeikommissariaten abgezogen und an zentraler Stelle gebündelt werden?
3. Plant die Landesregierung, einzelne Polizeikommissariate in der Region Hannover personell so weit abzustufen, dass sie den Status des Polizeikommissariats verlieren und in Bedarfsdienststellen umgewandelt werden, die nachts nicht mehr besetzt sind?

**Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport**

Die Organisation der Niedersächsischen Polizei orientiert sich am Prinzip einer bürgernahen Verwaltung, die in der Fläche präsent ist. Dies spiegelt sich auch im organisatorischen Aufbau wieder. Sechs regionale Polizeidirektionen in den Städten Braunschweig, Göttingen, Hannover, Lüneburg, Oldenburg und Osnabrück sind verantwortlich für die Wahrnehmung der polizeilichen Kernaufgaben im sogenannten Polizeilichen Einzeldienst.

Den Polizeidirektionen sind Polizeiinspektionen nachgeordnet. Die Polizeidirektion Hannover verfügt über sechs Polizeiinspektionen, die weitere 17 Polizeikommissariate umfassen. Darüber hinaus sind in der Polizeidirektion Hannover insgesamt 22 Polizeistationen eingerichtet, die entweder den Polizeiinspektionen direkt oder den Polizeikommissariaten nachgeordnet sind. Polizeiinspektionen und -kommissariate sowie weitere andere polizeiliche Organisationseinheiten ergänzen und unterstützen sich bei ihrer Aufgabenerledigung gegenseitig.

Seit 2004 verfügt die Polizei Niedersachsen für die regionalen Polizeibehörden über ein Planstellenverteilungsmodell, welches bei Bedarf an erforderliche Veränderungen angepasst wird. Das be-

stehende Planstellenverteilungsmodell ist belastungsorientiert ausgerichtet. Gewichtete Fallzahlen aus der Polizeilichen Kriminalstatistik und dem Verkehrsgeschehen werden dabei ebenso berücksichtigt wie die Faktoren „Fläche“ und „Bevölkerung“. Innerhalb der Polizeidirektionen wird der Einsatz der Ressourcen eigenverantwortlich gesteuert, um insbesondere regionale und örtliche Besonderheiten berücksichtigen zu können.

Aktuell ist eine Landesarbeitsgruppe mit der Überprüfung des Planstellenverteilungsmodells befasst. Der Abschlussbericht dieser Landesarbeitsgruppe liegt derzeit noch nicht vor.

Nach Vorlage werden die Polizeibehörden beteiligt, um über die künftige Planstellenverteilung auf Basis sämtlicher Belastungsparameter zu entscheiden.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1 und 3:

Die Polizeidirektion Hannover beabsichtigt bei gleichbleibendem Planstellenbestand nicht, einzelne Polizeikommissariate in der Region Hannover im Status oder bezogen auf die personelle Besetzung zu verändern.

Zu 2:

Die Bearbeitungszuständigkeiten innerhalb der Polizeidirektionen des Landes Niedersachsen sind mit Runderlass des MI i. d. F. vom 29.03.2012 - P 23.11-01512/1-3.1 geregelt. Durch diesen Erlass wird für alle Polizeidienststellen ein einheitlicher Zuständigkeitsrahmen definiert. Für die Polizeidirektion Hannover sind zudem besondere Bearbeitungszuständigkeiten für verschiedene Deliktsbereiche geregelt.

So werden z. B. der schwere Diebstahl, besondere Straftatbestände aus dem Deliktsbereich Raub und Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz innerhalb der Landeshauptstadt grundsätzlich bei den Polizeiinspektionen, in den Polizeiinspektionen Burgdorf und Garbsen auch in den Polizeikommissariaten bearbeitet.

Aktuell hat die Polizeidirektion Hannover eine polizeiliche Schwerpunktsetzung in der Bekämpfung des Wohnungseinbruchdiebstahls vorgenommen. Im Rahmen eines Pilotprojekts erfolgt die Bearbeitung von Wohnungseinbruchdelikten zentralisiert bei bestimmten Polizeikommissariaten bzw. den Polizeiinspektionen. Damit ist weder ein Personalabbau noch die Schließung von Dienststellen verbunden.

26. Abgeordneter Jörg Hillmer (CDU)

**Welche Kosten entstehen durch die neue „Demografiestrategie“ der Landesregierung?**

Rund ein Jahr nach der rot-grünen Regierungsübernahme, am 17. Februar 2014, hat Ministerpräsident Stephan Weil einen Demografiebeirat ernannt. Bei einem Demografiekongress am gleichen Tag nannte Weil laut *Neue Presse* vom 18. Februar 2014 „Konzepte der Vorgängerregierung, in denen ‚viel Richtiges‘ stehe“.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Kosten sind dem Land durch den Demografiekongress entstanden?
2. Wie viele Personen sind an den Arbeitskreisen des Demografiebeirats und den Regionalarbeitskreisen beteiligt, und wie viele Landesbedienstete wirken dabei direkt oder indirekt mit?
3. Welche Kosten entstehen dem Land durch den Demografiebeirat und alle Unterarbeitskreise?

**Niedersächsische Staatskanzlei**

Die tiefgreifenden gesellschafts- und wirtschaftspolitischen Auswirkungen der Bevölkerungsentwicklung gehören zu den größten Herausforderungen, denen sich Politik und Gesellschaft stellen müssen. In einigen Bereichen sind die konkreten Auswirkungen und Lösungsmöglichkeiten noch nicht umfassend erforscht, in anderen Bereichen fehlt es zwar nicht an fachlicher Expertise, aber an praktikablen Handlungsmodellen.

Die Auswirkungen des demografischen Wandels betreffen alle politischen Bereiche und Ebenen. Sie wirken sich aber gleichermaßen auch auf höchst private Lebensbereiche wie beispielsweise Fragen zukünftiger familiärer Strukturen oder möglicher Lebensformen im Alter aus, für welche die Politik die richtigen Rahmenbedingungen schaffen muss. Aus dieser Komplexität und gesellschaftlichen Dimension des demografischen Wandels lässt sich ableiten, dass die Politik diese Aufgabe nicht alleine bewältigen kann, sondern hierfür zwangsläufig Partner in der Gesellschaft braucht. Die Landesregierung hat in der Konsequenz einen Demografiebeirat mit dem Namen Zukunftsforum Niedersachsen eingerichtet. 34 Mitglieder aus Wissenschaft, Wirtschaft und Gewerkschaften, Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern, kommunalen Spitzenverbänden, Kirchen und Religionsgruppen, Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege, Sozialverbänden und anderer Institutionen, die mit der Thematik des demografischen Wandels befasst sind, sowie Vertreterinnen und Vertreter des Landesfrauenrats, des Landessenorenrats und Landesjugendrings konnten für die gemeinsame Arbeit gewonnen werden. Forschung und Praxis arbeiten im Beirat fach- und systemübergreifend zusammen. Die Mitglieder repräsentieren sowohl in ihrer fachlichen Breite als auch hinsichtlich ihrer gesellschaftlichen Diversität das Themenspektrum des demografischen Wandels.

Von Erfolg kann die Arbeit des Beirats aber nur getragen sein, wenn Handlungsmodelle und Maßnahmen von höchster Fachlichkeit entwickelt werden, die von breiten Teilen der Gesellschaft mitgetragen und umgesetzt werden. Hierfür war der Demografiekongress als Auftaktveranstaltung des Beirats ein wirksames Forum. Sowohl die hohe Teilnehmerzahl und Medienpräsenz als auch die breite und durchweg positive Resonanz lassen ein großes Interesse und eine umfangreiche Multiplikatorenwirkung erkennen, welche die Wirksamkeit des Vorgehens sowie den Nutzen für die zukünftige Arbeit des Gremiums unterstreichen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Insgesamt sind dem Land für die komplette Durchführung des ersten Demografiekongresses der Landesregierung Fremdkosten in Höhe von 79 056,98 Euro entstanden, zuzüglich einzelner noch ausstehender Reisekosten.

Für diesen von 450 Teilnehmerinnen und Teilnehmern besuchten ganztägigen hochkarätigen Fachkongress für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren und demografierelevante Stakeholder mit drei Parallelforen am Nachmittag sowie einer Ausstellung halten sich die Ausgaben im üblichen Rahmen für Fachkongresse dieser Größenordnung.

Zu 2:

Es ist beabsichtigt, für 2014 zunächst drei Arbeitsgruppen von etwa zehn Personen zu den Oberthemen Mobilität und Bildung einzurichten. Die Arbeitsgruppen setzen sich aus den ehrenamtlichen Beiratsmitgliedern bzw. Vertreterinnen und Vertretern aus den jeweiligen Institutionen zusammen. Die Koordinierung der Gruppen erfolgt durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Staatskanzlei mit zurzeit rund zwei Vollzeiteinheiten. In die Struktur der Arbeitsgruppen sollen nach dem derzeitigen Planungsstand ein bis zwei Vertreterinnen und Vertreter der jeweils zuständigen Fachministerien eingebunden werden mit einem noch nicht abschätzbaren Arbeitsaufwand. Die indirekte Mitwirkung durch Landesbedienstete ist aufgrund des Querschnittscharakters des Themas „demografischer Wandel“ nicht bezifferbar.

Die Landesbeauftragten haben Beauftragte für Demografie in den Ämtern für regionale Landesentwicklung ernannt. Diese gehören dem Demografiebeirat als kooptierte Mitglieder an und werden regionale Arbeitskreise einrichten. Die regionalen Arbeitskreise befinden sich noch in der Konzeptionsphase, sodass die Kosten und der Personalaufwand derselbigen noch nicht bezifferbar sind.

Zu 3:

Aufgrund der ehrenamtlichen Tätigkeit der Beiratsmitglieder entstehen dem Land durch den Demografiebeirat und dessen Arbeitsgruppen anfallende Material-, Reise- und gegebenenfalls Übernachtungskosten für die Sitzungen des Beirats und der Arbeitsgruppen. Inwieweit gegebenenfalls noch weitere Kosten für externe Expertinnen/Experten o. ä. anfallen könnten, lässt sich bei dem derzeitigen Planungsstand noch nicht einschätzen.

## 27. Abgeordneter Reinhold Hilbers (CDU)

**Wie geht es weiter mit der strafbefreienden Selbstanzeige im Steuerrecht - Fällt Finanzminister Schneider der neuen aus Niedersachsen stammenden Generalsekretärin der SPD-Deutschland, Yasmin Fahimi, in den Rücken?**

Das Steuerstrafrecht ermöglicht gemäß § 371 Abgabenordnung grundsätzlich eine strafbefreiende Selbstanzeige, wenn der Steuerpflichtige gegenüber den Finanzbehörden zu allen unverjährten Steuerstraftaten einer Steuerart in vollem Umfang die unrichtigen Angaben berichtigt, die unvollständigen Angaben ergänzt oder die unterlassenen Angaben nachholt.

Gemäß § 398 a Abgabenordnung wird für den Fall, dass der Hinterziehungsbetrag 50 000 Euro übersteigt, von der Strafverfolgung nur abgesehen, wenn der Steuerpflichtige innerhalb einer ihm bestimmten angemessenen Frist die hinterzogenen Steuern entrichtet und einen Geldbetrag in Höhe von 5 % der hinterzogenen Steuer zugunsten der Staatskasse zahlt. Hinzu kommen gemäß §§ 235, 238 Abgabenordnung eine Verzinsung der hinterzogenen Steuern in Höhe von 0,5 % pro Monat (= 6 % pro Jahr) sowie gemäß § 240 Abgabenordnung ein Säumniszuschlag von 1 % pro Monat (12 % pro Jahr).

Die SPD-Fraktion im Niedersächsischen Landtag hat sich mit ihrem Entschließungsantrag „Keine Sonderrechte für Steuerhinterzieher - Straffreiheit durch Selbstanzeige abschaffen“ vom 9. März 2010 (Drs. 16/2282) für die Abschaffung der strafbefreienden Selbstanzeige bei Steuerhinterziehung ausgesprochen.

Das Handelsblatt berichtete in der Ausgabe vom 5. Februar 2014, dass die neue, aus Niedersachsen stammende Generalsekretärin der SPD-Deutschland, Yasmin Fahimi, „die strafbefreiende Selbstanzeige bis zu einer Bagatellgrenze abschaffen“ wolle.

Finanzminister Schneider wird in der *Hannoverschen Allgemeinen Zeitung* vom 5. Februar 2014 mit den Worten zitiert, dass an der Selbstanzeige festzuhalten sei, weil vielen Leuten ansonsten gar nicht oder schwerer auf die Schliche zu kommen sei. Er widerspräche der Forderung aus seiner Partei.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie beurteilt die Landesregierung die strafbefreiende Selbstanzeige gemäß §§ 371 ff. Abgabenordnung?
2. Wie beurteilt die Landesregierung Vorschläge zur teilweisen oder vollständigen Abschaffung der strafbefreienden Selbstanzeige gemäß §§ 371 ff. Abgabenordnung?
3. Wie beurteilt die Landesregierung Vorschläge zur Anhebung des sogenannten Strafzuschlags gemäß § 398 a Abgabenordnung?

#### **Niedersächsisches Finanzministerium**

Finanzminister Schneider fällt weder jemandem in den Rücken, noch fallen bei einer wirksamen, strafbefreienden Selbstanzeige gemäß § 240 Abgabenordnung (AO) Säumniszuschläge an.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen im Namen der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die Selbstanzeige ermöglicht dem Steuerpflichtigen, seinen steuerlichen Pflichten auch nachträglich noch nachzukommen, ihm damit die Rückkehr zur Steuerehrlichkeit zu erleichtern und dadurch (nicht zuletzt auch) Straffreiheit zu erlangen. Das Instrument der strafbefreienden Selbstanzeige findet seine Legitimation in einer Besonderheit des Steuerrechts. Diese besteht darin, dass der Steuerpflichtige jährlich (zum Teil monatlich) gesetzlich verpflichtet ist, immer wieder aufs Neue von sich aus umfassende Steuererklärungen abzugeben - ein Zeugnisverweigerungsrecht in eigenen Steuersachen gibt es nicht. Aus den Steuererklärungen können aber in aller Regel auch Rückschlüsse auf die Vorjahre gezogen werden, sodass bei korrekter Steuererklärung im Folgejahr die Steuerstraftat aus dem Vorjahr vielfach leicht entdeckt werden kann. Will der Steuerpflichtige also auch im Folgejahr die Entdeckung seiner Steuerstraftat vermeiden, so bleibt ihm ohne die Möglichkeit einer strafbefreienden Selbstanzeige kaum ein anderer Weg, als die Einnahmequelle auch im Folgejahr erneut zu verschweigen. Die gesetzliche Verpflichtung, jährlich umfassende Steuererklärungen abgeben zu müssen, löst also das Dilemma aus, entweder den Behörden wegen der Steuerhinterziehung im Vorjahr selbst die Beweise zu liefern oder auch im Folgejahr die Einkunftsquelle zu verschweigen und damit erneut eine Steuerstraftat zu begehen. Anders als bei anderen Strafta-

ten entsteht damit im Steuerstrafrecht eine Art „Zwang“ zur Verdeckungstat, weil andernfalls die Hinterziehung im Vorjahr unweigerlich ans Licht gebracht würde.

Die strafbefreiende Selbstanzeige ist eine Möglichkeit, aus diesem Kreislauf herauszukommen und einen straffreien Weg in die Legalität zu gehen. Das Grundprinzip der Selbstanzeige im Steuerrecht ist unter diesem Aspekt daher sinnvoll und korrespondiert mit der steuerrechtlichen Pflicht zur proaktiven und vollständigen Erklärung der steuererheblichen Umstände in der Steuererklärung.

Dies darf aber nicht dazu führen, dass der generalpräventive Effekt der Strafnorm insgesamt unterlaufen werden kann - insbesondere bei Steuerhinterziehungen von einigem Gewicht. Vor allem ein planmäßiges Kalkül im Vorfeld einer Steuerstraftat, der Risiken ihrer Entdeckung und der Möglichkeit, im Zweifel durch Selbstanzeige noch kurzfristig der Strafverfolgung zu entgehen, darf nicht gesetzlich unterstützt oder gar angereizt werden. Deshalb bedarf es einer genauen Abwägung, ob nicht die Nutzung dieser Regelung in manchen Bereichen erschwert werden muss, wo die Grenze zwischen Bagatellfällen zu verlaufen hat und ob eine Selbstanzeige in allen Fällen umfassend strafbefreiend wirken darf und soll.

Dem Fragesteller ist bekannt, dass es eine solche Differenzierung über eine Betragsgrenze schon im jetzigen Recht in § 371 Abs. 2 Nr. 3 AO gibt (derzeitige Obergrenze des Steuervorteils aus der Hinterziehung je Tat: 50 000 Euro). Ob die konkrete Höhe dieser Obergrenze angemessen ist und ob allein die betragliche Anknüpfung ausreichend ist, muss noch einer genauen Überprüfung unterzogen werden.

Im Ergebnis ist die strafbefreiende Selbstanzeige in Bagatellfällen für die Rückkehr in die Steuer Ehrlichkeit ein sinnvolles und nützliches Instrument. Eine generelle Abschaffung wird daher nicht befürwortet. Jedoch ist in aggressiven Hinterziehungsfällen mit hohen Hinterziehungsvolumina die Wirkung dieses Instruments kontraproduktiv für die generalpräventive Wirkung der Strafnorm. Die strafbefreiende Selbstanzeige sollte nach Auffassung der Landesregierung daher einer kritischen Würdigung unter Beachtung der dargestellten rechtlichen Rahmenbedingungen unterzogen werden.

Zu 2:

Die Finanzministerinnen und Finanzminister setzten bei ihrer Konferenz am 24. Mai 2013 eine auf politischer Ebene tagende Arbeitsgruppe mit der Aufgabe ein, die bestehenden gesetzlichen Regelungen zur Selbstanzeige bei Steuerhinterziehung und zum Absehen von Verfolgung in besonderen Fällen (§§ 371, 398 a AO) zu evaluieren. Für die Vorbereitung der Entscheidungen wurde eine Facharbeitsgruppe mit der umfassenden Aufarbeitung dieser Thematik betraut. Der Bericht der Facharbeitsgruppe liegt nunmehr vor. Die auf politischer Ebene tagende Arbeitsgruppe wird den Bericht Anfang März dieses Jahres bewerten und anschließend der Finanzministerkonferenz berichten. Vor einer Entscheidung beabsichtigt die Landesregierung, den Bericht der auf politischer Ebene tagenden Arbeitsgruppe abzuwarten. Im Übrigen vergleiche Antwort zu Frage 1.

Zu 3:

Vergleiche Antworten zu Fragen 1 und 2.

## 28. Abgeordnete Angelika Jahns (CDU)

### **Die vermeintliche Datenspeicherung über den Sportjournalisten Ronny Blaschke - Teil 1**

Die *Süddeutsche Zeitung* berichtete am 26. September 2013 über den Fall des freien Journalisten Ronny Blaschke und eine vermeintliche Speicherung von Daten über ihn beim Niedersächsischen Verfassungsschutz.

In diesem Bericht schildert Ronny Blaschke, wie ihn eine Woche zuvor die Präsidentin des Niedersächsischen Verfassungsschutzes, Frau Maren Brandenburger, während eines Interviews in Weißrussland anrief und ihm mitteilte, dass man über ihn unerlaubt Daten gespeichert habe.

Laut der Online-Ausgabe der *Süddeutschen Zeitung* vom 27. September 2013 teilte die Präsidentin des Niedersächsischen Verfassungsschutzes Herrn Ronny Blaschke am gleichen Tage telefonisch mit, dass man ihn mit einer anderen Person verwechselt habe und über ihn keine Daten gespeichert waren. In dem Artikel heißt es weiterhin, der Verfassungsschutz habe wahrscheinlich Ronny Blaschke mit Ronald Blaschke verwechselt. Bei



diesem handele es sich um einen Mitarbeiter der Partei Die Linke, die gegenwärtig immer noch zum Teil vom Verfassungsschutz beobachtet wird.

Ein Sprecher des Verfassungsschutzes soll zu dieser Verwechslung gesagt haben, dass man diese jetzt aufarbeiten müsse.

Ich frage die Landesregierung:

1. Mit welchem Ergebnis hat der Verfassungsschutz die Verwechslung aufgearbeitet?
2. Wer hat Herrn Ronny Blaschke beim Verfassungsschutz mit einer anderen Person verwechselt?
3. Hat sich Frau Brandenburger vor ihrer telefonischen Unterrichtung des Journalisten Ronny Blaschke anhand der über die betreffende Person gespeicherten Daten und Informationen persönlich vergewissert, um welche Person es sich handelte?

### **Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport**

Nach ihrer Amtsübernahme im März 2013 hat die Präsidentin der Niedersächsischen Verfassungsschutzbehörde zunächst stichprobenartig damit begonnen, die Datenspeicherungen in der Amtsdatei der Behörde zu überprüfen. Dabei hat sie zunächst - auch stichprobenartig - nach ihr bekannten, journalistisch und publizistisch tätigen Personen suchen lassen. Die daraufhin festgestellten Speicherungen in der Amtsdatei wurden der Präsidentin von dem zuständigen Fachbereich vorgetragen. Nach Überprüfung der Zulässigkeit und Erforderlichkeit der Speicherung wurde jeweils im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachbereich eine Entscheidung über den Verbleib der Daten in der Amtsdatei getroffen.

Zu diesen Fällen gehörte auch eine Person, deren Name vom Fachbereich in der Amtsdatei aufgefunden wurde und von dem angesichts der Namensübereinstimmung davon ausgegangen wurde, es handele sich um die von der Präsidentin nachgefragte journalistisch tätige Person. Die Überprüfung der Daten dieser Person hat ergeben, dass die Speicherung unzulässig war. Der gesetzlichen Regelung in § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Niedersächsisches Verfassungsschutzgesetz (NVerfSchG) folgend, ließ die Verfassungsschutzpräsidentin diese unzulässigen Daten im Einvernehmen mit dem Fachbereich im März 2013 löschen.

Am 18. September 2013 haben der Innenminister und die Präsidentin der Niedersächsischen Verfassungsschutzbehörde den Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und danach die Öffentlichkeit über fehlerhafte Speicherungen in der Niedersächsischen Verfassungsschutzbehörde unterrichtet. An diesem Tag wurde auch die zuvor erwähnte journalistisch tätige Person von der Präsidentin über ihre vermeintliche Speicherung in der Amtsdatei der Verfassungsschutzbehörde telefonisch informiert. Infolge dieses Gespräches mit der betroffenen Person wurde offenbar, dass zwischen der ehemals gespeicherten Person und der journalistisch tätigen Person keine Personenidentität bestand. Vielmehr ist es aufgrund der Namensübereinstimmung bereits im März 2013 zu einer bedauerlichen Verwechslung gekommen.

Über die Verwechslung sowie über die weiteren Einzelheiten der bis März 2013 bestehenden Speicherung wurden der Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und der Ausschuss für Inneres und Sport des Niedersächsischen Landtages in vertraulicher Sitzung umfassend unterrichtet.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die festgestellte Verwechslung wurde zum Anlass genommen, zukünftig noch sensibler mit Speicherungen von personenbezogenen Daten umzugehen.

Zu 2:

Das Auskunftsverlangen des Landtags gegenüber der Landesregierung ist nicht schrankenlos. Nach Artikel 24 Abs. 3 Niedersächsische Verfassung (NV) braucht die Landesregierung dem Verlangen nicht zu entsprechen, wenn dadurch die Funktionsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit der Landesregierung wesentlich beeinträchtigt wird. Für die Regierung besteht nach höchstrichterlicher Rechtsprechung ein vertraulicher, nicht ausforschbarer Handlungsbereich, der sogenannte Kernbe-

reich exekutiver Eigenverantwortung. Dieser Kernbereich einer funktionsfähigen und eigenverantwortlich handelnden Exekutive wäre wesentlich beeinträchtigt, wenn alle Beteiligten der Exekutive befürchten müssten, dass ihre Beiträge und Handlungen im Parlament publik gemacht werden. Die parlamentarische Verantwortung der Regierung besteht in der Einstandspflicht für verantwortliches Handeln und umfasst nicht eine Unterrichtungspflicht über einzelne Handlungsbeiträge ihrer Beschäftigten.

Von einer Beantwortung wird daher gemäß Artikel 24 Abs. 3 NV abgesehen.

Zu 3:

Die Unterrichtung erfolgte auf der Grundlage der Informationen des Fachreferats. Es bestanden keine Anhaltspunkte, diese in Zweifel zu ziehen.

#### 29. Abgeordnete Annette Schwarz (CDU)

##### **Griff in den Fleischtopf - Kannte der Ministerpräsident die einschlägigen Hygienevorschriften?**

Die *Nordwest-Zeitung* berichtete in ihrer Ausgabe vom 31. Januar über ein Praktikum, das Ministerpräsident Stephan Weil in der Fleischerei Appelhagen in Norden absolvierte. Auf den dazu abgebildeten Fotos ist der Ministerpräsident dabei zu sehen, wie er offensichtlich rohes Fleisch mit beiden Händen bearbeitet. Dabei trägt er eine Armbanduhr, seine Alltagskleidung schaut unter der Schutzkleidung hervor.

In der Leitlinie für eine gute Lebensmittelhygienepaxis im Anwendungsbereich der LMHV (Verkaufsbereich) in Fleischereibetrieben steht, dass zur guten Hygiene am Arbeitsplatz saubere und hellfarbige Arbeitskleidung gehört. Privat genutzte Kleidung ist dort nicht erlaubt. Dort steht weiterhin: „Der Händehygiene kommt eine besondere Bedeutung zu. Lebensmittel verderbende Keime oder Krankheitskeime können durch den mittelbaren Kontakt über die Hände übertragen werden. Deshalb gilt: Keinen Finger- und Armschmuck, ebenso keine Armbanduhr.“

Darüber hinaus sieht das Infektionsschutzgesetz (IfSG) vor, dass Personen, die im gewerblichen Bereich mit Fleisch umgehen, über eine weniger als drei Monate alte Bescheinigung des Gesundheitsamts verfügen müssen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Entspricht die Arbeitsausstattung des Ministerpräsidenten den Hygieneanforderungen, die die Landesregierung und der Gesetzgeber an alle Personen stellen, die im gewerblichen Bereich mit Lebensmitteln umgehen?
2. Verfügte der Ministerpräsident über das notwendige Gesundheitszeugnis?
3. Werden die durch den Ministerpräsidenten angewendeten Hygienestandards auch künftig verbindlich in der Lebensmittelverarbeitung gelten?

##### **Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

Die Kleine Anfrage beantworte ich namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Das EU Recht schreibt vor, dass Personen, die in einem Bereich arbeiten, in dem mit Lebensmitteln umgegangen wird, ein hohes Maß an persönlicher Sauberkeit halten müssen; sie müssen geeignete und saubere Arbeitskleidung und erforderlichenfalls Schutzkleidung tragen. Dies gilt insbesondere in sensiblen Bereichen, wie bei der Verarbeitung von Fleisch. Der Ministerpräsident ist versehentlich nicht darauf hingewiesen worden, dass das Tragen einer Armbanduhr in einem Fleisch verarbeitenden Betrieb nicht statthaft ist.

Zu 2:

Es ist Aufgabe eines Lebensmittelunternehmers sicherzustellen, dass sämtliche Mitarbeiter im Besitz einer gültigen Erstbelehrung nach dem Infektionsschutzgesetz bzw. einer Folgebelehrung sind. Der Ministerpräsident erhielt eine generelle Unterweisung durch den Inhaber der Fleischerei in Norden. Im Rahmen der Veranstaltungsvorbereitung war beim Gesundheitsamt der Region Hanno-

ver in Bezug auf die Notwendigkeit einer vorherigen Belehrung angefragt worden. Das Gesundheitsamt war der Auffassung, dass eine Belehrung im Fall eines nur wenige Stunden dauernden Arbeitseinsatzes des Ministerpräsidenten in einer Fleischerei nicht erforderlich ist, da die Tätigkeit nicht regelmäßig und an mehr als drei Tagen im Jahr ausgeübt werde.

Bei der Veranstaltung wurden ca. 5 kg frische Wurstwaren hergestellt, von denen ein Teil unmittelbar im Anschluss durchgebraten und den anwesenden Medienvertretern sowie den Teilnehmenden an einer Abschlussbesprechung zur Verköstigung angeboten wurde. Der Rest gelangte in den Verkauf.

Zu 3:

Durch den Ministerpräsidenten wurden keine und werden keine Hygienestandards gesetzt. Es gelten vielmehr die Hygienevorschriften im Lebensmittelrecht.

### 30. Abgeordnete Annette Schwarz (CDU)

**Nahm der Ministerpräsident für sein Praktikum in Kauf, dass Verbraucher gefährdet oder Lebensmittel verschwendet wurden?**

Die *Nordwest-Zeitung* berichtete in ihrer Ausgabe vom 31. Januar über ein Praktikum, das Ministerpräsident Stephan Weil in der Fleischerei Appelhagen in Norden absolvierte. Auf den dazu abgebildeten Fotos ist der Ministerpräsident dabei zu sehen, wie er offensichtlich rohes Fleisch mit beiden Händen bearbeitet. Dabei trägt er eine Armbanduhr, seine Alltagskleidung schaut unter der Schutzkleidung hervor.

In der Leitlinie für eine gute Lebensmittelhygiene-Praxis im Anwendungsbereich der LMHV (Verkaufsbereich) in Fleischereibetrieben steht, dass zur guten Hygiene am Arbeitsplatz saubere und hellfarbige Arbeitskleidung gehört. Privat genutzte Kleidung ist dort nicht erlaubt. Dort steht weiterhin: „Der Händehygiene kommt eine besondere Bedeutung zu. Lebensmittel verderbende Keime oder Krankheitskeime können durch den mittelbaren Kontakt über die Hände übertragen werden. Deshalb gilt: Keinen Finger- und Armschmuck, ebenso keine Armbanduhr.“

Darüber hinaus sieht das Infektionsschutzgesetz (IfSG) vor, dass Personen, die im gewerblichen Bereich mit Fleisch umgehen, über eine weniger als drei Monate alte Bescheinigung des Gesundheitsamts verfügen müssen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Konnten die vom Ministerpräsidenten im Rahmen seines Praktikums hergestellten Produkte als uneingeschränkt für den Verkauf geeignet angesehen werden?
2. Gelangten die vom Ministerpräsidenten hergestellten Produkte in den Verkauf?
3. Welche Konsequenzen hätte es gehabt, wenn zeitgleich mit dem Praktikum des Ministerpräsidenten eine Lebensmittelkontrolle in dem Betrieb stattgefunden hätte?

**Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

Die Kleine Anfrage beantworte ich namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die Verantwortung für die Sicherheit der von ihm hergestellten Produkte liegt beim Lebensmittelunternehmer, dieser hat entschieden, dass die Ware in den Verkauf gegeben werden konnte. Vor der Arbeitsaufnahme wurden durch den Unternehmer Hygieneschulung und Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz durchgeführt.

Zu 2:

Ja, ein Teil der Produkte gelangte in den Verkauf. Der Lebensmittelunternehmer ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass er nur sichere Lebensmittel in den Verkehr bringt.

Zu 3:

Die amtliche Lebensmittelüberwachung obliegt den zuständigen kommunalen Überwachungsbehörden. Sie treffen die nötigen Maßnahmen nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Denkbar sind unterschiedlichste Reaktionen, erwartbar wäre voraussichtlich eine Aufforderung zur Mängelabstellung gewesen, also zum Ablegen der Armbanduhr und zum Anlegen einer die Alltagskleidung vollständig überdeckenden Schutzkleidung als mildestes Mittel.

31. Abgeordnete Dr. Stephan Siemer und Volker Meyer (CDU)

**Wie geht es weiter mit der geschlossenen intensivtherapeutischen Wohngruppe (GITW) in Lohne?**

Die rot-grüne Koalitionsvereinbarung sieht vor, „das geschlossene Kinderheim in Lohne zu einer nicht geschlossenen, intensivpädagogischen Jugendhilfeeinrichtung weiterzuentwickeln“.

Zu diesen Plänen zitiert der *Weser-Kurier* in seiner Ausgabe vom 29. Januar 2014 Ministerin Rundt wie folgt: „Eine völlig geschlossene Unterbringung für hochdelinquente Kinder ist nicht zielführend. Man müsse sich nicht zuletzt angesichts der geringen Zahl der Betroffenen fragen, ob man so eine Einrichtung überhaupt brauche.“ Dagegen verweist das Caritas-Sozialwerk St. Elisabeth als Betreiberin der Einrichtung darauf, dass es Neuaufnahmen nur gebe, wenn ein richterlicher Beschluss eine geschlossene Unterbringung vorsehe. In derartigen Fällen sei das in der GITW Lohne verfolgte Konzept sinnvoll und zielführend.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie viele Kinder zwischen 10 und 14 Jahren aus Niedersachsen mussten in den letzten 15 Jahren in geschlossenen Einrichtungen untergebracht werden, und wie viele davon seit 2010 in der GITW Lohne?
2. Wurden vom Niedersächsischen Landesamt für Soziales, Jugend und Familie in den vergangenen Jahren bei unangemeldeten Besuchen in der GITW Lohne Beanstandungen hinsichtlich der Einhaltung der Vorgaben der Betriebserlaubnis festgestellt?
3. Welche fachliche Position vertreten die niedersächsischen Jugendämter hinsichtlich des pädagogischen Ansatzes der GITW Lohne und des grundsätzlichen Bedarfs an einer geschlossenen intensivtherapeutischen Einrichtung?

**Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration**

Die Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD) - Landesverband Niedersachsen - und Bündnis 90/Die Grünen - Landesverband Niedersachsen - haben in ihrer Koalitionsvereinbarung beschlossen, „das geschlossene Kinderheim in Lohne zu einer nicht geschlossenen intensivpädagogischen Jugendhilfeeinrichtung weiterzuentwickeln“. Die Landesregierung hat zur Umsetzung dieses Beschlusses bereits mehrere Gespräche mit dem Einrichtungsträger der geschlossenen intensivpädagogischen Wohngruppe, dem Caritas-Sozialwerk St. Elisabeth, geführt, zuletzt am 13.02.2014. Dieser Dialog wird fortgesetzt.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe werden von den Kommunen als Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der grundgesetzlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung im eigenen Wirkungsbereich wahrgenommen. In Abstimmung mit den Sorgeberechtigten beurteilt das Jugendamt, ob die Voraussetzungen für die Unterbringung eines Kindes oder Jugendlichen, die mit Freiheitsentzug verbunden ist, im Rahmen der Gewährung von Hilfen zur Erziehung vorliegen. Eine solche Unterbringung bedarf der Genehmigung des Familiengerichts (§ 1631 b Satz 1 BGB), die von den Personensorgeberechtigten beantragt wird.

Der Landesregierung liegen derzeit keine Zahlen darüber vor, wie viele Kinder zwischen 10 und 14 Jahren aus Niedersachsen in den letzten 15 Jahren im Rahmen der gewährten Hilfen zur Erziehung geschlossen untergebracht wurden. In der geschlossenen Intensivtherapeutischen Wohngruppe (GITW) in Lohne wurden seit Erteilung der Betriebserlaubnis im Mai 2010 zehn Jungen aus Niedersachsen betreut.

Sofern keine Anfragen aus Niedersachsen vorliegen, besteht die Möglichkeit der Aufnahme von Jungen aus anderen Bundesländern. Die Inanspruchnahme der GITW nach Bundesländern und Belegtagen (nur entlassene Jungen) stellt sich aktuell wie folgt dar (relative Belegung):

Bundesland	Belegtage (BT)	BT in %
	Stand 13.02.2014	Stand 13.02.2014
1. Niedersachsen	2 826	37,6 %
2. Nordrhein-Westfalen	2 453	32,6 %
3. Hamburg	578	7,7 %
4. Bayern	576	7,7 %
5. Mecklenburg-Vorpommern	517	6,8 % (abgerundet)
6. Thüringen	375	5,0 %
7. Berlin	198	2,6 %
Insgesamt (tatsächliche BT/BT in %)	7 523	100 %
Mögliche Auslastung (in BT)	7 936	

Zu 2:

Am 31.07.2013 wurde erstmals eine unangemeldete örtliche Prüfung der GITW durchgeführt. Für diese präventive heimaufsichtliche Maßnahme gab es keinen einrichtungsspezifischen Anlass. Im Rahmen der unangemeldeten örtlichen Prüfung wurden keine Beanstandungen hinsichtlich der Einhaltung der Vorgaben der Betriebserlaubnis festgestellt.

Zu 3:

Der Landesregierung ist bekannt, dass die Frage der geschlossenen Unterbringung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Hilfen zur Erziehung in der Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter der Länder Niedersachsen und Bremen diskutiert wird. Eine abschließende Bewertung durch die Kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens hierzu ist derzeit nicht bekannt.

### 32. Abgeordnete Bernd-Carsten Hiebing und Ulf Thiele (CDU)

#### Wer trägt die Verantwortung für die „Inselkonferenz“ im Niedersächsischen Landtag?

Am 5. Februar 2014 fand in den Räumen der SPD-Fraktion im Niedersächsischen Landtag die sogenannte Inselkonferenz mit Vertretern aus Politik, Bürgermeistern und Kurdirektoren der sieben ostfriesischen Inseln, Landräten, Bundestagsabgeordneten, Vertretern der Kammern sowie den Landesministern Olaf Lies, Boris Pistorius, Peter-Jürgen Schneider und Cornelia Rundt statt. Nach einem Bericht des *Ostfriesischen Tageblatts* vom 3. Februar 2014 hatte hierzu der Wittmunder SPD-Landtagsabgeordnete Holger Heymann eingeladen.

Im Presseterminplan der Landesregierung wird die Teilnahme von Minister Olaf Lies an der Inselkonferenz erwähnt, der Veranstalter jedoch nicht genannt. Unter der Überschrift „Wirtschaftsminister bittet zur Inselkonferenz“ hat die *Nordwest-Zeitung* am 4. Januar 2014 über die Planungen zur Inselkonferenz berichtet.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wer war Einladender bzw. organisatorisch verantwortlich für die sogenannte Inselkonferenz im Landtag am 5. Februar 2014?
2. Wer hat die Veranstaltung bezahlt?
3. Welche Vorbereitungen haben die Mitglieder der Landesregierung bzw. andere Teilnehmer der Inselkonferenz durch Mitarbeiter der Landesregierung erhalten?

**Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr**

Ich beantworte die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Holger Heymann, MdL.

Zu 2:

Die SPD-Landtagsfraktion.

Zu 3:

Die teilnehmenden Vertreterinnen und Vertreter der Landesregierung haben die dafür fachlich notwendigen Vorbereitungen bekommen.

33. Abgeordnete Dirk Toepffer und Clemens Große Macke (CDU)

**Wie definiert die Landesregierung den Begriff „Anwalt der Region“?**

Mit Wirkung vom 1. Januar 2014 hat die Landesregierung vier sogenannte Landesbeauftragte für Regionalentwicklung eingesetzt: Leiter der Ämter für regionale Landesentwicklung sind Jutta Schiecke (Lüneburg), Franz-Josef Sickelmann (Weser-Ems), Matthias Wunderling-Weilbier (Braunschweig) und Karin Beckmann (Leine-Weser).

Hinsichtlich seiner Rolle als Landesbeauftragter wurde Franz-Josef Sickelmann von der Oldenburgischen Volkszeitung am 1. Februar 2014 mit den Worten zitiert: „Ich begreife mich in erster Linie als Anwalt der Region. (...) Meine Rolle als Landesbeauftragter für regionale Entwicklung besteht darin, die Interessen von Weser-Ems den Interessen der verschiedenen Ministerien in Hannover gegenüberzustellen, sie dort einzubringen.“ Sein Kollege Matthias Wunderling-Weilbier wurde von der *Goslarschen Zeitung* ebenfalls zu seinen Kernkompetenzen befragt: „Matthias Wunderling-Weilbier sieht sich als Anwalt der Region in Hannover. Förderinstrumente seien früher nicht ausreichend genutzt, Disparitäten zwischen den Landesteilen in Kauf genommen worden, die in eine gefährliche Spirale mündeten“ (*Goslarsche Zeitung*, 30. Januar 2014).

In der Koalitionsvereinbarung von SPD und Bündnis 90/Die Grünen vom 19. Februar 2013 wurde auf Seite 7 festgehalten: „In besonderen Ausnahmefällen können den Landesbeauftragten per Kabinettsbeschluss im Rahmen von definierten Projekten administrative Kompetenzen anderer Landesbehörden übertragen werden, so zur Beschleunigung von Verfahren.“

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie definiert die Landesregierung den Begriff „Anwalt der Region“ im Zusammenhang mit den Kernaufgaben der neuen Landesbeauftragten für regionale Entwicklung?
2. Gehört es aus Sicht der Landesregierung zur Aufgabe der Landesbeauftragten für regionale Entwicklung im Bereich Lüneburg, Frau Jutta Schiecke, für eine zügige Beplanung und ein rasches Erreichen der Bau-reife regional bedeutender, Arbeitsplätze generierender Infrastrukturprojekte wie der Küstenautobahn A 20 und der A 39 von Lüneburg nach Wolfsburg einzutreten?
3. Haben die Landesbeauftragten durch ihre herausgehobene Funktion die Befugnis bzw. die Aufgabe, auf eine regional ausgewogene, ihre Geschäftsbereiche nicht benachteiligende Förderkulisse zu achten?

**Niedersächsische Staatskanzlei**

Niedersachsen weist als zweitgrößtes Flächenland unterschiedliche geografische, wirtschaftliche, gesellschaftliche und historischen Ausgangsbedingungen in den Landesteilen auf. Nicht zuletzt aufgrund dieser regionalen Disparitäten kann die Landesentwicklung nicht allein zentral in den Ministerien in Hannover geplant oder gar operativ umgesetzt werden. Die Landesregierung legt deshalb den Schwerpunkt auf eine aktive Regionalpolitik, um zukünftig allen Teilräumen des Landes gleichwertige Chancen der eigenständigen und nachhaltigen Entwicklung zu ermöglichen. Hierbei müssen das Land, die Kommunen, die Wirtschaft und andere gesellschaftliche Akteure in den Regionen eng zusammenarbeiten. Um diesen Prozess voranzutreiben und zu begleiten, bedarf die Landesregierung autorisierter Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in der Fläche. Deshalb

setzte die Landesregierung zum 2. Januar 2014 vier Landesbeauftragte ein, die den vier neu gegründeten Ämtern für regionale Landesentwicklung Braunschweig, Leine-Weser, Lüneburg und Weser-Ems vorstehen. Eine wesentliche Hauptaufgabe der Landesbeauftragten ist es, gemeinsam mit den Akteuren vor Ort ressortübergreifend regionale Handlungsstrategien und Förderprojekte zu initiieren, zu koordinieren, zu bündeln und umzusetzen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die mündliche Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die Landesbeauftragten für regionale Landesentwicklung stellen gemeinsam mit den Akteuren vor Ort regionale Handlungsstrategien auf, die durch das Kabinett beschlossen werden und die die fachliche Grundlage für die regionalisierte EU-, Bundes- und Landesförderung bilden sollen. Ferner wirken die Landesbeauftragten zur Umsetzung der regionalen Handlungsstrategien bei der Entscheidung über regional relevante Förderprojekte mit und sind Bewilligungsbehörde im Bereich der ELER-Förderung. Damit kommt ihnen eine Scharnierfunktion zu: Sie vertreten die Landesregierung in den Regionen sowie die Belange der Regionen gegenüber der Landesregierung. In letzterem Fall handeln die Landesbeauftragten damit gleichsam als „Anwälte der Regionen“.

Zu 2:

Nein. Den Landesbeauftragten für regionale Landesentwicklung kommt ein klares, auf die Regionalentwicklung abgestimmtes Aufgabenportfolio für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich zu. Die landesweite, vergleichende Bewertung von Maßnahmen der Verkehrsinfrastruktur fällt hingegen in die Zuständigkeit des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, das eine entsprechende Priorisierungsliste im Rahmen der Neuaufstellung des Bundesverkehrswegeplans 2015 erarbeitet und beim zuständigen Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) eingereicht hat. Bezüglich der in der Anfrage beispielhaft genannten beiden Infrastrukturprojekte hat der zuständige Minister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Olaf Lies, zuletzt in der 27. Plenarsitzung des Landtags zum Ausdruck gebracht, dass die Planungen fortgeführt und beide Projekte über die Priorisierungsliste zur Bewertung durch das BMVI angemeldet wurden (Stenografischer Bericht über die 27. Sitzung des Niedersächsischen Landtages, S. 2490 bis 2492). Im Übrigen wird auf die Antwort der Landesregierung zur Kleinen Anfrage der Abgeordneten Heineking, Angermann, Bley, Fredemann, Hövel, Miesner und Krumfuß vom 22. Juli 2013, insbesondere auf die Vorbemerkungen sowie auf die Antworten zu den Fragen 1 bis 3, verwiesen (Drs. 17/732).

Zu 3:

Ja. Die Landesbeauftragten für regionale Landesentwicklung nehmen in zweifacher Hinsicht Einfluss auf eine ausgewogene Regionalförderung. Gemeinsam mit den Akteuren vor Ort stellen die Landesbeauftragten regionale Handlungsstrategien auf. Diese bilden die fachliche Grundlage für die regionalisierte EU-, Bundes- und Landesförderung. Damit es nicht zu einer Benachteiligung einzelner Regionen kommt, wird bei der Umsetzung der regionalen Handlungsstrategien auf Verteilungsgerechtigkeit geachtet. Ferner werden die Landesbeauftragten in die Entscheidung über regional relevante Förderprojekte eingebunden. So wird sichergestellt, dass die begrenzten Mittel, die Niedersachsen aus den EU-Fonds sowie anderen Förderprogrammen zur Verfügung stehen, dort eingesetzt werden, wo sie die größte Wirkung entfalten, ohne dass eine Region zulasten einer anderen ausgespielt oder benachteiligt wird.

#### 34. Abgeordnete Petra Joumaah (CDU)

##### **Sind alle Zugewanderten gleich zu behandeln?**

Auf die Kleine Anfrage zur mündlichen Beantwortung „Welche strategischen Ziele verfolgt die Landesregierung in Bezug auf die wirtschaftliche, soziale, rechtliche und gesellschaftliche Integration von EU-Bürgerinnen und EU-Bürgern, die sich in Niedersachsen aufhalten, ohne ihre Existenz aus eigener Kraft sichern zu können?“ (Drs. 17/1160, Frage Nr. 54) antwortete die Landesregierung am 24. Januar 2014: „Besondere Maßnahmen bzw. eine individuelle Strategie, die sich nur an Unionsbürgerinnen und Unionsbürger richtet, welche sich in Niedersachsen aufhalten, ohne ihre Existenz aus eigener Kraft sichern zu können, sieht die Landesregierung

nicht vor. Aus Sicht der Landesregierung verbietet das in der deutschen Verfassungs- und Rechtsordnung verankerte Gleichbehandlungsgebot besondere Maßnahmen für unterschiedliche Zuwanderergruppen. (...) Eine gesonderte und auf die wirtschaftlichen sowie sozialen Probleme des angesprochenen Personenkreises abstellende Strategie könnte einer Ausgrenzung dieser Personen Vorschub leisten.“

Ich frage die Landesregierung:

1. Weshalb verbietet das in der deutschen Verfassungs- und Rechtsordnung verankerte Gleichbehandlungsgebot - Artikel 3 Abs. 1 GG, Gleiches nicht wesentlich ungleich und Ungleiches nicht wesentlich gleich zu behandeln - besondere Maßnahmen für unterschiedliche Zuwanderergruppen?
2. Weshalb könnte eine gesonderte und auf die wirtschaftlichen sowie sozialen Probleme von EU-Bürgerinnen und EU-Bürgern ohne ausreichende Existenzmittel abstellende Integrationsstrategie einer Ausgrenzung dieser Personen Vorschub leisten, wenn die Landesregierung davon ausgeht, dass Zugewanderte im Regelfall aus Eigeninteresse motiviert sind, subjektive Integrationsleistungen zu erbringen, um an der Gesellschaft teilhaben und mitwirken zu können?
3. Sieht die Landesregierung für die Integration zugewanderter EU-Bürgerinnen und EU-Bürger ohne ausreichende Existenzmittel keine besondere Strategie vor, weil sie im Hinblick auf diesen Personenkreis keinen besonderen Handlungsbedarf sieht?

#### **Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration**

Das Gleichbehandlungsgebot (Artikel 3 GG) gebietet, natürliche Unterschiede zu beachten und zu berücksichtigen. Der Staat hat Gleiches gleich und Ungleiches ungleich zu behandeln. Gleichwohl liegt die Beurteilung in seinem Ermessen, welche Gleichheiten bzw. welche Ungleichheiten er als sachliche Motivation für sein Handeln ansieht. Erst wenn sachfremde Überlegungen entscheidend sind, ist der Gleichheitsgrundsatz verletzt.

In der Antwort auf die Kleine Anfrage zur mündlichen Beantwortung „Welche strategischen Ziele verfolgt die Landesregierung in Bezug auf die wirtschaftliche, soziale, rechtliche und gesellschaftliche Integration von EU-Bürgerinnen und -Bürgern, die sich in Niedersachsen aufhalten, ohne ihre Existenz aus eigener Kraft sichern zu können?“ (Drs. 17/1160, Nr. 54) wurde eine gesonderte und auf die wirtschaftlichen sowie sozialen Probleme des angesprochenen Personenkreises abstellende Strategie verneint, da andernfalls einer Ausgrenzung dieser Personen Vorschub geleistet werden könnte. Vielmehr steht das in Niedersachsen ausgebaute Beratungs- und Betreuungsangebot allen Zuwanderergruppen offen. Die individuellen Bedürfnisse und Anliegen der Personen an ihrem Wohnort stehen im Mittelpunkt bei den ihnen anzubietenden Hilfen und Unterstützungsleistungen.

Niedersachsen ist ein weltoffenes Land mit einer langen Zuwanderungsgeschichte. Unser Land lebt von seiner Vielfalt, dem Engagement und den Ideen der Menschen ganz unterschiedlicher Herkunft. Diesem Prinzip ist die Landesregierung verpflichtet. Auf der Grundlage der Arbeitnehmerfreizügigkeit aller EU-Bürgerinnen und -Bürger steht es dem angesprochenen Personenkreis grundsätzlich frei, in jedem Mitgliedsland arbeiten zu können (vgl. Fassung aufgrund des am 01.12.2009 in Kraft getretenen Vertrages von Lissabon, konsolidierte Fassung bekanntgemacht im ABl. EG Nr. C 115 vom 09.05.2008, S. 47, zuletzt geändert durch die Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Kroatien und die Anpassungen des Vertrags über die Europäische Union, des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft - ABl. EU L 112/21 vom 24.04.2012 m. W. v. 01.07.2013). Die Unterstützung von Menschen, die zu uns kommen, ist ausgerichtet an den individuellen Bedürfnissen und nicht an einer bestimmten Herkunft oder Ethnie.

In Niedersachsen gibt es ein vielfältiges und umfassendes System von Unterstützungsmaßnahmen für die unterschiedlichen Bedürfnisse. Für Personen, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, werden Dolmetscherdienste angeboten und sie erhalten Zugang zum Sprachunterricht. Bei Bedürftigkeit stehen die unterschiedlichen sozialstaatlichen Hilfen zur Verfügung. Hierbei wird nicht nach Herkunftsgruppen unterschieden, sondern die Hilfe erfolgt nach den individuellen Erfordernissen.



Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Besondere Maßnahmen für eine bestimmte Zuwanderergruppe verbieten sich, da die Zuwanderergruppen in sich heterogen sind. Ziel ist, nach sachlichen Differenzierungsgesichtspunkten den sich aus einer individuellen Problembetroffenheit oder aus einem Handlungsbedarf ergebenden Bedarfen zu begegnen. Sachlich unbegründete Hilfen für einen bestimmten Personenkreis könnten einer Ausgrenzung Vorschub leisten. In Niedersachsen ist eine inklusive und partizipative Migrations- und Teilhabepolitik in Übereinstimmung mit EU-Richtlinien und internationalen Verpflichtungen darauf gerichtet, die Unterstützungen am Kriterium der Migration auszurichten.

Zu 2:

Es bedarf keiner gesonderten Integrationsstrategie für die EU-Bürgerinnen und EU-Bürger ohne ausreichende Existenzmittel, da die individuellen Voraussetzungen der Personen in den Blick genommen werden und die Beratung und Unterstützung daran anknüpft. Eine Ausgrenzung fände statt, wenn Zugewanderte, die im Regelfall subjektive Integrationsleistungen erbringen, um an der Gesellschaft teilhaben und mitwirken zu können, durch eine für sie unpassende Strategie - festgemacht z. B. an ihrer Gruppenzugehörigkeit - nicht angemessen beraten und unterstützt würden. Die Landesregierung nimmt ihre Verantwortung, Rahmenbedingungen zu schaffen, die allen Zuwandernden das Einleben in Niedersachsen erleichtern, sehr ernst. Hierzu zählen neben allgemeinen sozial-, migrations- und teilhabepolitischen Programmen und Maßnahmen flächendeckende Beratungs- und Betreuungsdienste, die allen Zuwandernden gleichermaßen zur Verfügung stehen.

Zu 3:

Entsprechende Befürchtungen einer sogenannten Massenzuwanderung von Menschen ohne ausreichende Existenzmittel in die sozialen Sicherungssysteme haben sich bislang nicht bestätigt. Die Landesregierung hat bereits darauf hingewiesen, dass die Ängste vor einer sogenannten Armutszuwanderung übertrieben formuliert werden. So waren von den rund 6 Millionen Menschen, die in Deutschland im September 2013 von Sozialhilfeleistungen profitiert haben, gerade einmal 18 000 Rumäninnen und Rumänen - also etwa 0,4 %. In Niedersachsen haben rund 580 000 Menschen diese Hilfen bezogen; nicht einmal 1 000 von ihnen waren Rumäninnen oder Rumänen. Dies entspricht einem Anteil von etwa 0,17 %. Auch in Niedersachsen besteht also kein flächendeckendes Problem. Das Land steht im Dialog mit den Verantwortlichen der Kommunen, um auf örtliche Problemlagen zu reagieren. Auf die Antworten zu 1 und 2 wird verwiesen.

35. Abgeordneter Burkhard Jasper (CDU)

**Wer kann Träger einer Koordinierungsstelle für Migration und Teilhabe sein?**

Die Landesregierung beabsichtigt offensichtlich den Erlass einer „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Koordinierungsstellen für Migration und Teilhabe“, aufgrund derer die Träger einen Zuschuss zu den anfallenden Personalkosten erhalten. Die durchschnittliche Förderhöhe soll nach dem Haushaltsplanentwurf 2014 30 000 Euro betragen. Träger der Koordinierungsstellen sollen grundsätzlich die Landkreise, die kreisfreien Städte bzw. die Region Hannover sein.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wann wird die entsprechende Richtlinie veröffentlicht und in Kraft treten?
2. Sollen die Landkreise, die kreisfreien Städte bzw. die Region Hannover mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Koordinierungsstelle für Migration und Teilhabe auch einen freien Träger beauftragen können, bzw. kann auch ein freier Träger selbst einen Antrag stellen?
3. Falls die Aufgaben auch von einem freien Träger wahrgenommen werden können, welche Bedingungen sind von diesem zu erfüllen, um eine Förderung zu erhalten?

**Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration**

Namens der Landesregierung beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu 1:

Die Richtlinie zu den Koordinierungsstellen Migration und Teilhabe befindet sich derzeit im Rahmen der Anhörung nach § 103 Landeshaushaltsordnung (LHO) beim Niedersächsischen Landesrechnungshof (LRH).

Nach erfolgter Zustimmung durch den LRH wird die Richtlinie durch die Amtsblattstelle der Staatskanzlei veröffentlicht. Sie soll rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft treten.

Zu 2:

Die Richtlinie soll dazu folgende Regelung enthalten: „Zuwendungsempfänger sind die Landkreise, die kreisfreien Städte, die Region Hannover, die Landeshauptstadt Hannover sowie die Stadt Göttingen. Sie können die Zuwendung im Rahmen der VV - Gk Nr. 12 zu § 44 LHO als Erstempfänger an einen Letztempfänger weiterleiten, soweit die Träger der Koordinierungsstellen kein eigenes Personal einsetzen. Letztempfänger sind in solchen Fällen Verbände der freien Wohlfahrtspflege.“

Eine eigene Antragstellung durch die „Letztempfänger“ wäre somit nicht möglich.

Zu 3:

Die Richtlinie soll dazu folgende Regelung enthalten: „Sofern Zuwendungsmittel an Dritte nach Nummer 3 (siehe hierzu Ziffer 2, Antwort, Letztempfänger) weitergeleitet werden, stellt der Erstempfänger den Antrag auf Förderung auf der Grundlage der Anträge der Letztempfänger. Der Erstempfänger bestätigt das Vorliegen der Fördervoraussetzungen.“

Wenn ein Letztempfänger, also ein Verband der freien Wohlfahrtspflege, von einem Erstempfänger mit der Wahrnehmung der Aufgaben einer Koordinierungsstelle beauftragt wird, gelten für diesen die gleichen Bedingungen, wie sie in der Richtlinie festgeschrieben sind und auch für den Erstempfänger gelten würden.

**36. Abgeordneter Martin Bäumer (CDU)****Wie wird der Leitgedanke der Nachhaltigkeit im Regierungs- und Verwaltungshandeln berücksichtigt?**

Der Leitgedanke der Nachhaltigkeit ist für die rot-grüne Landesregierung der zentrale Grundsatz der gesamten Landespolitik und Orientierungsmaßstab für alle Politikbereiche. Unklar ist jedoch, wie der abstrakte und komplexe Begriff der Nachhaltigkeit in der Gesetzgebungs- und Verwaltungspraxis konkret berücksichtigt wird. Hierzu bedarf es eines verfahrenstechnischen Rahmens.

Baden-Württemberg hat im Zuge der Entwicklung einer Nachhaltigkeitsstrategie eine Nachhaltigkeitsprüfung für das Regierungs- und Verwaltungshandeln eingeführt. Diese ist seit dem 1. Januar 2011 bei allen Regelungen der Landesregierung, der Ministerien sowie der nachgeordneten Landesbehörden verbindlich vorgeschrieben. Eine Nachhaltigkeitsprüfung ist zudem auch bei Kabinettsvorlagen und bei Bundesratsinitiativen durchzuführen. Auf diese Weise wird transparent gemacht, welche Auswirkungen eine beabsichtigte Regelung auf die nachhaltige Entwicklung hat.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie beurteilt die Landesregierung eine Nachhaltigkeitsprüfung nach dem Vorbild Baden-Württembergs im Hinblick auf den Leitgedanken der Nachhaltigkeit als Orientierungsmaßstab für alle Politikbereiche?
2. Wird die Landesregierung im Zuge der Entwicklung der Nachhaltigkeitsstrategie eine Nachhaltigkeitsprüfung einführen, damit transparent wird, welche Auswirkungen eine beabsichtigte Regelung auf die nachhaltige Entwicklung in Niedersachsen hat?
3. Falls nein, weshalb nicht?

**Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz**

Baden-Württemberg hat die Entwicklung seiner Nachhaltigkeitsstrategie im März 2007 im Rahmen eines umfangreichen Beteiligungsprozesses begonnen. Zwei Jahre später, im März 2009, wurde in den zuständigen Gremien der Strategieentwicklung erstmals über die Möglichkeit einer Nachhaltigkeitsprüfung für das Regierungs- und Verwaltungshandeln diskutiert. Zum 1. Januar 2011 - also weitere knapp zwei Jahre später - wurde eine Nachhaltigkeitsprüfung bei allen Regelungen (Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften und innerdienstliche Anordnungen) der Landesregierung und der Ministerien sowie der nachgeordneten Landesbehörden vorgeschrieben - ebenso bei Kabinettsvorlagen und Bundesratsinitiativen.

Bei der Erstellung von Regelungen der Landesregierung führt zunächst das zuständige Ministerium die Folgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung durch. Im Anschluss daran findet ein förmliches Anhörungsverfahren statt, an dem Behörden, Körperschaften und sämtliche Verbände, die von den Auswirkungen der Regelungen potenziell betroffen sind, beteiligt werden.

Inhaltlich orientiert sich die Nachhaltigkeitsprüfung an den von der sogenannten Nachhaltigkeitskonferenz im Rahmen des Beteiligungsprozesses beschlossenen „Zielen einer nachhaltigen Entwicklung für Baden-Württemberg“.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die Landesregierung beurteilt eine Nachhaltigkeitsprüfung für das Regierungs- und Verwaltungshandeln grundsätzlich positiv.

Zu 2:

Die Landesregierung wird Art und Umfang einer Nachhaltigkeitsprüfung für das Regierungs- und Verwaltungshandeln in Niedersachsen im Rahmen der Entwicklung einer Nachhaltigkeitsstrategie zur Diskussion stellen. Sie wird sich dabei auch am Prinzip der Verhältnismäßigkeit orientieren.

Zu 3:

Auf die Antwort zu 2 wird verwiesen.

**37. Abgeordneter Martin Bäumer (CDU)****Welchen Einsatz zeigt die Landesregierung bei der Entwicklung der Nachhaltigkeitsstrategie?**

Die rot-grüne Landesregierung hat sich in ihrer Koalitionsvereinbarung auf den Leitgedanken der Nachhaltigkeit als den zentralen Grundsatz der gesamten Landespolitik und als Orientierungsmaßstab für alle Politikbereiche verständigt. Trotz dieser überragenden Bedeutung, die die Landesregierung dem Leitgedanken der Nachhaltigkeit für ihr Regierungshandeln beimisst, haben ein Jahr nach Übernahme der Regierungsverantwortung die Arbeiten an der Nachhaltigkeitsstrategie noch nicht begonnen. Zudem soll die Federführung bei der Entwicklung der Nachhaltigkeitsstrategie nicht der Staatskanzlei, sondern dem Umweltministerium übertragen werden, das die übrigen Ressorts der Landesregierung, den Landtag und die interessierte Öffentlichkeit in den Prozess der Strategieentwicklung „angemessen“ einbeziehen soll.

Erfahrungen anderer Bundesländer zeigen, dass die Entwicklung einer Nachhaltigkeitsstrategie nicht nebenbei als Tagesgeschäft betrieben werden kann, sondern dass ein erheblicher finanzieller und personeller Ressourceneinsatz erforderlich ist, um ein solches Projekt unter Beteiligung der Öffentlichkeit schließlich zum Erfolg zu führen.

Aus diesen Gründen haben beispielsweise Hessen und Baden-Württemberg das Thema Nachhaltigkeit als Chefsache in der Staatskanzlei angesiedelt und einen Nachhaltigkeitsbeirat bzw. eine Nachhaltigkeitskonferenz unter Vorsitz des Ministerpräsidenten eingerichtet, um gemeinsam mit den führenden Persönlichkeiten der Politik, Wirtschaft und Gesellschaft die Themen, Projekte und Ziele der Strategie festzulegen und in regelmäßigen Abständen neu zu justieren.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie und wann sollen die Staatskanzlei und die interessierte Öffentlichkeit in den Prozess der Entwicklung einer Nachhaltigkeitsstrategie konkret einbezogen werden?
2. In welchem Umfang setzt die Landesregierung Personal (Anzahl der Vollzeiteinheiten) und Haushaltsmittel für die Entwicklung der Nachhaltigkeitsstrategie ein?
3. Wann beabsichtigt die Landesregierung, die Nachhaltigkeitsstrategie vorzulegen, um ihr Regierungshandeln noch in der aktuellen Legislaturperiode daran ausrichten zu können?

#### **Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz**

Das Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU) ist das für übergreifende Fragen der Nachhaltigkeit fachlich zuständige Ressort. Daher wird ihm auch die Federführung bei der Entwicklung einer Nachhaltigkeitsstrategie für Niedersachsen übertragen. Es wird die Ressorts der Landesregierung in diesen Prozess kontinuierlich einbeziehen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Im Zuge der Entwicklung der Nachhaltigkeitsstrategie „Umweltgerechter Wohlstand für Generationen“ (2008) wurde im Jahr 2005 per Kabinettsbeschluss ein „Lenkungsausschuss Nachhaltigkeit“ auf der Ebene der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter für Grundsatzfragen aller Ressorts eingerichtet. Er ist zuletzt 2011/2012 im Zuge eines geplanten, jedoch von der alten Landesregierung nicht realisierten Nachhaltigkeits-Fortschrittsberichts tätig geworden. Die Landesregierung wird diesen Lenkungsausschuss unter Leitung des MU erneut aktivieren. Zur Beteiligung der Öffentlichkeit wird ein Beirat unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen Gruppen und Akteure eingerichtet.

Zu 2:

Im Einzelplan 15 steht für das Haushaltsjahr 2014 im Kapitel 15 03 - Energie, Klimaschutz und Nachhaltigkeit - bei Titelgruppe 65 insgesamt ein Ansatz von 1,320 Mio. Euro für Zwecke der Nachhaltigkeit und Ressourceneffizienz zur Verfügung. Von diesem Ansatz ist derzeit für die Entwicklung der Nachhaltigkeitsstrategie ein Betrag von 250 000 Euro eingeplant. Außerdem sollen voraussichtlich bis zu 250 000 Euro für die Niedersachsen Allianz für Nachhaltigkeit, die als Nachhaltigkeitsstrategisches Projekt bereits seit 2008 existiert und in die Entwicklung der Strategie eingebunden sein wird, eingesetzt werden. Für die Entwicklung und Pflege von Nachhaltigkeitsindikatoren werden wahrscheinlich weitere 35 000 Euro benötigt.

Personell werden durch den umfassenden Strategiegedanken Kapazitäten faktisch aller Ressorts eingebunden sein. Der tatsächliche Umfang des Personaleinsatzes wird von Verlauf und inhaltlicher Akzentuierung des Prozesses bestimmt und kann daher angesichts des gewählten Ansatzes einer schrittweise im gesellschaftlichen Dialog und damit ergebnisoffen zu entwickelnden Nachhaltigkeitsstrategie derzeit nicht genau beziffert werden.

Zu 3:

Die Erarbeitung der Nachhaltigkeitsstrategie der alten Landesregierung „Umweltgerechter Wohlstand für Generationen“, die lediglich aus Beiträgen der Ressorts bestand und keinerlei Beteiligung der Öffentlichkeit vorsah, hat rund zweieinhalb Jahre in Anspruch genommen. Entwicklungsprozesse mit umfangreicher öffentlicher Beteiligung, wie im Vorspann zur Kleinen Anfrage beispielhaft genannten Land Baden-Württemberg, wurden 2007 begonnen und noch nicht abgeschlossen. Vor diesem Hintergrund strebt die Landesregierung eine Vorlage im Laufe der nächsten drei Jahre an.

## 38. Abgeordnete Petra Joumaah (CDU)

**Wer vertritt die strategischen Ziele der Integration?**

Die Niedersächsische Staatskanzlei stellt in ihrem Internetauftritt unter dem Reiter „Landesbeauftragte für Migration und Teilhabe“ fest: „Alle mit Grundsatzfragen der Migration zusammenhängenden Aufgaben, insbesondere die strategischen Ziele zu Integration, wurden vom Sozialministerium zur Staatskanzlei verlagert. Sie werden zukünftig dort als eine direkt dem Chef der Staatskanzlei zugeordnete Aufgabe wahrgenommen. Die operativen Maßnahmen der Integration zur Umsetzung von strategischen Zielen verbleiben im Sozialministerium.“

Entgegen dieser Organisationsentscheidung wurden die in der Landtagssitzung vom 24. Januar 2014 gestellten Mündlichen Anfragen (Drs. 17/1160, Nrn. 13 und 54) zu strategischen Zielen der Integration nicht von der Staatskanzlei, sondern vom Sozialministerium beantwortet.

Auch die Leitlinien der neuen Migrationspolitik, mit denen die Landesregierung den Abschied vom Begriff der Integration vollzogen hat, wurden von Sozialministerin Rundt vorgestellt (Pressemitteilung des MS vom 25. November 2013). Bei dieser Gelegenheit äußerte sie sich außerdem zur künftigen Ausrichtung der Flüchtlings- und Asylpolitik, die in Niedersachsen seit jeher vom Innenministerium verantwortet wird.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welchen Grund hatte die vor einem Jahr getroffene Organisationsentscheidung, die mit Grundsatzfragen der Migration zusammenhängenden Aufgaben vom Sozialministerium in die Staatskanzlei zu verlagern und als eine direkt dem Chef der Staatskanzlei zugeordnete Aufgabe wahrzunehmen?
2. Wie wirkt das Sozialministerium an den mit Grundsatzfragen der Migration zusammenhängenden Aufgaben mit, insbesondere den strategischen Zielen der Integration?
3. Warum äußerte sich die Sozialministerin zur Flüchtlings- und Asylpolitik, und wird diese vom Innenministerium nicht mehr verantwortet?

**Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration**

Mit Kabinettsbeschluss vom 16.04.2013 hat die Landesregierung die Landtagsabgeordnete Doris Schröder-Köpf zur Landesbeauftragten für Migration und Teilhabe berufen. Die Landesbeauftragte nimmt die Interessen der Migrantinnen und Migranten als ehrenamtliche und unabhängige Mittlerin gegenüber dem Landtag und der Landesregierung wahr. Gleichzeitig hat die Landesregierung die mit Grundsatzfragen der Migration zusammenhängenden Aufgaben vom Sozialministerium in die Staatskanzlei verlagert. Die Landesregierung versteht die Teilhabe und Partizipation von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte als Querschnittsaufgabe aller Ressorts und dort als Cheffinnsache/Chefsache. Die Grundsatzfragen dieser Querschnittsaufgabe werden vom Referat „Grundsatzfragen und Koordinierung Migration und Teilhabe“ wahrgenommen. Das Referat ist dem Chef der Staatskanzlei direkt zugeordnet. Alle anderen Aufgaben sind in der Zuständigkeit der jeweiligen Fachressorts, insbesondere im Sozialministerium, das auch Migrations- und Teilhabeministerium ist, verblieben.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Ein immer größerer Teil der niedersächsischen Bevölkerung hat einen Migrationshintergrund. Politikfelder, die die Migration und Teilhabe betreffen, gehören deshalb zu den wichtigsten politischen Handlungsfeldern und sind Querschnittsaufgaben. Sie berühren alle Lebensbereiche und betreffen alle Ressorts. Die Bedeutung einer erfolgreichen Integrationspolitik ist nicht zu unterschätzen. Sie erfordert eine wirksame Gesamtkoordinierung und wird deshalb als eine direkt dem Chef der StK zugeordnete Aufgabe wahrgenommen.

Zu 2:

Das Sozialministerium wirkt an den mit Grundsatzfragen der Migration und Teilhabe zusammenhängenden Aufgaben mit, indem es operative Maßnahmen zur Umsetzung der strategischen Ziele entwickelt und realisiert. Darüber hinaus fungiert das Sozialministerium als Migrations- und Teilhabeministerium auch als fachliches Ressort in allen Fragen der Migrations- und Teilhabepolitik. Hier werden die Entwicklungen und Impulse aus Bund, Ländern und Kommunen, den Fachressorts des

Landes, der Gesellschaft sowie den sonstigen Integrationsakteuren, beispielsweise der Kooperativen Migrationsarbeit Niedersachsen aufgenommen, gebündelt und in Maßnahmen umgesetzt. Die hieraus gewonnenen Erkenntnisse fließen im Rahmen der fachlichen Zusammenarbeit mit der Staatskanzlei in die Entwicklung der strategischen Ziele der Migration und Teilhabe ein.

Zu 3:

Die Koalitionsparteien haben sich im Koalitionsvertrag auf eine Neuausrichtung der Migrations- und Flüchtlingspolitik festgelegt. Diese Neuausrichtung wird von allen Mitgliedern der Landesregierung mit Nachdruck vertreten. Frau Ministerin Rundt hat vor diesem Hintergrund die Neuausrichtung der Migrations- und Flüchtlingspolitik erläutert. Dies erfolgt grundsätzlich in enger Abstimmung mit dem zuständigen Fachministerium und ändert nichts an dessen Zuständigkeit; auf den § 22 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Landesregierung und der Ministerien in Niedersachsen (GGO) wird verwiesen.

Der Minister für Inneres und Sport und die Ministerin für Soziales, Frauen, Familie Gesundheit und Integration arbeiten im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten eng zusammen, um eine erfolgreiche und nachhaltige Integration der Menschen mit Migrationshintergrund zu erreichen. Hierfür setzen sie sich auch im Rahmen öffentlicher Stellungnahmen und Vorträge ein.

#### 39. Abgeordneter Reinhold Hilbers (CDU)

##### **Ist die Teilnahme an der „Bundesstatistik Überschuldung“ ab 2014 Voraussetzung für eine Landesförderung der Schuldnerberatungsstellen?**

Zur Darstellung und Bewertung der Situation überschuldeter privater Personen wird eine Bundesstatistik auf der Basis des am 1. Januar 2012 in Kraft getretenen Überschuldungsstatistikgesetzes (ÜSchuldStatG) durchgeführt. Hierzu können von den Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen auf freiwilliger Basis die entsprechenden Daten an das Bundesamt für Statistik übermittelt werden, wenn die betroffenen Personen eingewilligt haben.

Nach § 9 ÜSchuldStatG soll das Gesetz hinsichtlich seiner Auswirkungen auf die Beteiligung der Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen an der Überschuldungsstatistik und der Frage, ob eine Weiterentwicklung der Vorschriften des Gesetzes erforderlich ist, spätestens zum 31. Dezember 2014 evaluiert werden.

Von der Schuldnerberatungsstelle eines kirchlichen Trägers wurde mir vorgetragen, dass die Teilnahme an der „Bundesstatistik Überschuldung“ nunmehr in Niedersachsen Voraussetzung sei, um die Landesförderung zu erhalten bzw. weiterhin zu erhalten. Für die Schuldnerberatungsstellen, die bislang nicht an der Bundesstatistik teilnehmen, würde dies einen nicht unerheblichen Mehraufwand bedeuten.

Ich frage die Landesregierung:

1. Ist es korrekt, dass das Land Niedersachsen unabhängig von der künftigen Ausgestaltung der bundesgesetzlichen Regelung die Förderung der Schuldnerberatungsstellen künftig von einer Teilnahme an der Bundesstatistik abhängig macht, ohne für die Mehraufwendungen einen Ausgleich zu gewähren?
2. Wie wird in anderen Bundesländern verfahren? Ist dort ebenfalls die Landesförderung an die Teilnahme an der Bundesstatistik Überschuldung geknüpft?
3. Wie beurteilt die Landesregierung den Sachverhalt, dass Schuldnerberatungsstellen eine Beratung künftig von der Zustimmung der beratenen Person zur Weitergabe ihrer Daten an die Bundesstatistik Überschuldung abhängig machen könnten?

##### **Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration**

Die Landesregierung unterstützt die allgemeine Schuldnerberatung nach Maßgabe der mit Erlass des MS vom 16.12.2013 - 101.21-43 181/4 für den Zeitraum vom 01.01.2014 bis 31.12.2018 fortgeschriebenen Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Träger von Schuldnerberatungsstellen. Zum 01.01.2014 wurden nach dieser Richtlinie Personalkostenanteile von 71 Schuldnerberatungsstellen in kommunaler oder wohlfahrtspflegerischer Trägerschaft mit jährlich 576 000 Euro gefördert. Der Sparkassenverband Niedersachsen trägt durch eine Kofinanzierung mit zusätzlich jährlich 511 292 Euro hierzu bei.

Alle geförderten Beratungsstellen sind zugleich „geeignete Stellen“ im Sinne des § 305 Insolvenzordnung (Stand 01.01.2014 - 239 „geeignete Stellen“) und erbringen damit neben den für die Schuldnerinnen und Schuldner kostenfreien Leistungen der „allgemeinen Schuldnerberatung“ auch Leistungen der außergerichtlichen Insolvenzberatung.

Mit der Implementierung der verbindlichen Teilnahme der geförderten Beratungsstellen an der Bundesschuldenstatistik ist die Landesregierung dem sowohl auf Landes- als auch auf Bundesebene gegebenen Interesse an einer diesbezüglich validen Datenlage nachgekommen. Die Niedersächsische Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege hat dabei die Installierung der Überschuldungsstatistik als Basisstatistik für Niedersachsen grundsätzlich begrüßt.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Das ist zutreffend. Die entstehenden Mehraufwendungen stehen dabei nach Auffassung der Landesregierung sowohl mit Blick auf den entstehenden Nutzen als auch auf den durch die (freiwillige) Förderung erlangten Vorteil der Beratungsstellen in einem angemessenen Verhältnis.

Zu 2:

Hierzu liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

Zu 3:

Gemäß § 7 Abs. 2 Überschuldungsstatistikgesetz ist die Auskunftserteilung über personenbezogene Daten durch die Schuldner- oder Insolvenzberatungsstelle an das Statistische Bundesamt nur zulässig, wenn die erforderliche Zustimmung der betroffenen Person vorliegt. Diese gesetzliche Regelung ist selbstverständlich bei der Meldung der entsprechenden Daten uneingeschränkt zu berücksichtigen. Soweit danach Daten von einer Beratungsstelle - bei üblicher tätiger Veranlassung - mangels Zustimmung der beratenen Person nicht gemeldet werden können, kann und wird hieraus der Beratungsstelle kein Nachteil erwachsen.

#### 40. Abgeordnete Karl-Heinz Bley und Reinhold Hilbers (CDU)

##### **Beabsichtigt die Niedersächsische Landesregierung eine Senkung der Förderquoten für den kommunalen Straßenbau?**

Im Rahmen der Haushaltsberatungen im Dezember 2013 hat die rot-grüne Landesregierung eine Umschichtung der Fördermittel des Entflechtungsgesetzes beschlossen. Bis zum Jahr 2017 soll die Förderung im Bereich des kommunalen Straßenbaus in Niedersachsen schrittweise um insgesamt 62 Millionen Euro gekürzt werden.

Im Zusammenhang mit der Beratung des Antrages „Die Landesregierung muss ihre verkehrspolitische Umorientierung stoppen - Mittel für den kommunalen Straßenbau aus dem Entflechtungsgesetz müssen erhalten bleiben!“ (Drs. 17/274) hat der SPD-Abgeordnete Gerd Ludwig Will in der 11. öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr am 6. September 2013 ausgeführt, dass mit den zur Verfügung stehenden Mitteln nicht jeder Förderantrag bedient werden könne. Angesichts dessen müsse man über eine Senkung der Förderquoten nachdenken.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Plant die Landesregierung über die bereits beschlossene Verringerung der Fördermittel aus dem Entflechtungsgesetz für den kommunalen Straßenbau hinaus eine Senkung der Förderquoten?
2. Wenn ja, auf welchen Prozentsatz sollen die Förderquoten abgesenkt werden?
3. Haben sich die kommunalen Spitzenverbände sowie führende Verbände der niedersächsischen Wirtschaft zu einer Senkung der Förderquoten in diesem oder anderem Zusammenhang bislang gegenüber der Landesregierung oder Landtagsgremien positioniert?

##### **Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr**

Die von der Landesregierung beschlossene Umschichtung der Entflechtungsgesetz-Mittel von bisher 60 % für den kommunalen Straßenbau und 40 % für den ÖPNV hin zu einer Quote von 40 %

zu 60 % erfolgt sukzessive in Schritten von 5 % pro Jahr und wird erst in 2017 voll zum Tragen kommen.

Durch diese Mittelverschiebung zugunsten des ÖPNV werden im Bereich des kommunalen Straßenbaus Vorhaben nicht im bisherigen Umfang gefördert werden können. Die Folge ist, dass einzelne Vorhaben erst zu einem späteren Zeitpunkt eingeplant werden können.

Die Kommunen und die Bewilligungsbehörden haben damit ausreichend Zeit, die Planungen ihrer Bauvorhaben bzw. die Förderung diesen geänderten Rahmenbedingungen anzupassen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die Landesregierung plant zurzeit keine Senkung der Förderquoten.

Zu 2:

Entfällt aufgrund der Beantwortung zu 1.

Zu 3:

Es ist hier nicht bekannt, ob sich die kommunalen Spitzenverbände sowie führende Verbände der niedersächsischen Wirtschaft zu einer Senkung der Förderquoten in diesem oder anderem Zusammenhang bislang gegenüber der Landesregierung oder Landtagsgremien positioniert haben.

#### 41. Abgeordnete Karl-Heinz Klare und Dr. Stephan Siemer (CDU)

##### **Verbesserung der Sicherheit im Schülerverkehr**

Am 18. November 2013 kam es im Rahmen des Schülerverkehrs im Landkreis Vechta zu einem schweren Schulbusunfall, bei dem mehrere Kinder erheblich verletzt wurden. Verschiedenen Medienberichten zufolge war der Bus mit mindestens 80 Kindern besetzt.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Ist die Landesregierung der Ansicht, dass die derzeitigen rechtlichen Rahmenbedingungen ausreichend sind, um beim Schülertransport im öffentlichen Personennahverkehr die Sicherheit unserer Kinder auf dem Weg zur Schule und von der Schule zu gewährleisten?
2. Welche Rolle spielt die Sicherheit von Schülerinnen und Schülern während des Schülertransports bei den Gesprächen der Landesregierung mit den kommunalen Spitzenverbänden?
3. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, gemeinsam mit den Trägern der Schülerbeförderung die Sicherheit von Schülerinnen und Schülern während des Schülertransports zu verbessern?

##### **Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr**

Die Pflicht zur Beförderung von Schülerinnen und Schülern obliegt gemäß § 114 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) als Aufgabe des eigenen Wirkungsbereiches den Landkreisen und kreisfreien Städten.

Schülerverkehr findet heutzutage zum größten Teil mit Fahrzeugen des ÖPNV, also im Linienverkehr, statt, indem die Träger der Schülerbeförderung den Schülerinnen und Schülern Fahrkarten für den ÖPNV zur Verfügung stellen. Daneben gibt es den sogenannten Schülerfreistellungsverkehr, der mit eigenen Fahrzeugen des Aufgabenträgers, zumeist aber mit angemieteten Fahrzeugen durchgeführt wird. Allerdings ist Schülerfreistellungsverkehr in Niedersachsen mittlerweile eher die Ausnahme und im Wesentlichen auf besondere Schülergruppen beschränkt, z. B. auf Schülerinnen und Schüler mit Behinderung. Eine Ausweitung des Freistellungsverkehrs ist verkehrspolitisch unerwünscht, da gerade im ländlichen Bereich der Schülerverkehr das Rückgrat des ÖPNV darstellt.

Gemäß der Richtlinie 77/541/EWG, durch den § 35 Straßenverkehrszulassungs-Ordnung (StVZO) in nationales Recht umgesetzt, besteht für neu zugelassene Kraftomnibusse (KOM) mit den Konstruktionsmerkmalen von Reisebussen über 3,5 t Gesamtgewicht seit dem 01.10.1999, unter 3,5 t ab dem 01.10.2001 eine Ausrüstungspflicht mit Sicherheitsgurten. KOM im Nahverkehr mit Steh-



plätzen (sogenannte Linienbusse) sind von dieser Ausrüstungspflicht für Sicherheitsgurte befreit. Eine Nachrüstungspflicht für ältere Busse besteht ebenfalls nicht.

Auch die Regelungen der §§ 21 und 21 a der Straßenverkehrsordnung (StVO) basieren auf den Vorgaben von EU-Richtlinien. Die Benutzung von Rückhalteeinrichtungen für Kinder ist danach nur auf solchen Sitzen verpflichtend, auf denen Sicherheitsgurte vorgeschrieben sind. Da nicht alle Fahrzeuge der Klasse KOM mit Sicherheitsgurten ausgestattet sein müssen, enthält auch § 21 StVO durchgängig nur für Pkw eine verbindliche Regelung und sieht für KOM Freistellungen vor, sowohl hinsichtlich der Benutzung von Sicherheitsgurten als auch von der Benutzung von Kindersitzen. Die Gründe der Bundesregierung für diese Festlegungen, welche über den Bundesrat von den Ländern mitgetragen wurden, basieren auf der Häufigkeit und den Auswirkungen von Unfällen im Busverkehr.

Der Träger der Schülerbeförderung (§ 114 NSchG) ist, wenn er es für erforderlich hält, nicht gehindert, für Schülerbeförderungen auch innerhalb des allgemeinen Linienverkehrs mit dem Verkehrsunternehmen höhere Standards zu vereinbaren.

Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass erfreulicherweise Schulbus-Unfälle nach Angaben der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) relativ selten sind, sodass der Bus als das mit Abstand sicherste Beförderungsmittel für den Weg zur Schule angesehen wird. Von allen Schulwegsunfällen sind Schulbus-Unfälle im direkten Schulbusverkehr die seltensten. Häufiger sind Schülerunfälle aufgrund von Rangeleien an Bushaltestellen oder beim Besteigen/Verlassen von Bussen. Gefährlicher als der Busverkehr ist insbesondere der Fahrradverkehr zur Schule.

Ein erheblicher Anteil bemängelter Umstände in der Schülerbeförderung ist nicht in einer unzureichenden Rechtslage begründet, sondern findet seine Ursache häufig in nicht ausgeschöpften Möglichkeiten des geltenden Rechtes.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

In Anbetracht vorstehender Aussagen und unter Einbeziehung der aktuellen Veröffentlichungen des DGUV zum Schülerunfallgeschehen, ist aus Sicht der Landesregierung die aktuelle Rechtslage zur Organisation der Schülerbeförderung ausreichend.

Zu 2 und 3:

Das Kultusministerium steht mit den kommunalen Spitzenverbänden in einem regelmäßigen Austausch über die schulischen Angelegenheiten. Problembereiche werden selbstverständlich angesprochen. Die Sicherheit der Schülerinnen und Schüler während der Schülerbeförderung im Linienverkehr ist dabei nicht thematisiert worden, weil die Rechtslage ausreichend ist.

#### 42. Abgeordneter Dr. Stephan Siemer (CDU)

##### **Wie realitätsnah ist die Umsetzung der papierlosen elektronischen Steuererklärung via ELSTER?**

Laut dem Internetauftritt ELSTERWEB ([www.elster.de](http://www.elster.de)) bietet ELSTER „allen Arbeitnehmern, Rentnern, Pensionären, Unternehmern und Arbeitgebern die Möglichkeit, verschiedene Steuererklärungen elektronisch via Internet an das Finanzamt zu übermitteln. Dazu kann ElsterFormular, das kostenlose Steuerprogramm der deutschen Finanzverwaltung, oder aber jedes andere Softwareprodukt verwendet werden, in das die ELSTER-Schnittstelle integriert ist.“ Bei der Eingabe werden die Daten u. a. auch auf ihre logische Stimmigkeit bzw. Plausibilität überprüft. Die Abgabe der Steuererklärung kann so grundsätzlich papierlos erfolgen. Das Verfahren soll für den Steuerpflichtigen vereinfacht und insgesamt effizienter ablaufen, damit sich u. a. sowohl beim Steuerpflichtigen bzw. dessen Berater wie auch bei Finanzämtern Verwaltungskosten verringern.

In der Praxis zeigt sich aber immer wieder, dass Finanzämter bei den Steuerpflichtigen Belege in Papierform in umfassendem Maße anfordern.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Steuererklärungen sind bei niedersächsischen Finanzämtern in 2013 nach dem ELSTER-Verfahren abgegeben worden?

2. Wie hoch ist der Anteil der elektronisch abgegebenen Steuererklärungen, bei denen Finanzämter weitere Belege in Papierform anfordern? Bitte nach Art der Steuererklärung (Lohnsteuer, Umsatzsteuer etc.) differenzieren.
3. Welche weiteren Maßnahmen plant die Landesregierung bei der Abgabe von elektronischen Steuererklärungen, um auf die Papierform ganz zu verzichten und die Steuerpflichtigen von bürokratischem Aufwand im Zusammenhang mit der Steuerveranlagung (z. B. Archivierung von Belegen) zu entlasten?

### Niedersächsisches Finanzministerium

Im Rahmen der Wahrnehmung der Steuerverwaltungsaufgaben nimmt der Anteil der Unterstützung durch elektronische Informations- und Kommunikationssysteme immer weiter zu. Wir können in diesem Zusammenhang auch von E-Government sprechen. Hierbei wird dem Gesichtspunkt einer wirtschaftlichen und zielgerichteten Verwendung von Steuermitteln Rechnung getragen. Das primäre Ziel des Einsatzes der Informationstechnik in der Verwaltung besteht in einer Verbesserung und Effektivierung der Fachaufgaben und deren Wahrnehmung. Das Verfahren der Elektronischen Steuererklärung - kurz ELSTER genannt - ist hierbei ein wesentlicher Baustein.

Die Steuerverwaltungen des Bundes und der Länder haben das gemeinsame Projekt ELSTER bereits 1996 ins Leben gerufen. Zentraler Bestandteil des Projekts ELSTER ist die elektronische Übertragung und die Ver- und Entschlüsselung von Steuerdaten von und zum Steuerpflichtigen und weiteren Kommunikationspartnern der Steuerverwaltung. Grundidee und Anspruch der elektronischen Steuererklärung ist eine Datenübertragung ohne Medienbrüche über offene Netze und die Sicherstellung der Datenintegrität zwischen den Beteiligten.

Mit ELSTER hat die Steuerverwaltung den Steuerpflichtigen ein geeignetes Werk an die Hand gegeben, mit dem sie zeitgemäß ihre Steuererklärung auf elektronischem Weg abgeben können. Aber auch für die Steuerverwaltung besitzt ELSTER eine hohe strategische und wirtschaftliche Bedeutung. Einerseits entfällt der Datenerfassungsaufwand, und andererseits wird durch eine automatische Plausibilitätsprüfung anhand der vom Steuerpflichtigen vorgenommenen Eintragungen die Datenqualität verbessert.

Die Einkommensteuererklärung ist der älteste und sicher publikumswirksamste Baustein bei ELSTER. Er wurde Anfang 2000 in Niedersachsen eingeführt. Bereits seit Mitte Februar 2002 kann in Niedersachsen ab dem Veranlagungszeitraum 2002 bei einer im Verfahren ELSTER abgegebenen Einkommensteuererklärung auf viele der bisher erforderlichen Belege verzichtet werden. Es müssen lediglich noch die gesetzlich vorgeschriebenen Belege mit eingereicht werden.

Die Einkommensteuererklärung muss für Veranlagungszeiträume ab 2011 nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz elektronisch übermittelt werden (sogenannte authentifizierte Erklärung), wenn der Steuerbürger Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus einem Gewerbebetrieb und/oder aus selbstständiger Arbeit hat. Auf Antrag kann das Finanzamt zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten.

Steuerbürger ohne diese Einkünfte können im Verfahren ELSTER ihre steuerlichen Daten auch elektronisch übertragen und nach erfolgreicher Übermittlung die sogenannte komprimierte Erklärung (eine Kurzerklärung) ausdrucken, unterschreiben und an das Finanzamt schicken. Der Anteil der im Verfahren ELSTER abgegebenen Einkommensteuererklärungen im Jahr 2013 betrug etwa 50 %.

Darüber hinaus können u. a. auch die Umsatz-, die Körperschaft- und die Gewerbesteuererklärungen sowie die Lohnsteuer-Anmeldungen und die Umsatzsteuer-Voranmeldungen im Verfahren ELSTER abgegeben werden.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen im Namen der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Im Jahr 2013 sind die folgenden Erklärungen im Verfahren ELSTER bei den niedersächsischen Finanzämtern eingegangen:

Einkommensteuererklärung insgesamt	1 338 736,
Einkommensteuererklärung authentifiziert	693 729,

Gewerbsteuererklärung	240 529,
Körperschaftsteuererklärung	63 575,
Umsatzsteuererklärung	411 633,
Lohnsteuer-Anmeldung	1 414 193,
Umsatzsteuer-Voranmeldung	3 054 012.

Zu 2:

Die folgenden Belege zur Einkommensteuererklärung sind aufgrund rechtlicher Vorschriften derzeit zwingend einzureichen:

- Unterlagen über die Gewinnermittlung,
- Steuerbescheinigung über anrechenbare Kapitalertragsteuer/Zinsabschlag,
- Bescheinigung über anrechenbare ausländische Steuern,
- Zuwendungsnachweis (Spendenbescheinigung),
- Nachweis der außergewöhnlichen Belastung,
- Nachweis der Behinderung,
- Nachweis der Unterhaltsbedürftigkeit.

Soweit die Angaben nicht elektronisch an das Finanzamt übermittelt wurden, sind auch die folgenden Belege vorzulegen:

- Bescheinigung über Lohnersatzleistungen,
- Lohnsteuerkarte bzw. besondere Lohnsteuerbescheinigung,
- Bescheinigung über vermögenswirksame Leistungen,
- Bescheinigung über geleistete Altersvorsorgebeiträge.

Die anderen Belege sind grundsätzlich nur nach Aufforderung durch das Finanzamt einzureichen.

Eine Erhebung zu der Anzahl der Steuererklärungen, zu denen Belege durch die Finanzämter nachgefordert werden, wird nicht durchgeführt, sodass hierzu keine Zahlen vorliegen.

Zu 3:

Seit Anfang des Jahres 2014 wird dem Steuerbürger die Vorausgefüllte Steuererklärung (VaSt) in einer ersten Stufe zur Verfügung gestellt. Die Vorausgefüllte Steuererklärung ist ein neuer, kostenloser Service der Steuerverwaltung mit dem Ziel, die Erstellung der Steuererklärung zu erleichtern. Die Vorausgefüllte Steuererklärung wird auch als „Belegabruf“ bezeichnet. Den Belegabruf-Teilnehmern werden dabei Daten wie z. B. ihre Lohnsteuer- oder Krankenversicherungsbescheinigung vom Finanzamt elektronisch zu Verfügung gestellt. Zusätzlich wird die Möglichkeit angeboten, diese Daten direkt elektronisch in das Einkommensteuer-Formular zu übernehmen.

Bund und Länder sehen die Notwendigkeit, die Arbeitsabläufe im steuerlichen Massenverfahren weiter zu optimieren und zu modernisieren. Dies soll zum gemeinsamen Nutzen aller am Steuerungsverfahren Beteiligten geschehen. Zu diesem Zweck hat sich die Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur „Modernisierung des Besteuerungsverfahrens“ im Januar 2014 auf Fachebene konstituiert und ihre Arbeiten aufgenommen.

Ziel ist es, Vorschläge für die politische Entscheidungsfindung zu erarbeiten, um die Prozessabläufe im Besteuerungsverfahren, insbesondere unter weiterer Zuhilfenahme moderner Datenverarbeitung, einfacher auszugestalten. Die zu entwickelnden Maßnahmen sollen bereits bestehende IT-gestützte Kommunikationsangebote mit der Finanzverwaltung, wie die elektronische Steuererklärung oder die sogenannte Vorausgefüllte Steuererklärung, ausbauen und ergänzen. Damit wird der Prozess der Steuervereinfachung über eine bessere Handhabbarkeit des Steuerrechts für die Rechtsanwender Schritt für Schritt vorangetrieben.

Ein Gesetzentwurf soll bis Ende 2014 erarbeitet werden.

## 43. Abgeordneter Clemens Lammerskitten (CDU)

**Ist die Anlaufstelle für Opfer und Fragen sexuellen Missbrauchs an Schulen und Tageseinrichtungen für Kinder im Kultusministerium unterbesetzt?**

Die von der CDU-geführten Landesregierung konzipierte und im Kultusministerium eingerichtete Anlaufstelle für Opfer und Fragen sexuellen Missbrauchs an Schulen und Tageseinrichtungen für Kinder leistet eine hervorragende Arbeit zum Wohle der Schülerinnen und Schüler, der Lehrkräfte, Eltern und Kinder in Niedersachsen. In der im November 2013 erfolgten Unterrichtung des Kultusausschusses über die Arbeit der Anlaufstelle durch die Landesregierung wurde deutlich, dass die derzeitige personelle Ausstattung der Anlaufstelle deutlich hinter der von Kultusminister Dr. Bernd Althusmann im Jahr 2011 geplanten personellen Ausstattung zurücksteht. Damals war die Besetzung mit drei vollen Stellen geplant, aufgeteilt in eine Leitungsstelle und zwei Sachbearbeiterstellen. Momentan ist nach Auskunft des Kultusministeriums in der Unterrichtung nur eine Sachbearbeiterstelle besetzt. Die Leitungsfunktion wird nicht als volle Stelle wahrgenommen.

Entgegen den Aussagen in der Unterrichtung weist das Organigramm des Kultusministeriums auch keine ordentliche Besetzung der Leitungsstelle aus. Bei der Leitungsfunktion ist der Zusatz „mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt“ hinzugefügt. Da in der Unterrichtung deutlich wurde, dass die personelle Ausstattung nicht dem Arbeitsaufkommen entspricht, wurde seitens der Landesregierung mitgeteilt, dass Anfang Januar 2014 die dritte Stelle besetzt werden soll.

Ebenso wurde in der Unterrichtung deutlich, dass die Öffentlichkeitsarbeit der Anlaufstelle momentan nicht wie ursprünglich geplant durch die Pressestelle des Kultusministeriums unterstützt wird. Auch hier wurde im Rahmen der Unterrichtung angemerkt, dass sich die Öffentlichkeitsarbeit zukünftig verbessern wird.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wurde die Leitungsstelle der Anlaufstelle in einem ordentlichen Auswahlverfahren besetzt?
2. Wurde die dritte Stelle, also die zweite Sachbearbeiterstelle, wie angekündigt im Januar 2014 besetzt? Wenn nein, warum nicht?
3. Welche Maßnahmen zur Verbesserung der Öffentlichkeitsarbeit wurden mit der Pressestelle des Kultusministeriums vereinbart?

**Niedersächsisches Kultusministerium**

Aufgrund der Entschließung des Landtags vom 17.02.2012 (Drs. 16/4479) wurde im Kultusministerium zum 01.08.2012 eine Anlaufstelle für Opfer und Fragen sexuellen Missbrauchs und Diskriminierung in Schulen und Tageseinrichtungen für Kinder eingerichtet.

Die nach ursprünglicher Planung vorgesehene personelle Ausstattung der Anlaufstelle - neben der Leitung zwei Bearbeiterstellen - wird auch aus heutiger Sicht als sachgerecht angesehen.

Die in der Anlaufstelle wahrzunehmenden Aufgaben haben bislang ihren Schwerpunkt in der einzelfallbezogenen Beratung von Personen und Einrichtungen und der Vermittlung von Kontakten und Hilfeangeboten. Diese Aufgaben werden vorrangig auf Arbeitsebene wahrgenommen. Klassische Leitungsaufgaben fallen demgegenüber nur in einem Umfang an, der es vertretbar erscheinen lässt, der mit der Leitung der Anlaufstelle beauftragten Person anteilig auch Aufgaben außerhalb der Anlaufstelle zu übertragen. Entsprechend wurde auch bereits in der Vergangenheit verfahren, indem die bis zum 30.06.2013 amtierende Leiterin der Anlaufstelle bis zum 17.02.2013 gleichzeitig auch mit der Wahrnehmung der Funktion der Leitung des Ministerbüros beauftragt war.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich namens der Landesregierung die Fragen im Einzelnen wie folgt:

Zu 1:

Nachdem die bisherige Leiterin der Anlaufstelle mit Ablauf des 30.06.2013 von ihren Aufgaben entbunden worden war, ist die Leitung der Anlaufstelle zeitnah einem Beamten des Kultusministeriums übertragen worden, der aufgrund seiner Erfahrungen und Kenntnisse im Aufgabenbereich der schulpsychologischen Beratung in besonderem Maße für die Wahrnehmung der Aufgabe geeignet erschien. Der Beamte ist, soweit die in der Anlaufstelle anfallenden Arbeiten dies zulassen, anteilig

weiterhin in seinem bisherigen Aufgabenbereich tätig, sodass eine Verzahnung der Arbeit der Anlaufstelle mit der Linienarbeit gewährleistet ist.

Eine Notwendigkeit zur Ausschreibung und zur Durchführung eines Auswahlverfahrens bestand nicht, da dem Beamten bereits ein der Bewertung des Dienstpostens entsprechendes Amt übertragen war.

Das Organigramm des Kultusministeriums ist zwischenzeitlich angepasst worden.

Zu 2:

Die im Rahmen der Unterrichtung des Kultusausschusses am 22.11.2013 angekündigte Besetzung der zweiten Bearbeiterstelle in der Anlaufstelle über eine Abordnung einer Schulpsychologin oder eines Schulpsychologen aus der Niedersächsischen Landesschulbehörde konnte noch nicht abgeschlossen werden.

Die Vorbereitung der erforderlichen Stellenausschreibung hat mehr Zeit in Anspruch genommen als zum Zeitpunkt der Unterrichtung des Kultusausschusses zu erwarten war. Ursächlich hierfür war u. a. eine längere Erkrankung des Leiters der Anlaufstelle. Der Entwurf der Ausschreibung liegt inzwischen vor und ist im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit den Interessenvertretungen vorab zur Kenntnis gegeben worden. Die Stelle kann nunmehr zeitnah ausgeschrieben werden.

Zu 3:

Die Anlaufstelle hat im Rahmen ihrer derzeitigen Möglichkeiten einzelne Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit durchgeführt. Neben den in der Unterrichtung des Kultusausschusses bereits dargestellten Maßnahmen gab es im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Anlaufstelle seit November 2013 folgende Aktivitäten:

- zwei Fachvorträge auf der Sachbearbeitertagung des Landeskriminalamts Niedersachsen (Ermittler Kinderpornographie),
- Zusammenwirken mit der Fachstelle Opferschutz bezüglich der Redaktion des Internetauftritts zum Opferschutz,
- umfassende Vorstellung der Arbeit der Anlaufstelle bei einer vom Landesverband ausgerichteten DRK-Netzwerktagung,
- Vorstellung der Tätigkeit der Anlaufstelle beim Verbundtreffen der Beratungsstellen gegen Gewalt (Landesebene). In diesem Zusammenhang wurden zudem im konstruktiven Diskurs zu verschiedenen, von den Teilnehmern vorgetragenen Fachfragen Erörterungen durchgeführt und Klärungen herbeigeführt.

Die durch eine umfangreichere Öffentlichkeitsarbeit ausgelösten An- und Nachfragen - etwa durch einen Kampagnenstart - müssen auch bewältigt werden können. Eine Intensivierung der Öffentlichkeitsarbeit ist vom weiteren personellen Aufwuchs in der Anlaufstelle abhängig.

#### 44. Abgeordneter Ulf Thiele (CDU)

##### **Was ist der Hintergrund der versuchten Selbstmorde dreier afghanischer Asylbewerber aus Bunde?**

Die *Ostfriesen-Zeitung* berichtet in ihrer Onlineausgabe am 16. Februar 2014 über den Selbstmordversuch dreier Flüchtlinge aus Afghanistan. Möglicherweise aus Angst vor der Abschiebung sollen ein Ehepaar und die Schwester des Ehemannes versucht haben, sich mit Medikamenten das Leben zu nehmen. Alle drei Personen seien gerettet worden.

Laut einer Pressemitteilung des Landkreises Leer vom 17. Februar 2014 sollten die Asylbewerber nicht nach Afghanistan abgeschoben werden. Vielmehr sei einem der drei Flüchtlinge vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mitgeteilt worden, dass der Asylantrag in Deutschland unzulässig sei, weil der Asylantrag zuerst in Italien gestellt worden sei. Der Landkreis Leer verweist weiter auf das „Schengen-Dublin-Abkommen“, wonach ein Asylverfahren in dem Land abgeschlossen werden müsse, in dem sich der Asylbewerber innerhalb Europas zuerst aufgehalten habe.

Weiterhin weist der Landkreis Leer darauf hin, dass zuständige Behörde für die Abschiebung von Asylbewerbern das Landeskriminalamt und nicht der Landkreis sei.

Ich frage die Landesregierung:

1. Liegen der Landesregierung Erkenntnisse über den Selbstmordversuch dreier Asylbewerber in Bunde vor, und wie stellen sich Sachverhalt und Rechtslage der Asylanträge der drei Personen nach Ansicht der Landesregierung dar?
2. Welche Informationen lagen dem Innenministerium und der Landesbeauftragten für Migration und Teilhabe zu diesem Fall zu welchem Zeitpunkt vor?
3. Was haben Innenministerium und Landeskriminalamt in diesem Fall bislang veranlasst?

### **Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport**

In der *Ostfriesen-Zeitung* vom 17.02.2014 wurde über einen Rettungseinsatz am Freitagnachmittag (14.02.2014) in der Gemeinde Bunde berichtet, bei dem die Feuerwehren aus Bunde und Weener Unterstützung leisten mussten, um drei Personen, Flüchtlinge aus Afghanistan, aus einer Wohnung zu bergen, die anschließend mit Rettungswagen in Krankenhäuser nach Leer und Papenburg transportiert werden mussten. In dem Pressebericht heißt es u. a. wörtlich: „Es gibt Spekulationen darüber, dass die drei am Freitag versucht haben, sich mit Medikamenten das Leben zu nehmen, weil sie eine Abschiebung befürchteten.“ Noch am 17.02.2014 hat der Landkreis Leer mit einer Pressemitteilung den durch die Presseberichterstattung entstandenen Eindruck, den drei Personen drohe eine Abschiebung nach Afghanistan, korrigiert. Dabei hat der Landkreis darauf verwiesen, dass eine der drei Personen Anfang Februar vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge einen Bescheid erhalten habe, in dem ihr mitgeteilt wurde, dass der Asylantrag in Deutschland unzulässig und Italien für das Asylverfahren zuständig sei. Das Bundesamt habe die Rückführung nach Italien angeordnet. Für die anderen beiden Personen habe nach den Erkenntnissen des Landkreises das Bundesamt noch keine Entscheidung getroffen. In seiner Pressemitteilung hatte der Landkreis Leer auch auf das „Schengen-Dublin-Abkommen“ - gemeint ist das Verfahren auf der Grundlage der Dublin-VO - hingewiesen und das Landeskriminalamt Niedersachsen als zuständige Behörde für die Abschiebung bezeichnet.

Die Darstellung des Landkreises in der Pressemitteilung vom 17.02.2014 zu dem Verfahren und zu den behördlichen Zuständigkeiten ist sehr verkürzt und unvollständig und bedarf deshalb einer Erläuterung: Im Rahmen der Prüfung der Asylanträge ist es die Aufgabe des Bundesamts, auf der Grundlage der Dublin-Verordnung festzustellen, ob die Antragsteller bereits in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in Norwegen, Island oder der Schweiz ein Asylverfahren betrieben haben. Ist das der Fall, ermittelt das Bundesamt, welcher europäischer Staat für das Asylverfahren zuständig ist, und teilt dieses der Antragstellerin oder dem Antragsteller mit und ordnet gleichzeitig mit einem rechtsmittelfähigen Bescheid die Abschiebung in den zuständigen EU-Mitgliedstaat an. Das Bundesamt trifft auch die Absprachen mit den Behörden des zur Aufnahme verpflichteten Staates über den Ort und den Zeitpunkt der Übergabe der zu überstellenden Person. Das gesamte Verfahren liegt ausschließlich in der Zuständigkeit des Bundesamts. Die niedersächsischen Behörden leisten dabei lediglich Amts- und Vollzugshilfe.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Bei den drei afghanischen Asylbewerberinnen und dem -bewerber handelt es sich um ein Ehepaar, einen 31-jährigen Mann und seine 23-jährige Ehefrau, sowie um eine 25-jährige Schwester des Ehemanns. Die beiden Frauen reisten am 04.09.2013 in das Bundesgebiet ein und beantragten am 02.10.2013 Asyl. Der Ehemann ist am 22.11.2013 eingereist und hat am 09.12.2013 Asyl beantragt. Alle drei Asylanträge wurden bei der Außenstelle des Bundesamts in Friedland gestellt. Im Fall der 25-jährigen Schwester des Ehemanns hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Anfang Februar 2013 der Antragstellerin einen Bescheid zugestellt, in dem ihr mitgeteilt wurde, dass ihr Asylantrag unzulässig und Italien für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig sei. Gleichzeitig wurde in dem Bescheid die Abschiebung nach Italien angeordnet. Am 14.02.2014 war der Bescheid noch nicht rechts- und bestandskräftig und es bestand somit noch keine vollziehbare Ausreisepflicht. Ein Termin für die Rücküberstellung nach Italien steht noch nicht fest. Erst nach

Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. einer Entscheidung des Verwaltungsgerichts im Eilrechtsschutzverfahren gemäß § 80 Abs. 5 VwGO wird das Bundesamt mit den Behörden in Italien die Modalitäten für die Überstellung abstimmen. Über die Asylanträge des Ehepaares hat das Bundesamt noch nicht entschieden. Ihr Aufenthalt ist deshalb weiterhin gestattet.

Nach den bisherigen Erkenntnissen der Landesregierung, die auf Angaben der Eheleute beruhen, soll die 25-jährige afghanische Asylbewerberin einen Suizid versucht haben. Dadurch wurde der Rettungseinsatz ausgelöst. Die Eheleute selbst erlitten Schwächeanfälle und mussten ebenfalls ärztlich behandelt werden. Sie wurden vorsorglich einer stationären Behandlung zugeführt und konnten bereits am Freitagabend (14.02.2014) die Klinik in Leer wieder verlassen. Die 25-Jährige wurde zu einer weiteren fachpsychiatrischen stationären Behandlung in eine Klinik in Emden eingeliefert.

Zu 2:

Das Innenministerium (MI) hat durch den Pressebericht der *Ostfriesen-Zeitung* von dem Sachverhalt erstmals am 18.02.2014 Kenntnis erhalten. Am gleichen Tage ist der Landkreis Leer als zuständige Ausländerbehörde fernmündlich um eine Sachstandsinformation über die dort vorliegenden Erkenntnisse zu dem Pressebericht gebeten worden. Der Landkreis Leer hat dazu seine Pressemitteilung vom 17.02.2014 an das MI übersandt und zugesagt, weitere Sachverhaltsaufklärung zu betreiben.

Am 20.02.2014 hat das Ehepaar turnusgemäß bei der Ausländerbehörde vorgesprochen, um die Aufenthaltsgestattungen verlängern zu lassen. Dabei haben die Eheleute das Geschehen am 14.02.2014 geschildert, wie es in der vorstehenden Antwort zu Frage 1 dargestellt ist. Der Landkreis Leer hat mit E-Mail vom 20.02.2014 das MI von den Schilderungen des Ehepaares in Kenntnis gesetzt.

Der Landesbeauftragten für Migration und Teilhabe lagen zu keinem Zeitpunkt Informationen zu dem Fall der afghanischen Asylbewerberinnen und dem -bewerber vor. Sie ist erstmals im Rahmen der Beantwortung der vorliegenden Anfrage beteiligt worden.

Zu 3:

Das MI hat am 18.02.2014 den Landkreis Leer um Übermittlung der dort bekannten Erkenntnisse zu dem der Presseberichterstattung zugrunde liegenden Sachverhalt gebeten.

Das Landeskriminalamt Niedersachsen ist in dem Verfahren zu der vom Bundesamt angeordneten Abschiebung der 25-jährigen afghanischen Staatsangehörigen nach Italien noch nicht beteiligt worden und hat demzufolge auch noch nichts veranlasst.

#### 45. Abgeordneter Rudolf Götz (CDU)

##### **Was plant die Landesregierung für das Präventionskonzept Linksextremismus?**

Innenminister Pistorius sagte im Landtagsplenum vom 23. Januar 2014 zu einer Dringlichen Anfrage zum Linksextremismus: „Anders als in den vorherigen Jahren bedarf die Prävention des Verfassungsschutzes im Bereich Linksextremismus einer neuen konzeptionellen Planung. Diese soll künftig schwerpunktmäßig Angebote beinhalten, die auf den ganz speziellen Adressatenkreis in den bekannten Autonomen Zentren in Niedersachsen ausgerichtet sind. So sollen u. a. künftig mit Hilfe von Symposien und Workshops spezielle Aspekte des Linksextremismus einer genaueren differenzierten Betrachtung unterzogen werden.“

So überlegen wir - diese Überlegungen sind aber noch nicht abgeschlossen -, noch in diesem Jahr ein Symposium zum 25. Jahrestag des Falls der Berliner Mauer, in dem die Wahrnehmung der DDR-Geschichte im Linksextremismus reflektiert werden soll, sowie ein Symposium zu dem Thema ‚Antisemitismus im Extremismus‘ durchzuführen.

Eine Broschüre zum aktionsorientierten Linksextremismus befindet sich in Vorbereitung.“

Ich frage die Landesregierung:

1. Bis wann strebt die Landesregierung an, die konzeptionelle Neuplanung der Prävention des Verfassungsschutzes im Bereich Linksextremismus abzuschließen?

2. Wie möchte die Landesregierung in den bekannten Autonomen Zentren Niedersachsens den speziellen Adressatenkreis erfolgreich mit Symposien und Workshops in Prävention vor politisch links motivierter Kriminalität einbeziehen?
3. Welche Rolle spielt „Antisemitismus“ nach Ansicht der Landesregierung im Linksextremismus, dass sie den Linksextremismus in ein Symposium zu dem Thema „Antisemitismus im Extremismus“ mit einbeziehen möchte?

### **Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport**

Die konzeptionelle Weiterentwicklung und Erweiterung der Prävention Linksextremismus der Landesregierung ist als ein kontinuierlicher Prozess zu verstehen. Er strebt auf der Basis bisheriger Präventionsansätze sowie der Erfahrungen der Sicherheitsbehörden und der Zivilgesellschaft notwendige Veränderungen in der Prävention gegen Linksextremismus an. Die bisherigen sporadischen Angebote der vorherigen Landesregierung in der Auseinandersetzung mit dem Linksextremismus haben eine Differenzierung in der historischen und ideologischen Betrachtung von Rechts- und Linksextremismus vernachlässigt. Ihnen lag kein stringentes, in sich schlüssiges überzeugendes Präventionskonzept zugrunde. Den hieraus resultierenden Akzeptanzdefiziten gilt es entgegenzuwirken. Ein zeitgemäßer, den Veränderungen im Linksextremismus angepasster Präventionsansatz kann nur in einem offenen Dialog mit Multiplikatoren und Präventionsträgern vor Ort erfolgen. Anzustreben ist ein ganzheitlicher, alle staatlichen und gesellschaftlichen Ebenen einbeziehender Ansatz.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die konzeptionelle Neuausrichtung der Prävention des Verfassungsschutzes gegen Linksextremismus befindet sich in der Startphase. Als ein erster Schritt ist durch den Niedersächsischen Verfassungsschutz die Herausgabe einer Publikation zum aktionsorientierten Linksextremismus in Vorbereitung. Hiermit wird eine Lücke geschlossen. Eine Veröffentlichung zu diesem Themenkomplex ist in den letzten zehn Jahren nicht erfolgt. Des Weiteren wird es neben den bisherigen auf Nachfrage durchgeführten Vortragsveranstaltungen regionale Fachkonferenzen und Einzelveranstaltungen in Kooperation mit anderen staatlichen und zivilgesellschaftlichen Akteuren geben, die die Gefährdung der Demokratie durch Linksextremismus in diskursiver Form thematisieren.

Zu 2:

Zukünftig wird es in Zentren linksextremistischer Aktivitäten gezielte Angebote mit lokalen Kooperationspartnern geben. Dabei wird Prävention vor politisch motivierter Gewalt - links in enger Abstimmung mit den zuständigen Polizeibehörden vom Vordergrund stehen.

Zu 3:

Zu den politischen Themenfeldern, die für den Zusammenhang von Antisemitismus und Linksextremismus von herausragender Bedeutung sind, gehört der Nahost-Konflikt und eine damit verbundene unsachliche Israelkritik. Es ist notwendig, im Rahmen eines geplanten Symposiums der Verfassungsschutzbehörde auf Bestandteile von offenem und latentem Antisemitismus in allen Extremismusbereichen (Rechtsextremismus, Islamismus, Linksextremismus) hinzuweisen und diese zu thematisieren. Um den Opfern von antisemitischen Übergriffen gerecht zu werden, gilt es, diese Auseinandersetzung zu führen.



## 46. Abgeordneter Jens Nacke (CDU)

**Wird ein privates Recherchenetzwerk aus Einnahmen der Haushaltsabgabe subventioniert?**

Presseberichten zufolge sind WDR und NDR eine „Recherche-Allianz“ mit der *Süddeutschen Zeitung* eingegangen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie beurteilt die Landesregierung die Zusammenarbeit zwischen privaten Zeitungsverlagen und beitragsfinanzierten öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in solchen „Recherche-Allianzen“ bzw. „Informationspools“?
2. Auf welcher Rechtsgrundlage sind ARD-Anstalten ermächtigt, solche Vereinbarungen einzugehen?
3. Wie kann nach Auffassung der Landesregierung ausgeschlossen werden, dass über solche „Recherche-Allianzen“ bzw. „Informationspools“ private Zeitungsverlage mit Rundfunkbeiträgen subventioniert werden?

**Niedersächsische Staatskanzlei**

Zur angesprochenen Zusammenarbeit zwischen dem NDR, dem WDR und der *Süddeutschen Zeitung* (SZ) hat die Landesregierung den NDR um Auskunft ersucht.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die Kooperation zwischen SZ und NDR ist nicht neu; sie bewährt sich seit mehreren Jahren und findet allgemein Anerkennung. Gerade in den vergangenen Monaten haben die gemeinsamen Recherchen von NDR und SZ wiederholt bundesweite Beachtung gefunden - u. a. mit den jüngsten Offshore-Leaks-Veröffentlichungen zu den lukrativen Auslandsgeschäften von Mitgliedern der chinesischen Führung und ihrer Verwandten, mit dem ersten Besuch deutscher Journalisten beim NSA-Whistleblower Edward Snowden oder mit dem gemeinsamen Rechercheprojekt „Der geheime Krieg“. Die Zeitschrift „Medium Magazin“ hat die investigativen Teams von SZ, NDR Fernsehen und NDR Info deshalb für ihre Rechercheerfolge mit dem Preis „Redaktion des Jahres 2013“ ausgezeichnet.

Im Vordergrund der gemeinsamen Arbeit des Recherchepools steht das Bestreben, den Qualitätsjournalismus durch Vernetzung bei bedeutenden Recherchen zu stärken. Alle Seiten profitieren, wenn eine Zusammenarbeit Ergebnisse ermöglicht, die ein auf sich allein gestelltes Medium vermutlich nicht erzielt hätte.

Die erfolgreiche Kooperation setzt der NDR auf breiterer Basis fort. Der WDR ist im Februar 2014 in den Verbund eingetreten. Unter der journalistischen Leitung von Georg Mascolo, dem früheren *Spiegel*-Chefredakteur, sollen die besonders zeit- und häufig auch personalintensiven gemeinsamen investigativen Recherchen weiter ausgebaut und punktuell Kräfte gebündelt werden.

Darüber hinaus gibt es aber längst Kooperationen des NDR auch mit anderen Zeitungen, kürzlich in „Panorama“ mit dem *Handelsblatt* und der *Frankfurter Rundschau*. Oder etwa mit Spiegel.TV, wo in zwei Kanälen Reportagen („45 Min“) und Reisedokumentationen („Weltreisen“) des NDR Fernsehens zu sehen sind. Ein Beispiel für eine Zusammenarbeit in kleinerem Umfang ist die „Tageschau in 100 Sekunden“, die in das Online-Angebot faz.net eingebunden ist. Drei NDR-Hörfunkprogramme arbeiten mit der *ZEIT* zusammen, z. B. NDR 2 bei dem Wissensformat „Stimmt's?“. Der NDR ist grundsätzlich offen für solche Kooperationen.

Damit entspricht der Sender übrigens einer wiederholt aufgestellten Forderung der Medienpolitik. Schließlich stärken erfolgreiche gemeinsame Recherchen den Qualitätsjournalismus insgesamt. Davon profitieren Hörerinnen und Hörer sowie Zuschauerinnen und Zuschauer der beteiligten Rundfunkveranstalter ebenso wie die Leserschaft der betreffenden Printmedien.

Zu 2:

Eine förmliche Vereinbarung über die Kooperation haben NDR, WDR und SZ nicht geschlossen und sie haben dies nach Auskunft des NDR auch nicht vor. Vielmehr handelt es sich um eine the-

menbezogene Zusammenarbeit investigativer Redaktionen des NDR, des WDR und der SZ. Sie stellen auch - projektbezogen - die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Jeder Partner kommt für seine eigenen Kosten auf, es gibt keinen gemeinsamen Etat.

Die Redaktionen im NDR einschließlich der dort angesiedelten von „ARD aktuell“ sind und bleiben unabhängig. Dies gilt ebenso für die Partner der Kooperation. Die Verantwortung für Veröffentlichungen bleibt bei den jeweiligen Partnern. Zwischen den Partnern gibt es keine Weisungsbefugnis. Es geht auch nicht darum, sich gegenseitig zu bewerben. Ziel sind noch bessere Rechercheergebnisse und damit eine qualitativ verbesserte Berichterstattung.

Für diese Art der Zusammenarbeit bedarf es keiner gesonderten Rechtsgrundlage. Sie ist vom Programmauftrag des NDR gedeckt.

Zu 3:

Eine solche vom Fragesteller vermutete Subvention gibt es nicht. Der SZ fließen keine Gelder von NDR und/oder WDR zu. Mit dem NDR hat Georg Mascolo einen Vertrag allein für die Aufgaben, die er dort erfüllt. Die Zusammenarbeit mit dem WDR haben beide Sender untereinander geregelt. Die SZ hat mit Herrn Mascolo eine eigene Absprache getroffen.

47. Abgeordnete Ulf Thiele und Rudolf Götz (CDU)

**Muss die Stadt Goslar von den Eigentümern im Sanierungsgebiet „Belastungsgebiet Oker“ einen Ausgleichsbetrag erheben?**

Die städtebauliche Sanierungsmaßnahme „Belastungsgebiet Oker“ ist mit Städtebauförderungsmitteln des Bundes und des Landes gefördert worden. Inzwischen ist die Maßnahme ausfinanziert, sodass die Sanierungssatzung von der Stadt Goslar aufgehoben werden soll.

Nach § 154 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) hat der Eigentümer eines im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet gelegenen Grundstücks zur Finanzierung der Sanierung an die Gemeinde einen Ausgleichsbetrag in Geld zu entrichten, der der durch die Sanierung bedingten Erhöhung des Bodenwerts seines Grundstücks entspricht. Nach § 155 Abs. 4 BauGB kann die Gemeinde im Einzelfall von der Erhebung des Ausgleichsbetrags ganz oder teilweise absehen, wenn dies im öffentlichen Interesse oder zur Vermeidung unbilliger Härten geboten ist.

Seitens der Stadt Goslar bestehen Unsicherheiten, ob im konkreten Fall des Sanierungsgebietes „Belastungsgebiet Oker“ ein Ausgleichsbetrag von den Eigentümern zu erheben ist.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Ist die Stadt Goslar verpflichtet, von den Eigentümern im „Belastungsgebiet Oker“ einen Ausgleichsbetrag zu erheben oder hat sie dabei einen über die Voraussetzungen des § 155 Abs. 4 BauGB hinausgehenden Ermessensspielraum?
2. Welche Konsequenzen hätte es für die Stadt Goslar, von der Erhebung eines Ausgleichsbetrags abzusehen, wenn sie zur Erhebung verpflichtet ist?
3. Ist diese Thematik bereits von anderer Stelle an die Landesregierung herangetragen worden?

**Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration**

Grundsätzlich haben Eigentümerinnen und Eigentümer in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten gemäß § 154 Baugesetzbuch (BauGB) Ausgleichsbeträge an die Gemeinde zu entrichten unter der Voraussetzung, dass sich der Bodenwert ihres Grundstücks sanierungsbedingt erhöht haben sollte. Gemäß § 155 BauGB kann eine Kommune im Einzelfall auf Ausgleichsbeiträge verzichten, wenn dieses im öffentlichen Interesse geboten ist.

Der Rat der Stadt Goslar hat am 26.11.2013 den Beschluss gefasst, Ausgleichsbeträge von den Eigentümerinnen und Eigentümern der Grundstücke im Sanierungsgebiet „Belastungsgebiet Oker“ zu erheben, soweit sich deren Bodenwert durch die Sanierungsmaßnahmen erhöht haben sollte.

Der Beschluss, Ausgleichsbeträge zu fordern, ist im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltungshoheit der Stadt Goslar gemäß Artikel 28 GG erfolgt.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich namens der Landesregierung die Fragen im wie folgt:

Zu 1:

Die Stadt Goslar ist gemäß § 154 BauGB berechtigt, von den Eigentümerinnen und Eigentümern im „Belastungsgebiet Oker“ einen Ausgleichsbetrag zu erheben, wenn sich der Bodenwert durch die Sanierung erhöht haben sollte. Die Möglichkeiten, von der Erhebung von Ausgleichsbeträgen abzusehen, sind in § 155 BauGB abschließend geregelt. Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

Zu 2:

Die Stadt Goslar müsste die Voraussetzungen des § 155 BauGB prüfen.

Zu 3:

Die Thematik wurde bereits von Herrn MdL Dr. Saipa und dem NDR an das Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration herangetragen.

48. Abgeordnete Jan-Christoph Oetjen, Dr. Marco Genthe, Dr. Stefan Birkner, Jörg Bode und Almuth von Below-Neufeldt (FDP)

#### **Personalstrukturanalyse für die gesamte Landesverwaltung**

Die Niedersächsische Landesregierung hat am 8./31. Oktober 2013 mit den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften eine Vereinbarung nach § 81 Niedersächsisches Personalvertretungsgesetz (NPersVG) über die Durchführung einer Personalstrukturanalyse in der niedersächsischen Landesverwaltung abgeschlossen.

Mit Veröffentlichung im Niedersächsischen Ministerialblatt Nr. 44/2013, S. 873, wurde diese Vereinbarung am 27. November 2013 bekannt gemacht. Damit war es dem Ministerium für Inneres und Sport in der Federführung grundsätzlich möglich, ab dem 1. November 2013 mit der Personalstrukturanalyse zu beginnen.

Die Personalstrukturanalyse für die gesamte Landesverwaltung soll feststellen, wie sich das Personal der Ministerien und ihrer nachgeordneten Bereiche genau zusammensetzt. Ferner werden neben der Gesamtzahl der Beschäftigten auch die Altersstruktur, die Geschlechteranteile und weitere Strukturdaten, die nicht aus dem Haushaltsplan des Landes hervorgehen, ermittelt werden.

Bereits 2010 hatte die Landesregierung Eckpunkte für ein ressourcenbewusstes Personalmanagement beschlossen. Einer dieser Bestandteile war auch die Durchführung einer nun vereinbarten Personalstrukturanalyse. Sie gilt vor dem Hintergrund des demografischen Wandels als wichtige Quelle für die Personalbedarfsplanung des Landes.

Wir fragen die Landesregierung:

1. In welchem Verfahrensstadium befindet sich die Personalstrukturanalyse?
2. Wann kann mit einem Zwischen- bzw. Endergebnis gerechnet werden?
3. Rechnet die Landesregierung mit Hinderungsgründen für die Erstellung der Personalstrukturanalyse, und, wenn ja, welcher Art könnten diese sein?

#### **Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport**

Das Personalmanagementkonzept für die niedersächsische Landesverwaltung, das im Oktober 2012 von der Landesregierung beschlossen wurde, sieht im Hinblick auf den demografischen Wandel die regelmäßige Durchführung einer Personalstrukturanalyse vor. Die Ergebnisse werden in jährlichen Personalstrukturberichten mit Stichtag 30.06. des Berichtsjahrs zusammengefasst und den obersten Landesbehörden für Zwecke der Personalplanung und -entwicklung zur Verfügung gestellt.

Die Vereinbarung mit den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften gemäß § 81 NPersVG über die Durchführung der Personalstrukturanalyse ist zum 01.11.2013 in Kraft getreten. Die Landtags-

verwaltung, der Landesrechnungshof und der Landesbeauftragte für den Datenschutz haben entsprechend ihr Einvernehmen erklärt.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Der Entwurf des Personalstrukturberichts 2012 mit Stichdatum 30.06.2012 wurde Anfang Februar 2014 mit den Ressorts abgestimmt und liegt jetzt in der Endfassung vor. In einem nächsten Schritt wird nunmehr die Verteilung und Veröffentlichung vorbereitet.

Die entsprechenden Daten für das Jahr 2013 werden im Frühjahr 2014 vorliegen und in den nächsten zu erstellenden Personalstrukturbericht einfließen.

Zu 2:

Siehe Antwort zu Frage 1.

Zu 3:

Siehe Antwort zu Frage 1.

49. Abgeordnete Sylvia Bruns, Almuth von Below-Neufeldt, Björn Försterling, Christian Dürr und Jörg Bode (FDP)

#### **Kondompflicht für Freier und Prostituierte einführen**

Das Saarland will noch in diesem Jahr eine Kondompflicht für Freier und Prostituierte einführen. Eine entsprechende Änderung der saarländischen Hygieneverordnung soll die Situation von Prostituierten verbessern und Auswüchse des Gewerbes verhindern helfen.

In Bayern wurde eine vergleichbare Regelung bereits 2001 eingeführt. In der bayerischen Hygieneverordnung, § 6, heißt es: „Weibliche und männliche Prostituierte und deren Kunden sind verpflichtet, beim Geschlechtsverkehr Kondome zu verwenden.“

Wir fragen die Landesregierung:

1. Plant auch die Niedersächsische Landesregierung die Einführung einer Kondompflicht für Freier und Prostituierte?
2. Welche Gründe sprechen aus Sicht der Landesregierung für die Einführung der Kondompflicht, und welche sprechen dagegen?
3. Sofern eine Kondompflicht geplant ist, wie plant die Landesregierung, die Einhaltung zu überwachen, sind beispielsweise Überprüfungen mit sogenannten Schein-/Testfreiern geplant?

#### **Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration**

Die Einführung einer Kondompflicht auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes, wie diese in Bayern noch auf Grundlage des Vorgängergesetzes (Bundesseuchengesetz) erlassen wurde, wird von der Landesregierung nicht erwogen. Das seit 2001 gültige Infektionsschutzgesetz erhebt die Aufklärung und Beratung der Allgemeinheit sowie die Bereitstellung von Hilfsangeboten zum zentralen Anliegen der Infektionsprävention. Der Hintergrund für dieses Prinzip sind Erfahrungen insbesondere auch aus der erfolgreichen AIDS/HIV-Prävention in Deutschland mit der Kampagne „Safer Sex“. Im internationalen Vergleich der westeuropäischen Staaten mit einem vergleichbaren Überwachungssystem werden nach Finnland in Deutschland die geringsten Raten von HIV-Neuinfektionen beobachtet. Zwangsmaßnahmen, polizeiliche oder ordnungsrechtliche Eingriffe sind im Bereich von sexuell übertragbaren Krankheiten nicht zielführend. Der verantwortungsvolle und gesunderhaltende Umgang mit sich und der Partnerin oder dem Partner muss nach Überzeugung der Landesregierung in erster Linie durch Aufklärung über bestehende Risiken bei ungeschützten Sexualkontakten erreicht werden.

Die Landesregierung ist der Ansicht, dass ein entsprechendes Gebot mangels ausreichender Möglichkeiten zur umfassenden Kontrolle und zielgerichteter Sanktionierung letztlich ins Leere liefe. So

könnte insbesondere das Verhalten der Freier in der Regel nicht auf mögliche Verstöße hin überprüft werden. Mit dem Instrument der behördlich organisierten Anbahnung von Sexualkontakten durch sogenannte Scheinfreier würde einseitig nur das Verhalten der Prostituierten kontrolliert werden. Ungeachtet der Frage, ob es sich um eine vertretbare Methode handelt, um Verstöße gegen eine Kondompflicht aufzudecken und zu ahnden, hält die Landesregierung sie daher letztlich für ungeeignet.

Gegen eine Kondompflicht ist schließlich einzuwenden, dass betroffene Personen aus Angst vor Aufdeckung oder gar Ahndung von Verstößen keine ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen und somit Infektionskrankheiten nicht rechtzeitig erkannt und behandelt werden können. Damit steigt die Gefahr einer Weiterverbreitung.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Nein, siehe Vorbemerkung.

Zu 2:

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

Zu 3:

Entfällt.

50. Abgeordnete Dr. Stefan Birkner, Jörg Bode, Gabriela König, Dr. Marco Genthe, Dr. Gero Hocker, Jan-Christoph Oetjen und Björn Försterling (FDP)

#### **Wie geht es weiter mit dem Netzausbau? Teil 1**

Der Koalitionsvertrag der Landesregierung enthält eine Reihe von Punkten in Bezug auf den Netzausbau. Ferner wird gefordert, dass konventionelle fossile Kraftwerke zur Abdeckung von Spitzenlast oder industriellen Prozessen nur noch genehmigt werden, wenn der Wirkungsgrad mindestens 55 % erreiche. Dafür soll das Landes-Raumordnungsprogramm überarbeitet werden.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wann wird die Landesregierung einen Runden Tisch mit Vertretern der Energiewirtschaft und insbesondere Netzbetreibern, den Regionen sowie Vertreterinnen und Vertretern der Bevölkerung einrichten, und welche Teilnehmer sollen konkret eingeladen werden?
2. Wann und wie beabsichtigt die Landesregierung, in Bezug auf den Netzausbau „Transparenz bei Daten zum Bedarf und technischen Alternativen“ zu schaffen?
3. Welche Relevanz hat die Forderung aus dem Koalitionsvertrag, wonach „dem Umbau von bestehenden Stromleitungen Vorrang vor dem Neubau von Stromnetzen“ einzuräumen ist, im Hinblick auf die bekannten Netzausbauplanungen und -vorhaben in Niedersachsen? Bitte die Auswirkungen auf jedes einzelne Vorhaben konkret darstellen.

#### **Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz**

Namens der Landesregierung beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu 1:

Die Einrichtung eines Runden Tisches wird derzeit vorbereitet. Es ist beabsichtigt, noch in der ersten Jahreshälfte hierzu die Kabinettsentscheidung herbeizuführen. Diese wird dann auch die Benennung der Teilnehmer enthalten.

Zu 2:

Die Netzausbauplanung der Übertragungsnetzbetreiber erfolgt über die Aufstellung der Netzentwicklungspläne. Diese werden von der Bundesnetzagentur überprüft und im notwendigen Umfang bestätigt. In diesem Prozess legen die Netzbetreiber auch erforderliche technische Daten vor. Die

Länder und die Öffentlichkeit sind im Rahmen der Konsultation zu den Netzentwicklungsplänen in diesen Prozess eingebunden. Lastflussdaten der Netzbetreiber können von Universitäten und anderen Einrichtungen mittlerweile bezogen und auch außerhalb dieses Prozesses überprüft werden. Den Ländern stehen darüber hinaus keine eigenen Datenquellen zur Verfügung.

Zu 3:

Diese Forderung entspricht den Wirtschaftlichkeitsvorgaben des Energiewirtschaftsgesetzes, wonach Ertüchtigungsmaßnahmen im Bestandsnetz in der Regel Vorrang vor aufwendigeren Neubaumaßnahmen haben. Neubaumaßnahmen werden nur dann durch die Bundesnetzagentur bestätigt, wenn diese unter Beachtung dieses Vorranges erforderlich sind. Der Bedarf für alle in Niedersachsen vorgesehenen Maßnahmen ist im Energieleitungsausbaugesetz und dem Bundesbedarfsplangesetz festgestellt.

51. Abgeordnete Dr. Stefan Birkner, Jörg Bode, Gabriela König, Dr. Marco Genthe, Dr. Gero Hocker, Jan-Christoph Oetjen und Björn Försterling (FDP)

**Wie geht es weiter mit dem Netzausbau? Teil 2**

Der Koalitionsvertrag der Landesregierung enthält eine Reihe von Punkten in Bezug auf den Netzausbau. Ferner wird gefordert, dass konventionelle fossile Kraftwerke zur Abdeckung von Spitzenlast oder industriellen Prozessen nur noch genehmigt werden, wenn der Wirkungsgrad mindestens 55 % erreiche. Dafür soll das Landes-Raumordnungsprogramm überarbeitet werden.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Auf welche Art und Weise beabsichtigt die Landesregierung der Forderung im Koalitionsvertrag, wonach ökologisch sinnvoller Erdverkabelung (z. B. HGU) Priorität zu geben sei, Geltung zu verschaffen, und was bedeutet dies konkret im Hinblick auf Sued.Link?
2. Wann soll das Landes-Raumordnungsprogramm im Hinblick auf die Kraftwerksstandorte angepasst werden, und wie soll die Anpassung konkret inhaltlich aussehen?
3. Welche Kraftwerksbauvorhaben in Niedersachsen sind der Landesregierung bekannt, und welche Auswirkungen haben die von der Landesregierung geplanten Anpassungen auf diese Vorhaben?

**Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz**

Namens der Landesregierung beantworte ich die Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Die Landesregierung setzt sich sowohl gegenüber der Bundesregierung als auch im Dialog mit den anderen Bundesländern dafür ein, die Möglichkeit zur Teilerdverkabelung für alle Netzausbauprojekte einzuführen. Bisher gilt diese Option nur für vier Projekte nach dem Energieleitungsausbaugesetz und ein Projekt nach dem Bundesbedarfsplangesetz (SuedLink).

Bei der Beratung des Bundesbedarfsplangesetzes hatte die Landesregierung in den Ausschüssen des Bundesrats entsprechende Regelungen beantragt. Die früher von CDU/CSU und FDP gestellte Bundesregierung war aber nicht bereit, diesen Vorschlag Niedersachsens aufzugreifen.

Die Landesregierung hat die Erwartung, dass die insbesondere in Bayern geführte Diskussion um neue Stromtrassen die bisherige Verweigerungshaltung der unionsgeführten Bundesländer und der Bundesregierung verändern könnte. Im Rahmen der anstehenden Änderungen in der Energiegesetzgebung wird sie die Möglichkeit zur erneuten Behandlung der Erdkabelproblematik nutzen.

Für das Projekt SuedLink ist die Teilerdverkabelungsoption bereits gegeben. Die Landesregierung erwartet vom Vorhabensträger als Antragsteller und der Bundesnetzagentur als Genehmigungsbehörde, dass die Erdkabeloptionen zur Konfliktminderung und der Optimierung der Trassenführungen genutzt werden.

Zu 2:

Die Landesregierung hat mit der Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten vom 24.07.2013 das Verfahren zur Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms (LROP) eingeleitet. Entsprechend der Ankündigung der Änderungen in den einzelnen Abschnitten ist vorgesehen, die Regelungen zu den festgelegten Vorranggebieten Großkraftwerk dahin gehend zu ergänzen, dass ein Neubau von Großkraftwerken zur Begleitung des Ausbaus der erneuerbaren Energien oder für industrielle Prozesse an diesen Standorten nur dann zulässig ist, wenn der Wirkungsgrad mindestens 55 % erreicht.

Das förmliche Abstimmungs- und Beteiligungsverfahren zur Änderung des LROP wird voraussichtlich im März 2014 eingeleitet werden.

Zu 3:

Kraftwerke werden von Unternehmen der Energiewirtschaft eigenverantwortlich und auf eigenes Risiko gebaut. Entsprechend kann die Landesregierung keinen vollständigen Überblick über geplante Kraftwerksbauten haben.

Bundesweit wird nach Angaben der Bundesnetzagentur (BNetzA) bis 2018 mit einem Zubau von dargebotsunabhängigen Kraftwerken mit einer Leistung von rund 11 GW gerechnet. Bei einem Abbau von etwa 10 GW im selben Zeitraum würde die installierte Leistung um 1 GW zunehmen. Südlich des Mains sieht die Situation anders aus als in Norddeutschland. Dort wird mit einem Rückgang der installierten Leistung im genannten Zeitraum von 5,6 GW gerechnet. Dies und der Zubau Erneuerbarer Energien im Norden erhöhen den Druck auf den Ausbau der Übertragungsnetze.

Durch raumordnungsrechtliche Regelungen sind und werden die wesentlichen Voraussetzungen für den Bau neuer, hocheffizienter Kraftwerke mit einem Wirkungsgrad von mehr als 55 % zur Begleitung des Ausbaus der erneuerbaren Energien oder für industrielle Prozesse in Niedersachsen geschaffen. Zwölf Standorte sind im Landes-Raumordnungsprogramm als Vorranggebiete für Großkraftwerke festgelegt: Buschhaus, Dörpen, Emden, Emden/Rysum, Grohnde, Landesbergen, Lingen, Mehrum, Meppen, Stade, Unterweser, Wilhelmshaven. An diesen Standorten sind entsprechende Flächenkapazitäten vorhanden und planerisch gesichert.

Folgende konkrete Kraftwerksbauvorhaben sind der Landesregierung bekannt:

In Wilhelmshaven wurde eines der modernsten und effizientesten Steinkohlekraftwerke von GDF-Suez gebaut. Das Kraftwerk hat eine Nettoleistung von 731 Megawatt und einen Netto-Wirkungsgrad von 46 %. Mit diesen Richtwerten kann das Kraftwerk bis zu 5,5 Milliarden Kilowattstunden Strom im Jahr erzeugen. Das entspricht etwa 1 % des gesamten in Deutschland produzierten Stroms. Das Kraftwerk ist fertiggestellt. Die Netzsynchrisation war erfolgreich, das Kraftwerk läuft im Probebetrieb. Der reguläre Netzbetrieb wird voraussichtlich im ersten Halbjahr 2014 erfolgen.

Mit dem Bau eines Blockheizkraftwerks im Volkswagenwerk Braunschweig wurde im April 2013 begonnen. Das Gaskraftwerk hat eine geplante elektrische Nettoleistung von 10 Megawatt und eine Gesamtfeuerungswärmeleistung bis 46 Megawatt. Der Gesamtwirkungsgrad des Industriekraftwerkes soll laut Firmenangaben bei ca. 84 % liegen.

In Stade wurden in der Vergangenheit mehrere Kraftwerke geplant. E.ON hat seine Pläne auf unbestimmte Zeit hinausgeschoben. GDF-Suez hat seine Pläne aufgegeben; der entsprechende Bebauungsplan wurde gerichtlich aufgehoben. Für das von DOW geplante Steinkohlekraftwerk in Stade mit einer geplanten elektrischen Brutto-Leistung von 920 Megawatt liegt beim zuständigen Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg derzeit kein Genehmigungsantrag nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vor. Die im Zusammenhang mit dem Bau des Industriekraftwerks stehende erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes 603 der Hansestadt Stade wurde im Januar 2014 abgeschlossen. Die eingereichten Einwendungen werden derzeit ausgewertet und abgearbeitet.

Ob und welche Kraftwerke letztlich konkret geplant und gebaut werden, hängt von der Entwicklung des Strommarktes und seiner regulatorischen Rahmenbedingungen ab.

52. Abgeordnete Sylvia Bruns, Almuth von Below-Neufeldt, Björn Försterling, Christian Dürr (FDP)

**Verkauf des Rhön-Klinikums Hildesheim**

Wie der *Hildesheimer Zeitung* zu entnehmen war, wird das Rhön-Klinikum Hildesheim an Fresenius/Helios verkauft. Teil des Klinikums ist ein Neubau, der seitens des Landes mit mehreren Millionen Euro bezuschusst wurde.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Werden im Rahmen des Verkaufs des Klinikums Hildesheim diese Zuschüsse an das Land zurückgezahlt?
2. Wenn ja, in welcher Höhe?
3. Wenn nein, warum nicht?

**Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration**

Das Land Niedersachsen fördert nach dem Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze - Krankenhausfinanzierungsgesetz - (KHG neugefasst durch Bek. v. 10.04.1991 BGBl I S. 886; zuletzt geändert durch Artikel 5 c G v. 15.07.2013 I BGBl I S. 2423) Investitionen der Krankenhausträger mit dem Ziel der Sicherstellung der bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung mit leistungsfähigen, eigenverantwortlich wirtschaftenden Krankenhäusern. Die allgemeinen Regelungen des Verwaltungsverfahrensrechts und das Niedersächsische Krankenhausgesetz (NKHG vom 19.01.2012, Nds. GVBl. 2012, S. 2) lassen unter bestimmten Voraussetzungen den Widerruf von Bewilligungsbescheiden und die Rückforderung von Fördermitteln zu. Dies gilt insbesondere dann, wenn die vom Land geförderten Anlagegüter nicht zweckentsprechend eingesetzt werden. Nach § 11 NKHG ist ein Förderbescheid zu widerrufen, wenn ein Krankenhaus aus dem Krankenhausplan ausscheidet. Wenn ein geförderter Krankenhausbetrieb aber fortgesetzt wird, hat dessen Verkauf regelmäßig eine Rückzahlung der zuvor gewährten Fördermittel nicht zur Folge. So hat auch die Stadt Hildesheim keine Fördermittel an das Land erstattet, als sie das Klinikum an die Rhön AG veräußerte.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Siehe Vorbemerkung.

Zu 2:

Entfällt.

Zu 3:

Nicht bereits ein Verkauf, sondern erst das Ausscheiden eines Krankenhauses aus dem Krankenhausplan macht die Prüfung des Widerrufs von Fördermittelbescheiden erforderlich.

53. Abgeordnete Björn Försterling, Almuth von Below-Neufeldt, Sylvia Bruns, Christian Dürr, Gabriela König, Jan-Christoph Oetjen und Horst Kortlang (FDP)

**Unterrichtsversorgung an den berufsbildenden Schulen in Niedersachsen**

In der Antwort auf die Mündliche Anfrage „Unterrichtsversorgung an den berufsbildenden Schulen (BBS) in Niedersachsen“ von Abgeordneten der FDP-Fraktion antwortete die Landesregierung im Dezember 2013, dass „die Unterrichtsversorgung an den berufsbildenden Schulen im Schuljahr 2013/2014 erst nach Abschluss der Statistikprüfung voraussichtlich im Februar 2014 angegeben werden kann.“

Gleichzeitig beginnt bei den BBSn jetzt im großen Umfang die Rückzahlungsphase des Arbeitszeitkontos (AZK).



Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie ist die Unterrichtsversorgung an den BBSn im Schuljahr 2013/2014 (bitte aufteilen nach Praxis und Theorie sowie Teilzeit- und Vollzeitschule)?
2. Wie wirkt sich die Rückzahlungsphase des AZK in den Schuljahren 2013/2014, 2014/2015, 2015/2016, 2016/2017, 2017/2018 aus? Sprich: Wie viele Vollzeitlehreinheiten wurden zur Kompensation jeweils benötigt?
3. Werden die BBSn auch in den kommenden Schuljahren eine Entlastung über ihr Schulbudget zur Rückzahlung des AZK bekommen?

#### **Niedersächsisches Kultusministerium**

Die Erhebung zur Unterrichtsversorgung an den berufsbildenden Schulen im Schuljahr 2013/2014 zum Stichtag 15.11.2013 berechnet sich nach den Vorschriften der Nr. 2 des 3. Abschnitts - Klassenbildung - des Runderlasses „Ergänzenden Bestimmungen für das berufsbildende Schulwesen (EB-BbS)“.

Die Unterrichtsversorgung der Schule ergibt sich aus einer Verhältnisrechnung von Lehrkräftestunden, hinsichtlich des Budgets bereinigt und saldiert um die Mehr-/Minderstunden. Grundsätzlich wird die rechnerische Unterrichtsversorgung nur auf die gesamte Schule bezogen ermittelt.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich namens der Landesregierung die Fragen im Einzelnen wie folgt:

Zu 1:

Gemäß der Jahresstatistik zum Stichtag 15.11.2013 liegt die landesweite durchschnittlich aggregierte Unterrichtsversorgung an den öffentlichen berufsbildenden Schulen im Schuljahr 2013/2014 bei 88,6 %.

Die Unterrichtsversorgung im Theoriebereich liegt bei 87,4 %, die Unterrichtsversorgung im Bereich der Fachpraxis liegt bei 93,8 %. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Zu 2:

Die regelmäßige Ausgleichsphase für das verpflichtende Arbeitszeitkonto hat für Lehrkräfte an den berufsbildenden Schulen in der Regel am 01.08.2013 begonnen.

Bis zum 31.01.2013 waren der Niedersächsischen Landesschulbehörde die Anträge für eine vom Regelfall abweichende Gestaltung des Ausgleichs durch die Lehrkräfte vorzulegen.

Neben der beantragten Auszahlung war in diesem Zusammenhang u. a. auch das Verschieben des Beginns der Ausgleichsphase auf einen späteren, noch nicht terminierten Zeitpunkt möglich.

Im Schuljahr 2013/2014 wirkt sich die Ausgleichsphase an den öffentlichen berufsbildenden Schulen in einem Umfang von rund 390 Vollzeitlehreinheiten aus.

Aufgrund der verschiedenen Ausgleichsmöglichkeiten und des Verschiebens der Ausgleichsphase auf einen späteren, noch nicht terminierten Zeitpunkt können sich in Bezug auf die Ausgleichsphase zukünftig noch zum Teil deutliche Veränderungen ergeben. Derzeit wird für den Durchschnitt der Jahre 2014/2015 bis 2017/2018 von einem konstanten Umfang der Auswirkung der Ausgleichsphase des verpflichtenden Arbeitszeitkontos ausgegangen.

Zu 3:

Es wird davon ausgegangen, dass in den kommenden Schuljahren eine Entlastung über das Schulbudget für die Rückzahlung des verpflichtenden Arbeitszeitkontos für die öffentlichen berufsbildenden Schulen erfolgt.

54. Abgeordnete Almuth von Below-Neufeldt, Sylvia Bruns, Björn Försterling, Christian Dürr und Horst Kortlang (FDP)

#### **Das Medizinstudium in Niedersachsen**

In Niedersachsen fehlen wie in allen anderen Bundesländern Ärzte. Das Medizinstudium steht aufgrund stark begrenzter Studienzahlen immer wieder in der Kritik, und es gehört vielen Meinungen zufolge auf den Prüfstand. Neue Konzepte und Ideen reichen von einem geteilten Studium, das zum einen für die Ausbildung zum Arzt bzw. Facharzt ausgelegt ist und zum anderen für medizinische Berufe in Industrie oder Verwaltung, bis hin zu Konzepten, die eine gänzliche Umstellung auf das Bachelor-Master-System vorsehen. Aktuelle Zahlen belegen, dass nur 60 % der Absolventen den Berufsweg des Arztes einschlagen.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Sieht die Landesregierung Handlungsbedarf im Aufbau und in der Organisation des Medizinstudiums, und, wenn ja, welcher ist das?
2. Wie bewertet die Landesregierung die Entwicklungen bei den Zulassungen in anderen Bundesländern, wie beispielsweise Hamburg, und hält sie diese auch in Niedersachsen für durchführbar?
3. Welchen Zeitpunkt hält die Landesregierung für realistisch, wenn eine Umstrukturierung des Medizinstudiums, und damit einhergehend ein Aufwuchs an Studienplätzen, erfolgen sollte?

#### **Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur**

Die Schwierigkeiten, besonders im ländlichen Raum Nachfolger für Arztpraxen zu finden, hängen nicht mit dem Aufbau oder der Organisation des Medizinstudiums in Niedersachsen zusammen, sondern mit der späteren Berufssituation. Daher bedarf es primär einer Verbesserung der beruflichen Rahmen- und Lebensbedingungen von Ärzten, besonders im ländlichen Raum. Unabhängig davon hat das Land Niedersachsen in der Vergangenheit eine Reihe von Änderungen im Medizinstudium in Niedersachsen herbeigeführt. So wurde bereits zum Studienjahr 2005/2006 der Modellstudiengang Hannibal an der Medizinischen Hochschule Hannover (MHH) eingerichtet, der sich durch eine konsequente Verzahnung von theoretischen und klinischen Fächern, einen intensiveren Umgang der Medizinstudierenden mit Patienten sowie die Verbesserung der Prüfungsqualität auszeichnet. Weiterhin hat das Land Niedersachsen mit der Errichtung der European Medical School Oldenburg-Groningen (EMS) zum Wintersemester 2012/2013 erhebliche Finanzmittel aufgewandt, um jährlich 40 neuen Studierenden an der Universität Oldenburg ein Medizinstudium zu ermöglichen.

Dies vorausgeschickt, werden die Fragen namens der Landesregierung wie folgt beantwortet:

Zu 1 und 3:

Auf Bundesebene gibt es derzeit eine Reihe von Aktivitäten, die sich intensiv mit dem Aufbau und den Inhalten des Medizinstudiums befassen. Beispielsweise erarbeitet der Wissenschaftsrat derzeit eine aktuelle Stellungnahme zu den Modellstudiengängen in Deutschland, die zudem Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Medizinstudiums in Deutschland erhalten wird. Weiterhin werden aktuell im Auftrag der Kultusministerienkonferenz (KMK) von der Gesellschaft für medizinische Ausbildung (GMA) und dem Medizinischen Fakultätentag (MFT) der Nationale kompetenzbasierte Lernzielkatalog für Medizin (NKLM) erarbeitet und vom Medizinischen Fakultätentag, der Vereinigung der Hochschullehrer für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde (VHZMK) und der GMA der Nationale kompetenzbasierte Lernzielkatalog für Zahnmedizin (NKLZ) erstellt. Diese Lernzielkataloge sollen am Berufsbild des Arztes orientiert sein, konsentrierte Lernziele beinhalten und den medizinischen Fakultäten und Lehrenden in Deutschland als Leitfaden dienen. Voraussichtlich im Sommer 2015 sollen diese beiden Lernzielkataloge dann veröffentlicht werden. Das Bundesgesundheitsministerium (BMG) wird diese Empfehlungen unter Umständen zum Anlass nehmen, Änderungen der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO), die in Deutschland den Ablauf und die Ausbildungsinhalte des Medizinstudiums regelt, auf Bundesebene herbeizuführen. Die Bundesregierung wird sich laut dem Koalitionsvertrag ebenfalls mit dem Medizinstudium in Deutschland befassen. So soll in einer Konferenz der Gesundheits- und Wissenschaftsminister von Bund und Ländern ein „Masterplan Medizinstudium 2020“ entwickelt werden.

Angesichts dieser Entwicklungen auf Bundesebene hält es die Landesregierung für sinnvoll, die entsprechenden Ergebnisse und Empfehlungen zunächst abzuwarten.

Zu 2:

Das Auswahlverfahren belässt den Hochschulen einen großen Spielraum, der neben der Abiturnote auch andere Kriterien berücksichtigt. Dieser Spielraum wird von den Hochschulen in unterschiedlichem Maße genutzt. Die Abiturnote stellt anerkanntermaßen einen sicheren Indikator für den Studienerfolg dar. Zudem ist die Abbrecherquote im Medizinstudium besonders gering. In den Studiengängen im zentralen Vergabeverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung, darunter im Studiengang Humanmedizin, werden die Studienanfängerplätze zurzeit wie folgt vergeben: 20 % der Studienplätze erhalten die Abiturbesten, 20 % diejenigen mit den meisten Wartesemestern. Den überwiegenden Teil der Anfängerplätze - 60 % der Plätze - können die Hochschulen nach eigenen Kriterien in einem eigenständigen Auswahlverfahren besetzen (AdH). Innerhalb der AdH-Quote verfahren die medizinischen Hochschulen unterschiedlich: mehrere medizinische Fakultäten beziehen das Ergebnis des Test für Medizinische Studiengänge (TMS) unterschiedlich gewichtet in ihre eigenen Auswahlverfahren ein; die Medizinische Hochschule Hannover führt Auswahlgespräche durch; die Universität Hamburg führt im Hamburger Modellstudiengang verschiedene Tests durch (z. B. Naturwissenschaftstest oder kleine Aufgaben in vielen kurzen Interviews). Es gibt mithin keinen Königsweg bei der Auswahl der vermeintlich am besten geeigneten Bewerberinnen und Bewerber für ein Medizinstudium, sodass es angezeigt ist, den Hochschulen große Freiheiten bei der Ausgestaltung des Auswahlverfahrens zu belassen.

55. Abgeordnete Hillgriet Eilers, Sylvia Bruns, Gabriela König, Almuth von Below-Neufeldt, Björn Försterling und Christian Dürr (FDP)

#### **Möglichkeiten zur Anerkennung erlernter Fähigkeiten**

Im Bereich der Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse sind mit Inkrafttreten des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes und des Niedersächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes im Jahr 2012 wichtige Schritte umgesetzt worden, um den qualifikationsadäquaten Zugang zum Arbeitsmarkt für Menschen mit ausländischer Herkunft zu verbessern.

Erstmals besteht nun ein Rechtsanspruch auf Prüfung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Berufsqualifikationen mit einem deutschen Referenzberuf, und auch bei reglementierten Berufen wurde für Betroffene erst durch die Anerkennung der Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt möglich.

Damit ist bereits einer großen Personengruppe geholfen. Allerdings gibt es auch viele Länder, in denen Berufe, wie beispielsweise Schweißer, zwar praktisch erlernt werden, es aber keinen Nachweis für die Qualifikation gibt.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Ist sich die Landesregierung der Tatsache bewusst, dass viele praktisch Qualifizierte nicht die von ihnen erlernte Tätigkeit ausüben können?
2. Gibt es Programme, die es den praktisch Qualifizierten ermöglichen, auf verkürztem Wege einen Nachweis der Berufsqualifikation zu erlangen und, wenn ja, welche?
3. Plant die Landesregierung solche Programme, wenn ja, welche, und, wenn nein, warum nicht?

#### **Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration**

Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) sowie das Niedersächsische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (NBQFG) traten 2012 in Kraft. Sie tragen dazu bei, den qualifikationsadäquaten Zugang zum Arbeitsmarkt für Menschen mit persönlicher oder familiärer Zuwanderungsbio-graphie zu verbessern. So besteht nun erstmals ein Rechtsanspruch auf Prüfung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Berufsqualifikationen mit einem deutschen Referenzberuf. Bei reglementierten Berufen ist erst durch die berufliche Anerkennung der Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt möglich. Bei nicht-reglementierten Berufen verbessern sich für die Betroffenen die Arbeitsmarktchancen durch die Dokumentation ihrer vorhandenen Qualifikationen. Über die Absolvierung von Ausgleichsmaßnahmen können Personen, die zunächst keine volle Anerkennung ihrer Berufsqualifikation erhalten konnten, zu einer vollen Anerkennung gelangen. Das NBQFG ist, ebenso die An-

erkenntnisgesetz anderer Bundesländer, in enger Anlehnung an das BQFG gefasst worden, um sicherzustellen, dass für bundes- und landesrechtlich geregelte Berufe möglichst einheitliche Rechtsgrundlagen bestehen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen im Namen der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die Ausgestaltung von Berufsbildern ist weltweit landesspezifisch und damit insgesamt uneinheitlich geregelt. Ebenso ergeben sich Differenzen bei der Regelung der Berufsausbildung und des Berufszugangs.

Im Rahmen der beruflichen Anerkennungsprüfung nach dem BQFG und NBQFG wird die im Ausland erworbene Qualifikation mit den Anforderungen eines deutschen Referenzberufes verglichen, der dem erlernten Beruf am nächsten kommt. Maßstab der Gleichwertigkeitsprüfung bildet die deutsche Berufsbildung. Wesentliche Unterschiede zwischen den nachgewiesenen Berufsqualifikationen und der entsprechenden inländischen Berufsbildung können ausgeglichen werden durch sonstige Befähigungsnachweise oder nachgewiesene einschlägige Berufserfahrung. Es gehen somit auch nicht-formale Qualifikationen in das Prüfverfahren ein.

Soweit danach gleichwohl eine volle Anerkennung der Berufsqualifikation zunächst nicht möglich ist, besteht für die Betroffenen die Möglichkeit, durch Absolvierung einer Ausgleichsmaßnahme zur vollen Anerkennung zu gelangen. In nicht-reglementierten Berufen kann für Betroffene jedoch bereits durch eine sogenannte Teilanerkennung ihrer Berufsqualifikation der Zugang zum Arbeitsmarkt erleichtert werden.

Zu 2:

Die Berufsqualifikation, die ein Mensch im Laufe seines Arbeitslebens erwerben konnte, ist höchst individuell, abhängig von seiner Ausbildung, der Dauer seiner Berufstätigkeit, den ausgeübten Tätigkeiten sowie den dabei erlangten Erfahrungen und Fähigkeiten. Dementsprechend stellt sich auch ein eventueller Bedarf an Nachqualifizierung individuell dar. Die fehlenden Qualifikationen werden durch die für die Anerkennung zuständige Stelle festgestellt. Danach ergeben sich die im Einzelfall erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen.

Ein Programm des Landes hierzu besteht nicht und ist auch nicht angezeigt, da eine Qualifizierungsmaßnahme anhand des jeweiligen persönlichen Bedarfs und der berufsspezifischen Anforderungen auszuwählen und festzulegen ist.

So besteht bei reglementierten Berufen nach § 11 Abs. 1 NBQFG ein Wahlrecht zwischen der Absolvierung eines Anpassungslehrgangs oder dem Ablegen einer Eignungsprüfung. § 11 Abs. 2 NBQFG sieht weiter vor, dass bei der Ausgestaltung der anzubietenden Ausgleichsmaßnahme die vorhandenen Berufsqualifikationen der Antragstellerin oder des Antragstellers zu berücksichtigen sind. Der Inhalt der Ausgleichsmaßnahme ist auf die festgestellten wesentlichen Unterschiede zu beschränken.

Zu 3:

Für den Erfolg der Anerkennungsgesetze ist ein bedarfsgerechtes Angebot an Ausgleichsmaßnahmen in Niedersachsen entscheidend. Die Landesregierung setzt sich daher für die Bereitstellung entsprechender Angebote ein.

Ein wichtiges Element sieht die Landesregierung in der Einführung des ESF-geförderten Bundesprogramms „Qualifizierungsprogramm für Migrantinnen und Migranten im Kontext des Anerkennungsgesetzes“ in der neuen Förderperiode 2014 bis 2020. Dieses hat die Unterstützung von Menschen zum Ziel, deren im Ausland erworbene Berufsqualifikation noch nicht den Anforderungen des deutschen Referenzberufs entspricht. Nach den bisher bekannten Informationen weist das geplante Programm mehrere Bausteine auf, um unterschiedliche Zielgruppen zu erreichen. Fördermittel sind vorgesehen für

- Ansubfinanzierungen von Ausgleichsmaßnahmen in reglementierten Berufen,
- die Angebotsentwicklung von Anpassungsqualifizierungen im Bereich der dualen Berufe,

- Entwicklung von Brückenmaßnahmen für Akademikerinnen und Akademiker in nicht-reglementierten Berufen sowie
- Maßnahmen zur Vorbereitung auf die Externenprüfung in den Fällen, in denen ein Anerkennungsverfahren wenig erfolversprechend erscheint.

Die Landesregierung wird beobachten, inwieweit das Bundesprogramm die niedersächsischen Bedarfe abdecken wird.

Am 03.03.2014 veranstaltet das Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration eine Fachkonferenz für die im Bereich der Anerkennungsgesetze tätigen Akteure (Beratungsstellen, zuständige Stellen und Bildungsträger) mit dem Ziel, diese u. a. über das neue Bundesprogramm zu informieren.

56. Abgeordnete Dr. Marco Genthe, Jan-Christoph Oetjen, Dr. Stefan Birkner, Almuth von Below-Neufeldt und Björn Försterling (FDP)

#### **Die Anzahl der Haftbefehle im Bereich des Oberlandesgerichts Braunschweig**

Die Landesregierung hat am 21. Januar 2014 beschlossen, die Abteilung Braunschweig der Justizvollzugsanstalt Wolfenbüttel zum 31. Dezember 2016 zu schließen.

Unter anderem wurden die rückläufige Gefangenenzahl und die Unterbelegung in der Abteilung als Grund für die Schließung aufgeführt.

In einem Schreiben der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft vom 17. Januar 2014 wird mitgeteilt, dass nach Informationen der Gewerkschaft alleine im Bereich des Oberlandesgerichts Braunschweig mehrere Tausende Haftbefehle nicht vollstreckt wurden.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie viele Haftbefehle wurden im Jahr 2013 im Bereich des Oberlandesgerichts Braunschweig erlassen?
2. Wie viele der obigen Haftbefehle wurden vollstreckt?
3. Aus welchen Gründen wurden die anderen Haftbefehle nicht vollstreckt?

#### **Niedersächsisches Justizministerium**

Der beabsichtigten Schließung der Abteilung Braunschweig der Justizvollzugsanstalt Wolfenbüttel und der Abteilung Salinenmoor der Justizvollzugsanstalt Celle liegen folgende Überlegungen zugrunde:

Seit dem Jahr 2004 sind die Gefangenenzahlen kontinuierlich rückläufig. Zurzeit sind im geschlossenen Vollzug 1 000 Haftplätze frei. Viele Justizvollzugsanstalten sind deshalb nicht so belegt, dass die vorhandene Infrastruktur von Arbeitsplätzen und Betreuungs- und Behandlungsangeboten für Inhaftierte angemessen ausgelastet ist. Durch die Anfang 2013 in Betrieb genommene Justizvollzugsanstalt Bremervörde mit 300 weiteren Haftplätzen hat sich diese Lage noch verschärft.

Mit der Entscheidung über die Schließung der Abteilungen Braunschweig und Salinenmoor werden 355 Haftplätze abgebaut. Dadurch wird es möglich, die bisher dort gebundenen sachlichen und personellen Ressourcen zu konzentrieren und sinnvoll an anderer Stelle zu nutzen. Insbesondere mit den personellen Ressourcen sollen u. a. Behandlungsangebote für psychiatrisch auffällige Gefangene ausgebaut, die Betreuungsdichte im Jugendvollzug für eine bessere Gewaltprävention erhöht und die Entlassungsvorbereitung und das Übergangsmanagement für alle Gefangenen Gruppen verbessert werden.

Beide Standorte - Braunschweig und Salinenmoor - sind in einem baulichen Zustand, der Investitionen in Millionenhöhe erforderlich machen würde. Sie liegen zugleich in der Nähe von größeren Anstalten. Die Inhaftierten können auch nach der Schließung weiterhin in der Region untergebracht werden. Ebenso bieten sich für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dieser Abteilungen gute Möglichkeiten, in einer der umliegenden Anstalten eine neue Aufgabe zu übernehmen.

Deshalb steht die Schließung der Abteilung Braunschweig der Justizvollzugsanstalt Wolfenbüttel nicht in einem inhaltlichen Zusammenhang mit dem Stand der Vollstreckung bestehender Haftbefehle.

Bei den Haftbefehlen ist zudem zu differenzieren: Die Strafprozessordnung (StPO) kennt verschiedene freiheitsentziehende Maßnahmen. Die Untersuchungshaft nach §§ 112, 112 a StPO, die sogenannte Ungehorsamshaft zur Erzwingung der Anwesenheit des Angeklagten in der Hauptverhandlung (§§ 230 Abs. 2, 236, 329 Abs. 4 Satz 1, 412 Satz 1 StPO) sowie die sogenannte Hauptverhandlungshaft (§ 127 b StPO).

Ferner sind in der StPO die einstweilige Unterbringung nach § 126 a StPO, die einstweilige Unterbringung nach § 275 a Abs. 6 Sätze 1 und 3 StPO, der Sicherungshaftbefehl vor Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung (§ 453 c Abs. 1 StPO) und die Vollstreckungshaft, also der Haftbefehl der Vollstreckungsbehörde, um den Strafantritt zu erzwingen oder einen entwichenen Strafgefangenen zu ergreifen (§ 457 Abs. 2 StPO), geregelt. Weitere Haftformen sind z. B. die sitzungspolizeiliche Ordnungshaft (§§ 177 Satz 1, 178 Abs. 1 Satz 1 Gerichtsverfassungsgesetz [GVG]), die Ordnungshaft (§§ 70 Abs. 1, 161 a Abs. 2 Satz 2 StPO) und die Beugehaft (§ 70 Abs. 2, 161 a Abs. 2 Satz 2 StPO) gegen Zeugen sowie im Auslieferungsverfahren die Haft zur Sicherung der Auslieferung (§§ 15, 16 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen [IRG]), der Durchlieferung (§ 45 IRG) und der Rücklieferung (§ 68 IRG) sowie der künftigen Strafvollstreckung (§ 58 IRG).

Darüber hinaus finden sich in unterschiedlichen weiteren Bereichen prozessrechtliche Vorschriften über Haftbefehle, so im Zwangsvollstreckungsrecht, im Bereich des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit oder im Insolvenzrecht.

Justizielle oder polizeiliche Statistiken, wie viele (strafprozessuale) Haftbefehle erlassen oder vollstreckt werden, werden nicht geführt. Im Hinblick auf die vorgenannte Vielzahl unterschiedlicher Haftbefehle wäre eine entsprechende händische Einzelerhebung mit erheblichem Verwaltungsaufwand verbunden, der zur Beantwortung einer Mündlichen Anfrage nicht geleistet werden kann. Eine statistische Bestandserfassung der Haftbefehle wird auch für die vorgenannten Bereiche des Zivilrechts nicht geführt.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage im Namen der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Siehe Vorbemerkung. Entsprechende Statistiken werden nicht geführt.

Zu 2:

Siehe Vorbemerkung. Entsprechende Statistiken werden nicht geführt.

Zu 3:

Angaben dazu, aus welchen Gründen einzelne Haftbefehle gegebenenfalls nicht vollstreckt wurden, sind nicht möglich.

57. Abgeordnete Dr. Gero Hocker, Dr. Stefan Birkner, Jörg Bode, Gabriela König und Björn Försterling (FDP)

#### **Besondere Ausgleichsregelung des EEG**

Auf dem Neujahrsempfang der IHK Braunschweig am 14. Januar 2014 hat Ministerpräsident Weil seine Kritik daran erneuert, dass noch immer zahlreiche Unternehmen von der Besonderen Ausgleichsregelung des EEG profitieren, obwohl dies nicht gerechtfertigt sei.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welches konkrete Kriterium sollte bzw. welche konkreten Kriterien sollten Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Besonderen Ausgleichsregelung sein?

2. Welche niedersächsischen Unternehmen, die derzeit von der Besonderen Ausgleichsregelung profitieren, würden nach dem Kriterium bzw. den Kriterien aus Frage 1 nicht mehr berechtigt sein, die Besondere Ausgleichsregelung in Anspruch zu nehmen (bitte vollständig auflisten)?
- 3: Inwieweit plant die Landesregierung, niedersächsische Unternehmen bei Investitionen in sparsamere Technologien, durch deren Einsatz sie nicht mehr in den Bereich der Besonderen Ausgleichsregelung fallen, zu unterstützen und sie damit für den Mehraufwand zu entschädigen?

### **Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz**

Die Landesregierung ist sich der Bedeutung konkurrenzfähiger Energiepreise für die stromintensiven Unternehmen, die im internationalen Wettbewerb stehen, bewusst. Die Besondere Ausgleichsregelung (BesAR) im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) stellt für die energieintensive Industrie einen Nachteilsausgleich dar und soll dazu dienen, die internationale Wettbewerbsfähigkeit nicht zu gefährden. Die Landesregierung wird sich daher auch in Zukunft grundsätzlich für den Erhalt der Ausgleichsregelung einsetzen.

Nach Auffassung der Landesregierung stellt das Förderinstrument des EEG unter Einschluss der BesAR auch keine Beihilfe im Sinne des Europäischen Beihilferechts dar.

Im Rahmen der Weiterentwicklung der BesAR befindet sich die Bundesregierung derzeit im Dialog mit der EU-Kommission, um eine langfristig tragfähige Lösung zu finden. Sie ist bestrebt, zeitnah einen Vorschlag für eine Neuregelung vorzulegen. Die Landesregierung unterstützt dies ausdrücklich.

Aus Sicht der Landesregierung sollte in diesem Zusammenhang geprüft werden, ob die Kriterien der Richtlinie 2003/87/EG, die Grundlage der sogenannten Carbon-Leakage-Liste waren, auch als Kriterien für eine Privilegierung nach der BesAR geeignet sein könnten. Um die individuelle Situation von Unternehmen hinreichend zu berücksichtigen, erscheint eine Einzelfallprüfung auf der Grundlage klarer Kriterien wie z. B. Stromverbrauch und Energiekostenanteil allerdings gegenüber einer abschließenden Branchenliste vorzuzugewärtig.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

In Artikel 10 a Abs. 15 der oben genannten Richtlinie 2003/87/EG werden folgende Kriterien genannt, die nach Auffassung der Landesregierung möglicherweise auch als Kriterien für eine Privilegierung nach der BesAR geeignet sein könnten:

- die Summe der durch die Durchführung der Richtlinie verursachten direkten und indirekten zusätzlichen Kosten würde einen erheblichen Anstieg der Produktionskosten, gemessen in Prozenten der Bruttowertschöpfung, um mindestens 5 % bewirken und
- die Intensität des Handels mit Drittstaaten, definiert als das Verhältnis des Gesamtwerts der Ausfuhren in Drittstaaten zuzüglich des Wertes der Einfuhren aus Drittstaaten zur Gesamtgröße des Binnenmarkts (jährlicher Umsatz plus Gesamteinfuhren), übersteigt 10 %.

Darüber hinaus werden in Artikel 10 a Abs. 16 der Richtlinie folgende Kriterien genannt:

- die Summe der durch die Durchführung dieser Richtlinie verursachten direkten und indirekten zusätzlichen Kosten würde einen besonders hohen Anstieg der Produktionskosten, gemessen in Prozenten der Bruttowertschöpfung, um mindestens 30 % bewirken oder
- die Intensität des Handels mit Drittstaaten, definiert als das Verhältnis des Gesamtwerts der Ausfuhren in Drittstaaten zuzüglich des Wertes der Einfuhren aus Drittstaaten zur Gesamtgröße des Binnenmarkts (jährlicher Umsatz plus Gesamteinfuhren), übersteigt 30 %.

Gemäß der Richtlinie Artikel 10 a Abs. 17 der RL 2003/87/EG kann die Carbon-Leakage-Liste nach einer qualitativen Bewertung um weitere Sektoren ergänzt werden.

Zu 2:

Eine Auflistung derjenigen Unternehmen, die nach den zu 1 genannten Kriterien zukünftig möglicherweise nicht mehr entsprechend der BesAR profitieren würden, ist nicht möglich, da der Lan-

desregierung die für eine entsprechende unternehmensscharfe Prüfung notwendigen unternehmensbezogenen Daten nicht vorliegen.

Zu 3:

Es gibt derzeit keine Planungen der Landesregierung, niedersächsische Unternehmen bei Investitionen in sparsamere Technologien, durch deren Einsatz sie nicht mehr in den Bereich der BesAR fallen, zu unterstützen und sie damit für den Mehraufwand zu entschädigen. Es gibt jedoch eine Reihe von Fördermöglichkeiten von Land, Bund und EU, die von Unternehmen in Anspruch genommen werden können, wenn die Fördervoraussetzungen erfüllt werden.

58. Abgeordnete Christian Grascha, Jörg Bode und Gabriela König (FDP)

#### **Bankenabgabe NBank**

Es gibt Befürchtungen, dass auch staatliche Förderbanken für den EU-Bankenabwicklungsfonds abgabepflichtig werden könnten.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Für wie wahrscheinlich hält die Landesregierung, dass auch die NBank in die Abgabepflicht an den EU-Bankenabwicklungsfonds einbezogen wird, und warum?
2. Wann ist mit einer Entscheidung zu diesem Thema zu rechnen, und auf welche Art und Weise setzt sich die Landesregierung für die Interessen der NBank ein?
3. Mit welchen konkreten Bedingungen der Abgabepflicht rechnet die Landesregierung, und welche insbesondere haushalterischen Vorkehrungen werden dafür getroffen?

#### **Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr**

Vor etwa zwei Jahren haben sich die Staats- und Regierungschefs der EU zu einer Bankenunion verpflichtet. Darunter werden verschiedene Gesetzgebungsverfahren mit dem Ziel zusammengefasst, eine Wiederholung der globalen Finanzkrise von 2008 zu verhindern. Einen der zentralen Teilbereiche stellt die Errichtung einer Abwicklungsbehörde dar. Wesentliche Inhalte der zentralen Reform sind die Schaffung einer einheitlichen Bankenaufsicht (SSM) und eines Bankenabwicklungsmechanismus (SRM) im Euro-Raum. Unter anderem ist vorgesehen, einen Abwicklungsfonds aufzubauen, den die Kreditinstitute binnen zehn Jahren über eine neue Europäische Bankenabgabe mit bis zu 55 Mrd. Euro füllen sollen. Auf erste Eckwerte für den künftigen SRM haben sich die Finanzminister der EU im Dezember 2013 verständigt.

Zum gleichen Zeitpunkt haben ergänzend hierzu Vertreter des Ministerrates, des EU-Parlaments und der EU-Kommission im Rahmen sogenannter Trilogverhandlungen einen Kompromiss zur Richtlinie über die Sanierung und Abwicklung von Banken (Bank Recovery and Resolution Directive (BRRD) ausgehandelt. Die BRRD regelt den Umgang mit Banken, die nicht mehr überlebensfähig sind und geordnet rückabgewickelt werden müssen. Sie gilt für alle EU-Mitglieder, während der SRM nur für den Euro-Raum Geltung entfalten soll.

Nach der aktuellen Fassung der BRRD sollen auch die rechtlich selbstständigen und rechtlich un-selbstständigen Förderinstitute der Länder in den Kreis der für den Abwicklungsfonds beitragspflichtigen Institute aufgenommen werden. Dies obwohl sich der Bundesrat im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens mit guten Gründen dafür eingesetzt hatte, die Förderbanken der Länder und damit auch die NBank von der Inanspruchnahme des EU-Abwicklungsmechanismus auszuschließen. Dieser Position war das EU-Parlament gefolgt und hatte in seinem finalen Bericht vom 04.06.2013 in Artikel 94, Abs. 2 b BRRD eine Klausel aufgenommen, mit der Verbindlichkeiten von Förderbanken von der Bemessungsgrundlage zur Beitragspflicht ausgenommen waren. Im Rahmen der kürzlich stattgefundenen Trilogverhandlungen wurde diese Klausel im aktuellen Kompromisstext jedoch gestrichen.

Die Verhandlungen für die BRRD stehen kurz vor dem Abschluss. Das BRRD-System soll am 01.01.2015 in Kraft treten.



Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Nach bisherigem Kenntnisstand wurde die Klausel entfernt, weil die Auffassung vertreten wurde, die Ausnahmeregelung für Förderbanken sei bereits in Artikel 2 CRD IV (excluded by virtue of Art. 2 of the CRD) enthalten. Artikel 2 Nr. 3 Abs. 6 CRD IV benennt jedoch lediglich explizit nur die KfW. Insofern greift der Verweis auf die CRD IV an dieser Stelle weder für die NBank, noch für alle übrigen deutschen Förderbanken. Diesbezüglich hat der Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB) mit der Bundesregierung Kontakt aufgenommen und um ein Aufgreifen der Thematik in den Abschlussverhandlungen gebeten.

Zu 2:

Während die Verhandlungen zur BRRD nahezu vor dem Abschluss stehen, wird das Gesetzgebungsverfahren zum SRM aktuell fortgesetzt. Im Rahmen dieses Verfahrens hat der Bundesrat seine in der Vorbemerkung genannte Position bekräftigt und die Bundesregierung gebeten, sich im weiteren Verfahren für eine Ausnahmeregelung für die Förderbanken einzusetzen. Auch die Landesregierung wird sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten im Gesetzgebungsverfahren für eine Ausnahmeklausel einsetzen.

Zu 3:

Die Ausgestaltung der Bankenabgabepflicht ist sowohl bezüglich der Kriterien als auch im Hinblick auf die Bemessungsgrundlage noch völlig offen. Soweit möglich, trifft die NBank Vorsorge, die im Raum stehende Bankenabgabepflicht über risikoassistierte Kriterien zu beeinflussen.

Die Wirtschaftsplanung der NBank ist auf ein ausgeglichenes Jahresergebnis ausgerichtet. Dabei erbringen die Auftrag gebenden Ressorts im Rahmen des Defizitenausgleichs sogenannte Trägerleistungen. Eine Bankenabgabe würde als Aufwandsposition der NBank in deren Gewinn- und Verlustkalkulation aufgenommen. Können der Summe der Aufwandspositionen keine ausreichenden Erträge gegenüber gestellt werden, wirkt sich dies auf die im jeweiligen Haushaltsplan des Landes ausgewiesene Trägerleistungspflicht der Auftrag gebenden Ressorts aus. Je höher die Differenz zwischen Ertrag und Aufwand ist, desto höher ist die Trägerleistungspflicht.

59. Abgeordnete Dr. Gero Hocker, Dr. Marco Genthe und Jan-Christoph Oetjen (FDP)

**Was darf man mit einer Erkundungserlaubnis?**

Der Artikel „Erdgas-Bohrungen auch bald in Achim?“ im *Achimer Kreisblatt* vom 29. Januar 2014 beschreibt die Erteilung einer Erkundungserlaubnis für die RWE-DEA und die Wintershall für die Aufsuchung von Rohstoffen für das Stadtgebiet Achim.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche Maßnahmen können die mit einer Erkundungserlaubnis ausgestatteten Unternehmen konkret veranlassen?
2. Beinhaltet die Erkundungserlaubnis die Möglichkeit, Probefracs durchzuführen?
3. Inwieweit ermöglichen die aktuell von der Landesregierung erteilten Erkundungsgenehmigungen den Ausschluss bestimmter Technologien für die etwaige spätere Rohstoffgewinnung?

**Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr**

Die Suche nach volkswirtschaftlich bedeutenden Bodenschätzen wie z. B. Erdöl und Erdgas, Stein- und Braunkohle oder Kali- und Steinsalzen und deren Gewinnung unterliegen in der Bundesrepublik Deutschland den Vorschriften des Bundesberggesetzes. Um bestimmte, im Bundesberggesetz benannte bergfreie Bodenschätze aufzusuchen oder zu gewinnen, ist die Erteilung von Bergbauberechtigungen (Erlaubnis, Bewilligung, Bergwerkseigentum) unverzichtbare Voraussetzung.

Mit einer bergrechtlichen Erlaubnis erhält der Bergbauunternehmer das ausschließliche Recht, einen bestimmten bergfreien Bodenschatz innerhalb eines abgesteckten Gebiets (Erlaubnisfeld) auf-

zusuchen. Die Erteilung von Erlaubnissen dient somit der Ordnung von Aufsuchungstätigkeiten, wonach nur der Inhaber der Erlaubnis in dem Erlaubnisfeld die Tätigkeiten zur Suche nach einem Bodenschatz vornehmen darf. Außerhalb solcher Felder sind Aufsuchungsaktivitäten nicht zulässig.

Mit der Erlaubnis wird dem Unternehmen lediglich das Recht zur Aufsuchung von Bodenschätzen erteilt. Hingegen setzt die Durchführung von konkreten Aufsuchungsarbeiten, wie z. B. seismische Untersuchungen oder Bohrungen, die Genehmigung in einem bergrechtlichen Betriebsplanverfahren voraus. Mit einer Aufsuchungserlaubnis wird deshalb keine Vorfestlegung getroffen, ob und mit welchem Verfahren potenziell gewinnbare Bodenschätze, wie z. B. Erdöl oder Erdgas, erschlossen werden. Die Vergabe von Erlaubnissen steht somit auch in keinem direkten Zusammenhang mit dem Einsatz der Fracking-Technologie.

Das Stadtgebiet Achim betreffend wurden folgende Erlaubnisse erteilt oder verlängert:

Erlaubnisfeld	Ablauf der Erlaubnis	Größe des Erlaubnisfeldes in km <sup>2</sup>
Werder	31.01.2017	81,0259
Achim (neu)	30.04.2014	325,1
Unterweser	31.07.2014	789,2007

Das zuständige Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) macht alle erteilten Bergbauberechtigungen, also auch die bergrechtlichen Erlaubnisse, nach deren Erteilung zeitnah für die gesamte Öffentlichkeit auf der Internetseite des LBEG bekannt. Die im Raum Achim erteilten oder verlängerten Aufsuchungserlaubnisse wurden ebenso der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Dem LBEG liegen derzeit keine Verlängerungsanträge für die im Jahr 2014 ablaufenden Erlaubnisse der Erlaubnisfelder Achim (neu) und Unterweser vor.

Im Rahmen der Erteilung der Erlaubnis Werder wurde der Landkreis Verden mit Schreiben vom 21.10.2011 beteiligt. Eine Stellungnahme hat der Landkreis Verden dazu nicht abgegeben.

Das Erlaubnisfeld Achim (neu) ist aus einer Aufspaltung des bis zum Jahr 2000 existierenden Erlaubnisfeldes Achim in Achim (neu) einerseits und Thedinghausen andererseits hervorgegangen. Das Erlaubnisfeld Unterweser ist ebenfalls aus einer Reorganisation bestehender Erlaubnisfelder (Bremen, Meyenburg, Adolphsdorf und Schaphusen) hervorgegangen. Für derartige Vorgänge ist keine Beteiligung anderer Behörden vorgesehen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Erlaubnisse werden zeitlich befristet erteilt und stellen lediglich einen Rechtstitel dar. Aufgrund einer bergrechtlichen Erlaubnis können keine Maßnahmen veranlasst werden, die einer Genehmigung nach einschlägigen Gesetzen (Bergrecht, Wasserrecht, Immissionsschutzrecht usw.) bedürfen.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Zu 2:

Nein.

Zu 3:

Da dem Erlaubnisinhaber mit einer Aufsuchungserlaubnis lediglich der Rechtstitel verliehen wird, die Aufsuchung in dem ihm verliehenen Erlaubnisfeld vorzunehmen, ist im Rahmen der Erteilung einer Erlaubnis ein Ausschluss bestimmter Technologien für die etwaige spätere Rohstoffgewinnung nicht möglich.

60. Abgeordnete Jan-Christoph Oetjen, Dr. Marco Genthe und Dr. Stefan Birkner (FDP)

#### **Fuhrparkmanagement der niedersächsischen Polizei**

Die Mobilität ist ein wichtiger Baustein polizeilicher Arbeit. Das Land Niedersachsen als Flächenland benötigt eine gute Ausstattung an polizeilichen Fahrzeugen. In einigen Polizeiinspektionen wird die Zahl der Polizeidienstfahrzeuge abgebaut.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Plant die Landesregierung, den Fuhrpark der polizeilichen Dienstfahrzeuge zu verkleinern? Falls ja, warum und in welchem Umfang (Auflistung nach Funkstreifenwagen, zivilen Funkstreifenwagen und Motorrädern)?
2. Nach welchen Kriterien erfolgt die Aussonderung der Fahrzeuge?
3. Nach welchen Kriterien wird entschieden, ob ein ausgesondertes Dienstfahrzeug ersetzt wird?

#### **Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport**

In einem Flächenland wie Niedersachsen ist Mobilität zwingende Voraussetzung der polizeilichen Aufgabenwahrnehmung. Die Landespolizei Niedersachsen verfügt gemäß Kfz-Sollausstattung über ca. 4 500 Fahrzeuge. Ungefähr 3 250 davon sind Fahrzeuge des täglichen Dienstes, d. h. Funkstreifenwagen bzw. Gruppenfunkstreifenwagen blau/silber und neutral, ca. 1 250 sind Spezialfahrzeuge (z. B. Fahrzeuge der Spezialeinheiten, Fahrzeuge mit Spezialausstattung zur Tatortaufnahme). Sowohl im Bereich der Konsumtivmittel (z. B. Reparaturen, Treibstoff) als auch im Bereich der Investivmittel stellt der Fuhrpark einen maßgeblichen Kostenfaktor dar. Es stehen für den Fuhrpark jährlich ca. 33 Mio. Euro im Haushalt für die Landespolizei (Kapitel 03 20) zur Verfügung. Daher widmet sich die Landespolizei Niedersachsen seit dem Jahr 2008 der wirtschaftlicheren Ausgestaltung des Fuhrparks bei gleichzeitiger Optimierung der - insbesondere einsatztaktischen - Leistungsfähigkeit.

Mit dem Projekt „Fuhrparkmanagement I“ wurde im Jahr 2008 begonnen, den vorhandenen Fuhrpark der Landespolizei Niedersachsen zu analysieren, Basisdaten zu erheben und Standards für die technische Ausstattung von Fahrzeugen des täglichen Dienstes zu definieren. Ab 2010 wurde im Folgeprojekt „Fuhrparkmanagement II“ der Fahrzeugbestand differenziert erhoben und auf Grundlage des Mobilitätsbedarfes der Polizeibehörden und der Polizeiakademie Niedersachsen (PA NI) eine erste Sollausstattung festgelegt.

Um eine wirtschaftliche Ausgestaltung des Fuhrparks zu garantieren, ohne dessen Funktionalität zu beeinträchtigen, gilt es, neben Anschaffungskosten auch Folgekosten bzw. -erlöse von Fahrzeugen wie für Pflege, Wartung und Reparatur, Treibstoff- bzw. Energieversorgung oder Veräußerung zu betrachten (Lebenszykluskosten). Mit der „Initiative Mobilität“ wird seit dem Jahr 2012 diese ganzheitliche Betrachtung des Mobilitätsbedarfes der Polizei Niedersachsen vorangetrieben. Die Verantwortlichkeit und die Gestaltungsspielräume in Bezug auf den Einsatz der Fahrzeuge, aber auch hinsichtlich der Beschaffung und der Aussonderung, wurden mit dieser Initiative in die dezentrale Verantwortung der Polizeibehörden und der Polizeiakademie Niedersachsen gegeben. Neben einer vollen Bedarfsdeckung und Sicherstellung der Mobilität soll ein optimaler Sicherheitsstandard der Fahrzeuginsassen durch den Einsatz neuester Technik gewährleistet werden. Durch die angestrebte Verjüngung des Fuhrparks wird auf eine Erhöhung der Wirtschaftlichkeit des Fuhrparks abgezielt, um mittel- und langfristig den derzeitigen Fahrzeugstandard mit den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln halten zu können bzw. zu optimieren. Darüber hinaus soll ein nachhaltiger Beitrag zum Klimaschutz geleistet werden.

Um dies zu erreichen, wurden Kennzahlen (Betriebskosten, Unterhaltungskosten, Laufleistung pp.) für eine wirtschaftliche Steuerung des Fuhrparks durch die Polizeibehörden und die PA NI erarbeitet. Im Investivhaushalt stehen den Flächenbehörden seit dem Jahr 2013 kontingentierte Budgets für die Fahrzeuge des täglichen Dienstes zur Verfügung, auf deren Grundlage Aussonderungen und Ersatzbeschaffungen in diesem Bereich eigenverantwortlich geplant werden. Für Spezialfahrzeuge gelten hierzu gesonderte Regelungen. Begleitende Maßnahmen sollen dazu beitragen, die Konsumtivkosten des Fuhrparks zu senken, z. B. über die Einführung eines landesweiten Tankkartensystems. Zudem widmet sich die Landespolizei Niedersachsen im Jahr 2014 verstärkt der Er-

probung alternativer Antriebstechnologien (Elektro- und Hybridfahrzeuge) unter einsatztaktischen wie auch wirtschaftlichen Gesichtspunkten.

Parallel zu diesen Maßnahmen wurde durch den Landesrechnungshof Niedersachsen (LRH) im Jahr 2013 eine Prüfung des Fuhrparkmanagements der Polizei vorgenommen. Ziel der Prüfung des Landesrechnungshofs Niedersachsen war es, Einsparpotenziale im Fuhrpark der Landespolizei Niedersachsen zu prüfen. Die Prüfung beschränkte sich auf sogenannte Fahrzeuge des täglichen Dienstes sowie Motorräder. Die Prüfung der Motorräder wurde in allen Polizeibehörden durchgeführt. Bei der Prüfung der Fahrzeuge des täglichen Dienstes beschränkte sich der Landesrechnungshof Niedersachsen auf die Polizeidirektionen Braunschweig, Göttingen, Hannover, das Landeskriminalamt Niedersachsen und die PA NI. Die wesentlichen Aussagen des Prüfberichts sind, dass

- ca. 10 % der geprüften Fahrzeuge des täglichen Dienstes als kritisch gesehen werden (1 513 geprüfte Fahrzeuge : 151 als kritisch eingestufte Fahrzeuge) sowie
- Motorräder durchschnittlich nur zu ca. 12 % und mit divergierenden Nutzungsgraden ausgelastet sind.

Insgesamt stellte der Landesrechnungshof Niedersachsen in seinem Prüfbericht vom Oktober 2013 u. a. fest, dass der Fuhrpark der Landespolizei Niedersachsen wirtschaftlicher ausgerichtet werden müsse, indem eine Aussonderung von entbehrlichen Fahrzeugen erfolgt und verstärkt Fahrzeugpools eingerichtet werden. Diese Feststellungen des Landesrechnungshofs Niedersachsen unterstützen die bisherigen und laufenden Initiativen des Innenministeriums zur wirtschaftlichen Ausgestaltung und Steuerung des Fuhrparks der Landespolizei.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Nach umfänglicher Prüfung hat sich das zuständige Innenressort in Abstimmung mit den Polizeibehörden und der PA NI den Kernfeststellungen des Landesrechnungshofs Niedersachsen angeschlossen. Nach intensiver Analyse der taktischen Erfordernisse und mit dem Ziel einer zukünftig begleitenden Evaluation des Fuhrparks durch die Polizeibehörden und die PA NI ist im Jahr 2014 beabsichtigt, die Fahrzeuge des täglichen Dienstes landesweit um rund 160 Fahrzeuge zu reduzieren. Dabei soll es sich um solche Fahrzeuge handeln, die nach den vom LRH aufgestellten Kriterien in nicht wirtschaftlicher Weise genutzt werden. Bei diesen Fahrzeugen wird geprüft, ob sie für die polizeiliche Aufgabenwahrnehmung künftig entbehrlich sind. Die Einsatz- und Leistungsfähigkeit der Landespolizei wird durch diese Maßnahmen nicht eingeschränkt, da es sich um solche Fahrzeuge handeln wird, die nach den Feststellungen des LRH aufgrund einer sehr geringen Auslastung nicht benötigt werden.

In der Polizeidirektion Hannover wird ein zentraler Pool mit 40 Motorrädern vorgehalten. Diese Motorräder können von den Polizeibehörden für landesweite Einsatzmaßnahmen abgerufen werden, stehen aber auch für die Stellung von Eskorten durch die Polizeidirektion Hannover zur Verfügung.

Die überdies vorhandene Ausstattung mit Motorrädern wird im gleichen Zeitraum von den Polizeibehörden und der PA NI gesondert untersucht. Nach Beurteilung einsatztaktischer Erfordernisse und wirtschaftlicher Rahmendaten (u. a. Auslastung) erfolgt eine eigenständige Anpassung der Ausstattung.

Die individuellen Entscheidungen, die auch Aussonderungen zur Folge haben können, werden durch die verantwortlichen Polizeibehörden und die PA NI getroffen. Daher ist zum jetzigen Zeitpunkt eine differenzierte Darstellung nach Funkstreifenwagen, zivilen Funkstreifenwagen und Motorrädern nicht möglich.

Zu 2:

Die Aussonderungsentscheidungen von Fahrzeugen des täglichen Dienstes erfolgen durch die Polizeibehörden und die PA NI eigenverantwortlich unter Berücksichtigung von wirtschaftlichen Kriterien wie Laufleistung, Lebensalter, technischem Zustand und damit verbundenen Unterhaltungskosten. Aussonderungs- und Verkaufserlöse verbleiben in den Behörden und werden in die Optimierung des Fuhrparks der Polizei investiert.

Zu 3:

Entscheidungen über Ersatzbeschaffungen von Fahrzeugen des täglichen Dienstes werden im Rahmen der Budgethoheit durch die jeweils verantwortlichen Polizeibehörden getroffen.

61. Abgeordnete Hillgriet Eilers, Horst Kortlang und Gabriela König (FDP)

**Wie sieht die Zukunft einer umweltfreundlichen maritimen Wirtschaft in Niedersachsen aus?**

Die Reduzierung der Schadstoffbelastungen, insbesondere von Schwefeloxid, Stickoxid, Kohlendioxid und sonstigen Partikeln, wie z. B. Ruß, durch den Einsatz umweltfreundlicher Schiffstreibstoffe, moderner Antriebstechniken und von Abgasreinigungssystemen ist ein bedeutendes Thema in der Hafenwirtschaft, aber auch in der regionalen und globalen Schifffahrt. So gelten an der US-Westküste die anspruchsvollsten Grenzwerte für Emissionen, und ab 2015 zählen die Ost- und Nordsee zu sogenannten Emissionssondergebieten. Ein besonderes Augenmerk aus niedersächsischer Sicht stellen die stadtnahen Häfen in Niedersachsen, Bremen und Hamburg sowie die Fähr- und sonstigen Schiffsverbindungen im und am Weltnaturerbe Wattenmeer dar. Im Herbst 2013 hat Niedersachsen Ports (N-Ports) eine fünfzigseitige Studie zum Potenzial für den Einsatz von Flüssiggas (Liquid Natural Gas - LNG) vorgestellt. Szenarien und Potenziale werden für die Häfen Stade Bützfleth, Cuxhaven und Emden diskutiert, aber auch die Inselverkehre und der zukünftige Bedarf des JadeWeserPorts werden betrachtet. Die rot-grüne Koalition hat sich in der Koalitionsvereinbarung den Aufbau eines Kompetenzzentrums „Greenshipping“ und die Unterstützung von Flüssiggasantrieben zum Ziel gesetzt.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie schätzt die Landesregierung das ökologische und ökonomische Potenzial bei der Anwendung von umweltfreundlichen Schiffsantrieben in den niedersächsischen Häfen und bei der Schifffahrt im niedersächsischen Wattenmeer ein, und welche umweltfreundliche Antriebsart wird sich nach Ansicht der Landesregierung mittelfristig durchsetzen?
2. Wie weit ist die Landesregierung mit dem Aufbau des Kompetenzzentrums „Greenshipping“?
3. Wie sieht derzeit die Unterstützung der Landesregierung bei der Entwicklung und Etablierung von umweltfreundlichen Schiffstreibstoffen, Abgasreinigungssystemen und Antriebstechniken, wie sie in der Koalitionsvereinbarung beschrieben wird, aus?

**Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr**

In Niedersachsen hat die Maritime Wirtschaft eine herausragende Stellung. Dies gilt für den Hafenumschlag ebenso wie für den Schiffbau, die Reedereiwirtschaft sowie die Windenergie. Wegen des steigenden Seeverkehrsaufkommens gewinnt der Umweltschutz in diesem Bereich zunehmend an Bedeutung. Ziel muss es sein, die negativen Auswirkungen des Schiffsverkehrs auf die Meeresumwelt zu minimieren. Auch für diesen Verkehrsträger ist eine Optimierung des Abgasverhaltens anzustreben. Bei Luft- und Landverkehren wurden strengere Anforderungen an Motoren bereits viel früher gestellt und inzwischen auch weitgehend durch Katalysatoren, Rußfilter, Gas-, Hybrid- und auch Elektroantriebe erfüllt. Es ist konsequent, wenn man ebenso wie für die Luftreinheit in Städten auch entsprechende Umweltstandards für das Weltnaturerbe Wattenmeer vorgibt. Dabei muss jedoch immer auch die Machbarkeit und Wirtschaftlichkeit berücksichtigt werden.

Die Grenzwerte für den Schwefelgehalt in Schiffsbrennstoffen richten sich nach den Vorgaben der Anlage VI des Internationalen Übereinkommens von 1973 zur Verhütung von Meeresverschmutzungen durch Schiffe (Marpol-Abkommen). Danach sind Nord- und Ostsee als Emissions-Überwachungsgebiet für Schwefel (SECA) ausgewiesen. Die dort verkehrenden Schiffe dürfen bereits seit dem 1. Juli 2012 Brennstoffe nur verwenden, wenn der Schwefelgehalt maximal 1,0 % beträgt. Dieser Wert reduziert sich nach den Vorgaben des Marpol-Abkommens zum 1. Januar 2015 auf maximal 0,1 %.

Für die Schifffahrt außerhalb von Sondergebieten gilt seit dem 1. Januar 2012 ein Grenzwert von maximal 3,5 %, der sich ab dem 1. Januar 2020 auf maximal 0,5 % reduziert.

Für Schiffe am Liegeplatz in Häfen ist die Richtlinie 2012/33/EU, mit der die Richtlinie 1999/32/EG geändert wird, maßgeblich. Sie dürfen bereits jetzt keine Schiffskraftstoffe verwenden, deren Schwefelgehalt 0,10 % überschreitet. Ausgenommen von diesen Vorgaben sind Schiffe, die sich

nach den veröffentlichten Fahrplänen voraussichtlich weniger als zwei Stunden am Liegeplatz befinden, sowie Schiffe, die am Liegeplatz alle Motoren abschalten und landseitige Elektrizität nutzen. Ausgenommen sind ferner Schiffe, für die eine Erlaubnis oder Genehmigung für den Einsatz einer emissionsmindernden Technologie (Artikel 4 c der Richtlinie 1999/32/EG) erteilt ist oder auf denen die Erprobung neuer emissionsmindernder Verfahren (Artikel 4 e der Richtlinie 1999/32/EG) durchgeführt wird, sowie Binnenschiffe.

Darüber hinaus gelten für Schiffsdieselmotoren in Abhängigkeit von Baujahr, Leistung und Nenn-drehzahl Grenzwerte für die Emission von Stickoxiden (NOx).

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Prinzipiell gibt es für die Reedereien folgende Möglichkeiten, die neuen Grenzwerte einzuhalten:

1. Einbau und Verwendung von Abgasreinigungsanlagen an Bord,
2. Verwendung von Gasantrieben,
3. Verwendung schwefelarmer Schiffsbrennstoffe.

Darüber hinaus besteht natürlich auch die Möglichkeit, SECA zu meiden und die Ladung von Häfen außerhalb der Sondergebiete per Landtransport (Straße oder Eisenbahn) an ihren eigentlichen Bestimmungsort im Hinterland zu befördern.

Für die Reeder werden in erster Linie Wirtschaftlichkeit sowie Finanzierbarkeit und in der Folge die Durchsetzung etwaiger Kostensteigerungen auf dem Markt den Ausschlag für die Investitionsentscheidung geben. Momentan gibt es punktuelle Ansätze oder Versuche für die Verwendung von Gas. Aufgrund der besseren Wirtschaftlichkeit im Vergleich zu den Alternativen steht derzeit LNG (Liquefied Natural Gas, i. d. R. Methan) im Fokus. So werden zwei in den Häfen Emden und Cuxhaven beheimatete Reedereien Mitte 2014 bzw. 2015 je ein LNG-betriebenes Fährschiff in Betrieb nehmen. Auch die Hersteller von Motoren entwickeln Lösungen vorrangig für die Verwendung von LNG, wobei die Serienreife erst in letzter Zeit sichergestellt werden konnte. Ähnliches gilt für den Einsatz von Abgasreinigungsanlagen (sogenannte Scrubber). Passgenaue Lösungen für jeden auf dem Markt befindlichen Schiffstyp gibt es jedoch zurzeit noch nicht.

Insgesamt verhalten sich die Reedereien hinsichtlich möglicher Umrüstungen überwiegend abwartend. Laut Angaben des Verbandes Deutscher Reeder (VDR) gibt es bislang weltweit nur 30 Schiffe, die auf sogenannte Scrubbersysteme umgerüstet haben, 60 weitere Projekte sind in Planung. Diese Zahlen sind insbesondere vor dem Hintergrund zu sehen, dass viele Reeder die Wirtschaftskrise noch nicht überwunden haben und jüngste Prognosen davon ausgehen, dass mindestens bis Ende 2015 mit großen Schwierigkeiten zu rechnen ist. Sowohl für die kostenintensiven Um- als auch für Neubauten fehlen die Finanzierungsmöglichkeiten. Ein Großteil der Flotte ist zudem nicht mehr neu, sodass sich umweltfreundliche Modernisierungen wie der Einbau von Scrubbern oder die Umrüstung auf LNG nicht lohnen. Darüber hinaus ist die technische Nachrüstung bei größeren Reedereien oft nicht wirtschaftlich, weil der Anteil der Fahrten in der SECA gering ist.

Nach Einschätzung der Landesregierung werden die Reedereien daher kurzfristig die Einhaltung der SECA-Grenzwerte überwiegend über den Einsatz von Gasöl oder Marine Diesel Oil, die mit den vorhandenen Motoren genutzt werden können, sicherstellen. Mittel- und langfristig ist jedoch der Einsatz modernster Technik auch zur Effizienzsteigerung angesichts der Brennstoffkostenbelastung und zur Sicherstellung der Zukunftsfähigkeit für jede Reederei unausweichlich. Um diesen Prozess nachhaltig zu unterstützen und gezielt Fragestellungen zur Verbesserung der Umweltverträglichkeit der Schifffahrt aufzugreifen, zu bündeln und möglichen Lösungen zuzuführen, soll - wie im Koalitionsvertrag der Landesregierung festgeschrieben - ein Green-Shipping-Kompetenzzentrum (GSK) aufgebaut werden.

Zu 2:

Die Landesregierung möchte mit dem GSK den konkreten Herausforderungen, Bedingungen und Wünschen der maritimen Wirtschaft mit dem Ziel begegnen, Schifffahrt zu wirtschaftlichen Bedingungen ressourcenschonender und umweltfreundlicher zu gestalten. Dabei soll das GSK bei Um-

weltproblemen branchenübergreifend den Dialog mit den Beteiligten suchen und Lösungsoptionen koordinieren. Auf der Grundlage einer leistungsfähigen Infrastruktur kann das Kompetenzzentrum zudem eine Plattform für anwendungsorientierte Forschung bieten. Es geht darum, die verfügbaren fachlichen Kompetenzen mit den relevanten Problemen in Deckung zu bringen und bedarfsgerechten Ergebnissen zuzuführen. Das Wirtschaftsministerium wird in 2014 eine Gesamtkonzeption zu Aufgaben, Organisation, Finanzierung und Ausrichtung des GSK entwickeln. Dabei werden die Hochschulen ebenso einbezogen wie die niedersächsische Maritime Wirtschaft, die maritimen Verbände und die kommunalen Träger. Im Rahmen des Maritimen Clusters Norddeutschland werden auch die Nachbarländer Hamburg und Schleswig-Holstein beteiligt. Viele dieser Abstimmungsgespräche haben bereits stattgefunden. Die Landesregierung beabsichtigt, in 2014 durch Kabinettsbeschluss über den Aufbau des Kompetenzzentrums zu entscheiden. Mit dem Beginn der Implementierung des Kompetenzzentrums ist voraussichtlich in 2015 zu rechnen.

Zu 3:

Die Landesregierung hat in der Vergangenheit gemeinsam mit dem Bund im Rahmen des Programms „Innovativer Schiffbau sichert wettbewerbsfähige Arbeitsplätze“ innovative umweltrelevante Projekte im Schiffbau unterstützt. Das Förderprogramm war bis zum 31.12.2013 befristet, ist aber aufgrund eines Vorstoßes des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie an die Europäische Kommission vorübergehend zunächst bis zum 30.06.2014 verlängert worden. Dies wurde von Niedersachsen ausdrücklich unterstützt und soll den Übergang bis zur Schaffung einer neuen EU-konformen Regelung für Innovationshilfen ermöglichen.

62. Abgeordnete Hermann Grupe und Dr. Gero Hocker (FDP)

**Außer Spesen nichts gewesen? - Welche Ergebnisse haben die Schneverdinger Naturschutztage erbracht? Teil 1**

Am 18. und 19. November 2013 fanden in Schneverdingen die sogenannten Niedersächsischen Naturschutztage statt. Diese Tagung wurde von der Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz veranstaltet. Separater Teil der Tagung waren eine Große Dienstbesprechung der Naturschutzverwaltung sowie ein Treffen niedersächsischer Naturschutz- und Umweltverbände. Die Vorgängerregierung hatte die Veranstaltung wegen Ineffektivität und aus Kostengründen abgebrochen.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie viele Personen aus welchen Behörden haben an der Veranstaltung teilgenommen?
2. Was hat die Veranstaltung insgesamt gekostet (bitte die Personalkosten der Behörden auflisten und dafür die durchschnittlichen Stundensätze für den gehobenen und den höheren Dienst zu Grunde legen)?
3. Ist in Zukunft eine solche Veranstaltung wieder geplant und, wenn ja, in welchem Rhythmus und an welchem Tagungsort?

**Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz**

Die Landesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, die Naturschutzarbeit in Niedersachsen neu auszurichten und besondere strategische und inhaltliche Schwerpunkte zu setzen. Anliegen ist es, den Naturschutz zu stärken und den Dialog aller im Naturschutz Tätigen und am Naturschutz Interessierten zu fördern.

Als Plattform für einen lebendigen Gedankenaustausch zwischen den unterschiedlichen Ebenen der Naturschutzverwaltung, den Natur- und Umweltverbänden, den Informations- und Bildungseinrichtungen im Naturschutz, den Umweltstiftungen, den im Naturschutz tätigen Planungsbüros sowie Vertreterinnen und Vertretern aus Wissenschaft und Politik wurden im November 2013 in Schneverdingen „Niedersächsische Naturschutztage“ durchgeführt. Die Veranstaltung bestand aus einer Fachtagung unter dem Motto „Gemeinsam für eine Niedersächsische Naturschutzstrategie“ und einer Großen Dienstbesprechung der Naturschutzverwaltung in Niedersachsen. Außerdem wurde den Natur- und Umweltverbänden die Gelegenheit gegeben, sich vor der Fachtagung zusätzlich separat zu treffen.

Mit den „Niedersächsischen Naturschutztagen 2013“ wurde die Tradition der „Schneverdingen Naturschutztage“ wieder aufgegriffen, deren Durchführung der damalige Umweltminister Hans-Heinrich Sander aus politischen Gründen nicht mehr zuließ. Die Veranstaltung ist auf ein außerordentlich hohes Interesse und große Zustimmung gestoßen und hat eine Aufbruchstimmung im Naturschutz deutlich werden lassen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

An den „Niedersächsischen Naturschutztagen“ haben insgesamt 335 Personen teilgenommen. Aus 64 niedersächsischen Behörden und sonstigen Landesinstitutionen waren Bedienstete vertreten, davon 49 untere Naturschutzbehörden, der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, die drei Großschutzgebietsverwaltungen, das Niedersächsische Amt für Denkmalpflege, die Anstalt Niedersächsische Landesforsten, die Landwirtschaftskammer Niedersachsen sowie die Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz (NNA). Bei der naturschutzinternen Großen Dienstbesprechung waren es exakt 200 Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

Zu 2:

Die Sachkosten für die Verpflegung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie die Unterbringung der Referenten betragen 12 229,99 Euro. Die Personalkosten für die Vorbereitung und Durchführung einzelner Veranstaltungen werden bei der NNA nicht gesondert erfasst und können deshalb nicht beziffert werden. Auch Personalkosten im Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz für vorbereitende Arbeiten sind nicht erfasst worden. Die Personalkosten für die Personen, die an der Veranstaltung teilgenommen haben, können ebenfalls nicht beziffert werden, da keine Informationen über deren Besoldung/Entgeltgruppen und die genaue Stundenzahl für die Teilnahme vorliegen. Im Übrigen kann diese Personalkostenaufstellung immer nur unvollständig sein, da auch außerhalb der Naturschutzverwaltung stehende Personen (z. B. Natur- und Umweltverbände) an der Veranstaltung teilgenommen haben. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Großen Dienstbesprechung haben dienstlich teilgenommen und daher abgesehen von Reisekosten keine zusätzlichen Kosten verursacht.

Zu 3:

„Niedersächsische Naturschutztage“ sollen gemäß Zusage der Behördenleitung des Umweltministeriums künftig einmal jährlich durchgeführt werden. Die Naturschutztage müssen nicht zwingend immer in Schneverdingen sein, sondern können auch an wechselnden Standorten in Niedersachsen stattfinden. In diesem Jahr sind vom 17. bis 18.11.2014 wiederum „Niedersächsische Naturschutztage“ mit ähnlicher Ablaufstruktur und wieder in Schneverdingen, diesmal aber in der bis 600 Teilnehmer fassenden neuen Festhalle, geplant. Die Veranstaltung ist im Jahresprogramm 2014 der NNA ausgewiesen.

63. Abgeordnete Hermann Grupe und Dr. Gero Hocker (FDP)

**Außer Spesen nichts gewesen? - Welche Ergebnisse haben die Schneverdingen Naturschutztage erbracht? Teil 2**

Am 18. und 19. November 2013 fanden in Schneverdingen die Niedersächsischen Naturschutztage statt. Diese Tagung wurde von der Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz veranstaltet und hatte die Entwicklung einer Naturschutzstrategie zum Ziel. Separater Teil der Tagung waren eine Große Dienstbesprechung der Naturschutzverwaltung sowie ein Treffen niedersächsischer Naturschutz- und Umweltverbände außer der bereits vorab angekündigten Absicht, ein Strategiepapier erarbeiten zu wollen.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Ist über die Dienstbesprechung sowie über die übrige Veranstaltung Protokoll geführt worden? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, wird gebeten, das Protokoll dem Niedersächsischen Landtag zur Information zur Verfügung zu stellen.



- 2: Welche konkreten Vorgaben hat die oberste Naturschutzbehörde im Rahmen dieser Veranstaltung den nachgeordneten Naturschutzbehörden gemacht?
- 3: Welche konkreten Ergebnisse sind im Rahmen der Schneverdinger Naturschutztage erzielt worden?

### **Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz**

Die im November 2013 von der Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz durchgeführte Fachtagung zum Thema „Gemeinsam für eine Niedersächsische Naturschutzstrategie“ und die damit verknüpfte Große Dienstbesprechung der niedersächsischen Naturschutzverwaltung haben weithin großen Anklang gefunden. Bei den „Niedersächsischen Naturschutztagen“ 2013 konnten eine ganze Reihe aktueller Naturschutzthemen behandelt und ausführlich diskutiert werden. Für die Arbeit der Naturschutzverwaltung, aber auch für das Zusammenwirken mit den anderen Akteuren im Naturschutz hat die Veranstaltung wertvolle Impulse und Anregungen erbracht.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Ziel der letzten großen Dienstbesprechung am 18.11.2013 war es, die neuen Herausforderungen für die Naturschutzverwaltung in Niedersachsen nach dem Regierungswechsel 2013 darzustellen. Wichtige Themen der dialogorientierten Besprechung waren:

- Verbesserung der Zusammenarbeit mit den unteren Naturschutzbehörden und den kommunalen Spitzenverbänden,
- Unterschützstellung von Natura 2000-Gebieten,
- Walderlasse und Erschwernisausgleich Wald,
- Wolfsmanagement,
- Moorschutz,
- Grünlandschutz,
- Biotopverbundplanung,
- Bestandserfassungen für Lebensräume und Arten,
- neue EU-Förderperiode.

Bei der im Anschluss an die Dienstbesprechung stattfindenden Fachtagung wurden u. a. behandelt:

- neue Ansätze und Schwerpunkte der Naturschutzpolitik in Niedersachsen,
- Bedeutung einer Naturschutzstrategie für Niedersachsen,
- Stand der Umsetzung der Nationalen Strategie zur Erhaltung der Biologischen Vielfalt,
- Klimawandel als Herausforderung für eine Naturschutzstrategie,
- Öffentlichkeitsarbeit und Umweltbildung als Instrumente für einen erfolgreichen Naturschutz.

Hinsichtlich der Fachtagung war von Anfang an nicht vorgesehen, ein Protokoll zu erstellen. Die Fachvorträge sind auf der Homepage der Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz für jedermann unter folgendem Link zugänglich: [http://www.nna.niedersachsen.de/veranstaltungen/vortraege\\_seminarbeitraege/niedersaechsische-naturschutztage-2013-119986.html](http://www.nna.niedersachsen.de/veranstaltungen/vortraege_seminarbeitraege/niedersaechsische-naturschutztage-2013-119986.html). Auch in der Dienstbesprechung hat es Fachvorträge gegeben, deren Inhalte durch den konstruktiven Dialog weiter entwickelt werden konnten. Dienstbesprechungen der Verwaltung sind eine interne Angelegenheit und die Weitergabe von Protokollen außerhalb der Exekutive ist nicht vorgesehen.

Zu 2:

Die Vorgaben ergeben sich aus den Reden von Herrn Umweltminister Wenzel und Frau Umweltstaatssekretärin Kottwitz. Diese beiden Reden stehen der Öffentlichkeit auf der Website des Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz unter folgenden Links zur Verfügung.

Ministerrede:

[http://www.umwelt.niedersachsen.de/minister/reden\\_beitraege\\_interviews/naturschutzpolitik-119847.html](http://www.umwelt.niedersachsen.de/minister/reden_beitraege_interviews/naturschutzpolitik-119847.html)

Rede der Staatssekretärin:

<http://www.umwelt.niedersachsen.de/staatssekretaerin/reden/herausforderungen-naturschutzverwaltung-119869.html>

Große Dienstbesprechungen dienen auch - und 2013 war das der Schwerpunkt - der Diskussion von Weichenstellungen und Zielsetzungen des Naturschutzes. Im Gegensatz zur vorherigen Landesregierung pflegt die neue Landesregierung einen kooperativen Stil und eine Einbindung der unteren Naturschutzbehörden.

Zu 3:

Ziel der dialogorientierten Veranstaltung war es insbesondere, für eine bessere Zusammenarbeit der Akteure im Naturschutz zu werben, strategische Allianzen vorzubereiten, Situationen zum gegenseitigen Nutzen zu erkennen, Vertrauen aufzubauen und sinnvolle Kooperationen zu organisieren, um gemeinsam dem Naturschutz neue Impulse und eine bessere Zukunft geben.

Die Veranstaltung diene zugleich als Auftakt zur Entwicklung der Niedersächsischen Naturschutzstrategie.

64. Abgeordnete Jörg Bode, Hermann Grupe, Dr. Stefan Birkner und Dr. Gero Hocker (FDP)

#### **Zukunft der Offshorewindenergie - Teil 1**

Der Ausbau der Offshorewindenergie ist ein zentraler Bestandteil der Energiewende und bietet für Niedersachsen, gerade für die Küstenregion, im Hinblick auf Wertschöpfung, Arbeit und Beschäftigung erhebliche Potenziale.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie schätzt die Landesregierung konkret die weitere Entwicklung der Offshorewindenergie und die Auswirkungen dieser Entwicklungen auf Niedersachsen ein?
2. Hält die Landesregierung an ihrer in ihrem Koalitionsvertrag angekündigten Initiative fest, wonach die Bewirtschaftung der Höchstspannungs- und Übertragungsnetze auf eine Bundesnetzgesellschaft übertragen werden soll? Wenn ja, wann und in welcher Form wird diese Initiative ergriffen werden?
3. Was tut die Landesregierung konkret, um die in der Offshorewindenergie liegenden Chancen für Niedersachsen auch zu realisieren?

#### **Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz**

Die Offshore-Windenergienutzung bietet große und relativ konfliktarme Ausbaupotenziale für die regenerative Stromerzeugung und verspricht eine vergleichsweise hohe und stetige Stromproduktion. Der Offshore-Windenergie kommt damit eine wichtige Rolle bei der zunehmenden Umstellung der Stromversorgung auf erneuerbare Energie zu.

Die Landesregierung macht sich entsprechend dafür stark, dass die Potenziale der Offshore-Windenergie für eine erfolgreiche Energiewende sowie die damit einhergehenden wirtschaftlichen Chancen für Niedersachsen erschlossen werden.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie hat insgesamt 33 Offshore-Windprojekte genehmigt, davon 30 in der Ausschließlichen Wirtschaftszone der Nordsee, wovon wiederum 22 über Niedersachsen angebunden werden sollen.

Errichtet und am Netz sind bisher rund 616 MW Offshore-Windleistung (568 MW Nordsee - Alpha Ventus, BARD Offshore 1, Riffgat; 48 MW Ostsee: EnBW Windpark Baltic 1). Darüber hinaus befinden sich acht Offshore-Windparks in Nord- und Ostsee mit zusammen 2,3 GW Leistung im Bau (rund 1,7 GW Nordsee; rund 0,6 GW Ostsee), von denen fünf Projekte in 2014 in Betrieb genommen werden sollen. Für drei weitere genehmigte Offshore-Windparks in der Nordsee liegen positive Investitionsentscheidungen vor.

Der weitere Ausbau der Offshore-Windenergie hängt von den Investitionsentscheidungen der Projektanten/Eigner ab. Zentrale Voraussetzung für entsprechende positive Investitionsentscheidungen sind geeignete und verlässliche Rahmen- und Förderbedingungen. Dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und dessen Novellierung kommt dabei eine zentrale Bedeutung zu.

Zu 2:

In der Koalitionsvereinbarung der früheren Bundesregierung von CDU/CSU und FDP war die Absicht enthalten, eine bundesdeutsche Netzgesellschaft zu schaffen. Durch die frühere Bundesregierung waren aber keine erkennbaren Aktivitäten eingeleitet worden, um diese politische Absicht umzusetzen.

Die Landesregierung hat dieses Versäumnis kritisiert und im Bundesrat eine Bundesratsinitiative zur Schaffung einer solchen Bundesnetzgesellschaft eingebracht. Der Antrag Niedersachsens wurde mehrheitlich in den Bundesratsausschüssen vertagt, da die Mehrheit der Bundesländer noch weiteren Beratungsbedarf angemeldet hat. Das Vorhaben, die vier Netzzonen beziehungsweise -betreiber künftig in einer Bundesnetzgesellschaft zu bündeln und auch eine Beteiligung des Bundes an dieser Netzgesellschaft vorzusehen, hält die Landesregierung unverändert für sinnvoll. Sie hat die Erwartung, dass die neue Bundesregierung zusammen mit den Ländern hierzu in einen klärenden Dialog eintritt.

Zu 3:

Das Land Niedersachsen stellt Korridore für die Realisierung der Offshore-Netzanbindungen raumordnerisch bereit und hat mit der Sammelkabeltrasse über Norderney und der Bündelungstrasse am Rande des Emsfahrwassers zentrale Voraussetzungen für die Offshore-Windenergienutzung in der Nordsee geschaffen. Aktuell wird vom Land die Suche beziehungsweise Entwicklung weiterer Sammelanbindungstrassen durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber raumordnerisch begleitet. Es ist beabsichtigt, eine dritte Kabeltrasse für die Netzanbindung im Rahmen der anstehenden Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms als Vorranggebiet festzulegen. Mit Investitionen in die Basishäfen Emden und Cuxhaven wurde ferner eine hervorragende Basis für die weitere Entwicklung der Offshore-Windenergienutzung geschaffen.

Die Landesregierung setzt sich darüber hinaus auf Bundesebene für Planungssicherheit und verlässliche Rahmenbedingungen für den Ausbau der Offshore-Windenergienutzung ein. So wurden beispielsweise mit dem Cuxhavener Appell vom 26.08.2013 gemeinsam mit den anderen Küstenländern und weiteren Akteuren konkrete Forderungen an die ehemalige Bundesregierung gerichtet. Eine Verlängerung des Stauchungsmodells zur Anpassung an die Verzögerungen bei den Offshore-Netzanbindungen, wie sie sich in der Koalitionsvereinbarung der die Bundesregierung tragenden Parteien wiederfindet, war eine der zentralen Forderungen der Landesregierung.

65. Abgeordnete Jörg Bode, Hermann Grupe, Dr. Stefan Birkner und Dr. Gero Hocker (FDP)

#### **Zukunft der Offshorewindenergie - Teil 2**

Der Ausbau der Offshorewindenergie ist ein zentraler Bestandteil der Energiewende und bietet für Niedersachsen, gerade für die Küstenregion, im Hinblick auf Wertschöpfung, Arbeit und Beschäftigung erhebliche Potenziale.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche Offshorewindparkprojekte werden nach den bekannten Planungen über welche Netzanbindungen über Niedersachsen wann angeschlossen?
2. Welche Kapazitäten weisen die einzelnen Netzanbindungen auf bzw. werden diese aufweisen, und in welchem Umfang werden diese auch tatsächlich genutzt bzw. genutzt werden?
3. Ist der für die Netzanlüsse der Offshorewindparks zuständige Übertragungsnetzbetreiber nach Auffassung der Landesregierung in der Lage, die ihm obliegenden Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen?

**Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz**

Die Offshore-Windenergienutzung bietet große und relativ konfliktarme Ausbaupotenziale für die regenerative Stromerzeugung und verspricht eine vergleichsweise hohe und stetige Stromproduktion. Der Offshore-Windenergie kommt damit eine wichtige Rolle bei der zunehmenden Umstellung der Stromversorgung auf erneuerbare Energie zu.

Die Landesregierung macht sich entsprechend dafür stark, dass die Potenziale der Offshore-Windenergie für eine erfolgreiche Energiewende sowie die damit einhergehenden wirtschaftlichen Chancen für Niedersachsen erschlossen werden.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie hat insgesamt 33 Offshore-Windprojekte genehmigt, davon 30 in der Ausschließlichen Wirtschaftszone der Nordsee, wovon wiederum 22 über Niedersachsen angebunden werden sollen.

Errichtet und am Netz sind bisher rund 616 MW Offshore-Windleistung (568 MW Nordsee - Alpha Ventus, BARD Offshore 1, Riffgat; 48 MW Ostsee: EnBW Windpark Baltic 1). Darüber hinaus befinden sich acht Offshore-Windparks in Nord- und Ostsee mit zusammen 2,3 GW Leistung im Bau (rund 1,7 GW Nordsee; rund 0,6 GW Ostsee), von denen fünf Projekte in 2014 in Betrieb genommen werden sollen. Für drei weitere genehmigte Offshore-Windpark in der Nordsee liegen positive Investitionsentscheidungen vor.

Der weitere Ausbau der Offshore-Windenergie hängt von den Investitionsentscheidungen der Projektanten/Eigner ab. Zentrale Voraussetzung für entsprechende positive Investitionsentscheidungen sind geeignete und verlässliche Rahmen- und Förderbedingungen. Dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und dessen Novellierung kommt dabei eine zentrale Bedeutung zu.

Zu 2:

In der Koalitionsvereinbarung der früheren Bundesregierung von CDU/CSU und FDP war die Absicht enthalten, eine bundesdeutsche Netzgesellschaft zu schaffen. Durch die frühere Bundesregierung waren aber keine erkennbaren Aktivitäten eingeleitet worden, um diese politische Absicht umzusetzen.

Die Landesregierung hat dieses Versäumnis kritisiert und im Bundesrat eine Bundesratsinitiative zur Schaffung einer solchen Bundesnetzgesellschaft eingebracht. Der Antrag Niedersachsens wurde mehrheitlich in den Bundesratsausschüssen vertagt, da die Mehrheit der Bundesländer noch weiteren Beratungsbedarf angemeldet hat. Das Vorhaben, die vier Netzzonen beziehungsweise -betreiber künftig in einer Bundesnetzgesellschaft zu bündeln und auch eine Beteiligung des Bundes an dieser Netzgesellschaft vorzusehen, hält die Landesregierung unverändert für sinnvoll. Sie hat die Erwartung, dass die neue Bundesregierung zusammen mit den Ländern hierzu in einen klärenden Dialog eintritt.

Zu 3:

Das Land Niedersachsen stellt Korridore für die Realisierung der Offshore-Netzanbindungen raumordnerisch bereit und hat mit der Sammelkabeltrasse über Norderney und der Bündelungstrasse am Rande des Emsfahrwassers zentrale Voraussetzungen für die Offshore-Windenergienutzung in der Nordsee geschaffen. Aktuell wird vom Land die Suche beziehungsweise Entwicklung weiterer Sammelanbindungstrassen durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber raumordnerisch begleitet. Es ist beabsichtigt, eine dritte Kabeltrasse für die Netzanbindung im Rahmen der anstehenden Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms als Vorranggebiet festzulegen. Mit Investitionen in die Basishäfen Emden und Cuxhaven wurde ferner eine hervorragende Basis für die weitere Entwicklung der Offshore-Windenergienutzung geschaffen.

Die Landesregierung setzt sich darüber hinaus auf Bundesebene für Planungssicherheit und verlässliche Rahmenbedingungen für den Ausbau der Offshore-Windenergienutzung ein. So wurden beispielsweise mit dem Cuxhavener Appell vom 26.08.2013 gemeinsam mit den anderen Küstenländern und weiteren Akteuren konkrete Forderungen an die ehemalige Bundesregierung gerichtet.

Eine Verlängerung des Stauchungsmodells zur Anpassung an die Verzögerungen bei den Offshore-Netzanbindungen, wie sie sich in der Koalitionsvereinbarung der die Bundesregierung tragenden Parteien wiederfindet, war eine der zentralen Forderungen der Landesregierung.

66. Abgeordnete Dr. Marco Genthe, Dr. Stefan Birkner, Jan-Christoph Oetjen und Almuth von Below-Neufeldt (FDP)

#### **Opferschutz im Strafrecht**

Das Gesetz zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs (StORMG) wurde am 29. Juni 2013 verkündet. Einige Teile davon traten bereits am 30. Juni 2013 in Kraft. Die Änderungen in der Strafprozessordnung (StPO) und im Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) traten hingegen erst am 1. September 2013 und die Änderungen im Jugendgerichtsgesetz (JGG) erst am 1. Januar 2014 in Kraft.

Das Gesetz greift verschiedene Forderungen des Runden Tisches „Sexueller Missbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen“ auf. Konkret wurden etwa das Instrument der Videovernehmung gestärkt und die Möglichkeiten der Beordnung eines Opferanwalts und des Ausschlusses der Öffentlichkeit von der Hauptverhandlung erweitert. Ferner sollen die Jugendgerichte in Jugendschutzsachen zuständig sein, „wenn damit die schutzwürdigen Interessen von Kindern oder Jugendlichen, die in dem Verfahren als Zeugen benötigt werden, besser gewahrt werden können“, so im Gesetzestext.

Bislang werden grundsätzlich die betroffenen Kinder während des Ermittlungsverfahrens von der Polizei in kindgerecht eingerichteten Räumen befragt. Die Polizei hat in Sachen Vernehmung jugendlicher Sexualopfer Know-how gesammelt und verfügt über eine große Expertise. Es kommt jedoch vor, dass die Kinder ihre Aussagen erneut in einer Hauptverhaltung vor Gericht wiederholen müssen.

Nun sollen aber die Jugendrichter bereits im Ermittlungsverfahren einbezogen werden und die Vernehmung übernehmen. Es ist offensichtlich, dass die Vernehmung eines Kindes im Rahmen einer Sexualstraftat nicht nur für das betroffene Kind, sondern auch für die Jugendrichter eine schwere Aufgabe ist. Diese Aufgabe stellt die Jugendrichter - zumindest ohne eine besondere Schulung - vor besonderen Herausforderungen.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie viele und welche Fortbildungsveranstaltungen für die Jugendrichter plant die Landesregierung diesbezüglich anzubieten? Falls keine, warum nicht?
2. Plant die Landesregierung, für die Vernehmung von jugendlichen Sexualopfern in allen niedersächsischen Gerichten kindgerecht eingerichtete Vernehmungsräume einzurichten? Falls nein, warum nicht?
3. Wie ist der aktuelle Technikstand der Videovernehmung in den Nebenräumen in den Amts- und Landgerichten in Niedersachsen?

#### **Niedersächsisches Justizministerium**

Der Landesregierung sind Opferschutz und Opferhilfe besondere Anliegen. In den letzten Jahrzehnten wuchs die Erkenntnis, dass die Verletzten einer Straftat nicht nur als Zeuginnen und Zeugen wichtig sind, sondern als in ihren Grundrechten Verletzte anerkannt und geachtet werden müssen. Die Justiz sieht sich in der Pflicht, Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung von Kindern und Jugendlichen nicht nur mithilfe aller zur Verfügung stehenden Mittel aufzuklären, sondern auch die Opfer durch die Durchführung des Strafverfahrens nicht noch weiter zu traumatisieren. Der Schutz der Verletzten ist daher ein wichtiges Ziel des Strafverfahrens, dem sich die Landesregierung verpflichtet fühlt. Ein wichtiger Schritt auf dem Weg, dieses Ziel zu erreichen, ist die Einrichtung kindgerechter Vernehmungsräume, auf die nicht nur die Polizei, sondern auch die Staatsanwaltschaften und die Gerichte zugreifen können. Darüber hinaus ist es wichtig, Mehrfachvernehmungen von Kindern und Jugendlichen und Personen, die zum Tatzeitpunkt unter 18 Jahre alt waren, nach Möglichkeit zu vermeiden. Hierzu ist die erforderliche technische Ausstattung bereit zu stellen. Schließlich müssen insbesondere die Jugendrichterinnen und Jugendrichter in der Vernehmung traumatisierter Zeuginnen und Zeugen sowie speziell in der Vernehmung von Kindern und Jugendlichen geschult werden, die Opfer einer Sexualstraftat geworden sind. Die Umsetzung dieser Maßnahmen ist aus Sicht der Landesregierung wichtig, um den Belangen von Opferschutz und Opferhilfe gerecht zu werden.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Mündliche Anfrage im Namen der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Unabhängig von dem Gesetz zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs (StORMG) hat das Justizministerium bereits bisher zahlreiche Fortbildungen für Jugendrichterinnen und Jugendrichter angeboten, um sie u. a. in der Vernehmung von Kindern und Jugendlichen zu schulen, die Opfer einer Sexualstraftat geworden sind. So bietet das Justizministerium einmal jährlich eine einwöchige Fortbildung zum Jugendstrafrecht für Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Amtsanwältinnen und Amtsanwälte an, die in Jugendstrafsachen tätig sind. Die Tagung enthält ein Modul zur Befragung minderjähriger Zeugen u. a. im Bereich von Sexualstraftaten. Alle Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte - insbesondere Neueingestellte - haben die Möglichkeit, an Schulungen zur Vernehmungslehre teilzunehmen. Darüber hinaus sind in den letzten drei Jahren folgende weitere Schulungen speziell im Bereich des Opferschutzes angeboten worden, die sich (u. a.) auch mit der Vernehmung traumatisierter Zeuginnen und Zeugen unter Berücksichtigung der Möglichkeit einer Videovernehmung beschäftigt haben:

- Häusliche Gewalt - Phänomen und Bearbeitung von Verfahren in der Justiz,
- Umgang mit traumatisierten Zeugen/Zeuginnen,
- Schutz von Opfern in Ermittlungs- und Strafverfahren: Praktische Umsetzung richterlicher Vernehmung kindlicher und jugendlicher Opferzeugen im Ermittlungsverfahren,
- Effiziente Verfolgung von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung - richterliche Videovernehmung von (insbesondere kindlichen) Opferzeugen.

Das Fortbildungsangebot in diesem Bereich soll in den kommenden Jahren fortgesetzt und ausgebaut werden. Das Justizministerium wird gezielt weitere Fortbildungen im Bereich des Opferschutzes anbieten. Die Planungen hierzu haben begonnen. Einbezogen ist auch der Landespräventionsrat. Die Schulungen sollen dazu beitragen, Justizbedienstete für die Belange des Opferschutzes und der Opferhilfe zu sensibilisieren. Sie sollen entsprechend der Opferschutzkonzeption (S. 31 f.) professionsübergreifend, womöglich auch ressortübergreifend angeboten werden.

Ferner werden an der Deutschen Richterakademie regelmäßig Schulungen zum Jugendstrafrecht und zu häuslicher Gewalt angeboten. In diesem Jahr werden darüber hinaus die Tagungen „Das Opfer in der Strafrechtspflege“ und „Die Anhörung/Vernehmung von Kindern und Jugendlichen, auch unter Berücksichtigung der Videovernehmung“ angeboten. Die Richterakademie wird von allen Bundesländern und dem Bund getragen. Die dort angebotenen Schulungen stehen allen Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten in der Bundesrepublik offen.

Zu 2:

Kindgerecht eingerichtete Vernehmungsräume für die Vernehmung von jugendlichen Sexualopfern sind bereits in zahlreichen niedersächsischen Gerichten eingerichtet, und zwar in den Landgerichten Aurich, Bückeburg, Göttingen, Osnabrück, Hannover, Hildesheim (gemeinsam mit dem Amtsgericht Hildesheim) und Lüneburg (gemeinsam mit dem Amtsgericht Lüneburg) sowie den Amtsgerichten Achim, Aurich, Braunschweig, Burgwedel, Cloppenburg, Cuxhaven, Duderstadt, Elze, Gifhorn, Göttingen, Hann. Münden, Hannover, Langen, Nienburg (Weser), Osnabrück, Osterode am Harz, Otterndorf, Peine, Rotenburg (Wümme), Stade, Sulingen, Tostedt, Verden (Aller) und Winsen (Luhe). Beim Amtsgericht Norden wird ein solches Vernehmungszimmer zurzeit eingerichtet. Das Amtsgericht Goslar kann auf ein kindgerechtes Vernehmungszimmer bei der Polizeiinspektion Goslar zurückgreifen. Darüber hinaus stehen in den Gerichten teilweise Spielzimmer, Spielecken und/oder Spielzeug zur Verfügung, in bzw. mit denen Vernehmungen kindgerecht gestaltet werden können. Soweit künftig auch von weiteren Gerichten der Bedarf nach kindgerecht eingerichteten Vernehmungszimmern angemeldet werden wird, wird die Landesregierung dies im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel selbstverständlich unterstützen.

Zu 3:

Videoanlagen, die es erlauben, Zeugenaussagen von einem Nebenraum in einen Verhandlungssaal oder anders herum zu übertragen, sind bei den Landgerichten Bückeburg, Oldenburg, Stade, Verden und Göttingen sowie bei den Amtsgerichten Hannover und Braunschweig vorhanden. Das Landgericht Hannover verfügt über zwei mobile Videoanlagen, die transportiert und auf diese Weise auch von anderen Gerichten genutzt werden können. Hiervon machen insbesondere das Landgericht Hildesheim, aber auch Amts- und Landgericht Osnabrück Gebrauch.

67. Abgeordnete Christian Grascha, Dr. Stefan Birkner, Christian Dürr, Jan-Christoph Oetjen, Jörg Bode und Gabriela König (FDP)

#### **Einrichtung eines Demografiebeirates II**

Anknüpfend an die Antworten auf die Mündliche Anfrage Nummer 45 in Drs. 17/1160 fragen wir die Landesregierung:

1. Welche Personen werden dem Demografiebeirat angehören (bitte vollständige Namen angeben) und warum?
2. Wie wird mit den Empfehlungen des Beirates konkret verfahren?
3. Welche Kosten sind durch den Demografiekongress am 17. Februar 2014 entstanden, und welche Erkenntnisse konnten für die Arbeit der Landesregierung gewonnen werden, die diese Kosten rechtfertigen?

#### **Niedersächsische Staatskanzlei**

Die Anfrage beantworte ich namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die Mitglieder des Demografiebeirates Zukunftsforum Niedersachsen entnehmen Sie bitte der angefügten **Anlage**, die auch im Internet unter folgender URL öffentlich einsehbar ist: [http://www.stk.niedersachsen.de/download/84680/Mitglieder\\_und\\_Vertreterinnen\\_und\\_Vertreter\\_des\\_Demografiebeirates\\_Zukunftsforum\\_Niedersachsen\\_.pdf](http://www.stk.niedersachsen.de/download/84680/Mitglieder_und_Vertreterinnen_und_Vertreter_des_Demografiebeirates_Zukunftsforum_Niedersachsen_.pdf).

Der Demografiebeirat basiert auf zwei großen Säulen: Erstens auf der Säule der Vertreterinnen und Vertreter der großen gesellschaftlichen Gruppen und zweitens auf der Säule der Expertinnen und Experten sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler. Mitglieder des Beirates sind Vertreterinnen und Vertreter der Gewerkschaften, der Wirtschaft, der Handwerkskammern, der Industrie- und Handelskammern, der kommunalen Spitzenverbände, der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege, der Sozialverbände, der Kirchen und Religionsgruppen sowie anderer gesellschaftlicher Gruppen und Institutionen, die mit der Thematik des demografischen Wandels befasst sind.

Die Expertinnen und Experten sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler wurden dergestalt ausgewählt, dass alle den demografischen Wandel betreffenden relevanten Fachrichtungen abgedeckt sind: Die im Demografiebeirat vertretene fachliche Breite und gesellschaftliche Diversität reichen vom Geriatriker über den Medizininformatiker bis zur Soziologin, vom Arbeitsmarktexperten über den Migrationsforscher bis zur Betriebswirtschaftlerin, vom Gerontopsychologen und der Juristin bis zur Kommunikationsberaterin und von der Raumplanerin/Architektursoziologin und dem Statistiker bis zur Pädagogin. Durch diese fachliche Breite ist sichergestellt, dass die jährlich wechselnden Themen, mit denen sich die Arbeitsgruppen des Beirates auseinandersetzen, als gesellschaftsübergreifende und interdisziplinäre Querschnittsthemen behandelt werden können.

Zu 2:

Der Demografiebeirat wird als sachkundiges Gremium beauftragt, für einzelne Themenfelder konkrete Lösungsvorschläge für alle Bereiche der Gesellschaft als Empfehlungen für die Landesregierung zu erarbeiten. Im Fokus der Arbeit des Beirates sollen umsetzbare Best-Practice-Beispiele, konkrete Konzepte und die Entwicklung praktikabler Lösungsvorschläge stehen. Dabei sind keine fachlichen Detailregelungen, sondern demografierelevante Lösungen in modularer Form zu entwickeln. In die Struktur der Arbeitsgruppen sollen nach dem derzeitigen Planungsstand ein bis zwei Vertreterinnen und Vertreter der jeweils zuständigen Fachministerien eingebunden werden, sodass

die Empfehlungen des Beirats sowohl hinsichtlich ihrer Umsetzbarkeit, ihrer fachlichen Komplexität als auch bei der Frage der finanziellen Verantwortung umfassend gewürdigt werden. Durch die Zusammensetzung des Beirats aus gesellschaftlichen Gruppen einerseits und Expertinnen und Experten sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern andererseits, werden aus seiner Arbeit viele Impulse von der Forschung in die Praxis, aber auch von der Praxis in die Forschung zurückfließen.

Zu 3:

Insgesamt sind dem Land für die komplette Durchführung des ersten Demografiekongresses der Landesregierung Fremdkosten in Höhe von 79 056,98 Euro entstanden, zuzüglich einzelner noch ausstehender Reisekosten.

Für diesen von 450 Teilnehmerinnen und Teilnehmern besuchten ganztägigen hochkarätigen Fachkongress für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren und demografierelevante Stakeholder mit drei Parallelforen am Nachmittag sowie einer Ausstellung halten sich die Ausgaben im üblichen Rahmen für Fachkongresse dieser Größenordnung.

Der Demografiekongress diene als Auftaktveranstaltung des Demografiebeirats. Der Erfolg seiner Arbeit hängt maßgeblich davon ab, dass Handlungsmodelle und Maßnahmen von höchster Fachlichkeit entwickelt werden, die von breiten Teilen der Gesellschaft mitgetragen und umgesetzt werden. Hierfür hat der Demografiekongress eine wichtige Voraussetzung geschaffen. Sowohl die hohe Teilnehmerzahl und Medienpräsenz als auch die breite und durchweg positive Resonanz lassen ein großes Interesse der Öffentlichkeit und eine umfangreiche Multiplikatorenwirkung erkennen, welche die Wirksamkeit des Vorgehens sowie den Nutzen für die zukünftige Arbeit des Gremiums unterstreichen.

#### **Anlage**

##### **Mitglieder und Vertreterinnen und Vertreter des Demografiebeirats „Zukunftsforum Niedersachsen“**

1. PD Dr. med. Jürgen M. Bauer  
Direktor der Universitätsklinik für Geriatrie, Klinikum Oldenburg  
Leiter Geriatisches Zentrum Oldenburg
2. Prof. Dr. jur. Frauke Brosius-Gersdorf  
Inhaberin des Lehrstuhls für Öffentliches Recht an der juristischen Fakultät der Leibniz Universität Hannover
3. Prof. Dr. Christiane Dienel  
Präsidentin der Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzmin-  
den/Göttingen
4. Prof. Lothar Eichhorn  
Abteilungsleiter im Landesamt für Statistik Niedersachsen
5. Prof. Dr. Reinhold Haux  
Geschäftsführender Direktor des Peter L. Reichertz Instituts für Medizinische Informatik der  
Technischen Universität Braunschweig und der Medizinischen Hochschule Hannover
6. Prof. Dr. rer. nat. Jürgen Howe  
Leiter der Abteilung Gerontopsychologie am Institut für Psychologie  
Technische Universität Braunschweig
7. PD Dr. Uwe Hunger  
Institut für Migrationsforschung und Interkulturelle Studien an der Universität Osnabrück
8. Prof. Dr. Susanne Kirchhoff-Kestel  
Institut für Gerontologie an der Universität Vechta
9. Prof. Dr. Karin Kurz  
Institut für Soziologie an der Georg-August-Universität Göttingen



10. N.N.
11. Prof. Dr. Axel Prieb  
Erster Regionsrat der Region Hannover, Honorarprofessor der Leibniz Universität Hannover
12. Dr. Armgard von Reden  
Lehrbeauftragte an der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik der Leibniz Universität Hannover
13. Dr. Margitta Rudolph  
Geschäftsführerin der Volkshochschule Hildesheim gGmbH
14. Dr. Volker Schmidt  
Vorsitzender des Aufsichtsrates der Demografieagentur für die niedersächsische Wirtschaft GmbH
15. Klaus Stietenroth  
Vorsitzender der Geschäftsführung der Regionaldirektion Niedersachsen - Bremen der Bundesagentur für Arbeit  
Vertreter: Geschäftsführer Grundsicherung Klaus Oks
16. Prof. Dr. sc. techn. ETH Barbara Zibell  
Leiterin der Abteilung Planungs- und Architektursoziologie am Institut für Geschichte und Theorie der Architektur der Leibniz Universität Hannover
17. Niedersächsischer Städtetag  
Hauptgeschäftsführer Heiger Scholz
18. Niedersächsischer Landkreistag  
Vorsitzender Landrat Bernhard Reuter  
Vertreter: Geschäftsführendes Vorstandsmitglied Prof. Dr. Hubert Meyer
19. Niedersächsischer Städte- und Gemeindebund  
Präsident Dr. Marco Trips
20. Industrie- und Handelskammer Hannover  
Hauptgeschäftsführer Dr. Horst Schrage
21. Niedersächsischer Industrie- und Handelskammertag  
Oldenburgische Industrie- und Handelskammer  
Hauptgeschäftsführer Dr. Joachim Peters
22. Landesvertretung der Handwerkskammern Niedersachsen  
Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim  
Dr. Heinz-Gert Schlenkermann  
Vertreterin: Dr. Hildegard Sander, Landesvertretung der Handwerkskammern Niedersachsen
23. Unternehmerverbände Niedersachsen e. V.  
Hauptgeschäftsführer Dr. Volker Müller
24. DGB Niedersachsen - Bremen - Sachsen-Anhalt  
Landesvorsitzender Hartmut Tölle
25. DGB Niedersachsen - Bremen - Sachsen-Anhalt  
Bezirksleiter der IG Metall Niedersachsen und Sachsen-Anhalt Hartmut Meine  
Vertreter: Bezirkssekretär Thomas Müller
26. DGB Niedersachsen - Bremen - Sachsen-Anhalt  
Landesbezirksleiter der Vereinten Dienstleistungsgesellschaft ver.di, Landesbezirk Niedersachsen-Bremen Detlef Ahting
27. LAG der Freien Wohlfahrtspflege Niedersachsen e. V.  
Reinhard Kühn, Referent Caritasverband für die Diözese Hildesheim e. V.

Vertreter: Christian Boenisch, Vorsitzender Paritätischer Wohlfahrtsverband Nds. e. V.

28. Sozialverband Deutschland, Landesverband Niedersachsen e. V.  
Landesvorsitzender Adolf Bauer  
Vertreter: Landesgeschäftsführer Dirk Swinke
29. Arbeitsgemeinschaft MigrantInnen und Flüchtlinge in Niedersachsen  
Dr. Anwar Hadeed, Projektleiter  
Vertreter: Geschäftsführer Habib Eslami
30. Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen  
Landesbischof Ralf Meister
31. Katholisches Büro Niedersachsen  
Stellvertretender Leiter der Hauptabteilung Pastoral im Bischöflichen Generalvikariat  
Martin Wrasmann
32. Gemeinsame Vertreterin des Landesverbandes der Muslime in Niedersachsen e. V. Schura  
Niedersachsen und des DITIB Landesverbandes Niedersachsen und Bremen e. V.  
Stellvertretende Vorsitzende des DITIB Landesverbandes Niedersachsen und Bremen e. V.  
Penbe Güldoğan
33. Landesfrauenrat Niedersachsen e. V.  
Vorsitzende Mechthild Schramme-Haack  
Vertreterin: Stellvertretende Vorsitzende Dr. Christa Karras
34. Landesseniorenrat Niedersachsen e. V.  
Vorsitzende Ilka Dirnberger  
Vertreter: Mitarbeiter im Vorstand Rolf-Eberhard Irrgang
35. Landesjugendring Niedersachsen e. V.  
Geschäftsführer Björn Bertram

68. Abgeordnete Christian Dürr, Sylvia Bruns, Almuth von Below-Neufeldt und Björn Försterling (FDP)

**Kommt das Sozialministerium seiner Aufgabe als Aufsichtsbehörde nach?**

Das Klinikum der Region Hannover gerät immer tiefer in wirtschaftliche Not. Derzeit benötigt das regionseigene Unternehmen einen erneuten Liquiditätskredit von knapp 30 Millionen Euro, und schon jetzt ist absehbar, dass es im Laufe des Jahres weitere Kredite in Höhe von 20 Millionen Euro benötigen wird.

Für den Neubau des Krankenhauses „Siloah-neu“ hat das Regionalklinikum erhebliche zweckgebundene Zuschüsse seitens des Landes erhalten. 2013 sind hierfür vorgesehene Mittel in angeblicher Höhe von ca. 30 Millionen Euro zur Behebung interner Finanzierungslücken verwendet worden.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Trifft es zu, dass das Klinikum im letzten Jahr Landesmittel zeitlich zweckentfremdet hat, und, wenn ja, ist dem Land daraus ein Schaden entstanden?
2. Ist das Sozialministerium als Aufsichtsbehörde rechtzeitig informiert oder bereits tätig geworden, und was hat es unternommen?
3. Für welche Zwecke waren diese Mittel ursprünglich bewilligt, und was wurde stattdessen damit gemacht?

**Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration**

Das Land Niedersachsen hatte der Klinikum Region Hannover GmbH (KRH) mit Bescheiden vom 12.12.2008, 09.12.2009 und 16.09.2011 gemäß § 9 Abs. 1 des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze - Krankenhausfinanzierungsgesetz - (KHG neugefasst durch Bek. v. 10.04.1991 BGBl I S. 886; zuletzt geändert durch Artikel 5 c G v. 15.07.2013 I BGBl I S. 2423) Fördermittel in Höhe von insgesamt 96 Mio. Euro als Festbetrag für einen Krankenhausneubau bewilligt.

Die allgemeinen Nebenbestimmungen dieser Bewilligungen sehen eine Auszahlung nach Baufortschritt vor; die Mittelanforderungen des Krankenhausträgers bedürfen der Bestätigung durch das Staatliche Baumanagement Hannover (SB), bevor sie von der Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank) bedient werden.

Auf diesen Grundlagen hat die NBank folgende Überweisungen an die KRH vorgenommen:

5 Mio. Euro im Jahr 2009, 18 Mio. Euro im Jahr 2010, 22,2 Mio. Euro im Jahr 2011, 40,3 Mio. Euro im Jahr 2012 und 10,5 Mio. Euro im Jahr 2013.

Fortschritt und Ausführung einer landesgeförderten Krankenhausinvestition werden vom SB und der Oberfinanzdirektion Niedersachsen (OFD) überwacht und begleitet. Die den angegebenen Auszahlungen jeweils zugrunde liegenden Abrufe von Landesmitteln für den Krankenhausbau durch die KRH verliefen beanstandungsfrei.

Die voraussichtlich förderfähigen Kostenanteile für die stationäre Krankenhausversorgung der in Rede stehenden Baumaßnahme hat das Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration (MS) auf der Basis des Prüfberichtes der OFD Mitte 2012 auf rund 157 Mio. Euro festgesetzt. Für ergänzende Einrichtungen, z. B. für ambulante Behandlungsangebote, wird die KRH weitere erhebliche Mittel aufbringen müssen.

Der Bundesgesetzgeber räumt der wirtschaftlichen Eigenverantwortung der Krankenhäuser einen hohen Stellenwert ein. Dies äußert sich insbesondere darin, dass er staatlichen Stellen über die allgemeinen Bestimmungen des Fördermittelrechts hinaus keine Aufsichts- oder Eingriffsbefugnisse über und in das Finanzgebaren eines Krankenhausträgers einräumt.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Nein.

Zu 2:

Die Finanztransfers zwischen der Region Hannover und der KRH unterliegen nicht der Aufsicht des Sozialministeriums.

Zu 3:

Die Fördermittel des Landes wurden für die Investitionsmaßnahme „Ersatzneubau für die Krankenhäuser Oststadt-Heidehaus, Siloah“ bewilligt. Die KRH errichtet damit einen „Ersatzneubau für die Krankenhäuser Oststadt-Heidehaus, Siloah“.

69. Abgeordnete Horst Kortlang, Hillgriet Eilers, Sylvia Bruns, Almuth von Below-Neufeldt, Björn Försterling und Christian Dürr (FDP)

#### **Unterstützung für Kommunen bei der Aufnahme von Migrantinnen und Migranten**

In den vergangenen Jahren hat die kommunale Integrationspolitik angesichts zentraler integrationspolitischer Aufgaben in den Städten, Gemeinden und Landkreisen immer mehr an Bedeutung gewonnen. Dabei wird deutlich, dass die Kommunen nicht alle Herausforderungen aus eigener Kraft bewältigen können.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche Unterstützung erfahren die Kommunen konkret durch das Land, wenn sie Migrantinnen und Migranten aufnehmen?
2. Gibt es hier eine Unterscheidung zwischen EU-Bürgern und Nicht-EU-Bürgern?
3. Plant die Landesregierung weitere Maßnahmen zur Unterstützung der Kommunen und, wenn ja, welche?

**Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration**

Niedersachsen ist ein weltoffenes Land mit einer langen Zuwanderungsgeschichte. Menschen unterschiedlicher Herkunft mit ihren ganz persönlichen Erfahrungen und Potenzialen bilden das Fundament für die kulturelle, wirtschaftliche, demografische und gesellschaftliche Entwicklung unseres Landes. Beinahe jeder fünfte Einwohner bzw. jede fünfte Einwohnerin Niedersachsens hat eine persönliche oder in der Familie begründete Zuwanderungserfahrung. Dafür zu sorgen, dass alle hier lebenden Menschen teilhaben und partizipieren können, ist eine große Herausforderung. Bund, Länder und Kommunen stellen sich im Dialog dieser Aufgabe. Die Landesregierung stimmt Maßnahmen zur Migration und Teilhabe eng mit den kommunalen Spitzenverbänden und gegebenenfalls Kommunen ab.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Es wird in Niedersachsen ein flächendeckendes Beratungsangebot mit vom Bund finanzierten Migrationsberatungsstellen für Erwachsene (MBE), den Jugendmigrationsdiensten (JMD) und den vom Land finanzierten Integrationsberatungsstellen vorgehalten, das allen Zuwanderergruppen gleichermaßen offensteht.

Soweit es sich um die Aufnahme und Versorgung von aufzunehmenden Personen handelt, die nach dem Asylbewerberleistungsgesetz leistungsberechtigt sind oder im Rahmen von humanitären Aufnahmeprogrammen - wie z. B. Resettlement oder der derzeitigen Aufnahme von zwei Kontingenten mit je 5 000 syrischen Flüchtlingen - aufgenommen wurden, zahlt das Land nach dem Aufnahmegesetz den Landkreisen, der Region Hannover und den kreisfreien Städten zur Abgeltung aller Kosten, die ihnen durch die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) und des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB XII) entstehen, ab dem Abrechnungsjahr 2014 eine jährliche Pauschale in Höhe von 5 932 Euro pro Leistungsempfängerin/-empfänger. Für Leistungsempfängerinnen/-empfänger nach dem Asylbewerberleistungsgesetz wird diese Pauschale unbefristet gewährt. Für Personen, die im Rahmen von humanitären Aufnahmeprogrammen aufgenommen wurden, zahlt das Land diese Pauschale pro Leistungsempfängerin/-empfänger nach dem SGB XII für längstens zwei Jahre ab Einreise.

Zu 2:

Nein. Grundsätzlich erfolgt keine Unterscheidung. Die Beratungseinrichtungen stehen sowohl Drittstaatsangehörigen als auch Unionsbürgerinnen und -bürgern offen.

Gleichwohl sind der Landesregierung die aktuellen Herausforderungen, welchen die Kommunen durch die vermehrte Zuwanderung von Unionsangehörigen gegenüberstehen, bekannt. Sie begrüßt daher auch die zugesicherte Unterstützung betroffener Städte durch die Bundesstädtebauministerin. Ebenfalls von Niedersachsen mitgetragen wird der Bundesratsbeschluss 791/13, in dem u. a. wie folgt Stellung genommen wird:

„Die aktuelle Zuwanderung führt in den aufnehmenden Ländern zu Problemen, die eine gesamtgesellschaftliche Herausforderung darstellen. Deshalb ist eine regelhafte finanzielle Unterstützung der Kommunen bei der Bewältigung der Zuwanderungs- und Integrationsaufgaben seitens des Bundes notwendig.

- Zur kurzfristigen, schnellen Unterstützung der betroffenen Kommunen hält der Bundesrat die Auflegung eines Sofortprogramms durch den Bund [...] für notwendig.
- Darüber hinaus hält der Bundesrat die Auflegung eines gesonderten Bundesprogramms mit unbürokratischen Regelungen zur zügigen und flexiblen Mittelgewährung für erforderlich, damit zusätzliche Infrastrukturkosten der Länder und Kommunen finanziert werden können. Dies ist angesichts der gesamtstaatlichen Verantwortung für Zuwanderungs- und Integrationsaufgaben geboten.“

Zu 3:

Das Land hat 2014 die Mittel für die Flüchtlingssozialarbeit um 600 000 Euro aufgestockt, um vor Ort bei der Bewältigung der vermehrten Zuwanderung zu unterstützen.

Durch die unmittelbar bevorstehende Einrichtung der vom Land finanzierten Koordinierungsstellen für Migration und Teilhabe werden in Niedersachsen 48 lokale Handlungsräume in kommunaler Verantwortung geschaffen, die unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse die Teilhabe der nach Niedersachsen zugewanderten Menschen mit ihnen gestalten werden. Das Land stellt hierfür jährlich 1,44 Mio. Euro zur Verfügung.

Wegen der Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen nach dem Aufnahmegesetz und der damit verbundenen Belastungen für die Kommunen steht das Ministerium für Inneres und Sport im Gespräch mit den kommunalen Spitzenverbänden.

70. Abgeordnete Almuth von Below-Neufeldt, Gabriela König und Björn Försterling (FDP)

**Die „Neubewertung“ der „Weddeler Schleife“ als vordringliches Schienenprojekt für Niedersachsen?**

Die Planung, Finanzierung und Umsetzung von zukunftsorientierten Schienenprojekten gewinnt in Niedersachsen an Bedeutung. Der geplante zweigleisige Ausbau der „Weddeler Schleife“ zwischen Braunschweig und Wolfsburg steht, wie andere wichtige Projekte (z. B. Ausbau der gleisgebundenen Hafenhinterlandverkehre, Realisierung sonstiger vorrangiger Schienenprojekte oder die Reaktivierung von weiteren Gleisstrecken), dabei im Fokus der Beobachtung. Die Bedeutung der „Weddeler Schleife“ ist in der Region seit Jahren anerkannt und bei der Bundes- und Landesregierung hinlänglich bekannt. Partei- und verbändeübergreifend herrscht in der Region Braunschweig-Wolfsburg Einigkeit über die Dringlichkeit einer Umsetzung dieser Gleisbaumaßnahme.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie ist der aktuelle Planungsstand zum Ausbau der „Weddeler Schleife“ bzw. sind die Planungen für eine sofortige Umsetzung der Baumaßnahme baureif?
2. Welche Priorität hat aus Sicht der Landesregierung der Ausbau der „Weddeler Schleife“ im Vergleich zu sämtlichen anderen in der Planung oder Diskussion befindlichen Schienenverkehrsprojekten in Niedersachsen?
3. Welche Möglichkeiten bieten sich der Landesregierung, damit die Umsetzung des Projektes „Weddeler Schleife“ zeitnah zu realisieren ist, bzw. bis wann rechnet die Landesregierung mit der Umsetzung dieser Gleisbaumaßnahme?

**Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr**

Der Ausbau der Weddeler Schleife gehört zu den vordringlichen Projekten zur Verbesserung des Schienenverkehrs in Norddeutschland. Dementsprechend setzt sich die Landesregierung vehement gegenüber dem Bund für diese Maßnahme ein. Aus Sicht des Landes sollte aufgrund der bereits vorhandenen planerischen Vorbereitungen und aufgrund der vom Bund ermittelten hohen Wirtschaftlichkeit der Maßnahme der Ausbau der Weddeler Schleife zeitnah erfolgen. Sollte es dennoch zu weiteren Verzögerungen kommen, würde das Projekt im neuen Bundesverkehrswegeplan (BVWP) aufgrund seiner Reife und Wirtschaftlichkeit als eine der wenigen Maßnahmen für die neue Priorität VB+ infrage kommen. Daher hat das Land Niedersachsen den Ausbau der Weddeler Schleife für den neuen BVWP mit der Dringlichkeit VB+ vorgeschlagen. Das Land steht nicht nur mit dem Bund im fachlichen und politischen Austausch, sondern bringt sich auch in der Region aktiv ein. So hat sich die Landesregierung 2013 erstmals dem Anliegen der Region auch öffentlich zugewandt und eine gemeinsame Resolution mit Kommunen, Verbänden, Kammern und weiteren Institutionen aufgestellt.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Der aktuelle Planungsstand der Weddeler Schleife war Gegenstand eines Gesprächs zwischen Bahnchef Grube, MP Weil und Minister Lies. Nach Auskunft des Bundes besteht Baurecht. Allerdings sind zwischenzeitlich veränderte technische Anforderungen planerisch anzupassen. Es ist zwischen DB und Land verabredet worden, dass die Bahn den hierfür erforderlichen Aufwand kurzfristig ermittelt.

Zu 2:

Der Ausbau der Weddeler Schleife hat aus Landessicht eine hohe Bedeutung. Dieses spiegelt sich in der Anmeldung für den BVWP mit Priorität VB+ wider. Inwieweit diese Dringlichkeit auch dem Bund vermittelt werden kann, hängt maßgeblich von den zu erwartenden Verkehren ab.

Zu 3:

Die Voraussetzungen für den Ausbau sind weitgehend geschaffen. Maßgeblich ist nun die Mittelbereitstellung durch den Bund.

Die Möglichkeiten des Landes, ein Projekt des Bundes und der Deutschen Bahn voranzubringen, liegen in erster Linie im politischen Bereich. Neben den zuvor beschriebenen Vereinbarungen mit der Deutschen Bahn hat Minister Lies über den bestehenden Austausch mit dem Bund hinaus erneut ein Schreiben an Minister Dobrindt mit dem Hinweis auf die Dringlichkeit des baldigen Ausbaus der Weddeler Schleife gerichtet. Das Land steht außerdem mit Verantwortlichen aus der Region in Kontakt, um bei der Frage des künftigen Verkehrsaufkommens realistische Prognosezahlen an den Bund zu vermitteln.

71. Abgeordnete Gabriela König, Jörg Bode und Horst Kortlang (FDP)

**Blendet die Landesregierung beim Landesvergabegesetz die Realität zugunsten politischer Ideologien aus?**

Im Januar-Plenum dieses Jahres hat die Landesregierung auf die Mündliche Anfrage Nr. 42 „Kaum Applaus für Stephan Weil“ - Was versteht Herr Ministerpräsident von den Belangen der niedersächsischen Wirtschaft?, Frage 1 „Teilt die Landesregierung den Eindruck, dass der bürokratische Aufwand für wirtschaftlich Handelnde, z. B. durch das Landesvergabegesetz, zunimmt, und was gedenkt die Landesregierung gegebenenfalls dagegen zu tun?“ lapidar mit einem „Nein“ geantwortet (Drucksache 17/1160, Seite 80). Obwohl schon die Erörterungen zum Gesetzentwurf ein schlichtes „Nein“ als Antwort ad absurdum geführt hätten, setzt nun der Niedersächsische Städtetag in „NST-N“, Ausgabe 1/2014, Seite 213 bis 217, in der Kritik am Landesvergabegesetz (NTVerG) nach. Auf mehreren Seiten werden die negativen Auswirkungen des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes geprüft und bewertet. So bewertet der Niedersächsische Städtetag, dass die „Verhältnismäßigkeit dieser Verschärfungen von Verfahrensvorgaben“ sich auch nach sorgfältiger Lektüre des Gesetzesmaterials nicht erschließt. „Weder sind die Ziele erkennbar, die der Gesetzgeber verfolgte, noch die Erforderlichkeit und erst recht nicht die Wahrung der Verhältnismäßigkeit im engeren Sinn.“ Der Gesetzentwurf wurde vonseiten des Gesetzgebers hinsichtlich der Konsequenzen nicht eingehend geprüft und dass die Verschärfung der Rechtslage zulasten der Vergabestellen geht, heißt es weiter im Text. Schließlich kommt der Niedersächsische Städtetag zu dem Schluss, verbunden „mit der gesetzlichen Neuregelung sind weitere formale Anforderungen, die einen höheren Verwaltungsaufwand verursachen und damit gerade für mittelständische Unternehmen möglicherweise abschreckend wirken, was sich ebenfalls negativ auf den Wettbewerb auswirken dürfte.“ Das Fazit des Niedersächsischen Städtetags endet wie folgt: „Mit Hinblick auf Bieter bedeutet die Neuregelung, dass sie künftig mit weitaus mehr Erklärungsaufwand, Vertragspflichten und Kontrollen rechnen müssen und somit der Verwaltungsaufwand steigen wird.“

Wir fragen die Landesregierung:

1. Kann die Landesregierung die Ausführungen des Niedersächsischen Städtetags in „NST-N“, Ausgabe 1/2014 „Das Niedersächsische Tariftreue- und Vergabegesetz auf dem Prüfstand: Förderung oder Behinderung des Wettbewerbs?“ nachvollziehen? Wenn nicht, welche nicht und warum nicht?
2. Bleibt die Landesregierung vor dem Hintergrund der Ausführungen in „NST-N“, Ausgabe 1/2014, „Das Niedersächsische Tariftreue- und Vergabegesetz auf dem Prüfstand: Förderung oder Behinderung des Wettbewerbs?“ bei ihrem schlichten „Nein“ auf die Frage 1 der Mündlichen Anfrage Nr. 42 in der Drucksache 17/1160, oder erkennt sie Korrekturbedarf? Bitte mit angemessener Begründung.
3. Welche Konsequenzen zieht die Landesregierung aus den vom Niedersächsischen Städtetag benannten Unzulänglichkeiten ihres Tariftreue- und Vergabegesetzes (NTVerG)?

**Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr**

Grundlage der Anfrage ist ein Beitrag in der Zeitschrift *NST-N*, deren Herausgeber der Niedersächsische Städtetag ist. Im Impressum weist der Herausgeber ausdrücklich darauf hin, dass mit dem Namen des Verfassers veröffentlichte Beiträge nicht immer die Auffassung der Schriftleitung bzw. des Herausgebers darstellen. Autorin des zitierten Artikels in der Ausgabe 1/2014, S. 213 bis 217, ist eine Fachanwältin für Verwaltungs- sowie für Bau- und Architektenrecht in Hannover. Der Beitrag stellt die Neuerungen des Landesvergaberechts durch das Niedersächsische Tariftreue- und Vergabegesetz (NTVergG) dar und beleuchtet einige Regelungen kritisch. Die in der Anfrage zitierten Formulierungen beziehen sich auf die Ausführungen zur Einbeziehung der sogenannten Sektorenauftraggeber, die Aufträge im Zusammenhang mit einer Tätigkeit auf dem Gebiet der Trinkwasser- oder Energieversorgung oder des Verkehrs (Sektorentätigkeiten) vergeben, in den Anwendungsbereich des Gesetzes. Kritisch sieht die Verfasserin insoweit den Anwendungsbefehl der Vergabe- und Vertragsordnungen (VOB/A, VOL/A) unterhalb der EU-Schwellenwerte. Denn in diesem Regime gilt der Grundsatz der öffentlichen Auftragsvergabe, wohingegen oberhalb der EU-Schwellenwerte und damit im Anwendungsbereich der Sektorenverordnung das Vergabeverfahren frei wählbar ist, mit der Folge, dass unterhalb der unionsrechtlichen Schwellenwerte schärfere Verfahrensanforderungen zu beachten sind als oberhalb.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die Landesregierung kann die Ausführungen hinsichtlich der Ungleichbehandlung von Vergaben im Zusammenhang mit Sektorentätigkeiten nachvollziehen und trägt diesem Umstand Rechnung, indem in der Verordnung über Auftragswertgrenzen zum Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetz (Nds. Wertgrenzenverordnung) für Aufträge im Zusammenhang mit einer Sektorentätigkeit auch unterhalb des EU-Schwellenwertes die freie Wahl der Vergabeart ermöglicht wird. Dies entspricht auch dem Lösungsvorschlag der Verfasserin des zitierten Beitrags (S. 215).

Zu 2:

Die Antwort der Landesregierung auf die Frage 1 der Mündlichen Anfrage Nr. 42 in der Drs. 17/1160 wird insoweit korrigiert, als an die Vergaben im Zusammenhang mit Sektorentätigkeiten unterhalb der EU-Schwellenwerte keine höheren Anforderungen bei der Wahl der Vergabeart gestellt werden sollten als im Anwendungsbereich der Sektorenverordnung. Eine entsprechende Regelung sieht die Wertgrenzenverordnung vor.

Zu 3:

Siehe Antwort zu Frage 1.

**72. Abgeordnete Gabriela König, Hillgriet Eilers, Horst Kortlang und Jörg Bode (FDP)****Ist der zügige Ausbau der gleisgebundenen Hafenhinterlandanbindungen nach dem Gespräch zwischen Bahnchef Rüdiger Grube, Ministerpräsident Stephan Weil und Minister Olaf Lies für Niedersachsen gesichert?**

In der *HAZ*, der *NOZ* und der *Nordwest-Zeitung* konnte man lesen, dass sich Ministerpräsident Weil und Minister Lies mit Bahnchef Rüdiger Grube über die mögliche beschleunigte Weiterentwicklung der Hafenhinterlandanbindungen der Nordhäfen ausgetauscht haben.

Herr Grube hat sich in diesem Gespräch angeblich sehr offen gegenüber den Wünschen Niedersachsens gezeigt, während Herr Weil und Herr Lies erklärten: „Es solle alles unternommen werden, die noch ausstehenden Arbeiten an der Bahnstrecke Oldenburg/Wilhelmshaven zügig zu beenden.“

Wir fragen die Landesregierung:

1. Was meinte Herr Grube mit der Anmerkung, „welche Variante der Y-Trasse das Bundesverkehrsministerium bevorzuge“?
2. Was verstehen die Landesregierung und Herr Grube unter zügiger Modernisierung der „Amerikalinie“ und der Elektrifizierung?

- 3: Wie soll die von Minister Lies geforderte Güterumgehungsstrecke Oldenburg aussehen, bzw. ist sie auch aus DB-Sicht realistisch, und was bedeutet „alles unternommen werden“ um die Strecke „zügig“ zu beenden?

#### **Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr**

Das Land ist in enger Abstimmung mit der Bahn und dem Bund bei den Schienenprojekten im Rahmen der anstehenden Bundesverkehrswegeplanung. Dabei spielen Projekte für den Hafenhinterlandverkehr eine besondere Rolle.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Nach erfolgtem Abschluss der Variantenuntersuchung und deren Alternativen werden diese in den kommenden Monaten noch einer volkswirtschaftlichen Bewertung unterzogen. Parallel dazu erfolgt die öffentliche Information über die Alternativen, daran anschließend erfolgt ein Bürgerdialog. Da es sich um einen Bundesverkehrsweg handelt, entscheidet am Ende der Bund über die Trassenführung.

Zu 2:

Im Zuge der Untersuchungen zur Y-Trasse und deren Alternativen wurde im Auftrag des BMVI ebenfalls der Ausbau der Amerikalinie untersucht, der auch deren Elektrifizierung umfasst. Darüber hinaus hat Niedersachsen eine eigene Untersuchung einer Variante zum Ausbau der Amerikalinie durchgeführt, die sich konsequent im Bestandsschutz bewegt und Zusatzkosten vermeidet.

Der Ausbau der Amerikalinie findet sich auch in unterschiedlichen Abschnitten in Alternativen zur Y-Strecke wieder und ist insofern auch in verkehrlicher Hinsicht eng mit der Entscheidung für eine der untersuchten Varianten zu sehen.

Niedersachsen misst der Verbindung auch jenseits der Y-Diskussion einen eigenen Stellenwert bei, sodass Maßnahmen in Bezug auf die Amerikalinie vorgezogen werden könnten.

Zu 3:

Das Land Niedersachsen hat seine Unterstützung bei der raumordnerischen Sicherung einer Umfahrungstrasse für die Stadt Oldenburg für den Fall steigender Verkehrsmengen bei einer zweiten Ausbaustufe des Containerhafens zugesagt. Hierüber finden zurzeit Gespräche mit der Stadt Oldenburg statt. Nahziel ist jedoch der zügige Ausbau und der Lärmschutz der Bestandsstrecke.

73. Abgeordnete Thomas Schremmer und Miriam Staudte (GRÜNE)

#### **Zukunft der Geburtshilfe durch Hebammen in Niedersachsen**

Nach Berichten der *Süddeutschen Zeitung (SZ)* und der *Frankfurter Allgemeinen Zeitung (FAZ)* vom 15. Februar 2014 hat die Nürnberger Versicherung angekündigt, sich zum 1. Juli 2015 aus dem Haftpflichtgeschäft mit Hebammen zurückzuziehen. Damit, so die *FAZ*, brechen die beiden letzten bestehenden Versicherungskonsortien, die vor allem für die freiberuflichen Hebammen zur Abdeckung des Haftungsrisikos der von ihnen vorgenommenen Geburten unverzichtbar sind, auseinander. Vor eineinhalb Jahren hatte sich bereits die Zurich-Versicherung aus dem Haftungsrisikogeschäft bei Geburten zurückgezogen. Seit 1981 hat sich die Absicherung des Berufsstandes der Hebammen um 1 560 % verteuert. Die dadurch fällig werdenden Versicherungsprämien sind auch durch erhöhte Hebammenhonorare nicht mehr bezahlbar.

Sofern sich für die freiberuflichen Hebammen nicht andere Lösungen zur Haftpflichtversicherung finden, würden damit ab Juli 2015 nicht nur Hausgeburten, sondern auch Geburten in Krankenhäusern mit Beleghebammen zum Stillstand kommen.

Grund für den Ausstieg der Versicherungsunternehmen sind vor allem die durch Gerichtsurteile im Falle von Geburtsschäden zu zahlenden drastisch gestiegenen Schadensausgleichssummen.



Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie beurteilt die Landesregierung die Auswirkungen der Ankündigung der Nürnberger Versicherung auf Hausgeburten mithilfe freiberuflicher Hebammen und Geburten in Krankenhäusern mit Beleghebammen?
2. Welche Vorschläge hat die Landesregierung zur zukünftigen Absicherung des Haftungsrisikos bei der Geburtshilfe durch freiberufliche Hebammen?
3. Welche Lösungsvorschläge hat die von der Bundesregierung laut SZ vom 15. Februar eingerichtete Arbeitsgruppe dazu bisher vorgelegt?

**Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration**

Namens der Landesregierung beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu 1:

Gerade in einem Flächenland wie Niedersachsen ist eine ausreichende Anzahl Hebammen in den einzelnen Regionen ein elementarer „Bestandteil“ des Versorgungsangebots für schwangere Frauen.

Die Landesregierung beobachtet die finanziellen Belastungen, die insbesondere durch den deutlichen Anstieg der Haftpflichtversicherungsprämien für die in der Geburtshilfe tätigen Hebammen verursacht werden, mit großer Sorge. Die Ankündigung der Nürnberger Versicherung, sich aus dem Haftpflichtgeschäft zurückzuziehen, verschärft dieses Problem noch.

Zu 2:

Das Problem der Absicherung des Haftungsrisikos muss bundeseinheitlich geregelt werden. Am 18.02.2014 hat Bundesgesundheitsminister Gröhe ein Gespräch mit den Hebammenverbänden geführt und eine Lösung des Haftpflichtproblems in Aussicht gestellt. Die Landesregierung unterstützt die Bemühungen des Bundes, möglichst rasch zukunftsfähige Lösungen zu entwickeln. Die vom Deutschen Hebammenverband e. V. kürzlich formulierten Forderungen können dabei eine gute Grundlage für eine tragfähige Lösung sein.

Zu 3:

Die auf Bundesebene angesiedelte interministerielle Arbeitsgruppe „Versorgung mit Hebammenhilfe“ befasst sich mit Fragestellungen der Versorgung mit Hebammenleistungen. Die Arbeitsgruppe diskutiert Fragestellungen nicht nur aus dem Themenbereich Berufshaftpflicht, sondern auch zu den Themen Sicherstellung einer flächendeckenden Versorgung (einschließlich Vergütung), Tätigkeitsspektrum und berufliche Kompetenzen der Hebammen, Qualitäts- und Ausbildungsfragen, Öffentlichkeitsarbeit sowie Daten- und Informationsgrundlagen. Ein Ergebnisbericht liegt nach Informationen des GKV-Spitzenverbandes noch nicht vor.